

FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Hulle Hartwig

Sozialpolitische Kontinuität
von Weimar bis heute

Heidi Lippmann-Kasten

Grüne redet auf der PDS-
Flüchtlingskonferenz

Regina Andresen

Barbarisch. Deutsch.
Besuch in einer militärisch
abgesicherten Asylunter-
kunft in Deutschland

Festung Europa

823 Tote in 5 Jahren
Todesliste von United

Kein Mensch ist illegal

Von den Sans-Papiers
lernen & Rundbrief Nr.1

CDU-Fraktion:

"Niedersachsen -
eines der attraktivsten
Länder für Schlepper-
Organisationen"

Fernstudiengang

Schulische und berufliche
Bildung;
Rassismus, Antirassismus u.
interkulturelle Kompetenz

Ausgabe 5|97

Heft 48/49

Dezember 1997 |

Januar 1998

Bilanz der nds. Flüchtlings-Sozialpolitik 1997

"Ihr sollt wissen, daß
kein Mensch illegal ist.
Das ist ein Wider-
spruch in sich.

Menschen können
schön sein oder noch
schöner.
Sie können gerecht
sein oder ungerecht.

Aber illegal?

Wie kann ein Mensch
illegal sein?"

(Fik. Mitter)



Wat de Buer nich kennt, dat frett hei nich!



Information und Kommunikation im Flüchtlingsrat - Sand im eigenen Getriebe ?

Liebe Leute,

grau ist alle Theorie:
Die Einführung der Datenbank
(Homepage) ist für 97 an internen
Gründen gescheitert.
E-Mail-Kontakte laufen nur über
wenige (2?) private Anschlüsse.
Die Büros der Flüchtlingssozialar-
beit sind samt und sonders ohne
E-Mail-Anschluß, das gleiche gilt
für die Asyl Arbeitskreise, die Kir-
chenasyl-Gruppen usw.

Wie kann es angehen, daß Flücht-
lingshilfe-Initiativen und -einrich-
tungen mit politischem An-
spruch nicht über Modem er-
reichbar sind?

Sind Flüchtlingsarbeit und Technik
zwei Welten, die zueinander
nicht kommen können?

Was ist anders bei den Leuten in
den antifaschistischen und anti-
rassistischen Netzwerken, die
uns hier meilenweit voraus sind?
(Sagte jemand 'weniger Sozialar-

beiter'...? Nicht doch...)

Bei PRO ASYL scheint das jahre-
lange Drängen von Herbert Leu-
ninger endlich Früchte zu tragen:
ein neuer Mitarbeiter ist genau für
diesen Bereich engagiert.
Aber was nützt eine Mailinglist,
wenn es - wie in Niedersachsen -
praktisch keine Adressaten dafür
gibt, - jedenfalls nicht in der
Flüchtlingsrats-Organisation..?

Weiterverteilen auf Papier?
Nonsens! Wer soll das machen?
Die meisten Adressen sind ja nicht
einmal per Fax erreichbar.
Und wer glaubt, daß das durch
abendliche Telefonate ausgegli-
chen werden kann, ist auf dem
Holzweg.

Ganz eindringlich und kathego-
risch an alle Aktiven, Vorstands-
mitglieder und Interessierte im
Flüchtlingsrat:
Ohne E-mail geht nichts mehr.

Und: es gibt nichts Gutes,
außer man tut es - selbst.

Zum Ausgleich für die Publikums-
beschimpfung ist dieser letzte
Rundbrief in diesem Jahr als ein
besonders dickes Lesebuch gera-
ten.
Anders als in der knappen, schnel-
len E-Mail-Kommunikation läßt
sich darin beim Blättern vielleicht
auch etwas finden, was man nicht
gezielt gesucht hat.

Aufgenommen in dies Heft - ver-
bunden mit der Abo-Empfehlung
- ist der Rundbrief Nr.1 der Initiati-
ve „Kein Mensch ist illegal!“, die
mit dem Titel-Logo auch das ei-
gentliche Motto dieses Hefts und
unserer Arbeit liefert.

Mit herzlichen Grüßen
und allen guten Wünschen
für die Redaktion

George.Hartwig@t-online.de

Beitrittserklärung/Abonnement

() Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum „Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.“

Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Das Abonnement des Flüchtlingsrat-Rundbriefs ist in dem Vereinsbeitrag enthalten. ...Mindestbeitrag: 10,- DM pro Monat für Einzelpersonen und Initiativgruppen und Organisationen, für Erwerbslose: 5,- DM

() Hiermit abonniere ich den Flüchtlingsrat-Rundbrief zum Preis von 120,- DM pro Jahr

Name Straße

Plz/ Ort Tel Fax

Datum/Unterschrift Organisation

Ich möchte meinen Beitrag wie folgt begleichen:

() auf Rechnung

() durch Einzugsermächtigung: Ich/Wir ermächtige/n Sie - bis auf Widerruf - , den Mitgliedsbeitrag in Höhe von

() jährlich () 1/2-jährig () 1/4-jährig DM von meinen Konto Nr. abzubuchen

Geldinstitut BLZ

Datum/Unterschrift

**Bitte einsenden an: Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. - Lessingstr.1 - 31135 Hildesheim
Kontonummer 8402-306 beim Postgiroamt Hannover BLZ 25010030**

INHALT

> Ausgrenzung kommt von oben (Hulle Hartwig)	
> Barbarisch. Deutsch. (Regina Andresen)	

Bürgerkriegsflüchtlinge

Rückkehr in Würde? (Paul Middelbeck)	
Lagebericht Bosnien (BMI)	
Flüchtlinge letzter und vorletzter Klasse	
Keine Abschiebung in den bosnischen Winter (PE Flüchtlingsrat)	

Ehe und Familie

Anklage wegen Scheinehe (SAGA Freiburg)	
Die ausländerrechtliche Ermittlung von "Scheinehen" (Dr.Thilo Weichert)	

Festung Europa

823 Opfer der Festung Europa (United)	
Projekt zur Unterstützung von Flüchtlingen in Polen (Wlasciwy Czas)	

Grundrecht auf Asyl

Asylsituation in Deutschland zeigt zwiespältiges Bild (Dr.Judith Kumin)	
Politisch Verantwortliche leugnen die Fakten (Pro Asyl)	
Abschiebungen während des laufenden Asylverfahrens (Pro Asyl)	
Sprachanalyse bei Asylsuchenden zur Ermittlung des Herkunftsstaates (Pro Asyl)	
Asyl- und Migrationspolitik in Deutschland (Heidi Lippmann-Kasten)	

Frauen

Bündnis der Kampagne "Verfolgte Frauen schützen!" in Niedersachsen	
Vorschläge zur Durchführung der Kampagne (Afghanische Frauen)	
Pro Asyl fordert Schutz für verfolgte Frauen	
Frauenspezifische Verfolgung - ein Asylgrund oder Abschiebungshindernis?	
Illegalisierung und Kriminalisierung von MigrantInnen aus Osteuropa	
Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtursachen (Ulla Jelpke u.a.)	

Kein Mensch ist illegal

Rundbrief Nr.1 (kmii)	
Von den Sans-Papiers lernen! (Bruno Weil)	

Kirche und Kirchenasyl

Kirchenasyl Davenstedt erfolgreich (Peggy Kurpiers)	
BT-Petitionsausschuß fordert Wiederholung des Asylverfahrens	
Mit Nurhats Geburt endete die Illegalität	
Ist der Polizei nichts mehr heilig? (Hildegard Grosse)	
Nds. Mi zu Kirchenasyl	
BAG an die Deutsche Bischofskonferenz	
Antrag der Grünen zu Kirchenasyl	
Fall Demir: Bericht (Angelica Williams)	
Landtagsberatung zu Kirchenasyl (Protokoll)	
"Glogowski soll zurücktreten" (PE Flüchtlingsrat)	

Kurden-Verfolgung

Kurdisches Kulturfest (George Hartwig)	
Wozu gehöre ich?	
Schwarze Woche für die Menschenrechte (Andreas Speck)	
Schwere Vorwürfe an deutsche Behörden	
Interview mit Esber Yagmurdereli (Heidi Lippmann-Kasten)	
Eren Keskin in Barsinghausen	
Abschiebung in den Folterkeller? (VG Hannover)	
IHD-Bilanz 1997	
Petition wg. Familienvereinigung	
Herr Heitmeyer und der Fundamentalismus (Justus Wertmüller)	
"Ich habe Dörfer mit NVA-Panzern beschossen" (mfg)	
Wieviel kostet ein Mensch? (Irak/Iran. Initiative aus Oldenburg)	
Hunger und Unterernährung im Irak (GIV)	
Flüchtlingsrat überzeugt Bundesamt	

Länderberichte

Algerien: erneut Abschiebestopp gefordert	
Algerien: Rückübernahmeabkommen annullieren! (Pro Asyl)	
Algerien: Flüchtling soll erneut abgeschoben werden	
Algerien: IMK - Versagen auf der ganzen Linie! (Pro Asyl)	
Algerien: Nds. Landtagsdebatte (Protokoll)	

Rassismus und Sozialabbau

Bilanz der nds. Flüchtlingssozialpolitik 1997 (G.Hartwig)	
Verordneter Zwangseinkauf in Berlin (Pro Asyl)	
Bilanz der nds. Sozialpolitik (Landesarmutskonferenz)	
Verweigerung von Heil- und Hilfsmitteln (Kai Weber)	
Änderung des AsylbLG zum 1.6.97 (Georg Classen)	
Neuer Änderungsantrag zum AsylbLG	
Gutscheine: Bevormundung und Demütigung (AK Asyl Oldenburg)	
Landeshauptstadt bleibt bei Bargeld (OBB Schmalstieg)	
Nds. - eines der attraktivsten Länder für Schlepperorganisationen (CDU)	

Deportation

Schnellere Abschiebung von Ausländern (Nds. MI)	
---	-------

Niedersachsen und Flüchtlingsrat

Praxisrelevante Gerichtsentscheidungen (Kai Weber)	
ELIKYA jetzt im Internet	
Fernstudiengang: Neue Lehrbriefe (Matthias Lange)	
Transnationale Konferenz Niederlande - Niedersachsen (Gudrun Mane)	

Ausgrenzung kommt von oben

Kontinuitäten der Sozialpolitik von Weimar bis heute

*Hulle Hartwig**

Den Leitsatz für die heutige Sozialkonferenz prägte Günter Grass in der Laudatio auf den türkischen Schriftsteller und Menschenrechtler Yasar Kemal anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels in der Frankfurter Paulskirche: „Es ist wohl so, daß wir alle untätige Zeugen einer abermaligen, diesmal demokratisch abgesicherten Barbarei sind!“

Die „Volksgemeinschaft“ war empört - der Volkszorn über diesen „Hetzer und Nestbeschmutzer“ (BILD) wurde geschürt. Die harschen Reaktionen aus Politik und Gesellschaft zeigen, was passiert, wenn ein weltweit bekannter und geachteter deutscher Schriftsteller Realitäten beschreibt und Wahrheiten laut und öffentlich ausspricht.

Grass trifft die etablierte Gesellschaft - die untätigen Zeugen - an ihrem wunden Punkt: Er weist öffentlich auf Zusammenhänge hin, aus denen alle, die sie gehört haben, ein späteres Resümee nicht ziehen können: nämlich irgendwann später einmal wieder sagen zu können, „das haben wir alles nicht gewußt.“

** SPD-Landtagsabgeordnete und
Vorsitzende der Ausländerkommission
des Niedersächsischen Landtags*

*Das vorliegende Referat wurde auf dem Folgeforum
des Nds. Sozialbündnisses „Verantwortung wofür?“
am 25.10.1997 in Hannover gehalten.*

Wie ist das nun mit der „demokratisch legitimierten Barbarei“ in der Sozialpolitik?

Ein Rückblick in die Geschichte der deutschen Sozialpolitik und der Bezug zur Gegenwart macht deutlich: Sozialpolitik orientierte sich mit wenigen kurzfristigen Ausnahmen in der Nachkriegszeit grundsätzlich nicht an den Bedürfnissen der Menschen, sondern immer an den nationalen Interessen des Staates. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Die Sicherung des Standorts Deutschland und die Wahrung nationaler Interessen haben zu einer in der Geschichte der BRD beispiellosen Diffamierung des Sozialstaates und der von ihm Abhängigen geführt. Die „nationale Frage“ hat Vorrang vor der sozialen Sicherung und Verantwortung.

Eine solche gefährliche nationalistische Schieflage ist nicht neu in Deutschland; aus der Weimarer Republik führte sie in ein verbrecherisches Terrorregime und zur Vernichtung von Millionen Menschen.

Die sozialpolitischen Diskursfelder der Weimarer Republik und das spätere Ausrotten sogenannter „Asozialer“ durch die Nazis haben ihre Wurzeln schon in den im Kaiserreich entstandenen Grundideen zur Rassenhygiene und Bewahrung bzw. Verwahrung sozial Schwacher.

In der Weimarer Republik entwickelte sich die „Rassenhygiene“ zu einer sozialpolitischen Bewegung mit wissenschaftlichem Anspruch. So waren sich die Politik, die Wohlfahrtsverbände und die Kirchen in folgenden Grundsätzen einig (nach Wolfgang Ayaß):

1. „Minderwertige Ballastexistenzen“ sollten keinesfalls durch aufwendige, aber sinnlose Sozialleistungen aufgepäppelt werden, während gleichzeitig vollwertige Arbeitslose hungerten. Die heutige Parallele zu der Diskussion um „Arbeitsunwillige“ und die Sozialschmarotzer-Kampagne schließt nahtlos an!
2. Stammbäume „asozialer Dynastien“ sollten wissenschaftlich die Vererbbarkeit minderwertiger

Ausgrenzung kommt von oben

Charaktereigenschaften beweisen.

Eine die Wurzeln sozialer Not erkennende Sozialpolitik müsse minderwertiges Erbgut von der Fortpflanzung ausschalten, sei es durch Sterilisation oder Internierung der Betroffenen.

Heute will die sogenannte „Bioethikkonvention“ die Forschung an Behinderten und sozial Schwachen ohne ihre Zustimmung ausdrücklich erlauben, wenn es im öffentlichen Interesse ist. So als hätte es Auschwitz, das Kaiser-Wilhelm-Institut für Erblehre und Mengele nie gegeben. Ein Ergebnis der „Studie zur ungehemmten Fortpflanzung Asozialer“ (Ende der 20er Jahre) war, „daß ein maroder Volkskörper nur durch Abschneiden seiner kranken Teile geheilt werden könne“. Dieses pseudowissenschaftliche Volksvorurteil fand schon lange vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten breite Zustimmung.

Da die Gesetze, Erlasse und Richtlinien in der Weimarer Republik durch die Beschlüsse des Reichstages demokratisch legitimiert waren, wirkten die Behörden und auch die Wohlfahrtsverbände an allen Repressionen gegen Menschen entschlossen mit. Mit der demokratischen Legitimation wurde der Geist der Gesetze und die Barbarei nicht mehr hinterfragt.

Die Nationalsozialisten konnten auf vielen demokratisch legitimierten Gesetzen aufbauen, denn daß der „gesunde Volkskörper“ verteidigt werden mußte und ein höheres nationales Gut war als die Lebenssituation des Einzelnen, hatte „das Volk“ schon verinnerlicht!

Der sozialpolitische staatliche und verbandliche Umgang mit sozial Schwachen definierte sich deutlich am nationalen „Wir-Gefühl“: die Leistungsfähigen

- die Ballastexistenzen
die Volksgemeinschaft
- die Gemeinschaftsfremden
die vollwertigen Fürsorgeempfänger
- die Asozialen

und heute:
die Deutschen - die Fremden
(auch wenn sie hier geboren

sind!)

die Leistungsfähigen - die Arbeitsunwilligen, die Sozialschmarotzer, die Wirtschaftsflüchtlinge bis hin zu belasteten Bezeichnungen wie „Asoziale“ und „Asylanten“ im sprachlichen Umgang der Behörden.

Der Standort Deutschland muß gesichert werden - Sozialabriß und Ausgrenzung sollen dazu beitragen, dieses nationale Ziel zu erreichen, denn schließlich „muß der marode Volkskörper seine kranken Teile abschneiden...“.

Konkret lassen sich die Kontinuitäten von Weimar bis heute exemplarisch an folgenden Beispielen darstellen:

Im §19 der Reichsfürsorgepflichtversicherung von 1924 wurde gesetzlich festgelegt, Fürsorgeempfänger zur Arbeit zu verpflichten. Der §19 des heutigen BSHG sieht die Eingliederung von Sozialhilfeempfängern als eine Maßnahme vor. §20 regelt die „Gewöhnung an Arbeit“ und wird von vielen Kommunen zur Zwangsverpflichtung von Sozialhilfeempfängern genutzt. Wer sich entzieht hat mit Leistungskürzungen zu rechnen!

Und noch eine erschreckende Kontinuität:

Die Verpflichtung zur Arbeit von 1924 war zu Anfang in vielen Städten politisch nicht konsequent durchsetzbar. Nach Machtantritt der Nationalsozialisten und teilweiser personeller Umensetzung in den Wohlfahrtsämtern fingen Mitarbeiter der Behörden gezielt an, „asoziale Unterstützungsschwindler“ gegenüber Arbeitslosen abzugrenzen. Autoritär-forsches Auftreten des Beamtenapparates war ausdrücklich gewünscht und funktionierte. Im Februar 1934 schrieb das Hamburger Fremdenblatt: „Im nationalsozialistischen Staat können die Beamten die Fürsorge wieder mit der nötigen Autorität ausüben; sie können Unwürdige und Wohlfahrtsschwindler abweisen und Asoziale mit Zwang anpacken. Sie können es, weil hinter ihnen ein starker Staat steht!“ Der Ruf nach dem starken Staat, dem ordnungs- und innenpoliti-

schen Vorgehen gegen sogenannte „Sozialschmarotzer“ ist heute wieder täglich hörbar und spürbar.

1934 zeigte sich Autorität und Härte gegen „Asoziale und Gemeinschaftsfremde“ durch

- kleine Schikanen
- weitgehenden Ausschluß von freiwilligen Leistungen
- willkürliche Kürzung der Richtsätze (Regelsätze)
- Lager- und KZ-Einweisung
- und rigide Anordnung von Pflichtarbeit

Heute zeigt sich unser demokratisch legitimer Sozial- und Rechtsstaat gegenüber Sozialhilfeempfängern, Arbeitslosen, Asylbewerbern u.a. durch

- kleinliche Schikanen
- Einschränkung von Leistungen im Rahmen des Ermessensspielraums
- zwangsweise Lagerunterbringung für Flüchtlinge
- Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit
- Kürzung der Sozialhilfe bei „mangelnder Mitwirkung“ des Betroffenen

Der Beamtenapparat - nicht alle einzelnen Beamten - demonstriert seine Härte und Stärke und übertrifft sich in immer neuen Einschränkungen für die Menschen in Treue und Pflichterfüllung und in Loyalität mit der geistig moralischen Wende gegenüber dem Staat.

Der Gipfel der Perversion und der Apartheitspolitik der Bundesregierung ist die Herausnahme der Asylbewerber aus dem BSHG und die Schaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes als rassistisches Sondergesetz - auch dieses ausdrücklich demokratisch beschlossen und legitimiert. Das heutige Existenzminimum orientiert sich nicht mehr an den Menschen generell. Wir haben ein „deutsches Existenzminimum“ nach dem BSHG und ein „fremdes Existenzminimum“ für Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, Menschen ohne Paß u.s.w. .

Auch hier ist die Kontinuität direkt gewahrt. Wer diese Tatsache - so wie ich - auch im Parlament laut und deutlich ausspricht, wird

bepöbelt oder ausgegrenzt.

Dabei wurde es 1934 in den Fürsorgeämtern üblich, „asozialen Hilfeempfängern, Gemeinschaftsfremden und Ballastexistenzen“ die ohnehin geringe Fürsorgeunterstützung weiter zu kürzen bzw. nur Naturalunterstützung zu gewähren. So nachzulesen z.B. im Beschluß des Kreisausschusses in Neuwied vom April 1935, in Unterlagen aus Stuttgart und Hamburg, wo „sozial nicht vollwertige Gemeinschaftswidrige“ um 20% geringere Sozialleistungen in Form von Sachleistungen statt Bargeld erhielten. Am 31. Oktober 1941 wurde das regional unterschiedliche repressive Handeln durch den Richtsatzerlaß reichsweit vereinheitlicht und festgeschrieben, daß Sachleistungen Vorrang vor reduzierten Geldleistungen haben. Der Richtsatzerlaß mußte mit aller Strenge und Härte gegen Asoziale umgesetzt werden.

Das Asylbewerberleistungsgesetz von 1993 und in seiner neusten Fassung von 1997 schreibt für Asylbewerber und andere „sog. Fremde“ für die Dauer von drei Jahren um 20% gekürzte Sozialleistungen fest. Dabei besteht besonders der Nds. Innenminister in seinem Erlaß darauf, daß Sachleistungen vor Geldleistungen mit Strenge und Härte gewährt werden. Der Sozialregelsatz stand ab 1934 in voller Höhe und als Bargeldleistung übrigens nur der erbgesunden, leistungsfähigen deutschen Durchschnittsbevölkerung zu. Wir sind also noch lange nicht am Ende!

Fazit:

Ohne auf die Einzelheiten der Kontinuitäten bei der Unterbringung in Sammellagern, der Vorbeugehaft, der Einweisung in Arbeitslager, der Inhaftierung und Trennung von Familien u.s.w. einzugehen, komme ich zu folgendem Schluß:

Zur Sicherung des „Standorts Deutschland“ wird mit dem Wiederaufleben eines neuen Nationalismus und der Verinnerlichung der dumpfen geistig-moralischen

Wende gezielt, konsequent von oben gewollt der Abriß des Sozial- und Rechtsstaats vorangetrieben.

Damit der „nationale Volkskörper“ gesunde, wird ausgegrenzt und „Ballast“ abgeworfen - die Fremden und die Schwachen zuerst, getreu dem Motto der russischen Schlittenfahrt, den Wölfen immer den letzten zum Fraß vorzuwerfen, in der Hoffnung, selbst nicht dran zu kommen.

Damit dieses politisch gewollte Ziel erreichbar wird und reibungslos funktioniert, beschließen demokratisch gewählte Parlamente Gesetze zur Diskriminierung und Ausgrenzung immer größerer Teile der Bevölkerung. Darum beschließen demokratisch legitimierte Landesregierungen Schikanen und hartes ordnungspolitisches Durchgreifen. Darum reißt vor unseren Augen in einem humanitären, sozialen, demokratischen Rechtsstaat die dünne Decke zwischen Menschlichkeit und Barbarei immer weiter auf.

In meiner beruflichen Tätigkeit als Vorsitzende der Ausländerkommission habe ich mit einer Vielzahl von erschütternden Einzelfällen zu tun, in denen Familien auseinander gerissen werden, in denen Menschen in eine ausweglose Illegalität gezwungen werden, in denen Menschen verletzt oder zu Tode gekommen sind, in denen Menschen rücksichtslos deportiert worden sind. In der überwiegenden Zahl der Fälle geschieht die zweifellos auf der Grundlage und im Rahmen geltender Gesetze. Dies kann aber weder beruhigen noch befriedigen. Nicht alles, was rechtmäßig ist, ist legitim. Und erst recht ist nicht alles legitim, was nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt ist.

Ich denke, ein Blick auf die Geschichte anfangs der 30er Jahre und die Auseinandersetzung mit Assoziationen, die sich zwangsläufig daraus ergeben, wäre ein sehr guter Weg für alle Agierenden in Politik, Verbänden und Verwaltungen, um den eigenen Standort zu finden in Bezug auf die verfassungsmäßige Grundrechtsforderung auf Gewährlei-

tung der Menschenwürde, die ihnen eben nicht abgenommen wird von irgendeinem Gesetz des Bundes oder irgendeinem Erlass des Landes.

Auf nichts jedoch reagieren genau diese Verantwortlichen in Politik und Behörden so rabiat und allergisch wie auf diese Bezüge zur finsternen Nazi-Vergangenheit. Aber diese Assoziationen sind da und sie sind richtig: denn sie sollen uns warnen, vor genau der Art nur effizienz-orientierten, entmenslichenden behördlichen Handelns, wie sie im Bereich der Flüchtlingsverwahrung und -abschiebung so barbarisch praktiziert wird. ☹

KURDISTAN-Anzeige

Der Ort dieser Handlung, Tam-bach-Dietharz, ist real, er liegt in Niedersachsens Nachbarland Thüringen. Die Wessi-Flüchtlingslager in Niedersachsen sehen natürlich ganz anders aus. Red.

Ich traf Julius in Frankfurt anlässlich der Buchmesse. "The VOICE" hatte dort einen eigenen Stand über die Gesellschaft für bedrohte Völker erhalten. The VOICE ist ein Verein mit Sitz in Jena, der sich zum Ziel gesetzt hat, im Sinne der Völkerverständigung und des interkulturellen Dialogs einen Beitrag zu leisten.

Hauptthema der Frankfurter Buchmesse war die "Internationale Kampagne zur Freilassung von Dr. Beko-Kuti, Nigera". Die unten aufgeführten Mitglieder von "The VOICE" organisierten Informations- und Veranstaltungsreihen und eine Pressekonferenz anlässlich der Situation in Afrika und der "International Free-Beko-Kuti-Campaign".

(weitere Informationen zur "Free-Beko-Kuti-Campaign" s. Kapitel 2)

Die aktiven Mitglieder von "The VOICE" stammen aus verschiedenen afrikanischen Ländern und sind bestrebt, auf die schwierigen politischen und sozialen Entwicklungen in den Heimatländern hinzuweisen und durch Herstellung von Öffentlichkeit Mißstände und Fehlentwicklungen aufzuzeigen. Im Zentrum stehen hier Menschenrechtsverletzungen und die Mißachtung des Rechtes auf politische Meinungsäußerung.

Dazu zählt auch Julius aus Kongo

"Ja", sagte ich zu Julius, als wir uns am Stand der Frankfurter Buchmesse trafen, "ich werde Dich in Deiner Asylunterkunft besuchen, wenn ich in Deiner Gegend bin". Seine Antwort: "Nie-mals wirst Du es finden, ich bin nämlich im Wald, weit weit weg von der Zivilisation in der Nähe eines kleinen Ortes untergebracht worden. Niemals wirst Du das finden und niemals wirst Du so etwas gesehen haben". Ziemlich entrüstet entgegnete ich: "Meinst Du denn, ich kenne keine Asylunterkünfte!" "Und dennoch" meinte er, Du wirst niemals so etwas gesehen haben". Und damit sollte er Recht behalten,

Fahrt zum Asylheim

Es war schon spät am Abend, 19.00 Uhr, als ich von Jena losfuhr. Gehört habe ich, daß es möglich ist, Julius bis 22.00 Uhr zu besuchen. Mitten im Ort Tam-bach-Dietharz angekommen, fand ich eine Tankstelle. Ich fragte dort, wo ich die Asylunterkunft finden kann. Der Mann runzelte die Stirn und gab zu bedenken, daß ich es wohl ganz schlecht finden würde, weil das Haus mitten im tiefsten Wald und weit weg von hier liege. Er beschrieb mir dann dennoch den Weg. Ich fuhr los. "Nur für forstwirtschaftliche Fahrzeuge" las ich, doch ich war mir sicher, daß es nur dieser Feldweg sein konnte. Nach ungefähr 3 km schmalem und holprigem Feldweg mitten durch den Wald und tiefer Dunkelheit wurde ich mir dann unsicher und überlegte, ob ich nicht doch lieber umkehren sollte. Kein Licht, weit und breit, nur das Licht meines Scheinwerfers, drückende Dunkelheit! Tiere huschten flink von einer Seite zur anderen. Ein plötzlicher Gedanke plagte mich. Falls mir an dieser Stelle etwas passiert, wer sollte mich hier im tiefsten Dickicht finden. Doch dann machte ich mir wieder Mut und fuhr immer weiter, den kurvigem Feldweg in das Ungewisse.

Mein Tacho zählte nun schon 5 km. Da! Endlich entdeckte ich in der Ferne Licht und hatte das Gefühl, in dem Märchen Hänsel und Gretel zu sein.

Ich war froh und jetzt schon angespannt, was mich dort erwarten würde.

Mauern, Stacheldraht, hohe Türme, - hell beleuchtet - das ehemalige Gelände für die vormilitärische Ausbildung zu DDR-Zeiten. Ich fahre zum Eingang, parke meinen Bus vor der vergitterten Toreinfahrt und sehe - voller Entsetzen - den Personeneingang. Erinnerungen kommen mir hoch. Genau der gleiche Eingang wie im Flüchtlingslager "de Hesse" in der Westbank/Palästina. Gitterstäbe quer von oben bis unten und längs, wo sich die Per-

Barbarisch. Deutsch.

Besuch in einer militärisch abgesicherten ASYLUNTERKUNFT in Deutschland bei Julius Bamtu Bongima

Regina Andresen

sonen nur einzeln hineinzwingen können, um in das "Camp"¹⁾ zu gelangen oder es zu verlassen. Ein "Wärter" in blauer Uniform stand aber schon am wenig geöffneten Eingangstor (für Fahrzeuge) und fragte mich, wo ich denn hin wollte. Ich erklärte ihm, wen ich besuchen wollte. Er begleitete mich zum naheliegenden "Wachhäuschen". Mittlerweile war es 21.30 Uhr. Ich gab dort noch einmal meinen Besucherswunsch kund, legte meinen Personalausweis vor. Man kochte mir einen Kaffee. Der "dressierte" Schäferhund lag ruhig unter dem Tisch. Ich hatte den Nachnamen von Julius vergessen und so suchte man in den Listen. Deutsche Gründlichkeit; - per Walki Talki wurde dann Kollege X informiert, daß er den "Neger" in Zimmer-Nr. xxx suchen sollte, ich sei an der Wache. Er könne dort hinkommen, es wartet eine Regina auf ihn. Ich gab ihm den Auftrag, meinen Vornamen zu nennen, damit Julius wußte, daß ich nun endlich angekommen war und ich auf ihn warte.

21.50 Uhr: Julius kommt, begleitet von einem "Wachmann"

Als Julius in das Wachgebäude kam begrüßte er mich und konnte es nicht fassen, daß ich ihn in dieser Unterkunft doch gefunden habe. Nun, es ist ziemlich "spät" geworden und als ich dann mit ihm in sein Zimmer gehen wollte, um noch persönliche Dinge mit ihm zu sprechen sagte der "Wachmann": "Sie haben jetzt genau noch 5 Minuten Zeit, wir haben nur bis 22.00 Uhr Besuchszeit." Erinnerungen kommen wieder hoch an "Ausgangssperre" in der Westbank - doch ich besinne

Ich komme aus Deutschland und kann durch Berichte dieser Art nur wünschen, daß Veränderungen durch "Umdenkungsprozesse" herbeigeführt werden.

Es soll hier bewußt gemacht werden, daß viele Menschen in Deutschland mit Flucht- und Asyl nichts zu tun haben wollen und schon gar nicht wissen (wollen), wie die Menschen hier behandelt werden.

1) ab jetzt benutze ich Camp für diese Asylunterkunft

mich darauf, daß ich hier in Deutschland bin und ich hier "normale" Zustände herrschen (müßten).

Zwei erwachsene Menschen bitten nun den Wärter, um eine Stunde "Verlängerung". Die beiden Wärter erlauben uns eine halbe Stunde; dieses mit Absprache durch Blickkontakt.

Wir holen das Fotoalbum und die Pakete aus dem Auto, die mir eine Frau mitgegeben hat, um sie an einen Afrikaner zu verschenken. Julius wohnt im 3. Stock des Kasernengeländes und Gott sei Dank ist das Haus nicht so weit von der Wache entfernt. In seinem 4-Bett-Zimmer angekommen, sind wir allein. Da wir wissen, daß die Zeit so kurz ist, sollten alle wichtigen Informationen ausgetauscht werden. Erstens das Fotoalbum, zweitens die Mitteilung, was er alles an seinen Anwalt geschrieben hat und was er ihm alles zusenden will, drittens: Die Pakete. Nachdem aus dem Fotoalbum die wichtigen Bilder für den Rechtsanwalt entnommen wurden, kamen die Pakete dran. Liebevoll eingepackte "Vorweihnachtssachen", alles Brauchbare für einen Haushalt. Julius war überrascht und konnte es nicht fassen, daß irgend jemand an ihn denkt und er beschenkt wird. Nun aber schnell zurück zum Tisch und zum nächsten Punkt: Austausch von Informationen für den Anwalt. Jedoch wollen wir vorher in Ruhe eine Zigarette rauchen.

22.45 Uhr: Jemand klopft an die Tür und bevor Julius "Herein" sagen konnte, stießen zwei aufgebracht Wärter die Tür auf und schrien mich an, ich hätte sofort den Raum zu verlassen, die Polizei ist schon gerufen worden und unterwegs.

Julius bat noch einmal um 10 Minuten (er kennt so ein Verhalten wohl schon), damit er mir noch alles mitgeben kann. Es gab aber keinen Kompromiß und so folgte ich dann der nochmaligen Aufforderung mit der einschüchternden Androhung, daß die Polizei unterwegs sei. Ich meinte zu Julius, daß wir dann halt gehen müßten.

Ich fühlte mich "entmündigt", während Julius das nach außen hin cool und gelassen nahm und mir zu verstehen gab, daß er schon seit einigen Monaten hier lebe und ich das nun mal hautnah erfahren könne, wie es ist.

Er fand aber seinen Türschlüssel nicht und der mittlerweile nervös wartende Wärter draußen auf dem Kasernenflur lief vor der offenen Tür hin und her. Ich sagte dem Wärter, daß ich auch hier auf die Polizei warten könne, falls der Schlüssel nicht gefunden wird. In diesem Moment kam ein anderer Afrikaner. Es war der Mitbewohner von Julius. Dieser sah voller Entsetzen auf das herumliegende Einpackpapier und auf die aus dem Paket ausgepackten Gegenstände. Er dachte wohl, es sei etwas passiert! In kurzen Sätzen erklärte Julius ihm, wer ich sei, daß nichts passiert sei, daß ich Menschenrechtsarbeit mache und er später eine Erklärung dafür bekäme, was er dort vorfinde. Jedenfalls war die Schlüsselsuche jetzt nicht mehr erforderlich, weil der Mitbewohner nun gekommen ist. Gemeinsam gingen Julius und ich mit dem Wärter zur Wache. Ich ließ mir meinen Ausweis geben, während Julius draußen in der Kälte wartete.

Nun verlangte man von mir einen "Mitgliedsausweis" von der Organisation, für die ich arbeite, weil man das dem Chef doch heute abend noch vorlegen müsse. Man sei daran gehalten, ihn über alles zu informieren was hier passiert. Ich sagte ihnen, daß ich keinen Ausweis für Menschenrechtsarbeit habe, zwar bei einigen Organisationen Mitglied bin, jedoch von keiner Organisation einen Ausweis habe. An dieser Stelle machte ich den drei Wachmännern und der einen Frau deutlich, daß ich, sollte ich einmal in ein Asylverfahren kommen, nie Asyl bekäme, denn diese Frage nach dem **"Mitgliedsausweis"** tauche oft in Asylangelegenheiten auf.

Ich habe keinen Mitgliedsausweis "Menschenrechtsarbeit".

Seiner Aufforderung nachgehend, suchte ich ganz bewußt in meiner Tasche nach einem "Beweis", für Menschenrechtsarbeit.

Ich fand dort "Briefkopfe", um zu zeigen, daß ich "glaubwürdig" bin. Afrika-Zentrum in Niedersachsen e. V., Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V., Asyl in der Kirche, etc. und frage, was ich denn nun vorlegen soll. Doch der Wärter hat sich in der Zwischenzeit eines andern besonnen und meinte auf einmal, daß er das nicht mehr brauche und ich noch "einmal Glück gehabt" habe und er den Chef doch nicht rufen müsse.

Und noch einmal frage ich ob es nicht "Besucherräume" gäbe, wo man sich unterhalten könne, denn schließlich sei es draußen sehr kalt. Gerne hätte ich mit Julius im Vorraum des Wachhäuschens die Unterhaltung fortgesetzt und es wäre mir egal, ob die Wärter das hören oder nicht, denn schließlich haben wir nichts zu verbergen.

Gesetz ist Gesetz

Man gab mir noch einmal zu verstehen, daß ich die Zeit sowieso schon überschritten hätte, ich das Gelände sofort zu verlassen habe. (Übrigens: von Polizei keine Spur! Wollten die mir imponieren, Angst einjagen, Macht ausüben?). Dann sagte mir einer der Wärter:

Julius könne doch aus- und eingehen, ganze 24 Stunden lang. Auf meine Frage, wo er denn bei dieser Kälte, - sechs Kilometer durch den tiefsten Wald - hingehen solle gab mir einer der Wärter zu verstehen, daß dieses doch schon ein "ganzes Stück Freiheit" sei.

Später erklärte mir Julius, daß dort auch Busse fahren: morgens 8.45 Uhr, mittags 12.00 Uhr und nachmittags 16.30 Uhr. Und Tambach-Dietharz liegt am Arsch der Welt. Von 80,00 DM Taschengeld im Monat und 50,00 DM davon jeden Monat für den Anwalt kann man sich wohl kaum eine weite Tour leisten. Somit spart man eben mit Mitbewohnern das wenige Geld für ein "Wochenendticket".

Wir entscheiden uns aber dennoch, unsere Unterhaltung im Bus fortzusetzen, der genau vor dem Eingangstor parkte. Die Wärter konnten also einen Blick

die ganze Zeit auf den Bus werfen. Ich blieb dort stehen um ihnen zu zeigen, welchen "Handlungsspielraum" sie gehabt hätten, wenn sie nur wollten. Es war saukalt, doch wollten wir die Zeit nutzen, um noch das Notwendige zu besprechen. Denn wann gibt es diese Gelegenheit wieder.

Jedoch mußte ich erst mein eigenes Entsetzen, meine Wut und meine Verletztheit über diese Behandlung "mir gegenüber" loswerden. Julius gab mir zu verstehen, daß er schon über einen Monat ohne Außenkontakt in dem Camp lebe. Manchmal gehe er runter ins Dorf; aber seit einem Monat bewege er sich nur in diesem Kasernengelände.

Anmerkung: Mir fällt dazu ein "Die Menschenwürde ist unantastbar". Bei dieser Vorstellung würde ich schon verrückt werden.

Doch Julius erzählt mir, daß er nicht aufgebe, er sich nicht aufgebe. Ich entdecke Traurigkeit und Kampf. Welche Art von Kampf? **"Die Menschenwürde ist unantastbar"**. Wir vergleichen unsere Ansichten über ein menschen-"würdiges" Dasein miteinander. Er mit seinen Erfahrungen aus Afrika - Deutschland, ich mit meinen Erfahrungen in Deutschland und anderen Ländern. In der Ideologie gibt es keinen Unterschied.

An einigen Stellen jedoch entdecken wir, daß es **gemeinsame Forderungen** gibt: Z. B.: **Faire Gerichtsverfahren!** In allen Ländern. Wir kommen zurück auf Deutschland und auf sein Asylbegehren und das Asylbegehren anderer Afrikaner aus unterschiedlichen Ländern. Er beklagt, daß man ihm noch nicht einmal ein "ordentliches" Gerichtsverfahren zugestanden hat. Die Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (allein "ausländischer" Flüchtlinge ist schon ein Widerspruch in sich) hält er für nicht ausreichend. Er bemängelt die Fragetechnik und die Unkenntnisse der Befrager über die Verhältnisse in dem Land. Die Befrager, so meint er, sind dahingehend trainiert, Widersprüche zu konstruieren und die Menschen

konfus zu machen. Und ich solle mir mal vorstellen, was das für eine Verwirrung ist. Ohne in Details zu gehen, - weil mir viele Dinge bekannt sind, - frage ich ihn, was er denn vorschlagen würde, um seine "derzeitige" Situation deutlich zu machen, damit er **Asyl** in Deutschland zu bekomme.

Spontan antwortete er, daß er nicht für immer in Deutschland leben wolle, er sofort wieder nach Kongo zurückkehren wolle, aber erst, wenn sich die Lage dort verändert hat, so daß er sich sicher fühlen kann. Er hatte für eine *demokratische Republik* Kongo gestanden. Doch alle derzeitigen Berichte sagen aus, daß sich zur Zeit noch nichts verändert hat.

Und trotzdem läuft die Abschiebung der Kongolesen - raus aus Deutschland.

Forderung nach einem fairen Gerichtsverfahren

Er möchte jetzt die Gelegenheit bekommen, dem Gericht mitzuteilen, wie die aktuelle Situation dort zur Zeit ist, daß er im Falle einer Rückkehr nun unter Kabila zu leiden habe, weil seine **Ziele für eine Demokratie** (noch) nicht erfüllt sind. Außerdem habe er in der Zwischenzeit die Entwicklung im Kongo, soweit es möglich war, verfolgt und immer Kritik an dem, was dort passiert (sogar schriftlich an den Bundeskanzler) geübt.

Weiterhin gab er zu verstehen, daß wieder hohe Anwalts- Portokosten und Fahrtkosten zum Anwalt etc. hinzukommen, die kaum zu begleichen sind. Denn es gilt jetzt, alle aktuellen Informationen über Kongo zusammenzutragen. Dieses Zusammentragen ist verbunden mit einem sehr hohem finanziellen Aufwand, an die man als Asylsuchender nicht herankommt. Er bittet mich deshalb, ihm dabei behilflich zu sein. Doch auch ich erkläre ihm daß es für uns ebenfalls nicht einfach ist, aktuelle Berichte einzuholen.

... und wir kommen darauf, daß Mobutus Sohn vor ca. 3 Wochen hier in Deutschland um Asyl gebeten hat. Bis heute liegen mir aber keine aktuellen Informatio-

nen vor, ob er Asyl in Deutschland erhalten hat - und wenn ja, wo kann ich das finden? Wird es offen bekannt werden?

Wird der Sohn von Mobutu in Deutschland Asyl erhalten?

Das ist die Ironie der Zeitgeschichte.

Gehetzt, gejagt und verfolgt - es geht immer weiter

Zurück zur Kälte im Bus, zurück zu den Bedingungen, unter denen man die Menschen hier ein-kaserniert, zurück zur Methode, die Menschen hier in Deutschland zu entmündigen, mutlos zu machen, sie zu entwurzeln.

Julius ist ein kein "Aufsässiger", er möchte lediglich "aufklären".

Seine ganze Energie steckt er daher in die Arbeit mit Gruppen, die hier in Deutschland Aufklärungskampagnen betreiben sei es über

a) sein Land

b) Afrika allgemein

c) oder seine Situation in Deutschland

Er ist nicht damit einverstanden, wie man die Menschen hier (und anderswo in der Welt) behandelt. Er ist ein Mensch, der geduldig genug ist, das alles zu durchdenken und mutig genug auch gegen inhumane Behandlungen zu protestieren.

Julius kennt sein Land sehr genau und weiß, welche Veränderungen dort notwendig sind, um ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten.

Ich komme aus Deutschland und kann durch Berichte dieser Art nur wünschen, daß Veränderungen durch "Umdenkungsprozesse" herbeigeführt werden. Es soll hier bewußt gemacht werden, daß viele Menschen in Deutschland mit Flucht- und Asyl nichts zu tun haben wollen und schon gar nicht wissen (wollen), wie die Menschen hier behandelt werden.

Nur mit viel Phantasie kann ich es mir vorstellen, Asylsuchende zu sein und wie es mir ergehen würde, wenn man mich so als Asylsuchende behandelt.

Und wenn ich einer anderen Phantasie freien Lauf lasse, daß ich eine Beschäftigte in irgendei-

nem Bereich in dem ASYL-Unternehmen mein Brot verdienen würde, dann könnte ich mir vorstellen, daß man mich schnell raus-schmeißen würde.

Für einige "lohnt" es sich aber, ASYL als Problem zu halten, Profit, Profilierung, Korruption ...

So wird man nicht nach Lösungen suchen wollen, um Veränderungen herbeizuführen. Alles politisch gewollt, sei es finanziell oder humanitär.

Die Politik in Deutschland möchte wieder mobilisieren, um Opfer für die "verfehlte Politik" zu finden und tut alles dafür, den Gegnern des ASYLs Argumente zu liefern und verschweigt die eigene Verstrickung auf vielen Ebenen mit den Ländern, aus denen die Menschen zu uns flüchten.

So daß heute auch wieder Menschen sagen, sie hätten das alles nicht gewußt.

Durch meine Nähe zu den Asylsuchenden und den Kontakt, der mir zu einigen Beschäftigten in dieser Asyl-"börse" gelingt, kann ich mir ein Bild von einigen Situationen machen. Anhand dieser Erfahrungen wünschte ich mir, daß es noch mehrere Leute gäbe, die sich auf diese Art "sachkundig" machen. Hier nur einige "Denk-würdigkeiten".

... was mir gerade so einfällt

1. Jede Asylunterkunft hat viele unterschiedliche Beschäftigte, die dort ihr Geld verdienen. Wachmänner, SozialarbeiterInnen, Reinemachefrauen, Köche, Anwälte, Gerichte, etc. alle verdienen am ASYL. Alle Beschäftigte sind Menschen, die unterschiedlich sind.

2. Die Asylsuchenden kommen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen. Familien, Einzelpersonen. Alle Asylsuchenden sind Menschen, die unterschiedlich sind.

3. Die meisten Asylunterkünfte liegen außerhalb der normalen Wohngebiete. (Integration nicht erwünscht)

4. Es gibt "private" Betreiber = Firmen, die für die Asylunterkünfte das Geld vom Land bekommen. (Unterschiedlich: pro Person von 540,00 - 940,00 DM) = gutes Geld (In einem 18 m²-Zimmer werden z. B. 8 Leute in Doppelbetten untergebracht).

5. Asylsuchende sollen per Gesetz 3 Monate im "Übergangslager" untergebracht werden, danach sollten sie in "normale" Unterkünfte kommen. (Das wird schon lange nicht mehr eingehalten. Teilweise leben sie 8 Monate bis zu xxx Jahren dort.)

6. Asylsuchende dürfen sich per Gesetz nur in einem gewissen Umkreis ihrer Unterkunft bewegen.

7. Asylsuchende bekommen in vielen Unterkünften

- a) (deutsches) Kantinenessen,
- b) Hygienepakete (jeden Monat)
- c) Gutscheine für Kleidung (abhängig von der Jahreszeit, Ankunftszeit etc.)
- d) Medizinische Grundversorgung

= sie sind doch versorgt!

zu a) = viele Asylsuchende können das **Essen** nicht vertragen oder es ist unschmackhaft, matschig - eben halt wöchentliches Kantinenessen

- die Ausgabe des Essens erfolgt zu bestimmten Zeiten, muß "abgestempelt" werden als Nachweis der "Daseinskontrolle" (viele Asylsuchende lassen lediglich abstempeln oder es landet alles im Container)
- die Essensauswahl beschränkt sich auf: morgens Brot und Butter, Marmeladetöpfchen, abends immer der gleiche Käse, Wurst und evtl. zwischendurch Obst, Joghurt etc.

zu b) In den **Hygienepaketen** fehlt z. B. die notwendige Menge an Toilettenpapier und sonst sind die billigsten Artikel enthalten (Einwegrasierer = zu wenig, das Shampoo und die Cremes lassen in der Zusammensetzung zu wünschen übrig).

zu c) Statt **Gutscheine** für Winterschuhe erhalten z. B. Asylsuchende in

Jena Einheitsschuhe, ausgegeben im Camp (erkennbar ist somit jeder Asylsuchende an den Einheitsschuhen, die zudem noch eine sehr schlechte Qualität haben, ebenfalls wird dort auch die (neue??) Kleidung ausgeteilt).

zu d)

Die ärztliche Versorgung wird mit "Einheitstabletten" wie Paracetamol gewährleistet.

8. Die Anzahl der sanitären Räume ist zu wenig für alle Menschen.

In manchen Unterkünften werden die Duschräume ab 20.00 Uhr abgeschlossen.

9. Asylsuchende dürfen "per Gesetz" nicht arbeiten. (Einige deutsche Unternehmen nutzen die Chance und vergeben daher gerne die sog. "Schwarzarbeit", zahlen schlecht oder auch manchmal gar nicht)

10. Man bevorzugt in einigen Landesteilen, den Asylsuchenden Gutscheine statt Bargeld zu geben. (Private Betreiber = Privatfirmen reißen sich um den Auftrag, sog. "Wertgutscheine" für jeden einzelnen Asylsuchenden = von 5,00 - 50,00 DM in Form von Schecks zu drucken).

- Bargeldausgabe ist nur bis zu 10 % erlaubt (wer bekommt den Rest des Geldes)

- nicht alle Märkte nehmen Gutscheine an (Monopol der Märkte)

Asylsuchende werden sofort erkannt (Diskriminierung)
- Mehrarbeit der Märkte durch Einsendung der Gutscheine und Kassenbon und und und ...

Fazit: Das kostet zwar dem Staat mehr Geld und Privatfirmen können profitieren.

Obwohl ich das alles schon einmal aufgezeichnet habe spüre ich wieder hautnah, wie Verletzungen und Entmündigungen einen Menschen treffen können - und besonders, wenn diese Person neben mir sitzt.

Ich muß mich jetzt verabschieden von Julius, habe noch ca. 500 km in der Nacht zu fahren. Aber wie kann man jetzt weiterhin in Kontakt bleiben? Alles kostet viel Geld.

Telefonieren, Briefmarken, Fahr-

Obwohl ich das alles schon einmal aufgezeichnet habe, spüre ich wieder hautnah, wie Verletzungen und Entmündigungen einen Menschen treffen können - und besonders, wenn diese Person neben mir sitzt.

karten etc.

Wir treffen folgende Vereinbarung: Obwohl es auch viel an Porto kostet:

Am besten ist, daß er mir schreibt, welche Schritte der Anwalt für ihn einleiten wird, was er ihm alles zusendet und und und.

Weiterhin könnten wir ja telefonisch in Kontakt bleiben. Das würde dann folgendermaßen aussehen:

Telefonischer Kontakt im Camp

Die drei Telefonzellen sind platziert draußen genau vor dem Wärterhäuschen. Dort kann man auch Anrufe empfangen. Natürlich ist das ein Lotteriespiel, denn es warten immer ca. 20 Leute auf einen Anruf. Aufgrund meiner Bedenken, daß es ziemlich kalt ist, draußen zu warten treffen wir folgende Vereinbarung:

Ich könne ab 18.00 Uhr jede volle Stunde einen Versuch starten und falls ich nicht durchkomme, dann weiter zu jeder vollen Stunde. Doch eines haben wir vergessen abzumachen: wird er nachts um 24.00 Uhr auch noch in der Kälte auf meinen Anruf warten?

Er, Julius, kann sich schon lange keine Telefonkarte mehr leisten. Für jede Telefonkarte bin ich daher dankbar, wenn ich Freunden diese Not(wendigkeit) erzähle. Und ein Wiedersehen ist in der nächsten Zukunft nicht drin, weil die Entfernung zu weit ist. Für ihn ist es noch schwieriger zu kommen, denn er braucht immer einen "Erlaubnisschein" wenn er seinen zuständigen Bereich verlassen möchte. Oftmals verweigern die Behörden auch Besuche in andere Bezirke/Landesteile Deutschlands.

Jedoch bin ich ihm dankbar, daß ich durch ihn das alles mit eigenen Augen sehen konnte, so daß ich diese Erlebnisse von ca. einer Stunde an diesem Abend hautnah erfahren konnte.

.... und ich bin traurig weil: das habe ich doch schon einmal alles geschrieben, gebe aber die Hoffnung nicht auf, für eine friedliche Welt zu "kämpfen".

Alle Mitglieder Organisation "THE VOICE" die in Tambach-Dietharz untergebracht sind,

- leben unter den gleichen Bedingungen
- haben es sich zur Aufgabe gemacht, Mißstände und Menschenrechtsverletzungen in ihrem eigenen Land anzuprangern
- betreiben Öffentlichkeitsarbeit zu verschiedenen Themen unterschiedlicher Länder Afrikas
- Interessierte können diese aktuellen Berichte anfordern:

"The VOICE e. V."

Fürstengraben 30, 07743 Jena

Tel/Fax: 00 49/36 41/44 93 04

e-mail: [gl.thuer.presse@IPN-B.](mailto:gl.thuer.presse@IPN-B.com)

Comlink.APC.ORG (??d.Sätzer)

Abspann

* Ich hätte viel lieber einen Bericht schreiben wollen über vieles, was ich von anderen Kulturen

auch lernen kann.

* Die Begegnungen mit der anderen Kultur in Deutschland könnte man nutzen. Urlaubserlebnisse aus dem Ausland, - Erfahrungen mit der anderen Kultur - werden doch auch untereinander ausgetauscht und als REICHTUM betrachtet. Die Chance, daß wir viel von AFRIKA erfahren können, weil die Menschen "Kenner ihres eigenen Landes" sind, sollten genutzt werden von Schulen, Universitäten und anderen Institutionen.

* Afrikanisches Trommeln auf der Straße, Tanz und Bewegung lassen uns innehalten und versetzen uns in eine Faszination.

* Wir könnten lernen "voneinander".

* Wir müssen "Verantwortung" zeigen "füreinander".

Anzeige Afrikanissimo



Bürgerkriegsflüchtlin-

„Rückkehr nach Bosnien in Würde“

Interview mit Paul Middelbeck
Nds. Innenministerium

Bettina Stang*

Vor kurzem ist eine Roma-Familie, die nach Bosnien zurückgekehrt war, zurückgekommen nach Göttingen. Sie berichtete, daß die Behörden in ihrem Heimatort sich geweigert hätten, ihre Registrierung vorzunehmen und sie deshalb keine Wohnung finden konnten. Handelt es sich dabei tatsächlich nur um einen dramatischen Einzelfall? Es wird schließlich oft berichtet, daß Rückkehrern in Bosnien-Herzegowina die Registrierung verweigert wird.

Es ist in einem kriegszerstörten Land natürlich immer ein Problem, Wohnraum zu finden. Doch gerade in Bosnien-Herzegowina sind auch viele Hilfsorganisationen tätig, die im Wiederaufbau von Wohnungen tätig sind. Die Bosnier in Deutschland sollten also nicht abwarten, bis andere in diese Wohnungen einziehen. Doch dieser Fall ist ja kein

solcher Standardfall. Die Familie erzählte schließlich, daß sie nicht registriert worden sei. Und dann kann sie an solchen Wohnungsbauprojekten nicht teilhaben, und sie bekommt dann auch keine Hilfslieferungen.

Passiert das nach Ihrer Kenntnis öfter?

Nur in Gemeinden, aus denen die Rückkehrer nicht stammen - wenn sich um Beispiel Flüchtlinge aus Srpska in der Föderation niederlassen möchten. Aber daß eine Familie in ihrem Herkunftsort nicht registriert wird, davon hören wir zum ersten Mal. Sowohl das Daytoner als auch das mit der Bundesrepublik getroffene Rückführungsabkommen sieht vor, daß jener in seinen Heimatort oder einen anderen Ort seiner Wahl zurückkehren kann. Die bosnischen Behörden haben schon mehrfach gegen diese Abkommen verstoßen. Zum Beispiel wurden in Jajce viele ortsfremde Rückkehr nicht registriert. Durch Druck der SFOR und der Föderationsregierung wurden die Behörden nun dazu bewegt, die Flüchtlinge doch aufzunehmen.

Man könnte aus dem vorliegenden Fall auch schließen, daß Roma-Familien bei ihrer Rückkehr auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Der niedersächsische Erlass zur Rückkehr der Bosnier sieht hier aber keine Sonderregelungen vor. Warum nicht?

Bundesweit ist eine Sonderregelung für Roma nicht vorgesehen. Die gibt es auch nicht für Rumänien oder Rest-Jugoslawien. Die Situation im Herkunftsland findet in Asylverfahren Berücksichtigung. Bisher wurde aber noch

keine Roma anerkannt, weil gesagt wird, daß eine gewisse Diskriminierung in allen Ländern, vielleicht auch bei uns, stattfindet. Die reicht so nicht aus, um asylrelevant zu sein.

Das Dayton-Abkommen sichert eine „Rückkehr in Würde“ zu.

Viele kehren ja in Bereiche zurück, die nicht völlig zerstört sind. Das sind ganz normale Verfahren wie überall auf der Welt. Die Aufbauprojekte laufen allerdings etwas schleppend. Die Mittel sollten schon letztes Jahr bewilligt sein, einige sind es heute noch nicht. Das ist wie in den Ostländern auch ein Problem der Eigentumsordnung, weil erst geklärt werden muß, welche Ansprüche existieren, wenn ein Haus wieder aufgebaut wird.

Seit Mai läuft die sogenannte zweite Phase der Rückführung, während der auch die Familien zurückkehren müssen.

Wir hatten in Niedersachsen ungefähr 20 000 Bosnien-Flüchtlinge. Am 30. Juni waren davon noch 14 947 hier registriert. Rund 5 000 sind also mehr oder weniger freiwillig zurückgekehrt. Freiwillig kann man ja nicht sagen, wenn alle wissen, daß sie sowieso zurück müssen. Es gab acht Abschiebungen, doch das waren überwiegend Straftäter. Ich rechne damit, daß Ende dieses Jahres die Familien aus der Föderation zurückgekehrt sind. Für Moslime aus Srpska beginnt die Ausreisefrist erst am 28. Februar nächstes Jahres. Ganz wird diese Phase allerdings nie abgeschlossen sein, schließlich können Ältere und Traumatisierte bleiben.

Bisher wurden aber noch keine Roma anerkannt, weil gesagt wird, daß eine gewisse Diskriminierung in allen Ländern, vielleicht auch bei uns, stattfindet. Die reicht so nicht aus, um asylrelevant zu sein.

* Dieses Interview von Bettina Stang erschien zuerst in der Jungen Welt vom 16. 8. 97



Rückführung der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien und Herzegowina

Zur Umsetzung der in den Bezugsurlassen getroffenen Regelungen zur Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge gebe ich nachfolgende Hinweise:

Ausbildungsverhältnisse

Der Beschluß der Innenministerkonferenz vom 26.01.1996 ermöglichte nur denjenigen Auszubildenden einen Aufenthalt zur Beendigung der Ausbildung, deren Ausbildungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hatte. Aufgrund der seinerzeit vorhandenen Unklarheiten über die Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge waren einige Unternehmen auch noch im Laufe des Jahres 1996 bereit, mit jungen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Um zu vermeiden, daß diese Ausbildungsverhältnisse vorzeitig abgebrochen werden und damit die Reintegration der Flüchtlinge erschwert und ausbildungswillige Betriebe demotiviert werden, sind junge bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, die im Jahr 1996 eine Ausbildung begonnen haben, bis zum Abschluß der Ausbildung zu dulden.

Auszubildende, die im Jahr 1996 ein Berufsgrundbildungsjahr mit einer unmittelbar anschließenden Ausbildung begonnen haben, sind ebenfalls bis zum Ende der Ausbildung zu dulden. Das Berufsgrundbildungsjahr ist nach Maßgabe der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) auf die Ausbildung anzurechnen.

Der Aufenthalt muß jedoch unabhängig von der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gewährleistet sein und darf nicht zur Verlängerung des Aufenthaltes der Familienangehörigen (Eltern oder Geschwister) führen. Ehegatten und minderjährige Kinder der Auszubildenden sind ebenfalls zu dulden, soweit deren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gewährleistet ist.

Bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen, die hier ein Studium begonnen haben, ist unter den gleichen Voraussetzungen die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

Weiterwanderung nach Kanada oder Australien

Das Raphaels-Werk hat dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt, daß es nach Rücksprache mit den Botschaften der Länder Kanada und Australien an bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge keine Bescheinigungen mehr über die Erfolgsaussichten der Weiterwanderung in diese Länder ausgibt.

Bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, die ein Weiterwanderungsbegehren äußern, jedoch keine entsprechende Bescheinigung des Raphaels-Werks vorlegen können oder nur eine Eingangsbestätigung der Botschaft über die vorgelegten Einwanderungsanträge vorlegen, ohne daß konkrete Angaben zu den Erfolgsaussichten bzw. zu einem Interviewtermin gemacht werden, haben keine realistische Aussicht, in absehbarer Zeit ein Weiterwanderungsverfahren mit Erfolg abschließen zu können. Es besteht daher keine Veranlassung, diesen Personenkreis weiterhin von der Rückführung auszunehmen.

Bosnische Pässe

Seit dem 20. Juli 1997 stellt die Republik Bosnien und Herzegowina neue Reisepässe aus. Eine Ablichtung des neuen Pasmusters und einen Erlaß des Bundesministerium des Innern an die Grenzschutzdirektion Koblenz füge ich als Anlage 1 zur Kenntnisnahme bei.

Medizinische Versorgung in Bosnien und Herzegowina

Das Auswärtige Amt hat ein aktuelles Merkblatt über das Gesundheitswesen in Bosnien und Herzegowina herausgegeben, das eine Auflistung der verfügbaren Arzneien, eine Übersicht über die behandelbaren Erkrankungen sowie eine Liste der vorhandenen Krankenhäuser und Dialysezentren enthält.

Niedersächsischer Erlaß:

Abschiebungen nach Bosnien

Nds. MI vom 16.10.1997

Zuordnung von Gemeinden und Gemeindeteilen in Bosnien und Herzegowina

Den Bezirksregierungen steht eine Datei mit der Auflistung aller Gemeinde- und Gemeindeteile der Republik Bosnien und Herzegowina zur Verfügung, aus der die Zuordnung zur Republik Srpska bzw. zur bosnisch-kroatischen Föderation und zu den einzelnen Kantonen ersichtlich ist.

Koordinierung der Maßnahmen zur Rückkehr bosnischer Flüchtlinge

Die Bundesregierung hat Herrn MdB Dietmar Schlee als Beauftragten für Flüchtlingsrückkehr und rückkehrbegleitenden Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina berufen. Der Beauftragte soll in ständiger Verbindung mit den für die Flüchtlingsrückkehr und den Wiederaufbau zuständigen deutschen und bosnischen Stellen stehen, um die Flüchtlingsrückkehr mit dem begleitenden Wiederaufbau zu koordinieren und zu beschleunigen.

Dem Beauftragten ist ein Arbeitsstab zugeordnet, der unter folgender Anschrift und Telefonnummer erreichbar ist:

Beauftragter der Bundesregierung für Flüchtlingsrückkehr und rückkehrbegleitenden Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina
Graurheindorfer Str.198
53117 Bonn

Tel.: 0228-681-0
oder 0228-681-5013 und --5009
(Geschäftsstelle)
Telefax: 0228-681-4169
oder --4170

Der frühere EU-Verwalter in Mostar, Hans Koschnick, hat das „Mobbing“ von bosnischen Flüchtlingen angeprangert. Allein aus Niedersachsen hätten ihn mehr als 200 Hilferufe von bosnischen Flüchtlingen erreicht, sagte er der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung. So werde bosnischen Flüchtlingen nicht ermöglicht, ihre Ausbildung zu beenden.

Landesinnenminister Gerhard Glogowski (SPD) sagte, von den 200 Fällen sei ihm nichts bekannt.

Er werde den Vorwürfen nachgehen...



Flüchtlinge letzter und vorletzter Klasse

Abgelehnte Asylbewerber werden Straftätern gleichgestellt

Nds. Innenministerium deckt Erlaß der Bezirksregierung Weser-Ems*

Das folgende Schreiben ist als Erlaß der Bezirksregierung bei der Stadt Osnabrück eingegangen. Der Osnabrücker Rechtsanwalt Neuhoß erhielt es auf seine Anfrage beim Niedersächsischen Innenministerium, ob der Abschiebestop für Bürgerkriegsflüchtlinge aus der Republik Srpska, die kroatischer oder muslimischer Volkszugehörigkeit sind, auch für abgelehnte Asylbewerber gilt. Dies ist nach Auffassung der Bezirksregierung nicht der Fall. Die nds. Ausländerbeauftragte bestätigte, daß auch das Innenministerium dieser Auffassung zuneigt.

Das hat laut Rechtsanwalt Neuhoß in naher Zukunft zur Konsequenz, daß die im Land Niedersachsen lebenden abgelehnten Asylbewerber aus der Republik Srpska abgeschoben werden können, wo hingegen die völlig gleich gelagerten Fälle derjenigen, die ihren Asylantrag rechtzeitig vor dem 1.4. 1996 zurückgenommen haben, bis Februar 1998 bleiben können. Eine seines Erachtens völlig absurde Situation. Beide Flüchtlingsgruppen sind gleich schutzwürdig.

**Ausländer-/ Asylrecht;
Rückführung der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina;
Anwendung des Abschiebestops vom 12.06.1997**

Sie haben angefragt, wie nach dem Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 12.6.97

mit den Personen zu verfahren ist, deren Asylverfahren jetzt durch eine negative Entscheidung des Bundesamtes zum Abschluß gebracht wurde.

Der Abschiebestopp vom 12.06.1997 betrifft nur die kroatischen und bosniakischen Volkszugehörigen; die nach den Erlassen als Bürgerkriegsflüchtlinge im eigentlichen Sinne bezeichnet werden können. Zu diesem Personenkreis zählen weder Straftäter und nach dem 15.12.1995 eingereiste Personen noch Asylbewerber; die ihren Asylantrag nicht bis zum 30. 04. 1996 zurückgenommen haben. So lauten auch die Ausführungen auf der Mitte von Seite 2 des Erlasses vom 12. 06.1997 wobei die beispielhafte Aufzählung nicht abschließend ist.

Abgelehnte Asylbewerber können sich somit auf den Abschiebestopp nicht berufen, obwohl sie letztlich bei einer Rückkehr in die Heimatgebiete die gleiche Situation erwartet. Bezogen auf Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge hat sich die deutsche Seite jedoch nach dem Rückübernah-

meabkommen mit der Regierung von Bosnien-Herzegowina verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung in Bosnien-Herzegowina zu berücksichtigen (siehe Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 des Abkommens). Dieser Aspekt greift jedoch nicht für die Personen durch, die nicht unter den Abschiebestopp vom 12.06.1997 fallen, da es sich hierbei um deutlich weniger Personen handelt und auch im Gebiet der Republika Srpska trotz der schlechteren Lage gewisse Aufnahmekapazitäten bestehen. Nicht zuletzt bleibt der Verweis auf die Möglichkeit für die Flüchtlinge, in ein anderes Gebiet Bosnien-Herzegowinas zu gehen. Entscheidend für die Frage, ob abgelehnten Asylbewerber aus dem Gebiet der Republika Srpska Duldungen ausgestellt werden können, bleibt damit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 Abs. 4 AuslG. Da in diesen Fällen das Bundesamt für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. zuständig ist, kann die Ausländerbehörde nur die weiteren im persönlichen bzw. individuellen Bereich liegenden Duldungsgründe überprüfen.

Bärbel Bohley zur Duldung bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung

Am 6.8.97 als Zeugin vor dem Verwaltungsgericht Berlin vernommen, bemerkte Frau Bohley unter anderem, daß in dem Föderationsgebiet - bosnische Rückkehrer mit illegalen Kriegssteuern rechnen müssen (dies trotz Bekundungen der Ungesetzlichkeit durch Föderations- bzw. Kantonsminister); die Höhe belaufe sich auf zwischen DM 200 und DM 3.600 pro Jahr der Abwesenheit und Person;

- ohne die Begleichung der Kriegssteuer eine Registrierung regelmäßig nicht möglich sei;
- immer mehr Gemeinden eine Registrierung wegen der großen Zahl der Rückkehrer verweigerten;
- eine Registrierung außerhalb der Herkunftsgemeinde durch Verwandte, Bekannte oder UNHCR „vermittelt“ werden müßte,
- Roma besondere Schwierigkeiten bei der Registrierung haben,
- teilweise auch registrierten Rückkehrern Hilfsleistungen verweigert würden.

Auch der „Rückführungsbeauftragte“ der Bundesregierung Schlee bedauerte in einem Interview die Kriegssteuerpraxis.

Unterdessen sind lt. Umfrage der Nachrichtenagentur Reuters bei den Landesinnenministerien von 345.000 erfaßten bosnischen Kriegsflüchtlingsen über 75.000 in ihre Heimat zurück. Die Gefahr eines Krieges wird von Auguren inzwischen geringer eingeschätzt, nachdem die Clinton-Administration sich für einen verlängerten Einsatz amerikanischer Truppen in Bosnien und Herzegowina ausgesprochen hat.

*aus ZDWF/Asylmagazin 5/97

*Erlaß der Bezirksregierung Weser-Ems vom 25.08.1997
Main Zeichen (kein Druckfehler! Red.) 301/305.35-12231/1-

Ehe und Familie



Radio Eriwan:

Schutz von Ehe und Familie in der Bundesrepublik Deutschland? - Radio Eriwan: Im Prinzip ja, es sei denn, es handelt sich um Mischehen mit Flüchtlingen.

Ich hätte diesen Begriff, mit dem die Nazis Ehen zwischen "Ariern" und Juden markierten, hier kaum benutzt, wenn er nicht tatsächlich wieder von deutschen Behörden angewandt würde.

Eheschließung mit Flüchtlingen, insbesondere AsylbewerberInnen - und erst recht mit "Illegalen" - kommt in Deutschland einer Straftat gleich, begründet sie doch einen politisch und amtlich höchst unerwünschten Aufenthaltsstatus.

Eheschließungen werden oft mit allen Mitteln verhindert: blitzschnelle Abschiebung, bevor das Aufgebot bestellt werden kann, Festnahme auf dem Standesamt, bevor die Eheschließung amtlich

werden kann; oder, wenn sich das nicht verhindern ließ, bei standesamtlich geschlossenen Ehen: Versagung der Nachzugsgenehmigung unter irgendeinem Vorwand, - zuwenig Wohnraum o.ä.

Eher werden Ehen und Familien zerschlagen und Ehepartner in die Illegalität und Kriminalität gezwungen, als daß Flüchtlinge durch dies Nadelöhr in die Festung Europa gelassen würden.

Der behördlich-logische Zusammenhang zwischen "Schein-Asylanten" und "Schein-Ehen" beflügelt die aufdeckende Sozialarbeit in den Kommunen. Inzwischen wurde auch schon im Ehebett deutscher Sozialhilfe-Empfänger geschnüffelt, - ob es denn auch tatsächlich gemeinsam genutzt wurde.

Der Einsatz politischer Polizei ist einstweilen noch auf Flüchtlinge beschränkt, wie der folgende Bericht aus Freiburg zeigt:

GG Art.6, Satz 1:

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung

Türkei gemacht wurden - bis hin nach Gaziantep (obwohl zuvor Asylanträge erfolglos verlaufen waren). Zu diesen Reisen hatten die Kurden (teilweise) ihre Freundinnen mitgenommen; die offiziell verheirateten Frauen hielten sich zu der Zeit in Deutschland auf.

Infolge der hierdurch bestehenden "Verdachtsmomente" wurden per Beschluss des Amtsgerichts Hausdurchsuchungen durchgeführt; zum einen beim gemeldeten, gemeinsamen Aufenthaltsort der Ehepaare, wie auch bei dem tatsächlichen Aufenthaltsort der Kurden - in der Regel bei ihren Familien. Unbekannt ist, ob diese Durchsuchungen auch bei den Freundinnen der Männer stattfanden.

Die Polizei gibt aus diesen Durchsuchungen bekannt, daß keinerlei Anzeichen für eine gemeinsame Wohnung bestanden hätten, z.B. seien in der - gemeinsamen - Wohnung "keine Frauenkleider" gefunden worden. Der Mietvertrag einer (gemeinsamen) Wohnung sei nur auf den Namen des Mannes ausgestellt gewesen.

(Fortsetzung S.16 unten)

Ein aktuelles Drama spielt sich z.Z. bei Familienzusammenführungen mit kurdischen Ehepartnern aus dem "autonomen Gebiet" im Nord-Irak ab: die deutsche Botschaft in Ankara akzeptiert die unter UNO-Aufsicht ausgestellten Pässe nicht, sondern besteht auf "echten" Pässen aus Bagdad.

Hierfür soll ein Erlaß der Bundesregierung vorliegen.

Dies betrifft aktuell ca. 150 AntragstellerInnen in Ankara.

Anklage wegen "Scheinehe" **Verstoß gegen das AusländerInnengesetz***

Unter diesem Vorwurf fanden in den letzten Wochen vor dem Freiburger Amtsgericht zwei Verhandlungen/Verfahren statt. In beiden Verfahren endete die Anklage mit Freispruch. Der Hintergrund beider Prozesse ist ähnlich.

Etwa vor einem Jahr gab es im Vorfeld dieser Anklagen Nachforschungen der politischen Polizei gegenüber als "PKK-Angehörige"

verdächtigen Kurden. Junge kurdische Männer wurden observiert, in diesem Zusammenhang fand die Polizei heraus, daß zwischen ihrem -amtlich gemeldeten- Aufenthaltsort und dem faktischen Wohnort Unterschiede bestanden. Teilweise hielten sich die Männer bei ihren Familienangehörigen auf, in der Regel aber nicht bei den mit ihnen verheirateten (deutschen) Frauen. Es stellte sich durch diese Observation auch heraus, daß Reisen in die

* Bericht der SAGA Freiburg, übermittelt durch kmii-Info 36

Die ausländerrechtliche Ermittlung von "Scheinehen"

Regierungsdirektor Dr. Thilo Weichert*

Dieser Beitrag ist zuerst in der NVwZ erschienen.
Wir danken dem Verlag C.H.Beck
für die Nachdruckgenehmigung.

Seit einigen Jahren wird eine Diskussion über die familien-, die personenstands- und die ausländerrechtliche Bewertung und Behandlung von "Scheinehen" geführt. Auch in den Medien wird immer wieder problematisiert, daß Ausländerinnen, vor allem aber männliche Ausländer, über eine Eheschließung ihren Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik abzusichern versuchen. Zur Feststellung der nur zum "Schein" eingegangenen Familienbeziehungen müssen die zuständigen Behörden zwangsläufig in den "Intimbereich Familie" eindringen. Damit kommt die Privatsphäre der Betroffenen, deren allgemeines Persönlichkeitsrecht in der besonderen Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, ins Visier der Ausländerbehörden.

*Dr. Weichert ist stv. Leiter
des niedersächsischen Landesamtes für Datenschutz.

I. Relevanz der Überprüfung des Vorliegens einer Lebensgemeinschaft

Behördliche Scheinehenüberprüfungen erfolgen in einem beträchtlichen Umfang.¹⁾ Die rechtlichen Ansatzpunkte für die Überprüfung ehelicher Lebensgemeinschaften liegen im Ausländergesetz bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen. Das Bestehen einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet in einer deutsch-ausländischen oder ausländisch-ausländischen Partnerschaft kann Voraussetzung sein für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 17 Abs. 1, 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 AuslG), einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 24, § 25 Abs. 3 AuslG), einer Aufenthaltsberechtigung (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 u. Abs. 4 AuslG) oder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 29 Abs. 1 u. 3 AuslG). Das Bestehen bzw. Herstellen der ehelichen Lebensgemeinschaft hat also aufenthaltsrechtliche Bedeutung. Wird von einer Ausländerbehörde eine "Scheinehe" festgestellt, so kann dies zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen. Teilweise wird sogar die Ansicht vertreten, das Eingehen einer Scheinehe laufe deutschen Interessen zuwider, weshalb bei deren Vorliegen ein Ausweisungsgrund nach § 45 Abs. 1 AuslG bestehe.²⁾

Eine formell korrekt geschlossene Ehe ist gültig, auch eine "Scheinehe", mit der (nur) der Erwerb eines Aufenthaltstitels für den ausländischen Ehepartner angestrebt wird.³⁾ Bei der "Scheinehe" ist ei-

ne eheliche Lebensgemeinschaft von vornherein nicht beabsichtigt.⁴⁾ Sie gilt nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht als schutzwürdig.⁵⁾ Art. 6 GG schützt nach ständiger Rechtsprechung nur den Willen der Ehepartner, ihre Ehe im Bundesgebiet zu führen, nicht aber die bloße Tatsache des Verheirathetseins. Zwar entfaltet Art. 6 GG auch zugunsten getrennt lebender Eheleute eine Schutzwirkung. Sowohl das BVerfG⁶⁾ als auch das BVerwG⁷⁾ haben aber darauf hingewiesen, daß der Schutz der Ehe es nicht gebietet, allen Ehegatten von Deutschen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, sondern nur den Ehegatten, die mit ihrem deutschen Ehepartner auch faktisch zusammenleben. Argument: Wer getrennt leben will, braucht nicht in demselben Land leben.⁸⁾

II. Die ausländerrechtliche Scheinehenermittlung

Nach § 75 Abs. 1 AuslG dürfen die Ausländerbehörden zum Zweck der Ausführung ausländerrechtlicher Bestimmungen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ist das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln, so kann die Datenerhebung erfolgen. Hierbei müssen jedoch verfassungsrechtliche Vorgaben beachtet werden. Betroffen sind das aus den Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung⁹⁾ und der Schutz der Ehe und Familie nach Art. 6 GG, dem auch eine informations-

(Schluß von S.15:)

Zur Erklärung dieser Entwicklung gaben die Kurden teilweise an, daß es in der Ehe gekriselt habe, diese Krise überwunden worden sei; oder daß es infolge des angespannten Wohnungsmarktes unmöglich gewesen wäre, umgehend eine gemeinsame Wohnung zu finden, so daß z.B. die Ehefrau noch bei ihren Eltern verblieben sei. Die Rechtsbeistände argumentierten, daß keine Beweise für einen Verstoß vorliegen würden,

zumal sich die Nachforschungen der Polizei nicht auf den Zeitpunkt direkt vor/nach der Eheschließung bezogen hätten, sondern z.T. Monate später begonnen hätten. Auch könne nicht geklärt werden, ob sich der jeweilige Mann nicht z.B. bei seiner Frau aufgehalten hätte, die zu der Zeit noch in der elterlichen Wohnung lebte. Überdies gäbe es auch - in deutschen Ehen - z.B. rein finanzorientierte Gründe einer Eheschließung, die nicht

nachgefragt würden. Die Anträge der Staatsanwaltschaft, DM 1.000 als Geldstrafe (mit den negativen Folgen für das Ausländeramt) zu verhängen, wurden daher abgelehnt. U.a. nannte das Gericht als Begründung, zum Zeitpunkt der Eheschließung lag kein Beweis vor, daß diese Ehe allein aus "Scheingründen" geschlossen worden sei, die Ermittlungen der Polizei hätten jeweils erst später eingesetzt.

rechtliche Bedeutung zukommt.10)

Der Begriff der "ehelichen Lebensgemeinschaft" wird in § 1353 BGB verwendet. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers handelt es sich dabei um eine Partnerschaft gleichen Rechts und gleicher Pflichten mit besonderen Anforderungen an gegenseitige Rücksichtnahme und Selbstdisziplin, Mitsprache und Mitentscheidung.11) Der Vollzug des Geschlechtsverkehrs ist nicht konstituierend. Ebensowenig kann aus der Verpflichtung der Ehegatten untereinander zur häuslichen Gemeinschaft12) abgeleitet werden, daß bei Fehlen einer Hausgemeinschaft keine Lebensgemeinschaft besteht. Relevant ist, daß beide Partner ein eheliches Zusammenleben wollen und in irgendeiner Form praktizieren; die konkrete Ausgestaltung ist allein Sache der beiden Ehepartner.13)

Es ist rechtlich kaum angreifbar, daß die Antragsteller einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit dies ausländerrechtlich relevant ist, Angaben machen müssen, ob sie als Ehegatten getrennt leben. Es wird auch als angemessen angesehen, daß bei einem Antragsteller, der hierüber keine Erklärung abgibt, davon ausgegangen wird, daß er vom Ehegatten getrennt lebt.14) Problematisch sind die Fälle, in denen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben eines Ausländers bzw. einer Ausländerin, in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu leben, bei den Behörden bestehen und daher Ermittlungen durchgeführt werden. Dies gilt erst recht, wenn ermittelt wird, ohne daß derartige Zweifel eine Grundlage hätten.

Nach Auffassung des BVerwG darf die Ausländerbehörde bei berechtigtem Anlaß prüfen, ob der Wille der Ehegatten, die Ehe im Bundesgebiet zu führen, nur vorgetäuscht ist. Es widerspreche nicht den Verfassungsgeboten, die Menschenwürde sowie Ehe und Familie zu achten und zu schützen, wenn die Ausländerbehörde ihr bekannt werdende äußere Anhaltspunkte aufgreift, die Eheleute befragt und sodann aufgrund einer Würdigung ihrer

Angaben entscheidet.15) Grundsätzliche Zweifel an der Scheinehenüberprüfung meldete dagegen das BVerfG an, als es darauf verwies, daß diese zwangsläufig zur Kenntnis von Umständen aus dem höchstpersönlichen Bereich der Betroffenen führt: "Es wäre mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. 2 Abs. 1 GG jedoch schwerlich vereinbar, wenn die Verwaltung es unternähme, sich diese Kenntnis von Amts wegen zu verschaffen. Nicht anders wäre es zu beurteilen, wenn den Betroffenen vorbehaltlos die Last auferlegt würde darzutun, daß es sich bei ihrer Ehe nicht um eine 'Scheinehe' handle".16) Ein Anknüpfen an äußere Umstände wie das Zusammenwohnen, unter Ausklammerung des höchstpersönlichen Bereichs, wird von der Rechtsprechung jedoch für möglich angesehen.17)

III. Datenerhebung bei den Betroffenen

Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 AuslG sind Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Bei anderen Stellen darf eine Datenerhebung nicht erfolgen, wenn die Information von den Betroffenen selbst erlangt werden kann. Dies entspricht der in § 70 AuslG geregelten Darlegungslast.18) Nach § 75 Abs. 3 AuslG sind die Betroffenen auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften hinzuweisen. Genannt werden muß hierbei nicht nur die Datenerhebungsbefugnis nach § 75 AuslG, sondern auch die konkrete aufenthaltsrechtliche Regelung, deren Voraussetzungen festgestellt bzw. kontrolliert werden sollen.

Zur Feststellung der Ehe bzw. der "Scheinehe" bedienen sich Ausländerbehörden unterschiedlicher Methoden. Regelmäßig wird den Ehepartnern eine Erklärung vorgelegt, in der sie angeben sollen, wo sie gemeinsam wohnen, daß sie in ehelicher Gemeinschaft leben und einen gemeinsamen Haushalt führen, und daß ein Scheidungsverfahren weder anhängig noch beabsichtigt bzw. eine Trennung nicht beabsichtigt ist. Eine entsprechende Erklärung ist zweckdienlich für die Feststellung der ehelichen Lebensge-

meinschaft und daher zulässig. Ebenso zweckdienlich sind Erklärungen zum Wohnsitz. Dabei darf jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, daß das Vorhandensein von Zweit- und Nebenwohnungen oder weiteren Wohnsitzen ein ausreichendes Indiz zur Verneinung einer Lebensgemeinschaft sei.

Eine Rechtspflicht, der Ausländerbehörde Änderungen der persönlichen Verhältnisse in Bezug auf die eheliche Lebensgemeinschaft (unverzüglich) mitzuteilen, wie es gelegentlich von Ausländerbehörden behauptet wird, besteht nicht. § 70 Abs. 1 Satz 1 AuslG, der eine Mitwirkungspflicht des Ausländers begründet, bezieht sich nur auf "für ihn günstige Umstände". Das Nicht-(Mehr-)Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft ist kein solcher günstiger Umstand.

Das Bestehen einer deutsch-ausländischen Ehe oder einer ausländisch-ausländischen Ehe, bei der nur ein Teil einen gesicherten Aufenthalt hat, allein rechtfertigt noch keine besondere Ermittlungen. Ebenso wenig genügt es, daß der ausländische Ehepartner aus einem bestimmten Herkunftsland kommt. Flächendeckende Überprüfungen zum Auffinden von Anhaltspunkten für das Vorliegen von Scheinehen sind unzulässig. Es müssen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe vorliegen, um weitere Ermittlungen bei Dritten zu rechtfertigen. Es bedarf eines konkreten Verdachts.19)

Vielfach wird das Bestehen von getrennten Wohnsitzen bzw. das Fehlen einer gemeinsamen ehelichen Wohnung als ein Indiz für das Bestehen einer Scheinehe angesehen.20) Allein das Bestehen einer Zweitwohnung genügt nicht für die Annahme eines Scheinehe-Verdachts. Die eheliche bzw. familiäre Lebensgemeinschaft setzt keine häusliche Gemeinschaft voraus.21) Bei Vorliegen einer Zweitwohnung besteht im besten Fall eine für die Ausländerbehörde zu überprüfende Betroffenenangabe, die eine Nachfrage bei den Betroffenen selbst rechtfertigt. Oft kön-

nen die Gründe für den Zweitwohnsitz einfach und plausibel von diesen erklärt und belegt werden (z.B. bei Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen an einem anderen Ort).²²⁾ Erst wenn für den Zweitwohnsitz keine plausible Erklärung abgegeben wird, können Anhaltspunkte angenommen werden, die weitere Ermittlungen rechtfertigen. Umgekehrt ist das Zusammenleben von Eheleuten in einer Wohnung ein klares Indiz für das Bestehen einer Lebensgemeinschaft.²³⁾

Als Indizien für "Scheinehen" werden folgende Umstände angesehen: kürzliche Ablehnung eines Asylantrags, Studium soeben beendet, Herkunft aus bestimmten Dritte-Welt-Ländern (Indien, Pakistan, Bangladesch, Ghana, Nigeria, Gambia, Türkei), Heirat im Herkunftsland des nichtdeutschen Partners, großer Altersunterschied, fehlende sprachliche Kommunikationsmöglichkeit, Zugehörigkeit des deutschen Partners zu einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe, Vermittlung durch eine auf "derartige Fälle" spezialisierte Agentur, Herkunftsland mit niedriger Asyl-Anerkennungsquote, befristete bzw. auslaufende Aufenthaltsgenehmigung, bisher illegaler Aufenthalt, häufige, zeitlich kurze Vorehen.²⁴⁾ Ob diese oder weitere Indizien die Annahme einer "Scheinehe" rechtfertigen, hängt von der Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls ab. Hierbei hat die Ausländerbehörde zu berücksichtigen, daß die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft in ihrer näheren Ausgestaltung zur geschützten Privatsphäre der Ehegatten gehört.²⁵⁾ Kaum noch akzeptabel ist es, wenn die "besondere Dringlichkeit der Eheschließung" oder "besondere körperliche und/oder geistige Gebrechen der/des deutschen Verlobten" als Indiz für eine Scheinehe herangezogen werden.²⁶⁾

Bei der Befragung der Betroffenen werden teilweise Fragebögen verwendet, die beiden Eheleuten unabhängig voneinander vorgelegt werden. Dies ist nicht zu beanstanden, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Nichtbestehen einer Lebensgemeinschaft

bestehen. Der Intimbereich der Ehe muß aber einer behördlichen Ausforschung entzogen bleiben.²⁷⁾ Unzulässig sind daher Fragen nach konkreten Sexualpraktiken oder danach, ob überhaupt "ehelicher Beischlaf" erfolgt. Derartiges ist auch nicht geeignet, das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft festzustellen. Problematisch sind auch folgende Fragen: "Wer hat das Hochzeitskleid gekauft? Wer hat die Eheringe ausgesucht? Wann und wo haben Sie Eheringe und Brautkleid gekauft? Haben Sie für die Eheschließung Geld erhalten? Welche gemeinsamen Hobbys haben Sie? In welcher Sprache verständigen Sie sich bzw. wer übersetzt? Wer macht die Hausarbeit, wer kocht, geht einkaufen? Wie, durch wen und wo haben Sie sich kennengelernt? Haben Sie gemeinsame Bekannte, wenn ja: Namen, Vorname? Haben Sie gemeinsam Urlaub gemacht, wenn ja, wo? Wie halten Sie den Kontakt zu Ihrem Ehepartner aufrecht? Wie oft telefonieren Sie miteinander? Wie oft schreiben Sie sich?"²⁸⁾

Selbst wenn die Befragten die Unzulässigkeit solcher Fragen kennen oder auf die "Freiwilligkeit" der Beantwortung hingewiesen werden, werden sie sich durch das Risiko des Verlustes eines Aufenthaltstitels unter Druck fühlen, diese zu beantworten. Den Intimbereich berührende Fragen sind daher absolut unzulässig. Unproblematisch ist ein Anknüpfen an äußere Umstände (Wohnung, Aufenthalt, Eltern, Geschwister, Kinder, Identifizierungsdaten, Beruf, Bestreiten des Lebensunterhalts). Auch die Beantwortung dieser Fragen ist freiwillig. Hierauf müssen die Befragten hingewiesen werden (vgl. § 4 Abs. 2 BDSG).

Besteht kein konkreter Grund zu der Annahme, daß eine Ankündigung den Ermittlungszweck vereiteln würde, bedarf es im Hinblick auf den Schutzbereich des Art. 6 GG und Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) sowie wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Hausbesuchen zur Feststellung der ehelichen Lebensgemeinschaft einer begründeten Ankündigung. Bei

der Überprüfung ist den Betroffenen mitzuteilen, aus welchen Gründen der Verdacht einer "Scheinehe" besteht. Auch sollte mitgeteilt werden, welche Aspekte für die Überprüfung wichtig sind. Die Betroffenen sind nicht verpflichtet, die Bediensteten der Ausländerbehörde in die Wohnung einzulassen. Da hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht, kann das Betreten der Wohnung durch Ermittler auch nicht zwangsweise durchgesetzt werden.

IV. Datenerhebung bei Dritten

Eine Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 AuslG zulässig, wenn die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (Nr. 3), die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht (Nr. 4) oder es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist (Nr. 5). Von Seiten der Ausländerbehörden kann nicht geltend gemacht werden, daß eine Beteiligung und eine vorherige Informierung aus der Natur der Sache heraus nicht möglich ist.²⁹⁾ Pauschale Vermutungen oder allgemeine Unterstellungen rechtfertigen ein Abrücken vom Grundsatz des Vorrangs der Erhebung beim Betroffenen nicht. Liegen die Gründe nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 AuslG für die Datenerhebung bei Dritten vor, so muß geprüft werden, inwieweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 75 Abs. 2 Satz 3 AuslG). Die Ausländerbehörde hat, soweit dies aus fachlichen Gründen nicht unangebracht ist, die Betroffenen über die Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten, so daß diese gegebenenfalls Hinweise auf schutzwürdige Interessen geben können.³⁰⁾ Teilweise wird bestritten, daß in Hinblick auf Art. 6 GG die Datenbeschaffung bei Dritten überhaupt verhältnismäßig ist.³¹⁾

Ermittlungen beim Arbeitgeber können zu einer Voreingenommenheit oder gar zu arbeitsrechtlichen Schritten des Arbeitgebers

führen und betreffen daher schutzwürdige Betroffeneninteressen. In jedem Fall sind die Befragten darauf hinzuweisen, daß sie zu einer Aussage nicht verpflichtet sind. Heikel sind auch Erhebungen bei den (deutschen) Eltern (und Verwandten), da diese nicht selten die Bindung ihres Kindes zu einem Ausländer oder einer Ausländerin ablehnen. Eine Befragung kann also auf eine starke subjektive Voreingenommenheit stoßen; im Ergebnis können falsche und auch das eigene Kind belastende Aussagen herauskommen. Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht der Eltern, ebenso wie der Kinder, Großeltern und Enkel (§ 52 StPO, dazu s.u.). Im Rahmen rein ausländerrechtlicher Ermittlungen ist eine Befragung von Verwandten im Hinblick auf Art. 6 GG nur verhältnismäßig, wenn die Betroffenen dieser ausdrücklich zugestimmt haben.

V. Zuständigkeiten

Ermittlungen werden durch Ausländerbehörden nach § 63 Abs. 1 AuslG oder durch den Polizeivollzugsdienst vorgenommen.³²⁾ Eine polizeiliche Zuständigkeit ergibt sich weder aus den enumerativ aufgezählten ausländerrechtlichen Kompetenzen (§ 63 Abs. 5 und 6 AuslG), noch aus einer Eilzuständigkeit (z.B. § 2 Abs. 1 PolG Ba.Wü.) oder einer eigenständigen polizeirechtlichen Regelung. Es wird teilweise zu Unrecht die Ansicht vertreten, die Polizei könne im Rahmen der Amtshilfe tätig werden.³³⁾ Bei der Datenverarbeitung besteht "ein - amtshilfefester - Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote".³⁴⁾ Dies gilt auch für die Datenerhebung; das Risiko der Nutzung der in Amtshilfe erhobenen Daten zur eigenen Aufgabenerfüllung der helfenden Behörde (hier der Polizei) entspricht dem einer Zweckentfremdung. Für diese Form der "gesteigerten Amtshilfe" bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung. Mit der Annahme der Zuständigkeit der Polizei würde zudem die mit der Herausnahme des Ausländerrechts aus dem Polizeirecht verfolgte Zielsetzung der Entpolizei-

lichung dieses Bereichs unterlaufen. In jedem Fall könnte die Amtshilfeleistung nur vorübergehend und hilfsweise erfolgen; ihr darf im fremden Verfahren nur eine Hilfs- und Ergänzungsfunktion zukommen; sie muß sich jeweils auf einen Einzelfall beschränken.³⁵⁾ Die systematische Unterstützung der Ausländerbehörde durch die Polizei hat also keine rechtliche Grundlage (vgl. aber unten VI.).

In vielen Fällen wird nicht die Polizei, sondern ein kommunaler Ermittlungsdienst tätig. Ist ein solcher Ermittlungsdienst der Ausländerbehörde zugeordnet und nur für diese tätig, so entsteht kein datenschutzrechtlicher Interessenkonflikt. Zumeist sind die kommunalen Ermittler für unterschiedliche Behörden tätig. Teilweise kommt ihnen dabei der Status von Hilfspolizeibeamten zu (z.B. § 99 HSOG). Insofern besteht auch hier die Amtshilfeproblematik. Durch die Tätigkeit für verschiedene Behörden (Sozialamt, Jugendamt, Gewerbeaufsicht, Straßenverkehrszulassung, allgemeine Ordnungsbehörde, Ausländeramt) entsteht die Gefahr, daß Wissen aus der Ermittlung in einem Bereich für die Ermittlung in anderen Bereichen übernommen wird. Dies widerspricht dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatz. Es ist daher geboten, daß keine allgemeinen, sondern spezielle ausländerbehördliche Ermittler tätig werden.³⁶⁾

Die Regelungen der Datenverarbeitung im Auftrag sind nicht anwendbar. Eine Auftragsdatenerhebung sehen einige Gesetze überhaupt nicht vor (§ 8 DSGVO, § 11 BDSG). In jedem Fall ist bei der Auftragsdatenerhebung ein schriftlicher Auftrag und Weisungsgebundenheit erforderlich (vgl. z.B. § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 DSGVO). Ermittlungsdienste werden jedoch eigenverantwortlich tätig.

VI. Scheinehenermittlung als Strafverfolgung

Zur Rechtfertigung des Tätigwerdens der Polizei bei der Ermittlung von Scheinehen wird teilweise vorgebracht, deren Bedien-

stete handelten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.³⁷⁾ Nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG macht sich strafbar, wer "unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht". Eine "unrichtige Angabe" im Sinne dieses Straftatbestandes kann es sein, gegenüber der Ausländerbehörde zu behaupten, in einer ehelichen Gemeinschaft zu leben. Voraussetzung für strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG ist das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten (§ 152 Abs. 2 StPO). Es muß ein konkreter Anfangsverdacht bestehen; bloße Vermutungen genügen nicht.³⁸⁾ Allein das Fehlen eines gemeinsamen Hausstandes kann noch nicht als ein Anfangsverdacht auslösender Umstand angesehen werden. Die Leitung des Strafverfahrens obliegt der Staatsanwaltschaft, nicht der Ausländerbehörde. Es ist unzulässig, unter dem Vorwand strafrechtlicher Ermittlungen Informationen für die Ausländerbehörde zu beschaffen. Die §§ 75 f. AuslG sind abschließend.

Befragungen der Betroffenen zielen darauf ab, den Beschuldigten gemäß § 163a StPO ihr nach Art. 103 Abs. 1 GG verbrieftes Recht auf rechtliches Gehör zu gewähren. Es steht den Beschuldigten frei, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Über das Aussageverweigerungsrecht muß eine Belehrung erfolgen (§ 136 StPO). Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gilt der Grundsatz der freien Gestaltung der Ermittlungen. Der datenschutzrechtliche Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen, der für behördliche Ermittlungen gilt, besteht hier nicht. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen Grundsätze des fairen Verfahrens, der Verhältnismäßigkeit und der Fürsorgepflicht.³⁹⁾ Bei der Vernehmung des Beschuldigten wie bei der eines Zeugen (§ 68a StPO) soll ein Eindringen in die Privatsphäre vermieden werden. Bestimmte

Verwandte (§ 52 Abs. 1 StPO) sowie aus beruflichen Gründen Schweigepflichtige (§§ 53 f. StPO) haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Befragung der eigenen Kinder bedarf regelmäßig der Zustimmung eines Ergänzungspflegers (§ 52 Abs. 2 StPO, § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Eindringen in den Kernbereich unantastbarer privater Lebensgestaltung ist auch den Strafverfolgungsbehörden nicht gestattet. Die Einschränkung des Schutzes der Intimsphäre, wozu z.B. das eheliche wie das nichteheliche Sexualverhalten gehört, ist nur zulässig, wenn dies das einzige Mittel zur Aufklärung einer schweren Straftat ist.⁴⁰⁾ Das Führen einer "Scheinehe" fällt sicher nicht unter den Begriff einer schweren Straftat. Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechende Befragung unzulässig.⁴¹⁾

VII. Datenbeschaffung im Ausland

Bei einer Vielzahl von Einbürgerungsverfahren, aber auch bei der Erteilung von Visa und von Aufenthaltsgenehmigungen werden auf Veranlassung deutscher Behörden Ermittlungen im Heimatland durchgeführt. Unter Einschaltung der deutschen Botschaften werden die im Heimatstaat befindlichen Ehepartnerinnen und Ehepartner zur Vorlage von Unterlagen, zur Abgabe von Erklärungen oder zur erkennungsdienstlichen Erfassung veranlaßt.⁴²⁾ Eine besondere Praxis besteht bei Nichtdeutschen pakistanischer Herkunft. Hierbei wird von der deutschen Botschaft ein sog. Vertrauensanwalt beauftragt, Ermittlungen über den Personenstand durchzuführen.⁴³⁾ Es soll z.B. festgestellt werden, ob im Heimatstaat schon eine Ehe besteht, die einer Ehe in Deutschland entgegenstehen würde. Angeblich ist der deutschen Botschaft in Pakistan aufgefallen, daß sich viele mit Deutschen verheiratete Pakistani nach der Einbürgerung von der deutschen Ehefrau scheiden lassen und für ihre pakistanische Ehefrau einen Visumsantrag zwecks Familienzusammenführung stellen. Die Kosten für den Anwalt werden der Ausländerin bzw. dem Ausländer auferlegt.⁴⁴⁾ Für derartige Er-

mittlungen durch ausländische Privatpersonen gibt es keine gesetzliche Grundlage. Wird von den Betroffenen keine Einwilligung in entsprechende Privatermittlungen erteilt, sind diese daher datenschutzrechtlich unzulässig.

VIII. Die "Scheinehe" vor dem Standesamt

Hat ein Standesbeamter Zweifel an der Ernsthaftigkeit von Heiratswilligen, eine eheliche Lebensgemeinschaft einzugehen und wird das Eingehen einer "Scheinehe" vermutet, so wird immer wieder die Trauung abgelehnt. Diese Ablehnung von sog. Scheintrauungen wird mit den Argumenten des Rechtsmißbrauchs bzw. des Mangels am Eherecht begründet. Da das Eherecht weder ein Mißbrauchsverbot noch eine Regelung zu Willensmängeln kennt, ist eine entsprechende Ablehnung der Eheschließung unzulässig.⁴⁵⁾ Unzulässig ist damit auch die Praxis von Standesämtern, sich bei binationalen Eheschließungen von Ausländerbehörden die relevante Ausländerakte vorlegen zu lassen. Sind die formalen Voraussetzungen für die Eheschließung gegeben, so darf ein Standesbeamter keine eigenen Ermittlungen zur Verhinderung einer Scheintrauung durchführen. Entsprechende Ersuchen bei anderen Stellen sind rechtswidrig.

Immer wieder gibt es Berichte, daß Standesbeamte der Polizei Termine oder sonstige Informationen bzgl. geplanter Trauungen od. der Bestellung des Aufgebots mitteilen, wenn die Beteiligung einer abzuschiebenden Ausländerin bzw. eines solchen Ausländers oder wenn das Vorliegen einer "Scheintrauung" vermutet wird. Solche spontanen Mitteilungen an die Polizei mit dem Zweck der Festnahme zur Durchführung einer Abschiebung sind unzulässig.⁴⁶⁾ Im Personenstandsrecht gibt es hierfür keine Regelungen. Zweck der Mitteilung ist nicht die Durchführung eines Strafverfahrens, so daß eine Mitteilung nach § 163 StPO nicht in Frage kommt. Gegenüber der Polizei als Ausländerbehörde (§ 63 Abs. 6 AuslG) lassen sich die Mitteilun-

gen auch nicht mit § 76 Abs. 2 AuslG rechtfertigen, da durch die Trauung regelmäßig evtl. bestehende Ausweisungsgründe entfallen. Entgegen Nr. 76.2.1.1.1 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministers des Innern vom 25.2.1991⁴⁷⁾ gehört es nicht zu den Aufgaben der Standesämter, die Zulässigkeit des Aufenthalts einer Ausländerin oder eines Ausländers festzustellen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG dürfen Daten nicht zweckentfremdet werden, wenn der verfolgte Zweck den der Erhebung beeinträchtigt oder gar ausschließt.⁴⁸⁾ Durch die Datenübermittlung an die Polizei und die daraufhin durchgeführte Abschiebung wird der gesetzlich gebilligte Zweck der Eheschließung nicht nur behindert, sondern u.U. vereitelt. So unterschiedlich die Voraussetzungen für die Datenübermittlung im öffentlichen Bereich in den Landesdatenschutzgesetzen geregelt sind, so läßt sich damit die Datenweitergabe nicht rechtfertigen. Es ist schon fraglich, ob die Übermittlung "zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist".⁴⁹⁾ In jedem Fall wäre aber die Übermittlung unverhältnismäßig.⁵⁰⁾

Unzulässig ist auch die Übermittlung von "Verdachtsfällen" durch die Ausländerbehörde an das Standesamt. Eine solche Übermittlung ist für die Aufgabenerfüllung des Standesamtes nicht erforderlich.⁵¹⁾

IX. Zwischen Ausgrenzung und Humanität

Die Scheinehenüberprüfung, die administrative Feststellung des Bestehens einer Lebensgemeinschaft, ist mehr als ein Rechtsproblem. In einer sich globalisierenden Welt zielt dieses ausländerrechtliche Verfahren darauf ab, nationale Bestände zu verteidigen. Nicht nur in Deutschland, auch in anderen europäischen Staaten werden Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger vergleichbaren Prozeduren ausgesetzt.⁵²⁾ Die Regelungen des Ausländerrechts wie deren Anwendung

sind Produkte der aktuellen Anschauungen und Meinungen in der Gesellschaft. Daß das Ausländerrecht einen Schutz – besonders persönlicher Bindungen, von Lebensgemeinschaften, gewährt, ist positiv zu bewerten. Von dieser gesetzlichen Intention ist in der Praxis des Ausländerbehörden leider oft wenig zu erkennen. Der Abwehrauftrag, dem sich viele Ausländerbehörden verpflichtet sehen, bringt diese dazu, daß sie

- eine entsprechende Absicht muß gar nicht vorliegen - Lebensgemeinschaften schädigen oder gar zerstören. Eine ökonomische und ethnische Sichtweise kommt zum Tragen: Je ärmer das Land ist, aus dem der Partner oder die Partnerin kommt, und je dunkler seine oder ihre Hautfarbe ist, um so höher werden die Hürden für die Lebensgemeinschaft gelegt. Der Datenschutz setzt einer solchen Sichtweise und deren admini-

nistrativer Umsetzung Grenzen. Damit zielt er nicht nur auf individuellen Persönlichkeitsschutz. Ihm kommt darüber hinaus auch eine soziale und eine beziehungswahrende Rolle zu. Es ist für Ausländerbehörden nicht nur ein Gebot der Humanität, sondern auch eine rechtliche Pflicht, bei ihren Ermittlungen die Privatsphäre der Nichtdeutschen und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu achten.

Fußnoten

- 01) Allein in der Stadt Bonn wurden in den Jahren 1995/96 ca. 50 Paare überprüft, Stellungnahme der Bonner Stadtverwaltung im dortigen Ausländerbeirat am 23.10.1996, Drs.Nr. 9603231ST.
- 02) Hailbronner, AuslG, § 45 Rdnr. 20; dagegen richtig: Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl. 1993, § 45 Rdnr. 11.
- 03) Makarow/v. Mangoldt, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, § 9 Rdnr. 3.
- 04) Vgl. z.B. LReg Baden-Württemberg, LT-Drs. 9/1800, S. 2.
- 05) Hailbronner, Ausländerrecht, 2. Aufl. 1988, Rdnr. 347.
- 06) BVerfGE 76, 1 ff. = FamRZ 1988, 383 ff. = NJW 1988, 626 ff.
- 07) BVerwGE 65, 174 ff. = NJW 1982, 1956 ff. = NVwZ 1982, 560.
- 08) BVerwG, NVwZ 1989, 759 ff; Pawlowski, FamRZ 1991, 505 f.
- 09) BVerfGE 65, 1 ff = NJW 1985, 419 ff.
- 10) ComHdB-Weichert, Kap. 130 Rdnr. 46.
- 11) BT-Drs. 7/4371, 7.
- 12) Palandt-Diederichsen, BGB, 55. Aufl. 1996, § 1353 Rdnr. 6; unklar insofern JB BlnDSB 1995, 125.
- 13) OVG Hamburg, FamRZ 1991, 1436.
- 14) Vgl. § 70 AuslG; Pawlowski, FamRZ 1991, 506; zu den strafrechtlichen Folgen: BayObLG, NStZ 1990, 187 f.; Hailbronner, JZ 1983, 578; kritisch dazu: Pawlowski, FamRZ 1991, 501, Fn. 7, 506.
- 15) BVerwGE 65, 181 = FamRZ 1982, 593 = NJW 1982, 1960.
- 16) BVerfGE 76, 61 = FamRZ 1988, 363 = NJW 1988, 631.
- 17) OVG Hamburg, FamRZ 1991, 1434 f.
- 18) Heldmann, AuslG, 2. Aufl. 1993, § 75 Rdnr. 6; GK-AuslR-Bäumler, § 75 Rdnr.18.
- 19) LReg Baden-Württemberg, LT-Drs. 9/1800, S. 2 f.
- 20) Hailbronner, Ausländerrecht, 2. Aufl. 1988, Rdnr. 351; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, 3. Aufl., § 18 Rdnr. 19, 21.
- 21) Kanein/Renner, AuslG, 6. Aufl., § 17 Rdnr. 1, 11.
- 22) Siehe die Beispiele in: iaf e.V., Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Im siebten § Himmel, 1996, S. 18 ff.
- 23) OVG Hamburg, FamRZ 1991, 1433.
- 24) Kriechhammer-Yagmur/Nolte-Ngom, iaf-info 1/96, 21; Erlaß des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.11.1992.
- 25) Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, 3. Aufl., § 18 Rdnr. 21; BVerwG, InfAuslR 1991, 155; BVerwGE 65, 181.
- 26) So aber Erlaß des Ministeriums des Innern Land Sachsen-Anhalt (Fn. 24).
- 27) JB BlnDSB 1995, 124 f.; Beispiel in taz 26.11.1996, 15.
- 28) Kriechhammer-Yagmur/Nolte-Ngom, iaf-info 1/96, 21; Stöcker-Zafari, iaf-info 3/95, 19; iaf (Fn. 22) S. 27 ff.
- 29) So aber Stadt Bonn (Fn. 1).
- 30) Bäumler, NVwZ 1995, 239.
- 31) Pawlowski, FamRZ 1991, 506.
- 32) LReg Baden-Württemberg, LT-Drs. 9-1800, S. 3.
- 33) Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 150 f.
- 34) BVerfGE 65, 46 = NJW 1984, 422.
- 35) Walz in: Simitis u.a., BDSG, 4. Aufl., § 1 Rdnr. 311; Stelkens/Bonk/Leonhard, VwVfG, 4. Aufl. 1993, Rdnr. 18, 21, 22.
- 36) Vgl. Diederichs, Bürgerrechte & Polizei (CILIP) Nr. 24 (2/1986), 46 f.
- 37) § 152 GVG, § 163 StPO i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG, vgl. z.B. Nds. LReg, LT-Drs. 10/4802 = StAZ 1986, 54.
- 38) Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, § 152 Rdnr. 4.
- 39) Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl. 1995, Einl Rdnr. 60.
- 40) BVerfGE 34, 239, 250.
- 41) Hierauf weist ein Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.9.1996 hin.
- 42) Vgl. taz 26.11.1996, 15; iaf (Fn. 22) S. 6 ff.
- 43) Kriechhammer-Yagmur/Nolte-Ngom, iaf-info 1/96, 21; diess., taz 26.11.1996, 15; zum "Heiratschwindel" in Indien vgl. Demmeler, StAZ 1992, 49 f.
- 44) Vgl. iaf (Fn. 22) S. 15, 26.
- 45) Ausführlich mit vielen Nachweisen: Pawlowski, FamRZ 1991, 501 ff., Spellenberg, StAZ 1987, 43; a.A. LG Limburg, StAZ 1994, 10 ff.; vgl. Nds. LReg, LT-Drs. 10/4802 = StAZ 1986, 54.
- 46) Siehe den anschaulichen Fall in: taz 26.11.1996, 15.
- 47) Abgedruckt in: Heldmann, AuslG, 2. Aufl. 1993, S. 317.
- 48) BVerfGE 65, 64 = NJW 1984, 427.
- 49) Vgl. z.B. §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 12 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 4 Nr. 4 LDStG Ba.Wü.
- 50) S.o. zu § 76 Abs. 2 AuslG.
- 51) VIII. TB LfD Nds., 1986, 60; vgl. dazu auch IX. TB LfD Nds. 1988, 70; dagegen Nds. LReg, LT-Drs. 11/3820, 70.
- 52) Vgl. Gemeinsame Resolution der European Conference of Binational/Bicultural Relationships vom 5.5.1996, in: iaf-info 3/96, 11.



Festung Europa

823 Opfer der Festung Europa

Zeitraum 1993-97

*Dokumentation von UNITED**

Todesfälle sind aufgenommen worden, soweit sie der Festung Europa zuzuordnen sind, - infolge Grenzregime, Asylgesetze, Unterbringung, Abschreckungspolitik, Deportation, Sanktionen gegen Reedereien und Luftverkehrsgesellschaften usw.

Daten-Systematik:

1. Datum
2. Anzahl von Toten (mehr als 1 markiert mit „!!“)
3. Name
4. Herkunftsland
5. Todesursache
6. Quelle

Wir dokumentieren den englischen Originaltext.

* UNITED, PB 413, NL-1000 AK Amsterdam
phone +31-20-6834778, fax +31-20-6834582,
e-mail united@antenna.nl, <http://www.xs4all.nl/~united>
Dokumentation: Stand Mai 97

1/1/93, 1, Gerry Johnson, Liberia, exhaustion/exposure after being found in rail container in Feldkirch/A, Neue Vorarlberger Tageszeit.

early 93, 1, Jaffarzadeh, Iran, died after deportation from Austria in the Evin-prison in Teheran, Asylkoordination Austria

!! 93-95, 3, N.N., unknown, drowned in the river Oder/Neisse (D/PL) trying to cross the border illegally, Jelpke / Interior Ministry Germany

!! 1/1/93, 11, N.N., Albania, drowned on the way to Otranto (Med. Sea) before reaching Italy, Corriere della Sera/Migr.NS

93-95, 1, N.N., Yugoslavia, found dead at the border Germany/Austria/Czech Rep., Jelpke/Interior Ministry Germany

!! 1993, 2, N.N., unknown, suicide of refugees, Danish Red Cross / CARF

4/1/93, 1, Kwaku Agei, Ghana, suicide in Muenchen (D) after being told he was to be deported, IRR/CARF/ESG

22/1/93, 1, Lorin Radu, Romania, shot in police station Stassfurt (D) when allegedly tried to escape, tageszeitung/konkret/jw

26/1/93, 1, Bush Bacuma, Sri Lanka, suffocated in bus compartment near Wien (A), Asylk. Austria/Spiegel TV

26/1/93, 1, N.N., Sri Lanka, suffo-

cated in bus compartment near Wien (A), Asylk. Austria/Spiegel TV

26/1/93, 1, N.N., Sri Lanka, suffocated in bus compartment near Wien (A), Asylk. Austria/Spiegel TV

26/1/93, 1, Pieris, Sri Lanka, suffocated in bus compartment near Wien (A), Asylk. Austria/Spiegel TV

26/1/93, 1, Wasantha di Barrova, Sri Lanka, suffocated in bus compartment near Wien (A), Asylk. Austria/Spiegel TV

16/3/93, 1, Turan Pekoz, Turkey, suicide by setting fire to himself at Immigration Office Croydon (GB), Institute of Race Relations

!! 20/3/93, 3, N.N., Albania, run over by night train, when walking on the trace at the border CH/I, Festung Europa

7/4/93, 1, N.N., Zaire, shot at point blank range during interrogation in police station in Paris, Le Monde/Migr. News Sheet

23/4/93, 1, N.N. (man), Senegal, asylum-seeker was found hanged in a police cell in Eislingen (D), IRR / CARF

1/5/93, 1, Yilma Wondwossen B., Ethiopia, found drowned in Berlin (D) after rejection of asylum application, taz/ARI

6/5/93, 1, Miroslawa Kolodziejska, Poland, suicide in border police prison at airport Frankfurt

Der Stand vom Mai 97 ist von United noch nicht weitergeführt worden, so fehlen auch die letzten nds. Todesopfer aus Oldenburg und Hildesheim.

(D), wib/FluechtlingsratNieder-sachsen/ARI

26/5/93, 1, N.N. (child-1year), Eritrea, died in suspected fascist arson attack in Heppenheim (D), CARF

26/5/93, 1, N.N. (child-2year), Eritrea, died in suspected fascist arson attack in Heppenheim (D), CARF

26/5/93, 1, N.N. (child-4year), Eritrea, died in suspected fascist arson attack in Heppenheim (D), CARF

17/6/93, 1, N.N., Kurdistan, killed by Nazis in front of a refugee hostel in Duermen (D), CARF/Konkret

23/7/93, 1, Nazmieh Chahrour, Palestine, suicide in prison Berlin (D) after being told she would be deported, CARF/AR InfoNetw/taz

1/8/93, 1, Joy Gardner, Jamaica, died after struggle with immigration/deportat. officials in London/GB, IRR/MNS/Times/Indep

15/8/93, 1, N.N., Angola, drowned in a river in Paris trying to avoid a police identity check, Migration News Sheet

Sep-93, 1, N.N., Zaire, drowned in river Seine (F) on his flight from police / residence check, CARF

10/9/93, 1, N.N. (man), Macedonia, drowned in Rhine while trying to cross the border from Austria to CH, Arbeitsst. Asylfragen/TA

ca Oct 93, 1, N.N., Kurdistan, deportation from Switzerland, murdered by militiamen in Kurdistan, Caritas/Arbeitsstelle CH

15/10/93, 1, Massivi Daniel Lopes, Angola, suicide in detention centre Trier (D), Pro Asyl/Off limits

Dec-93, 1, N.N., Yugoslavia, suicide by jumping into the sea at detention centre Hellevoetsluis (NL), CARF

8/12/93, 1, Emanuel Ehi (O. Omah), Nigeria, suicide in detention centre Regensburg (D), Pro

Asyl/Off limits/ESG

11/12/93, 1, Ignace Mabassa, Gabon, in prison Bois-d'Arcy (F) for illegal residence, died lacking medical care, Liberation

25/12/93, 1, Emanuel Thomas Tout, Sudan, suicide in detention centre Herne (D), Pro Asyl/ARI

25/12/93, 1, N.N. (man), Turkey, killed in arson attack on refugee home in Kaltenkirchen (D), CARF

1994, 1, Lejla Ibrahimovic, Bosnia, suicide after refusal of British Home Office to give visa to her husband, Guardian/Statewatch

1994, 1, N.N., Romania, dead while hidden in container trash collector smashed him in Niesky (D), Spiegel, Offene Grenzen - Offene Menschen

!! 1994, 4, N.N., unknown, drowned in Danube near Hungarian-Austrian border, ZDF/Hungarian authorities

1994, 1, N.N., Rwanda, drowned stowaway, thrown overboard by Dutch ship captain, Eleftherotipra/Migr.Newssh

1994, 1, N.N., Rwanda, drowned stowaway, thrown overboard on the way to Greece, Eleftherotipra/Migr.Newssh

1994, 1, N.N., Peru, suicide during BGS-arrest by jumping out of train near Freiburg (D), German Government

January 94, 1, N.N., Syria, suicide in hospital (Norway) after waiting 2 years for asylum decision, CARF

28/1/94, 1, Son Ha Hoang, Vietnam, suicide in München (D) after his asylum claim was rejected, IRR London / CARF / ESG / ARI

31/1/94, 1, Okwudiliri Collins, Nigeria, died "falling" from the Russian ship "Sovetstivk Hudozhnik" near Tanger, Diario Vasco

1/2/94, 1, N.N. (man), Zaire, stowaway, thrown overboard by the crew of a German cargo ship, Off limits

11/3/94, 1, N.N. (man), unknown

drowned in river Neisse (D/PL) near Zittau, ARI Berlin / BGS

22/3/94, 1, N.N. (man), unknown, drowned in river Neisse (D/PL) near Guben, ARI Berlin / BGS

Apr-94, 1, N.N., Angola, died jumping from a train near Cierne nad Tisou (SK) during deportation, UNHCR

Apr-94, 1, N.N., Africa / Ghana, stowaway beaten to death + thrown overboard by Danish crew near Ghana, MNS / Liberation / Le Nouveau Quotidien

25/4/94, 1, N.N. (woman), Romania, drowned in river Neisse (D/PL) near Rothenburg, ARI Berlin / BGS

27/4/94, 1, Kwanele Eldah Siziba, Zimbabwe, fell to death in London (GB) on her flight from police fearing deportat., IRR/MNS/Voice

May 94, 1, N.N., Turkey, threatened with deportation, found hanged in police station Hengelo/NL, CARF

5/5/94, 1, Owusu Mensa, Ghana, suicide in detention centre Muenchen-Stadelheim (D), Pro Asyl / ESG

!! 7/5/94, 7, N.N., unknown, drowned when small boat capsized near Malabate/Ceuta (E/MA), Diario Vasco

24/5/94, 1, N.N. (man), unknown, drowned in river Neisse (D/PL) near Goerlitz, ARI Berlin / BGS

29/5/94, 1, Kuldeep Singh, India, killed by the Indian police 2 days after deportation from Germany, Pro Asyl/Off limits

2/6/94, 1, Zhou Zhe Gun, China, suicide in detention centre Volkstedt (D) after asylum appl. rejected, Pro Asyl/Off limits/CARF

June 94, 1, N.N., Macedonia, tortured to death in Macedonia after his expulsion from the Netherlands, AD/MNS

29/6/94, 1, Moussa Daoudi, Al-

- geria, suicide in "Auslaenderbehoerde" Homberg (D) after asylum appl. rejected, Kennzeichen D-ZDF / ARI
- 3/7/94, 1, N.N., Sri Lanka, suicide fearing deportation in Hattorf (D), taz/pro asyl/ AR InfoNetw
- 9/7/94, 1, Gabriel Julido Mavonda, Angola, suicide fearing deportation in Berlin (D), taz/zag/AR InfoNetw
- 18/7/94, 1, Mohamed F. B. (14 y.), Morocco, died when he fell into the water climbing a ship to Spain Transmed.-Line, Egin
- 25/7/94, 1, N.N., Croatia, suicide in police station in (D) two days before the planned deportation, Jelpke
- Aug-94, 1, N.N., Bosnia, suicide in Gelsenkirchen (D) after refusal of his move to his relatives, ESG
- 13/8/94, 1, N.N. (20-year old man), Morocco, reaching Antwerpen (B) as stowaway, drowned while trying to escape, Le Soir/Migrat. News Sheet
- !! 21/8/94, 2, N.N. (children), Kosovo-Albanian, frozen to death near refugee camp, after police refused efficient search, Svenska Dagbladet/Migr. N.
- 22/8/94, 1, N.N. (man), unknown, drowned in river Neisse (D/PL) near Guben, ARI Berlin / BGS
- 25/8/94, 1, N.N. (man), Algeria, drowned in river Neisse (D/PL) near Guben, ARI Berlin / BGS
- 30/8/94, 1, Kola Bankole, Nigeria, died during police and medical treatment at Frankfurt airport (D), taz
- 30/8/94, 1, N.N. (man), Nepal, drowned in river Neisse (D/PL) near Forst, ARI Berlin / BGS
- 4/9/94, 1, Lampo. Kanapathippilai, Sri Lanka, drowned in river Neisse (D/PL) near Zasioki, ARI Berlin / BGS
- 4/9/94, 1, Mosses Arumarraian, Sri Lanka, drowned in river Neisse (D/PL) near Zasioki, ARI Berlin/BGS
- 4/9/94, 1, Pava Sathiarathi, Sri Lanka, drowned in river Neisse (D/PL) near Zasioki, ARI Berlin / BGS
- 4/9/94, 1, Sellaiah Subathira, Sri Lanka, drowned in river Neisse (D/PL) near Zasioki, ARI Berlin / BGS
- 4/9/94, 1, Sutharsan Kanthasamy, Sri Lanka, drowned in river Neisse (D/PL) near Zasioki, ARI Berlin / BGS
- 4/9/94, 1, Thevak. Pathmanathan, Sri Lanka, drowned in river Neisse (D/PL) near Zasioki, ARI Berlin / BGS
- !! 27/9/94, 2, N.N. (men), Bosnia, fall to death during flight in rough mountains in Bayerischzell/Alpes(D), ZDF/BGS/German Government
- 28/9/94, 1, Bukurjie Haliti, Roma/Albania, burnt in container in Herford (D) by arson attack, taz/Jelpke/CARF/ARI
- 28/9/94, 1, Navgim Haliti, Roma/Albania, burnt in container in Herford (D) by arson attack, taz/Jelpke/CARF/ARI
- !! 30/9/94, 2, N.N., Morocco, missed, after capsizing of boat with 30 refugees near Pantelleria (I), Migration News Sheet
- !! 1/10/94, 2, N.N., Morocco, drowned in the Mediterranean Sea before reaching Pantelleria (Italy), Il Manifesto/IRR Race Audit
- 6/10/94, 1, N.N. (man), Sri Lanka, drowned in river Neisse (D/PL) near Grossgastrose, ARI Berlin
- !! 13/10/94, 8, N.N., Albania, drowned after capsizing of 2 boats with 46 refugees near Otranto (I), Migration News Sheet
- 13/10/94, 1, N.N. (woman), Albania, missed after capsizing of 2 boats with 46 refugees near Otranto (I), Migration News Sheet
- 13/10/94, 1, N.N. (woman), Albania, missed after capsizing of 2 boats with 46 refugees near Otranto (I), Migration News Sheet
- 18/10/94, 1, Abdullah J., Morocco, suicide in police prison Ludwigsburg (D) after rejection of asylum appl., Pro Asyl / SZ
- 23/10/94, 1, Joseph Nnalue, Nigeria, died falling from 4th floor in London (GB) during immigration control, Guardian/IRR/MNS/Indep.
- 26/10/94, 1, N.N., Albania, drowned after capsizing of boat with 17 refugees in the Adriatic Sea, Migration News Sheet
- !! 17/11/94, 9, N.N., Rwanda, drowned when two Turkish boats carrying them sank near Pserimos (GR), Ta Nea
- 19/11/94, 1, Arunagiri Rasaiah, Sri Lanka, drowned in river Neisse (D/PL), ARI Berlin
- 28/11/94, 1, Alosies Jeyaratnam, Sri Lanka, drowned in river Neisse (D/PL), ARI Berlin
- !! 29/11/94, 4, N.N., Algeria, drowned stowaways who, being discovered, jumped into the Seine (F), Le Monde/Migration News S.
- 1/12/94, 1, Jeyakumar R., Sri Lanka, suicide in St. Gallen (CH) because of fearing deportation, Arbeitsst. Asylfragen/TA
- !! Dec-94, 5, N.N., Kurdistan, lost, presumed drowned in the Mediterranean Sea before reaching Italy, Il Manifesto/IRR Race Audit
- Dec-94, 1, N.N. (baby), Kurdistan, run over by a car in the dark after having reached the Italian beach, Il Manifesto/IRR Race Audit
- Dec-94, 1, N.N., Iraq, died on a refugee boat with 62 refugees to Gotland (S), Vestmanslands/Le Soir/MNS
- 16/12/94, 1, Shiji Lapite, Nigeria, suffocated by a neck lock during his arresting by London policemen, Independent/MNS/Searchl./1990
- 23/12/94, 1, Mamoudou (27 years), Guinea, found dead on ship in Santurtzi (E). In RUS/D/B

he was locked in a cabin, Egin
28/12/94, 1, M.D.D. (woman), Dominican Rep., suicide fearing expulsion in Bilbao (E), Egin

1995, 1, Akim Mama, Morocco, hanged himself awaiting deportation in police HQ in Paris (F), CARF, IRR, Searchlight

!! 8/1/95, 4, N.N., unknown, burnt in container in Hannover (D), by arson attack/bad living condit., Guardian/taz/ARI

Jan-95, 1, N.N., Algeria, asylum-seeker, psychiatric patient, beaten to death in Amersfoort (NL), CARF, IRR, Searchlight

15/1/96, 1, Papie Mukuna, Zaire, committed suicide before deportation in asylum center Den Helder (NL), P.R.I.M.E.

Jan-95, 1, Gnanasegaram Selvarajah, Sri Lanka, died after racist attack ignored by staff of the hospital in Palermo (I), CARF, IRR, Searchlight

!! 17/1/95, 2, N.N. (men), Ghana, stowaways, found poisoned by pesticides in a cargo ship in St. Malo (F), Le Monde/ Migr. Newssheet

20/1/95, 1, Amar Tahir, Algeria, suicide in det. centre Wittlich (D) after interview with Alg. Consulate, JW/Was geht ab?/morgengrauen

21/1/95, 1, K.K., Turkey, frozen to death in Rehefeld/Erzgebirge (D) on his flight via Czechia, Infobrief ASYL/GSA Pirna

2/2/95, 1, Sammy Nelson, Liberia, struck to death during arrest in container camp München (D), Was geht ab?

10/2/95, 1, N.N., Gambia, asylum-seeker stabbed to death in Hamburg-Bremen train (D), CARF, IRR, Searchlight

13/2/95, 1, Bat Bold, Mongolia, died in detention centre Carls-lund (S) after refusal of medical first aid, FARR

26/2/95, 1, Abiyoy Tilaye, Ethiopia, suicide in detention centre

Wuerzburg (D), taz/SZ/Antif-aNachr/ESG

26/2/95, 1, N.N., Albania, shot by a policeman near Florina (GR) when 11 Albanians were arrested, Liberation/MNS

March 95, 1, Valentina Featherstone, Latvia, suicide fearing the deportation of her mother in County Durham (GB), Independent

March 95, 1, Zinaida Mitsofanova, Latvia, suicide fearing deportation in County Durham (GB), Independent

6/3/95, 1, Liberia, unknown, suffocated stowaway in Valencia (E), found on ship from Ivory Coast, El Pais/Egin/El Diario

6/3/95, 1, N.N., unknown, suffocated stowaway in Valencia (E), found on ship from Ivory Coast, El Pais/Egin/El Diario

7/3/95, 1, N.N., unknown, suffocated stowaway in Valencia (E), found on ship from Ivory Coast, El Pais/Egin/El Diario

8/3/95, 1, Yohannes Alemu, Ethiopia, suicide after threat of deportation by Auslaenderamt Regensburg (D), Morgengr/Antif-aNachr/ESG

9/3/95, 1, N.N., Ivory Coast, drowned stowaway in Le Havre (F), being sent back by French police, Libération

12/3/95, 1, EL Kadaoui, Morocco, suicide, waiting for deportation in a youth prison in Wiesbaden (D), taz/ARI

March 95, 1, N.N. (Baby), Roma, died after doctors refused free help at the hospital near Rome (I), CARF, IRR, Searchlight

18/3/95, 1, N.N., Albania, killed by train in Colderio (Swiss Alps) walking on the railway to CH, TA/DAZ

20/3/95, 1, N.N., Morocco, died when jumping into water after being discovered by Spanish police, Diario Vasco/El Pais

!! 28/3/95, 2, N.N. (men), un-

known, found dead in a Romani-
an ship in seaport Amsterdam
(NL), Volkskrant

29/3/95, 1, N.N., Albania, shot dead by Greece border control when entering from Albania, Trouw

!! 1/4/95, 2, N.N., Albania, killed by train in Balerna (Swiss Alps) walking on the railway to CH, TA

8/4/95, 1, Kassimou-Djibril Ouro-D.T., Togo, assumed suicide after threat of deportation in prison Hamburg (D), taz/Hamburger Abendblatt

17/4/95, 1, Ahmed Polap, Kurdistan, suicide fearing deportation in Muenchen (D), ESG/ARI/SZ

17/4/95, 1, N.N., Iran, suicide in asylum centre Haarlem (NL), Pa-rool/MNS

28/4/95, 1, N.N., unknown, found dead at the Swiss mountain Monte Capriano (CH), TA/Ar-beitsstelle fuer Asylfr.

30/4/95, 1, N.N., unknown, drowned in river Neisse (D/PL) near Auried, FFM

1/5/95, 1, Brahim Bouraam, Morocco, drowned in Seine after being seized by skinheads in FN rally (F), CARF, IRR, Searchlight

May 95, 1, N.N. (Baby), Zaire, died in labour when doctor refused help at first aid station near Caserta (I), CARF, IRR, Searchlight

19/5/95, 1, Jaswant Singh, India, suicide fearing deportation in Regensburg (D), ESG/ARI

June 95, 1, Mrs. Rostas, Romania, drowned in river Neisse (D/PL), Aktion Zuflucht

June 95, 1, N.N. (child), unknown, drowned in the river Oder/Neisse (D/PL) trying to cross the border illegally, ZDF/ARI

3/6/95, 1, N.N., unknown, drowned in river Oder (D/PL) near Brieskow-Frankenheerd, FFM

7/6/95, 1, N.N., Poland?, drowned in the river Oder/Neisse (D/PL) near Lodenau, FFM/ARI

10/6/95, 1, Mapasi Jeancy/Kondeca D., Zaire, suicide fearing deportation in detention centre Volkstedt (D), Fluechtlingsrat SA/ADN/dpa/pro asyl

14/6/95, 1, Suppiah Selvarajah, Sri Lanka, suffocated in Madrid when his home, a waste container started to burn, Egin/El Diario Vasco

June 95, 1, Khalid Moufaghid, Morocco, drowned in the river in Murazzi (I) after beating by club bouncers, CARF, IRR, Searchlight

16/6/95, 1, Moses Ganaja, Sudan, died in deportation centre in Halle (D), Pro Asyl

17/6/95, 1, Dalb Abad, Iraq, stowaway, forced to leave Cypriot ship and presumed drowned (E), CEAR/Spanish authorities

17/6/95, 1, Majar Abraham, Iraq, stowaway, forced to leave Cypriot ship and drowned near Algeciras (E), CEAR/Spanish authorities

17/6/95, 1, Vo Xuan Cuong, Vietnam, driven to death by police hounding against black marketeers in Berlin, junge welt/BeZe/Was geht ab?

26/6/95, 1, Celal Akan, Kurdistan, died by liver disorder in Celle (D) after refusal of operation costs, taz/panorama/dpa/MNS

July 95, 1, Mohamed Bezgour, Morocco, drowned after being thrown overboard by smugglers in Marbella (E), El Mundo/El Pais/IRR

!! July 95, 2, N.N., Morocco, drowned when the boat capsized near Tarifa (E), El Mundo/El Pais/IRR

8/7/95, 1, N.N. (woman), Peru, killed by train in Menton (French Alpes) walking on the railway to Italy, Libération/MNS

15/7/95, 1, Chandima Endirisinghe, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ)(Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Chinteka Silva, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer, reuters/AP

July 95, 1, Habib Hammouda, Tunis, died after racist attack ignored by staff of the hospital in Ragusa (I), CARF, IRR, Searchlight

15/7/95, 1, Haridar kuman, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Jaya Kumar F. Pulle, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Manoj Arizrathan, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Ormandas, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Pradeepan, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Prince Fernando, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Raja Dhama, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ)(Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Rames Sobramanium, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Rilwan Abdul Salam, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Sitrambalam V. Murthy, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Siwa Loganathan, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Sumanasena, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Tennekoon, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in

Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Tusara Fernando, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Ukkuwa Malkanthi, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

15/7/95, 1, Vasu, Sri Lanka, suffocated in a sealed trailer in Gyoer (Györ) (Hungary), reuters/AP

20/7/95, 1, N.N., unknown, drowned in river Oder (D/PL) near Eichenhuettendorf, FFM

20/7/95, 1, N.N. (man), Morocco, found dehydrated in Castres (F) in a Spanish vehicle coming from Tanger, Liberation/MNS

10/8/95, 1, Djouabi Azzeddine, Algeria, drowned near Angulo (E) or murdered while trying to escape deportation, El Pueblo de Ceuta

15/8/95, 1, Louis I., Nigeria, suicide in detention centre Wolfenbüttel (D) fearing deportation, ARD/morgengrauen/SZ/pro asyl

20/8/95, 1, Todor Bogdanovic (boy), Yugoslavia, Roma shot by French police when entering from Italy on a mountain way, reuters/AP/AFP/Volkskrant

22/8/95, 1, N.N. (man), Morocco, suicide in deportation centre in Frankfurt/Main (D), Die Tageszeitung

25/8/95, 1, Muttavel Vesanathan, Sri Lanka, Tamil asylum-seeker hanged himself in Norwich prison (GB), CARF, IRR, Searchlight

25/8/95, 1, N.N. (man), Poland, suicide in deportation centre in Frankfurt/Main (D), Die Tageszeitung

!! 29/8/95, 2, N.N., Chad, died in arson attack in Ulm (D), CARF, IRR, Searchlight

9/9/95, 1, Patrick Hadji, Togo, killed by racist youth in Klippan (S), Dagens Nyheter, FARR, MNS

!! 12/9/95, 3, N.N., Albania, drowned before reaching Italy after fire disaster on the ship, Volkskrant/taz

13/9/95, 1, N.N., unknown, drowned in river Oder (D/PL) near Brieskow-Frankenheerd, FFM

!! 13/9/95, 4, N.N., Pakistan, killed in a minefield in Kastanea (GR) near Turkish border, ANA

24/9/95, 1, N.N. (man), Africa, found drowned near Ceuta (E) to where he tried to flee, El Pueblo de Ceuta

7/10/95, 1, N.N., Morocco, fell to death when trying to escape from detention centre in Paris, Le Monde/MNS

Oct 95, 1, Djemal Flissa, Algeria, died from weakness after hunger strike and being deported (GB), Carf

24/10/95, 1, N.N., Africa, drowned in the canal of Saint-Denis (F) when fleeing from police check, Le Monde/MNS

25/10/95, 1, Bayeh Arefayne, Ethiopia, set himself on fire after rejected asylum (GB), CARF

25/10/95, 1, N.N., Africa, one drowned, one disappeared near Gibraltar, when small boat capsized, El Pais

25/10/95, 1, N.N. (boy), Bangladesh, mortally hit by car in Regensburg (D), abandoned by smugglers in night, Frankfurter Rundschau/MNS

Nov. 95, 1, Garim Fokassian, Armenia, suicide after refusal of asylum in Wien (A), Asylkoordination Österreich

8/11/95, 1, N.N., New Zealand, died falling from a ferry in Harwich (GB) after immigration was refused, London Evening Standard

9/11/95, 1, Masut Iqbal, Pakistan, drowned in river Neisse (D/PL) near Podrosche, FFM

19/11/95, 1, N.N., Zaire, died in escape attempt (NL), Trouw / MNS

!! 1/12/95, 18, N.N., Albania, drowned after capsizing of boat near Otranto (I), Volkskrant / IRR / Il Manifesto

!! 15/12/95, 2, N.N., Benin, died when they fell into the hold of the ship in Senegal, Le Soir / MNS

17/12/95, 1, Naeem Akram, Pakistan, drowned in river Neisse (D/PL) near Zels-Bahren, FFM

19/12/95, 1, N.N., Pakistan, drowned in river Neisse (D/PL) near Zels-Bahren, Lausitzer Rundschau

!! 28/12/95, 4, N.N., unknown, found dead as stowaways when the boat reached the port of Antwerp (B), MNS, Le Soir

1996, 1, Ibrahima Dey, Gambia, killed by CS gas in police station Ilford (GB), Statewatch / CARF

Jan-96, 1, N.N., Albania, drowned near Valona (I) when small boat had problems in bad weather, IRR / Il Manifesto

January 96, 1, N.N. (19 years), unknown, suicide in Bergen jail (N) after waiting 10 months for asylum decision, CARF

3/1/96, 1, A Yhan, Kurdistan, hanged himself after refusal of asylum application in France, IRR / Liberation

9/1/96, 1, N.N., India, found dead while trying to enter illegally Lithuania, MNS, BNS, Lietuvos Rytas

11/1/96, 1, N.N. (child), Iraq, drowned when thrown out from the Turkish boat near Island Kos (GR), Ta Nea

11/1/96, 1, N.N. (child), Iraq, drowned when thrown out from the Turkish boat near Island Kos (GR), Ta Nea

11/1/96, 1, N.N. (mother), Iraq, drowned when thrown out from the Turkish boat near Island Kos (GR), Ta Nea

14/1/96, 1, Peter Q., Ghana, died after 3 months coma following a police interrogation in Antwerp

(B), Chris de Stoop

17/1/96, 1, Igor Horvat, Bosnia, found hanged in Den Bosch prison (NL), De Volkskrant

18/1/96, 1, Christelle Makodila Nsimba, Zaire, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

18/1/96, 1, Christine Makodila, Zaire, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

18/1/96, 1, Francoise Makodila Landu, Zaire, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

18/1/96, 1, Jean-Daniel Makodila Kosi, Zaire/Germany, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

18/1/96, 1, Legrand Makodila Mbongo, Zaire/Germany, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

18/1/96, 1, Miya Makodila, Zaire, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

18/1/96, 1, Monica Maiamba Bunga, Angola, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

18/1/96, 1, Nsuzana Bunga, Angola, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

18/1/96, 1, Rabia el Omari, Lebanon, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

18/1/96, 1, Sylvio Bruno C. Amossou, Togo, died in arson attack against refugee hostel in Luebeck (D), IRR/Independent/BAIN news

22/1/96, 1, Mohammed Chetef, Nigeria, suicide in Norway, being held 9 months by police doubting his identity, CARF

- 23/1/96, 1, Thavalajan Kandasamy, Sri Lanka, suicide in detention centre/police prison Linz (A) fearing deportation, Der Standard/SOS Mitm./Asylkoord.
- 26/1/96, 1, N.N., unknown, set fire to himself as a result of long custody in det. centre Bergen (N), Samora, Dagbladet, Arbeiderbladet
- 26/1/96, 1, N.N., Kurdistan, suicide in Delmenhorst (D) fearing deportation, Taz, Morgengrauen
- 21/2/96, 1, Jean-Baptiste Malan, Ivory Coast, suicide in Murrhardt (D) fearing deportation on the same day, Taz/morgengrauen/Was geht ab?
- !! 29/2/96, 4, N.N., Liberia, drowned, forced to jump from Maltesian ship at Gran Canaria (E), Egin
- Mar-96, 1, N.N., Iraq, drowned after jumping from a cargo ship near Hamburg (D), Jelpke
- 2/3/96, 1, N.N., Sudan, died while trying to evade port officials in Melilla (E), Diario de Noticias / IRR
- 11/3/96, 1, N.N., Albania, drowned whilst trying to cross the Straits of Otranto, il manifesto
- 16/3/96, 1, Ibrahima Sey, Ghana, died after attack by CS-spray whilst handcuffed at police station (GB), MNS / Independent
- 22/3/96, 1, Abdellah E.K., Morocco, drowned near Barbate (E) after jumping overboard fearing police control, SOS / egin
- 22/3/96, 1, N.N., Morocco, drowned near Barbate (E) after jumping overboard fearing police control, SOS / egin
- 24/4/96, 1, N.N., Romania, drowned in Le Havre (F) trying to embark Canadian ship, MNS / Le Figaro
- 24/4/96, 1, N.N. (woman), Bulgaria, drowned in river Oder (D/PL) near Frankfurt, ND/ARI
- 24/4/96, 1, Tatjana I. Kabakchieva, Bulgaria, drowned in the river Oder (D/PL) trying to cross the border illegally, FFM/ARI
- !! 25/4/96, 1, Apedo Lossou-Gavo, Togo, hanged himself in Landshut (D) after rejection of his asylum application, MNS / Pro Asyl / AG3F / jw
- 25/4/96, 26, N.N., Sri Lanka/Africa, drowned near Bari/Palermo (I) when two boats got into heavy sea, taz
- 25/4/96, 1, N.N., Iran, hanged himself in Haarlem (NL) after asylum application was rejected, Volkskrant
- 9/5/96, 1, N.N., unknown, drowned in river Neisse (D/PL) near Goerlitz, FFM
- 11/5/96, 1, N.N., Maghreb, drowned near San Amaro/Ceuta (E) on his way to Andalusia, SOS / egin / police
- !! 26/5/96, 2, N.N., Algeria, 'Illegals', died by fire in prison/Kassel (D). Prison resp. assume suicide, FR/JW/Berliner Zeitung/ARI
- Jun-96, 1, Mohamed S., Iran, suicide after Swedish authorities wanted to review his successful asylum claim, Artikel14/IRR
- 6/6/96, 1, Jude Abubakar, Sierra Leone, drowned in Hamburg (D) fleeing from assumed policemen, ND/Off Limits/ARI
- 10/6/96, 1, N.N., Nigeria, suicide in detention centre Ter Apel (NL) seeing no chance for asylum, Volkskrant
- 25/6/96, 1, Victor Onag Hnor, Nigeria, suicide in river Havel/Berlin (D) after threat of deportation, asyl in der Kirche/ARI
- !! 29/6/96, 2, N.N., Romania, fell to death in Altenberg (D) on flight from border control D-CZ, SZ / FFM / Freie Presse
- 30/6/96, 1, N.N., Iraq, died in a mine field near Alexandropolis (GR), Diario de Notícias
- !! 30/6/96, 3, N.N., Iraq/Algeria, died in a mine field when trying to cross the Turkish-Greece border, Diario de Notícias/BRC
- 1/7/96, 1, Amir Salehi, Iran, suicide by burning himself in Crailo (NL) as protest to long asylum proc., Volkskrant
- 15/7/96, 1, Juri Palienko, Ukraine, suicide in detention centre in Erding (D), Antifaschistische Nachrichten/JW/ARI
- 16/7/96, 1, N.N., Kurdistan, hanged himself in Kassel prison (D), IRR
- 18/7/96, 1, N.N., Nigeria, hanged himself in Kassel prison (D), Junge Welt, IRR
- 28/7/96, 1, N.N., Maghreb, found dead with many wounds, Aitona (E), El Diario Vasco, Egin
- 29/7/96, 1, El Hassam Rizk, Morocco, found dead with many wounds in head, Cieza (E), El Mundo, El Diario Vasco
- 29/7/96, 1, N.N., Ghana, stowaway, found suffocated in Coruna (E), Egin
- 1/8/96, 1, N.N., Albania, suicide in Gelsenkirchen (D) after shooting a civil servant of "Auslaenderamt", Berliner Zeitung ARI
- 6/8/96, 1, Lenley Nestor Yengnagbea, Togo, jumped from the window when deportation police rung on his door (S), Svenska Dagbladet, Dagens Nyheter, FARR
- 6/8/96, 1, N.N., Togo, fell to death when trying to escape deportation in Stockholm (S), Artikel14/IRR
- Sep-96, 1, N.N., unknown, found dead in the fuselage of an airplane in Frankfurt (D), Jelpke
- 2/9/96, 1, Ibrahim Demiri, Albania, drowned near Puglia (I) falling off motor-boat pursued by customs police, il manifesto/IRR
- 5/9/96, 1, N.N., Morocco, shot dead while trying to enter country illegally, Ceuta (E), ABC
- !! 8/9/96, 2, N.N. (men), unknown, drowned in river Neisse (D/PL) near Görlitz, SZ/FFM/ARI
- 12/9/96, 1, N.N., Morocco, stowaway, drowned in bay of the ri-

ver Seine (F) when jumped from ship, MNS, Le Monde

23/9/96, 1, N.N., Africa, killed in demonstration when Spain expelled him to Guinea Bissau, MNS, El Pais

October 96, 1, Mohamed Korrich, Algeria, suicide by jumping out of train in Italy, fearing deportation to Slovenia, CARF/IRR/il manifesto

!! 9/10/96, 25, N.N., Morocco, drowned in the Strait of Gibraltar when small boat sank, El Mundo

12/10/96, 1, Vijay Saini, India, froze to death and fell of plane undercarriage when landing at Heathrow (GB), MNS/Eve.Standard/Times/Daily Tel.

27/10/96, 1, N.N. (man), unknown, drowned in river Oder (D/PL) near Lebus, MOZ/FFM/ARI

4/11/96, 1, Senad Becirnovic, Bosnia, committed suicide when ordered to leave Germany, Su-edd.Zeit., Fr. Rundschau, MNS

6/11/96, 1, Mohammed Sharkeri, Iran, committed suicide facing repatriation (S), FARR, Immigration Board Bulletin, MNS

24/11/96, 1, Alfa Biyao Sabi Toure, Togo, suicide in JVA Loerrach (D) fearing deportation and persecution, pro asyl/MNS

Dec-96, 1, Mustafa Diffalah, Algeria, suicide by jumping out of window after refusal residence permit in France, CARF

6/12/96, 1, N.N. (woman), Sri Lanka, died frozen and exhausted on CZ/D border near Eggersberg, Volkskrant/SZ/ARI/morgengrauen

!! 25/12/96, 280, N.N., India/Pakistan/Sri Lanka, 280 people drowned during ship collision near Malta, taz/AIGR/UNHCR/dpa/MNS

!! January 97, 2, N.N., Africa, stowaways died by hunger in container on Kenyan ship in Antwerpen (B), Le Soir/La Libre Belgique/MNS

!! January 97, 2, N.N., Africa, stowaways died by inhaling insecticides in Ghanaian ship in Saint-Malo (F), Le Monde/Libération/MNS

4/1/97, 1, N.N., Zaire, suicide at reception centre Cernets-Verrieres (CH) caused by depression, JF/IRR

!! 10/1/97, 3, N.N. (children), Kosovo, died in fire, accommodated in refugee container without fire protection (D), taz/Monitor/Berliner Ztg./ARI

!! 11/1/97, 3, N.N., Morocco, drowned in the Strait of Gibraltar when small boat sank, taz/El Pais/MNS

!! 11/1/97, 7, N.N., Morocco, presumed drowned in the Strait of Gibraltar when small boat sank, taz/El Pais/MNS

February 97, 1, N.N., Africa, stowaway found in Delfzijl (NL), suffocated in ship from Camerouns, Algemeen Dagblad

!! 2/2/97, 2, N.N., Northern Africa, stowaways found dead in Passages (E) on Cypriot ship "Deike", taz/dpa/statewatch

4/2/97, 1, N.N., Croatia, suicide of civil war refugee in Regensburg (D) fearing close deportation, taz/ARD/ZDFvideotext/MNS

!! 16/3/97, 11, N.N., Morocco/Lebanon, died in van accident in Gerona (E) being pressed between boxes, dpa/taz

!! 16/3/97, 18, N.N., Iran/Iraq, drowned when boat captized between Kas (TR) and Kastellorizon (GR), MNS/FR/Liberation

23/3/97, 1, N.N. (12 years), Kenya, killed by plane wheels during stowaway attempt on Nairobi-Gatwick (GB) flight, CARF

!! 31/3/97, 80, N.N., Albania, drowned when refugee boat captized after colliding with Italian army ship, Reuter/taz/volkskrant/MNS

medico-Anzeige

Projekt zur Unterstützung von Flüchtlingen und ungeschützten MigrantInnen in Polen

von Wlasciwy Czas

*(Übersetzung aus dem Englischen:
FFM Berlin, September 1997)*

Allgemeine Ausführungen:

Das hier vorgestellte Projekt ist innerhalb der Aktivitäten des Vereins Wlasciwy Czas (Der richtige Augenblick) angesiedelt. Dieser Verein wurde mit dem Ziel gegründet, zu verschiedenen sozialen Themen wie Ökologie, öffentliche Gesundheit, Kindererziehung und soziale Fürsorge zu arbeiten. Er wurde zu Beginn des Jahres 1997 vom zuständigen Gericht in Warschau anerkannt und registriert.

Die Adresse des Vereins ist:
Stowarzyszenie „Wlasciwy Czas“
3/428 Bryly Street
PL-02-685 Warsaw
Poland

Die Kontonummer ist:
Stowarzyszenie „Wlasciwy Czas“
PBK S.A. IV Oddział w Warszawie
11101109-502168-2700-1

Der Präsident des Vereins ist:
Artur Zielinski

Verantwortlich für die Durchführung des hier vorgestellten Projekts ist das Vorstandsmitglied von Wlasciwy Czas Daniel Sladowski.

Hintergrundinformation:

Der Verein Wlasciwy Czas wurde von einer Gruppe von Leuten, die eng mit dem YMCA Warschau verbunden sind, gegründet, um auf verschiedenen sozialen Ge-

bieten, die von den existierenden Strukturen vernachlässigt werden, zu arbeiten. Er wurde stark von der Tätigkeit des Kairos Netzwerks beeinflusst, hat aber dazu keine direkte Verbindung. Seit Beginn seiner Tätigkeit war einer der Hauptinteressen von Wlasciwy Czas die Situation von Flüchtlingen, antirassistische Kampagnen und interkulturelle Arbeit. Vorübergehend ist Wlasciwy Czas im Warschauer Büro des YMCY Büro untergekommen und kann die Räumlichkeiten des YMCA/Kairos Club nutzen.

Projektbeschreibung:

Das primäre Ziel des Projekts von Wlasciwy Czas zur Unterstützung von Flüchtlingen und ungeschützten MigrantInnen ist auf der Basis der Erfahrungen entwickelt worden, die aufgrund verschiedener Besuche, in den vor kurzem eröffneten polnischen Haftzentren für Flüchtlinge, gemacht worden sind. Bei diesen Besuchen, die zwischen Oktober 1996 und April 1997 stattgefunden haben, konnte beobachtet werden, daß die Behandlung der verhafteten AusländerInnen, von denen die meisten angaben, Flüchtlinge zu sein, alles andere als angemessen genannt werden kann.

Nach der ersten Besuchsrunde, im Oktober 1996, wurden eindeutige Verletzungen von humanitären und internationalen Standards dokumentiert und veröffentlicht.

Erstens wurde auf der Basis einer Reihe von Interviews mit den Inhaftierten festgestellt, daß keinerlei Rechtsberatung stattfindet und daß die Informationen, die die Flüchtlinge hatten entweder falsch oder irrelevant waren. Der Zugang zum polnischen Verfahren zur Prüfung des Flüchtlingsstatus bestand damit lediglich in der Theorie. Selbst diejenigen, die im Prüfungsverfahren waren, erhielten keine Unterstützung bei der Formulierung ihrer Asylanträge und hatten keine Chance, die Widerspruchsmöglichkeiten zu nutzen.

Als Resultat dieser Praxis sind hunderte potentieller Flüchtlinge - darunter RepräsentantInnen der verletzbarsten Gruppen - aus Polen, in ihre Herkunftsländer wie

Indien und Pakistan aber auch in Drittstaaten, eingeschlossen der Ukraine, die die Genfer Flüchtlingskonvention nicht unterschrieben hat, abgeschoben worden. Über das Ausmaß dieser Abschiebungen ist noch nie eine offizielle Statistik veröffentlicht worden und exakte Zahlen stehen bisher nicht zur Verfügung. Bei den Besuchen konnte eindeutig festgestellt werden, daß AusländerInnen in polnischen Haftzentren, die von Deutschland abgeschoben oder in Polen verhaftet worden waren, keinen Schutz genossen und weiter abgeschoben wurden. Die Fälle in denen dies nicht passiert ist, sind auf die fehlende Kooperation der Empfängerländer zurückzuführen.

Diese Umgangsweise mit Flüchtlingen kann sich deshalb ereignen, weil kein Monitoring des polnischen Haftsystems stattfindet. Für die Häftlinge steht keine Rechtsberatung zur Verfügung, und von den zuständigen Behörden werden keine Informationen an Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) weitergegeben, was diese in die Lage versetzen würde, eine Unterstützung durch qualifizierte unabhängige FlüchtlingshelferInnen zu organisieren. Ein Monitoring des Haftsystems ist traditionell nur sehr schwer zu bewerkstelligen. Die Erlaubnis zum Besuch eines Gefangenen muß von einem Staatsanwalt ausgestellt werden. Der entsprechende Antrag muß den vollständigen Namen des Häftlings beinhalten. Ist diese Genehmigung erteilt worden, muß sie durch eine ähnliche Genehmigung ergänzt werden, die durch den Ranghöchsten der zuständigen Wojewodschaftspolizei ausgestellt sein muß. Beide Vorgänge müssen unabhängig von einander betrieben werden, beide Erlaubnisse sind jedoch notwendig, um einen Gefangenen besuchen zu können und Unterstützung zukommen zu lassen. Noch schwieriger wird es, wenn die Lage der verschiedenen Haftzentren in Betracht gezogen wird, da sie über das ganze Land verteilt sind. Wird eine Gruppe von AusländerInnen festgenommen, wird sie i.d.R. von dem zuständigen Staatsanwalt nach dem Zufallsprinzip auf verschiedene Haftzentren verteilt. Dies

führt zu der Situation, daß eine NGO, die alle Häftlinge in einem bestimmten Haftzentrum unterstützen will, zunächst die Erlaubnis bei unterschiedlichen Staatsanwälten einholen muß, und umgekehrt, daß eine NGO, die Häftlinge besuchen will, die von einem Staatsanwalt verurteilt worden sind, zu verschiedenen Haftzentren gehen müssen, was insgesamt sehr viel Zeit kostet. Ein Widerspruch gegen eine Abschiebeanordnung muß jedoch innerhalb der ersten zwei Wochen und Widersprüche gegen die Inhaftierung innerhalb einer Woche, nach der relevanten Entscheidung, eingereicht werden. Daher muß eine NGO, die Flüchtlinge in Haftzentren unterstützen will, zu einer schnellen und flexiblen Arbeit in der Lage sein. Bisher hat noch kein Monitoring der Mehrheit der Haftzentren stattgefunden, und eine große Anzahl von AusländerInnen sind aus Polen abgeschoben worden, ohne daß ihnen irgendeine Unterstützung zu teil geworden wäre. Weitere detaillierte Informationen über die vorgefundenen Zustände in polnischen Haftzentren können den Berichten der Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (FFM) in Berlin entnommen werden.

Aufgrund dieser Fakten ist beschlossen worden, ein Netzwerk von ausgebildeten Einzelpersonen und Organisationen auf ehrenamtlicher Basis zu bilden, um die Situation in polnischen Haftzentren genauer zu untersuchen und angemessene vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Als erstes ist geplant, die NGOs, die in verwandten Feldern tätig sind, von der Aktion zu informieren und sie zur Mitarbeit aufzufordern. Dazu zählen die Büros des YMCA in den Provinzen, die verschiedenen Abteilungen des Roten Kreuzes, die Gruppen von Amnesty International (AI), Anwaltsvereinigungen und Einzelpersonen, die für ihre Arbeit in sozialen Bereichen bekannt sind. In vielen Fällen wird es genügen sich an DolmetscherInnen für Hindi, Chinesisch oder Farsi oder an JournalistInnen lokaler Zeitungen zu wenden. Die Erfahrung zeigt, daß die meisten Informationen über Haftzentren durch

solche Quellen gesammelt werden konnten. Viele zuverlässige Kontakte sind durch die bisherige Arbeit schon entstanden und müssen ausgebaut werden. Allerdings ist es wesentlich, sich besonders den Landesteilen, entlang der östlichen und westlichen Grenzen, verstärkt zu zuwenden. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird es notwendig sein, eng mit den Behörden zu kooperieren, insbesondere mit den Verwaltungschefs der Wojwodschaften und den Büros der Staatsanwälte.

Dem Ansprechen von ehrenamtlich Tätigen wird die Eröffnung eines täglich erreichbaren Büros vorausgehen. Es soll als Koordinationsstelle dienen, wo die eingehenden Informationen gesammelt werden. Zunächst wird es nicht möglich sein, das Büro täglich zu besetzen. Durch die technische Ausstattung (Telefon, Anrufbeantworter, Fax, E-Mail) soll jedoch eine permanente Erreichbarkeit gewährleistet werden. Um sicherzustellen, daß es bei Notfällen nicht zu Verzögerungen kommt, ist desweiteren die Anschaffung eines Funktelefons vorgesehen.

Jedes Mal, wenn Informationen darüber eingehen, daß eine Gruppe von potentiellen Flüchtlingen verhaftet wurde und die Notwendigkeit der Unterstützung besteht, müssen folgende Schritte eingeleitet werden:

- 1) die Namen der Verhafteten müssen herausgefunden und der dafür zuständige Staatsanwalt identifiziert werden;
- 2) gleichzeitig mit dem Einreichen des Antrags für eine Besuchserlaubnis müssen Erkundigungen eingeholt werden, in welchen Haftzentren die Flüchtlinge untergebracht sind;
- 3) liegt eine Besuchserlaubnis der Staatsanwaltschaft vor und sind die Haftzentren lokalisiert, müssen die Kommandanten der entsprechenden Wojwodschaftspolizeien zwecks ihrer Einwilligung angefragt werden;
- 4) die Menschenrechtsorganisationen, die auf dem Feld der Flüchtlingsarbeit tätig sind, wie die Helsinki Foundation und Amnesty International müssen informiert und gefragt werden, ob sie

den Häftlingen die notwendige Unterstützung zukommen lassen können;

5) FlüchtlingsunterstützerInnen, die über das notwendige rechtliche Basiswissen verfügen, sowie DolmetscherInnen und AnwältInnen sollen auf ehrenamtlicher, wenn notwendig jedoch auch auf bezahlter Basis die Hafteinrichtungen besuchen. Sie sollen die Häftlinge mit den notwendigen Informationen versorgen, identifizieren, was die Häftlinge weiter an Unterstützung benötigen, die Art und Weise dokumentieren, wie die Gefangenen von den Behörden behandelt worden sind, ihre Chancen für einen erfolgreichen Asylantrag abschätzen und eventuell rechtliche Schritte einleiten;

6) wenn notwendig, können die Medien und die internationalen Agenturen eingeschaltet werden.

Kostenkalkulation:

Zur Bereitstellung und Unterhaltung des Netzwerkes müssen die folgenden einmaligen und laufenden Kosten in Betracht gezogen werden:

1. Kauf eines Computers mit Modem, Drucker und Software ca. 2.730 DM
2. Kauf eines Funktelefons ca. 820 DM
3. Erstellung einer Informationsbroschüre, incl. Satz und Druckkosten ca. 1.090 DM
4. Büromiete, ca. 800 Zl. pro Monat ca. 5.246 DM p. Jahr
5. Personalkosten, incl. Kosten für Anwälte und Dolmetscher, ca. 5.246 DM p. Jahr
6. Büro und Kopierkosten, ca. 656 DM
7. Kommunikationskosten (Funktelefon, Fax, E-Mail, Briefmarken), ca. 2623 p. Jahr
8. Sonstige laufende Kosten (Elektrizität, Heizung, Wasser etc.), ca. 171 DM p. Jahr

Entsprechend dieser Kalkulation entstehen einmalige Kosten von 4.640 DM und laufende Kosten per Monat von 725 DM.

Das für die Planungen und Kalkulation des Projekts zur Unterstützung von Flüchtlingen und ungeschützten MigrantInnen zuständige Vereinsmitglied ist über folgende Adresse erreichbar:

*Daniel Sladewski
42 A Batorego Street
Apartment 4
PL05-400 Otwock
Poland
ph.: +48-22-779 3774
fax: +48-22-779 4599,
+48-22-779-3774
e-mail:
sladewski@zigzag.pl*



Grundrecht auf Asyl

UNHCR-Vertreterin:

Asylsituation in Deutschland zeigt zwiespältiges Bild

*Interview mit Frau Dr. Judith Kumin**

KNA: Frau Kumin, welche Bilanz ziehen Sie nach vier Jahren als UNHCR-Vertreterin in Deutschland?

Kumin: Es läßt sich kein schwarz-weißes Bild zeichnen. Einerseits gab es ein ermutigendes Engagement von seiten der deutschen Bevölkerung: mehr als 300.000 bosnische Flüchtlinge wurden aufgenommen. Mehr als 50 Prozent aller Asylbewerber in der Europäischen Union finden immer noch in Deutschland Auf-

nahme. Andererseits gibt es hier nach der Änderung des Asylgesetzes 1993 - und in ganz Europa Entwicklungen, die in Sachen Flüchtlingsschutz nicht erfreulich sind.

KNA: Welche Mängel prägnieren Sie bei Asylrecht und Flüchtlingsschutz an?

Kumin: Auf der Verfahrensebene bereitet dem UNHCR vor allem die Drittstaatenregelung Sorge, da sie Schule macht. Immer mehr Schutzsuchende werden von hier in sogenannte sichere Drittstaaten zurückgewiesen und von dort in Viert- und Fünftstaaten. Immer mehr sichere Drittstaaten denken sich, wenn Deutschland mit uns Rückübernahmeabkommen schließen kann dann können wir das auch mit unseren Nachbarn machen. Dadurch wird immer schwieriger, sicherzustellen, daß jeder der etwa in der Ukraine landet, ein faires Verfahren bekommt. Weiterhin mangelhaft ist die in Deutschland zu enge Definition des Flüchtlingsbegriffs. Hier gilt nur der als Flüchtling, der vom Staat verfolgt wird. Es kommen jedoch immer mehr Flüchtlinge, die aus Bürgerkriegsländern kommen, in denen der Staat nicht mehr existiert, oder die bei inneren Konflikten von nicht-staatlichen Akteuren verfolgt werden. Zum Beispiel in Algerien oder Afghanistan. Viele dieser Flüchtlinge fallen automatisch aus dem Schutzbereich heraus.

KNA: Welche konkreten For-

derungen erhebt der UNHCR?

Kumin: Wir fordern, daß der Flüchtlingsbegriff nicht weiter auf staatliche Verfolgung beschränkt wird. Es ist im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, ihn auch auf Opfer nicht-staatlicher Verfolgung anzuwenden. Wenn schon kein Flüchtlingsstatus gewährt wird, muß es künftig alternative Schutzinstrumente geben. Etwa einen Sonderstatus für Bürgerkriegsflüchtlinge oder einen zeitbegrenzten Schutzstatus für Personen, die in ihrer Heimat gefährdet sind. Das Problem des Weiterschlebens von Flüchtlingen ist nur dann lösbar, wenn die Staaten untereinander klare Zuständigkeitsregelungen darüber treffen, wer für die Durchführung der Asylverfahren verantwortlich ist.

KNA: Wie soll die Politik auf europäischer Ebene mit dem Thema „Flüchtlinge und Asyl“ umgehen?

Kumin: Langfristiges Ziel muß es sein, eine einheitliche europäische Flüchtlingspolitik zu entwickeln. Derzeit ist die Flüchtlingssituation innerhalb der EU ganz unterschiedlich. Das Problem stellt sich hauptsächlich in sechs Staaten: Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Dänemark, Frankreich und Österreich. Dabei ist die Entscheidungspraxis sehr heterogen: Ein Somalier hat in Belgien sehr gute Chancen anerkannt zu werden, in Deutschland dagegen überhaupt keine. Man müßte sowohl

* Frau Dr. Judith Kumin hat nach vierjähriger Tätigkeit als Vertreterin des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) in Deutschland turnusgemäß ihren Platz für eine Nachfolgerin geräumt. Vor ihrem Weggang zog sie in einem Interview der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA) eine Bilanz ihrer Amtszeit. Wir dokumentieren Auszüge aus NACHRICHTEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT KATHOLISCHER FLÜCHTLINGS- UND AUSSIEDLERHILFE (KATHOLISCHER LAGERDIENST) Nr.24, 23.09.1997

diese Praxis harmonisieren als auch ein System der Lastenteilung erreichen. Ein solches einheitliches europäisches System dürfte jedoch nicht auf der Basis eines kleinsten gemeinsamen Nenners entwickelt werden sondern immer auch im Interesse der Flüchtlinge.

KNA: Wie wird sich das Flüchtlingsproblem in der Zukunft entwickeln?

Kumin: Das Weltflüchtlingsproblem wird immer komplizierter. Es gibt eine Vielfalt von Fluchtursachen, die nicht effektiv zu

bekämpfen sind, weil die Welt nicht mehr ideologisch zweigeteilt ist. So fehlt bei der Vielfalt von Bürgerkriegen und ethnischen Konflikten der ideologische übergreifende Kontext, um tätig werden zu können. Das Resultat: immer mehr Flüchtlinge - etwa aus Algerien oder Somalia -, die nicht mehr ins alte Ost-West-Modell passen. Dies gilt auch für die wachsende Zahl von Menschen, die innerhalb ihres Heimatlandes zu Flüchtlingen geworden sind. Deshalb müssen Fluchtursachen und Minderheitenprobleme viel stärker auf politischer Ebene

bekämpft und analysiert werden. Die Hälfte aller Asylbewerber in Deutschland kommt aus der Bundesrepublik Jugoslawien und aus der Türkei. Wenn man die Minderheitenprobleme in diesen beiden Ländern lösen könnte, wäre das Asylproblem in Deutschland fast unbedeutend. Aber auf den Konflikt zwischen der Sicherstellung von Menschenrechten und der Wahrung strategischer beziehungsweise wirtschaftlicher Interessen hat die Politik derzeit keine Antwort.

Mit seiner unqualifizierten Kritik an der Friedenspreislaudatio von Günter Grass leugnet CDU-Generalsekretär Peter Hintze Fakten, die Grass klar benannt hat und für die die Bundesregierung maßgeblich Verantwortung trägt. Den 'ungeheuerlichen Behauptungen' (CDU-Generalsekretär Hintze) liegen ungeheuerliche Fakten zugrunde." Eine grundlegende Änderung der Türkeiipolitik der Bundesregierung sei längst überfällig, so Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL. Als ad hoc Maßnahme fordert PRO ASYL einen Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden aus der Türkei.

Zu den Fakten:

Abschiebungshaft:

Abschiebehäftlinge sind nur deshalb inhaftiert, damit man sie außer Landes bringen kann. Abschiebungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und auf bis zu 1 ½ Jahren verlängert werden. Bei Deutschen ist eine halbjährige Untersuchungshaft nur dann gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu erwarten ist. Nach wie vor wird in Deutschland zu schnell und zu leicht Abschiebungshaft verhängt. Eine gründliche Überprüfung der Haftvoraussetzungen durch die Richterinnen und Richter findet oftmals nicht statt. Die Haftbedingungen genügen in vielen Bundesländern weder rechtsstaatlichen noch menschenrechtlichen Mindeststandards.

Seit der Asylrechtsänderung 1993

haben sich in Abschiebungshaft mindestens 14 Menschen aus Angola, Nigeria, Sudan, Ghana, China, Marokko, Algerien, Äthiopien, Togo und Zaire das Leben genommen. Sie hatten Angst vor der Abschiebung in ihre Herkunftsländer und fürchteten, dort verfolgt, verhaftet oder gar erneut gefoltert zu werden.

„Die Praxis der Verhängung von Abschiebungshaft ist verfassungswidrig und eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig“ erklärte Günter Burkhardt. Zu recht prangere Günter Grass diesen Zustand als 'demokratisch abgesicherte Barbarei' an.

Zum Schicksal kurdischer Flüchtlinge in Deutschland:

In den letzten zehn Jahren war die Türkei immer unter den fünf größten Hauptherkunftsländern von Asylsuchenden in Deutschland. Überwiegend suchen Kurdinnen und Kurden aus der Osttürkei hierzulande Zuflucht. In den letzten Jahren hat sich die Anerkennungsquote von Flüchtlingen aus der Türkei beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sprunghaft nach unten entwickelt:

1995: 21,5 Prozent

1996: 12,8 Prozent

1997: ca. 8,7 Prozent (erstes Halbjahr)

Dies hat nichts mit einer Verbesserung der Verhältnisse in der Türkei zu tun, sondern mit juristischen Spitzfindigkeiten und politischen Vorgaben.

Zur Kritik aus der Regierungskoalition an der Friedenspreislaudatio von Günter Grass:

Politisch Verantwortliche leugnen die Fakten

PRO ASYL, Presseerklärung vom 20. Oktober 1997

Für viele Flüchtlinge aus der Türkei wäre ein Abschiebestopp ein minimaler Schutz. Doch selbst darauf können sie nicht mehr hoffen. Die Innenminister von Bund und Ländern verlasen sich auf wachsweiße Zusagen aus der Türkei, die Menschenrechte von Abgeschobenen würden respektiert.

Tatsache ist, daß in den letzten Jahren wiederholt Abgeschobene inhaftiert und erneut verfolgt wurden. Beispielhaft seien hier genannt:

Im August dieses Jahres wurde K. in die Türkei abgeschoben. Der begleitende Bundesgrenzschutz übergab den Aktenkoffer mit persönlichen Unterlagen zu seinen Angaben im Asylverfahren nicht dem Abgeschobenen, sondern der Polizei in Izmir. K. kam daraufhin in Haft.

Unbestritten rechtswidriges Verhalten:

Abschiebungen während des laufenden Asylverfahrens

**Trotz illegaler Abschiebung keine Korrektur
behördlicher Fehlentscheidung
Verwaltungsgericht kann wegen Arbeitsüberla-
stung nicht entscheiden**

PRO ASYL, Presseerklärung vom 8.10.1997

Die bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL zeigt sich besorgt über mehrere Fälle der Abschiebung von Asylsuchenden noch während des Asylverfahrens. So wurde trotz eines noch laufenden Asylverfahrens eine 21-jährige Kenianerin am 15. April 1997 nach Kenia abgeschoben. Mehr als fünf Monate danach haben weder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch das zuständige Verwaltungsgericht Gießen dieses offensichtlich rechtswidrige Vorgehen korrigiert.

Die Betroffene gehört der nach

zweijähriger Auseinandersetzung um die Anerkennung als Partei am Montag dieser Woche endgültig verbotenen oppositionellen SAFINA-Bewegung an. Zur Zeit hält sie sich in Kenia versteckt. Eine kurzfristige Verhaftung nach ihrer Abschiebung hat sie nach eigenen Angaben mit Glück überstanden.

Mit Schreiben vom 2. September 1997 räumt das Bundesamt ein, daß die Abschiebung rechtswidrig war. Sie dürfte allerdings deutlich gemacht haben, so das Bundesamt, wie es um den Wahrheitsgehalt der behaupteten Verfolgung stehe. Wenn die Klägerin, so die Logik des Bundesamtes, nach ihrer Verhaftung wieder auf freien Fuß gesetzt worden sei und Kontakt mit ihrer deutschen Anwältin aufnehmen könne, so werde sie wohl kaum verfolgt: „Dies auch unter dem Gesichtspunkt, daß eine erneute Ausreise aus Kenia im Wege der Folgenbeseitigung nicht möglich wäre, wenn die Klägerin - wie behauptet - politisch gesucht und verfolgt würde. (...) Von daher besteht kein Anlaß, an der Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung (...) zu zweifeln.“ (Deshalb solle das Verwaltungsgericht den Antrag auf Folgenbeseitigung - d.h. Wiedereinreise - abweisen.)

Akzeptiert man diese Logik, dann könnten Asylsuchende in Deutschland gleich testweise in ihre Herkunftsländer deportiert werden. Werden sie nicht unmittelbar und dauerhaft inhaftiert, dann waren sie nicht politisch verfolgt und die Abschiebung ist

rückwirkend gerechtfertigt. Heiko Kauffmann: „Dies ist die Logik der Inquisition, mit der in der Frühen Neuzeit angebliche Hexen Feuer- und Wasserproben unterzogen wurden.“

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge treffe der Vorwurf, daß offensichtlich ohne nähere Überprüfung des Sachstandes unzutreffende Abschlußmitteilungen zu Asylverfahren an die Ausländerbehörde herausgegeben würden. Auch das Handeln der beteiligten Ausländerbehörden sei rechtswidrig, da sie in diesem Fall lediglich als Handlanger des Bundesamtes gewirkt und die Richtigkeit einer so wichtigen Angelegenheit nicht nochmals überprüft hätten.

Ebenso sind bislang weder Behörden noch Gerichte bereit, Abhilfe zu schaffen, indem der jungen Frau die Wiedereinreise ermöglicht wird. Das Verwaltungsgericht Gießen sieht sich wegen Überlastung der Kammer nicht in der Lage, eine gerichtliche Entscheidung auch nur in Aussicht zu stellen, obwohl ein Antrag auf Wiedereinreise im Eilverfahren seit über vier Monaten anhängig ist. PRO ASYL: „Daß das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf seine Arbeitsüberlastung selbst in einem solchen eklatanten Fall keinen effektiven Rechtsschutz gewährleistet, grenzt an Rechtsverweigerung.“

Heiko Kauffmann wies darauf hin, daß es sich nicht um einen Einzelfall handle.

Im Jahr 1998 wird das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die „flächendeckende Sprach- und Textanalyse“ bei Asylsuchenden aus bestimmten Herkunftsländern einführen. Veranschlagt sind im Haushaltsentwurf des Bundesinnenministeriums für diesen Zweck 2,4 Mio. DM. Davon sollen 4.000 Analysen zum Preis von jeweils 600,- DM (Einzelperson 06 Kap. 0633, Titel 52602) finanziert werden. Ziel dieses neu eingeführten Verfahrens, so die Kommentierung im Haushaltsentwurf, soll es sein, „im Zweifelsfall die tatsächliche Herkunft der Antragsteller bestimmen zu können. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen Asylbewerber versuchen, ihre wahre Herkunft zu verschleiern, um sich bessere Anerkennungschancen zu verschaffen.“

Erhebliche Zweifel an den möglichen Ergebnissen wie auch der behaupteten Wissenschaftlichkeit solcher Methoden äußerte heute die bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL. Wortschatz, Sprachgebrauch und Dialektfärbung könnten höchstens Indizien dafür sein, daß jemand zeitweilig in einer bestimmten Region gelebt habe. „Wer behauptet, mit Sicherheit von Sprachphänomenen auf die Staatsangehörigkeit eines Menschen schließen zu können, betreibt Kaffeesatzlesen und setzt sich dem Verdacht aus, zu rassistischen Konstrukten zu neigen. Wenn die Sprachproben ohne Zustimmung oder gar Wissen des Flüchtlings eingeholt werden, dann liegt darüber hinaus ein unzulässiger Eingriff in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht vor“, sagte Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL.

Die meisten Flüchtlinge, bei denen die Staatsangehörigkeit umstritten sei, kämen ohnehin aus Regionen, wo Sprachgrenzen nicht mit Staatsgrenzen übereinstimmen (z.B. Westafrika, Afghanistan / Pakistan, Albanien / Kosovo / Mazedonien).

Vorbild ist die Praxis des Schweizer Bundesamtes für Flüchtlinge, wo seit einigen Monaten Her-

kunftsgutachten mit Hilfe extern rekrutierter Sprachexpert/innen erstellt werden. Quantitativ führend dürfte nach einer Recherche von PRO ASYL Schweden sein, wo bereits Tausende solcher Gutachten existieren. Holländische Asylbehörden wiederum bedienen sich der Dienste schwedischer und schweizerischer Fachstellen und versenden Tonträger mit Aufnahmen von Interviews mit Flüchtlingen an Expert/innen, die als Grundlage solcher Gutachten Verwendung finden.

Nach Informationen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) gibt es in der Schweiz keine explizite gesetzliche Grundlage für dieses Verfahren. Unter Verweis auf ihre Mitwirkungspflicht werde jedoch Asylsuchenden die Teilnahme an dem Verfahren nahegelegt. Stammt nach dem Ergebnis dieses Gutachtens die/der Asylsuchende angeblich nicht aus dem von ihr/ihm angegebenen Herkunftsland, findet eine weitere inhaltliche Prüfung des Asylgesuches nicht mehr statt.

Ein besonders seltsames Rechtsverständnis zeigt der Schweizer Umgang mit den Gutachten. Sie werden dem Asylbescheid, den die/der Antragsteller/in erhält, nicht beigelegt. Auch eventuell beauftragten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten wird keine Einsicht in das Gutachten gewährt. Somit ist eine juristische Auseinandersetzung mit dem Gutachten oder auch die Bestellung eines Gegengutachtens kaum möglich.

In Schweden werden linguistische Analysen der genannten Art unter Federführung der schwedischen Einwanderungsbehörde (Statens-Invandrarverk) durchgeführt. Eine erste äußerst kritische Stellungnahme zur Praxis liegt PRO ASYL von Seiten der juristischen Fakultät der Universität Stockholm vor. Dort heißt es: „Es kann zu diesem Zeitpunkt gesagt werden, daß wir den Methoden und den Ergebnissen, wie sie von dem schwedischen Institut verwendet werden, kritisch gegenüberstehen, weil die Kompetenz der Sprachexperten nicht überprüft werden kann, weil sie anonym sind und weil ihre Ergebnis-

Bundesinnenministerium plant:

Sprachanalyse bei Asylsuchenden zur Ermittlung des Herkunftsstaates

Rechtsstaatlich fragwürdig, wissenschaftlich zweifelhaft, hohe Kosten

PRO ASYL

se zu kategorisch sind.“ Kritik an der Prozedur wird auch von Mitarbeiter/innen des niederländischen Flüchtlingswerks (VVN) geübt. Denn auch bei der Begutachtung von Tonträgern aus den Niederlanden in Schweden bleiben die Gutachter/innen anonym. Im übrigen, so die erste Einschätzung eines Mitarbeiters von VVN, hätten sich bislang nur in wenigen Fällen Resultate ergeben, die von den Angaben des/der jeweiligen Asylsuchenden abgewichen seien.

„Mit der Einführung der Sprachanalysen beim Bundesamt werden Methoden von äußerst zweifelhaftem Beweiswert gleich in großem Stil eingeführt. Daß das Bundesinnenministerium in Zeiten knapper Kassen dafür 2,4 Mio. DM übrig hat, ist bemerkenswert. Vermutlich wird man eine solche Ausgabe dann nachträglich durch ebenso zweifelhafte Abschiebebescheide in ein angebliches Herkunftsland rechtfertigen müssen. Vielleicht geht es gar ganz ohne ein Herkunftsland: Die 'Abschiebung in Regionen' ist ja bereits seit einiger Zeit in der Diskussion“, so Günter Burkhardt.



Presseerklärung vom 31.10.1997

Flüchtlingskonferenz der PDS:

Asyl- und Migrationspolitik in Deutschland - Schlechte Zeiten für Nichtdeutsche

Heidi Lippmann-Kasten, MdL

Heidi Lippmann-Kasten ist die asyl- und migrationspolitische Sprecherin der nds. Landtagsfraktion der Bündnis-Grünen.

Nachdem der grüne Wahl-Partei-tag Heidi Lippmann-Kasten nicht auf einen aussichtsreichen Listenplatz zur Landtagswahl 1998 nominiert hat, hat ihr Auftritt am 4.10.1997 auf der PDS-Flüchtlingskonferenz partei-intern und öffentlich Aufsehen hervorgerufen.

Über die Gründe für diese Aufregung kann nur spekuliert werden, denn real spielt die PDS in Niedersachsen - man mag es bedauern oder nicht - keine Rolle.

Wir dokumentieren das Manuscript ihrer Rede:

480.000 Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind in Niedersachsen registriert. Mit 6,14% der Gesamtbevölkerung liegt unser Bundesland im Vergleich zu anderen Bundesländern mit 10-12% vergleichsweise niedrig. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl von sogenannten illegalisierten, schätzungsweise 1 - 2 Mio. bundesweit. Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen in der Illegalität leben.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus, egal ob AsylbewerberIn,

Asylberechtigter, MigrantIn oder EU-BürgerIn, unterliegen alle zuzätzlich zu den allgemeingültigen Gesetzen dem Ausländerrecht, einer nahezu unüberschaubaren Sammlung von Gesetzen (z.B. AusländerG, AsylverfahrensG, Asylbewerberleistungsgesetz, Reichs- u. StaatsangehörigkeitsG von 1913), unzähligen Verordnungen und Richtlinien, EU-Assoziationsverträgen, bilateralen und internationalen Abkommen und Konventionen, und Rücknahmeabkommen, die insbesondere in den vergangenen Jahren mit mehreren Regierungen abgeschlossen wurden, z.B. Vietnam (insbesondere betroffen sind hier von VertragsarbeitnehmerInnen), der Republik Jugoslawien (15.000 Menschen: 30% Kosova-Albaner, Muslime aus dem Sandschak, Roma), Algerien. Letzteres wird zwar zur Zeit noch nicht umgesetzt, doch dieser Vertragsabschluß zeigt insbesondere, daß es der Bundesregierung egal ist, welche politischen Verhältnisse in einem Land herrschen, Hauptsache, Deutschland wird die Leute los.

Während das Ausländergesetz von 1965 wenig ausländerpolitische Entscheidungen traf, und die Erteilung, Verlängerung und Beendigung von Aufenthaltserlaubnissen weitgehend dem Ermessen der Verwaltungen übertrug, hat die umfangreiche Novellierung im Jahre 1990 zu umfangreichen, detaillierten und komplizierten inhaltlichen Regelungen geführt, die den Ländern und Kommunen wenig Gestaltungsspielraum überlassen. Hinzu kamen seit 1990 bis heute unzählige Gesetzesverschärfungen, neue Gesetze und Richtlinien die das Aufenthalts- und das Leistungsrecht für Nichtdeutsche massiv beschränken.

Die Quasiabschaffung des Rechts auf Asyl 1993 ist aus heutiger Sicht nur die Spitze des Eisberges gewesen. Allein in diesem Jahr hat es vielfältige Änderungen gegeben, die das Aufenthaltsrecht massiv beschränken, Ausweisungen und Abschiebungen erleichtern, Leistungen massiv beschränken, zur Ausgrenzung statt zur Integration beitragen, so z.B.

- die Einführung der Visums- und

Aufenthaltsgenehmigungspflicht im Januar 1997 für Kinder unter 16 Jahren aus dem ehemaligen Jugoslawien, Marokko, Tunesien und der Türkei

- die Änderungen des Ausländergesetzes und des Strafgesetzbuchs aus dem April 1997, nach denen Abschiebungen erleichtert möglich sind, z.B. wegen der Teilnahme an unerlaubten Demonstrationen (schwerer Landfriedensbruch ohne Verurteilung!), die Abschiebung von straffällig Gewordenen mit verkürzten Fristen

- die ab 01.06. 1997 gültige Ausweitung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf Bürgerkriegsflüchtlinge und nahezu alle Personen mit Duldung auf einen Leistungszeitraum von 3 Jahren.

Alle hier genannten Änderungen sind Ausdruck des politischen Willens nicht nur der Bundesregierung, sondern sind mitgetragen durch Bundesratsentscheidungen SPD-regierter Länder, allen voran Niedersachsen. Die faktische Große Koalition von CDU, CSU, FDP und SPD in fast allen Fragen der Innenpolitik ist unbestritten und wird insbesondere deutlich in der ausländerfeindlichen Kampagne, mit der Möchtegernkanzler Gerhard Schröder während der vergangenen Wochen den Landtags- und auch Bundestagswahlkampf einläutete. Undifferenzierte Äußerungen des Ministerpräsidenten wie „Wer das Gastrecht mißbraucht, muß raus und zwar schnell“, unabhängig davon, ob jemand in Deutschland geboren und hier aufgewachsen ist oder eigens zu Zwecken der Organisierten Kriminalität einreist, sind ebenso unqualifiziert wie die Äußerungen der Justizministerin Alm-Merk, daß ein straffällig gewordener Jugendlicher, der als Säugling nach Deutschland kam, nach seiner Abschiebung in der Türkei gute Arbeitsmöglichkeiten in der Touristikbranche hätte. Daß derartige Positionen von einer breiten Mehrheit der SPD-Basis mitgetragen wird, ist ein deutliches Warnzeichen für den Wertewandel, für den gesamtgesellschaftlichen Rechtsruck.

Daß diese Wahltaktik von Schröder und Voscherau, im rechten Lager nach Stimmen zu fischen,

nicht aufgegangen ist, zeigt das Hamburger Wahlergebnis.

Doch angesichts derartiger Stammtischparolen höchster PolitikerInnen ist es kaum verwunderlich, wenn Beamte und Angestellte in Ausländerbehörden mögliche Ermessensentscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen fällen, wenn Verwaltungsgerichte kaum noch humanitäre Maßstäbe anlegen, wenn, wie vor 10 Tagen ein Einsatzkommando der Polizei in ein Kirchenasyl eindringt, Türen einschlägt, und eine kurdische Familie in die Türkei abschiebt - in menschenverachtender Weise. Diesen Begriff benutze ich ausdrücklich, obwohl es sonst nicht mein Stil ist, denn er wird zu häufig verwendet. Doch wie soll man es anders bezeichnen, wenn man die Eltern von Nienburg bis Frankfurt in auf dem Rücken gefesselten Handschellen transportiert, ohne Schuhe, ihnen Wasser und den Gang zur Toilette verweigert, was soll man dazu sagen, wenn ein Polizist der weinenden Mutter und den Kindern vorschlägt, er könne ihnen ein deutsches Volkslied vorsingen? Der Kommentar des abgeschobenen Kurden, der jetzt versteckt in der Türkei lebt, war: „die Polizisten in Frankfurt waren sehr freundlich, sie haben uns Schuhe gegeben“.

Die Bedrohung der „Inneren Sicherheit“ geht von den Schröders, Glogowskis, Voscheraus und Kanthers aus! Sie sind es, die den Sozialabbau vorantreiben, die mit dem Großen Lauschangriff flächendeckend das Volk zu potentiellen Täter werden lassen, sie sind es, die pauschalierend eine Neuaufgabe der „Ausländer raus“-Debatte starten.

Ziel unserer Politik - und damit meine ich nicht nur Grüne, denn eine humanitäre Flüchtlings- und Migrationspolitik ist nicht an Parteigrenzen gebunden - muß es sein, gerade auch unter dem Stichwort „Innere Sicherheit“ statt auf Ausgrenzung auf Integration zu setzen. Wer 5, 10 oder 20 Jahre in Deutschland lebt, ist kein „Gast“ sondern fester Bestandteil unserer Gesellschaft und darf auch in Krisensituationen nicht

ständig von der Abschiebung bedroht sein. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit bei nichtdeutschen Männern im Alter von 20 - 24 Jahren von 1990 - 1996 um fast 200 % im Vergleich zu 11 % bei Deutschen ist ein Alarmsignal für mangelnde Integrationsbemühungen, die auch auf die restriktive Arbeitserlaubnispolitik zurückzuführen ist.

In den letzten dreieinhalb Jahren als Abgeordnete im Niedersächsischen Landtag habe ich nichts anderes gemacht, als in rund 20 Entschließungsanträgen Selbstverständlichkeiten eingefordert. Selbstverständlichkeiten, die für mich exemplarisch sind für einen humanen Umgang mit bestimmten Flüchtlingsgruppen. Ich möchte diese hier aufzählen, weil sie aufzeigen, wo dringender Handlungsbedarf gegeben ist, in Niedersachsen ebenso wie in Bonn. Parlamentarische Arbeit erschöpft sich aus der Opposition heraus nicht in großen Wurfen, in unerfüllbaren Wünschen, sondern ist mühevoller Kleinarbeit. Jürgen Trittin als Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten war 1990 mit einer Bleiberechtsregelung für rund 20.000 Menschen der großen Wurf gelungen. Ich habe mühselig und oft genug erfolglos gekämpft und tue dies noch für

- Abschiebungsstopps für Kurdinnen in die Türkei, Flüchtlinge in den Kosova, nach Algerien, Nigeria und Zaire, für Tamilen aus Sri Lanka, für Deserteure der ehemaligen Sowjetarmee
- für ein Bleiberecht von bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen
- für ein Bleiberecht von abgelehnten AsylbewerberInnen mit langen Aufenthaltszeiten (Härtefallregelung)
- gegen die Einführung der Visums- und Aufenthaltsgenehmigungspflicht für Minderjährige aus der Türkei, Marokko, Tunesien und dem ehemaligen Jugoslawien
- für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und gegen die zum 01.06. in Kraft getretene Ausweitung
- für die Schließung aller Flüchtlingswohnheime und für eine humanitäre Unterbringung
- gegen die Pauschalierung bei der Berechnung der Unterbrin-

gung in Städten und Gemeinden

- für den Erhalt der Flüchtlingssozialarbeit
- für Einzelfallprüfungen durch die Ausländerbehörden im Fall einer Abschiebung
- für die Vermeidung von Abschiebehaft und für die Verbesserung der Haftbedingungen in Abschiebehaft
- für den Schutz des Kirchenasyls
- für die Aufhebung des Betätigungsverbots der PKK u.a. Organisationen und Vereine.

Nach den Kriterien einer humanen Politik sind dies alles Selbstverständlichkeiten, die allerdings in der heutigen Zeit als moralische Kriterien abgetan werden. Doch Humanität und Moral sind für mich wichtige Bestandteile meiner politischen Arbeit, auch wenn es aus konservativer Sicht heraus nicht mehr zeitgemäß ist.

Unsere Aufgabe ist es, neben der Forderung nach gesetzlichen Änderungen, wie z.B. der Einführung eines Einwanderungsgesetzes, eines Niederlassungsrechts, Veränderungen im Staatsangehörigkeitsrecht, in der aktuellen Debatte und insbesondere in den bevorstehenden Wahlkämpfen für eine differenzierte Betrachtungsweise zu sorgen. Dieser Appell richtet sich an die PDS genauso wie an meine eigene Partei.



Frauen

Bündnis der Kampagne Verfolgte Frauen schützen! in Niedersachsen

Jacqueline Duchat



Verfolgte Frauen schützen in Niedersachsen?

Die bundesweite Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“ - bei der es um die Verankerung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe im Asylrecht und in den Abschiebebestimmungen geht - wird seit Mitte dieses Jahres in Niedersachsen von einem Bündnis getragen. In dem Bündnis, das sich selbst „Bündnis der Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“ in Niedersachsen“ genannt hat, arbeiten Frauen aus den verschiedensten organisatorischen Zusammenhängen mit: Afghanische Frauen, iranische Frauen, Frauen aus Wohlfahrtsverbänden, aus Parteien, aus Initiativen und dem Flüchtlingsrat.

Ziel dieses Bündnisses ist es, die Kampagne in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu vertreten, aber auch Forderungen an die niedersächsische Landesre-

gierung zu richten und für deren Umsetzung einzutreten. Da dies bis zum offiziellen Ende der Kampagne dem Internationalen Frauentag (8. März) 98 an dem die gesammelten Unterschriften der Bundestagspräsidentin Süßmuth übergeben werden sollen, noch nicht geschehen sein wird, haben wir uns entschlossen, auch über diesen Termin hinaus für den Schutz geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen in der Bundesrepublik gemeinsam politisch zu arbeiten.

Auf unserer letzten Bündnis-Sitzung im November haben wir die untenstehenden Forderungen gemeinsam beschlossen, die wir am 11.12.97 im Beisein der Presse an die niedersächsische Frauenministerin Christina Bührmann überreichen wollen.

Außerdem konnten wir bereits in einem Seminar des Bildungswerkes „Arbeit und Leben“, sowie auf einer Podiumsdiskussion am Ende der Tagung „Flüchtlingsfrauen“ der Uni Oldenburg unsere Forderungen erläutern und von unserer Arbeit berichten, eine weitere Veranstaltungs-Einladung für März 98 gibt es bereits.

Unser erstes Treffen im neuen Jahr wird am 27. Februar um 17.00 voraussichtlich im Landtag stattfinden und wir laden interessierte Frauen herzlich zur Mitarbeit ein

Auf unserem Bündnistreffen im November haben wir darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist, die Aufnahme frauenspezifischer Verfolgungsgründe - wie politische Arbeit, die allerdings andere Formen hat, oder haben kann als politische Arbeit von Männern, z.B. Botendienste, Versorgung mit Essen etc., Verfolgung weil männliche Familienangehörige aufgrund ihrer politischen Tätigkeit verfolgt werden, Verfolgung aufgrund von Verstößen gegen Kleiderordnungen, die Ausdruck einer politischen Haltung sind und auch andere Verfolgungsgründe von Frauen - im Asylrecht und damit eine Grundgesetzänderung zu fordern.

Wir haben uns dagegen entschlossen, weil Grundgesetzänderungen schon von der Intention des Grundgesetzes her sehr schwierig sind. Aber auch weil in der derzeitigen politischen Diskussion die Mehrheit der politischen VertreterInnen oder auch nur derjenigen, die am stärksten von den Medien in ihren Äußerungen unterstützt und damit verstärkt von der Öffentlichkeit wahrgenom-

men werden können, Grundgesetzänderungen im Bereich des Asylrechtes nur in Richtung noch restriktiverer Bestimmungen diskutiert.

Hinzukommt, daß die politische Forderung und deren Umsetzung einer Grundgesetzänderung allein in der politischen Diskussion und Überzeugung wesentlich länger dauern wird, als eine Änderung des Ausländergesetzes für die eine einfache Mehrheit in Bundestag und Bundesrat ausreichend ist.

Uns ist daran gelegen, politische Forderungen zu erheben, die einen möglichst schnellen Schutz verfolgter Frauen erreichen können. Deshalb stützen wir uns mit unseren Forderungen weitestgehend auf die Forderungen, die Pro Asyl mit seiner Kampagne erhebt, die aber auch die Konferenz der Frauen - und Gleichstellungsministerinnen und -senatorinnen am 26./ 27. Juni 97 beschlossen hat.

Unsere politische Entscheidung ist allerdings bereits während unse-

rer Sitzung heftig kritisiert worden. Afghanische Frauen, die nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 4.11. keinerlei Schutzmöglichkeiten mehr in der Bundesrepublik für Flüchtlinge aus Afghanistan sahen, machten deutlich daß unsere Anliegen im Verhältnis zur lebensbedrohlichen Situation von afghanischen Menschen und im Verhältnis zur Hoffnungslosigkeit Schutz in der Bundesrepublik suchen zu wollen, unangemessen sind. Trotz aller politischen Debatten und Strategiediskussionen muß die grundlegende Forderung und die grundlegende politische Haltung eine Änderung des Asylrechtes und damit der Schutz von Menschen - Frauen und Männern - vor politischer Verfolgung, Folter und Tod bleiben.

Uns war es auch vor diesem Hintergrund wichtig, Forderungen zu formulieren, die sich direkt an die niedersächsische Landesregierung richten, für deren Umsetzung sie verantwortlich ist, so daß wir positive Veränderungen für Flüchtlingsfrauen auch direkt ihr gegenüber einfordern können.

Bündnis der Kampagne "Verfolgte Frauen schützen!" in Niedersachsen

Forderungen an das Land Niedersachsen:

1990 beschloß der Deutsche Bundestag einstimmig einen von Frauen aller damals im Parlament vertretenen Fraktionen initiierten Antrag, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, geltendes Recht so auszulegen, daß wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Frauen Asyl genießen (BT-Ds. 11/ 4150).

Dieser Beschluß ist bisher nicht umgesetzt. Frauenspezifische Fluchtgründe finden weder im Asylrecht noch in den Abschiebeschutzbestimmungen des Ausländergesetzes Berücksichtigung. Verfolgte Frauen werden weiterhin auch aus Niedersachsen abgeschoben.

Wir fordern die Landesregierung Niedersachsen auf, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen,

- in § 51 AuslG klarzustellen, daß auch eine Verfolgung aus geschlechtsspezifischen Gründen ein asylrechtliches Abschiebungshindernis darstellt

- frauenspezifische Verfolgungsgründe als Abschiebehindernis im Sinne des § 53 AuslG zu akzeptieren

- daß Frauen grundsätzlich von weiblichen Bediensteten des Bundesamtes angehört und Übersetzungen durch Dolmetscherinnen vorgenommen werden

- daß bei geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen (auch) verheirateten Frauen, die Möglichkeit gegeben wird, zu diesen Sachverhalten allein, ohne ihren Mann, von weiblichen Bediensteten angehört zu werden; einschließlich der Übersetzungen durch Dolmetscherinnen

- in allen Fortbildungen der Bediensteten des Bundesamtes frauenspezifische Belange ausreichend berücksichtigt werden

- daß bei dem Verteilverfahren bei der Erstaufnahme familiäre Bindungen über die Kernfamilie hinaus sofort Berücksichtigung finden.

Für Niedersachsen fordern wir die Landesregierung auf

- sich für die Aufnahme verfolgter Frauen nach § 32 AuslG einzusetzen, die durch restriktive Regelungen in ihrer bürgerlichen Integrität und ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit bedroht sind

und nachfolgende Regelungen zu treffen:

Unterbringung

- Frauen, insbesondere alleinstehende und alleinerziehende Frauen werden in separaten Wohneinheiten für Frauen und Kinder untergebracht, wenn sie dies wünschen

- in allen Unterkünften werden geeignete Schutzmaßnahmen für Frauen getroffen. Erforderlich sind mindestens getrennte abschließbare sanitäre Einrichtungen, abschließbare Schlafräume und geschultes weibliches Personal

Soziale Bedingungen

- grundsätzlich wird von dem entwürdigenden und entmündigenden Sachleistungs- und Wertgutscheinprinzip Abstand genommen

- Flüchtlingsfrauen mit Leistungen gemäß AsylbLG sollen durch die

Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" nicht schlechter gestellt werden als andere Frauen. Gerade in dieser unsicheren Lebenssituation, wie Flüchtlinge sie haben, ist es besonders wichtig, daß ausreichende Mittel aus dieser Stiftung zur Verfügung gestellt werden, weil reguläre Hilfesysteme nicht ausreichen

- bei alleinerziehenden Frauen ist Sozialhilfebezug wegen der von ihnen zu betreuenden Kinder kein Ausweisungsgrund

- Frauen mit Aufenthaltsgestattung und -befugnis erhalten Kindergeld

- es werden spezielle Sprachangebote für Frauen zur Stärkung ihrer Selbsthilfefähigkeiten gemacht, die auch Alphabetisierung einschließen

- für traumatisierte Frauen wird die Möglichkeit einer qualifizierten psychosozialen Beratung und Betreuung gegeben.

- Stellungnahmen von qualifizierten Beratungsstellen finden grundsätzlich Berücksichtigung

Umverteilung

- bei der Umverteilung innerhalb Niedersachsens werden nicht nur minderjährige Kinder und Ehegatten, sondern über die Kernfamilie

hinaus bestehende Familienbindungen berücksichtigt

Arbeit

- Flüchtlingsfrauen wird der Zugang zu Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht

- Merkblätter über Arbeitsrechte in der jeweiligen Landessprache

- bei integrativen Projekten werden vor allem alleinstehende Frauen besonders berücksichtigt

Familienzusammenführung

- Familienzusammenführung wird analog den Vorschlägen von UNHCR und Verbänden erleichtert

- auch Frauen, denen Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG zuerkannt wurden, wird Familienzusammenführung ermöglicht.

Abschiebehindernisse/ Abschiebehaf

- Frauen und Kinder werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen

- frauenspezifische Verfolgungstatbestände werden als Abschiebehindernis nach § 53 von den Ausländerbehörden gewissenhaft geprüft.

Praktische Schritte zum Schutz von Frauen und Mädchen in/aus Afghanistan unternehmen

Vorschläge zur Durchführung der Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“ in Niedersachsen,

Frauen im Rat der afghanischen Flüchtlinge*

Am 21. September wurde in der VHS Hannover in Anwesenheit der Nds. Ministerin für Justiz und Europaangelegenheiten, Frau Alm-Merk, die Fotoausstellung „Afghanistan - Menschen-

rechte in Trümmern“ eröffnet. Bis zu 19.10. können die Dokumente des Fotografen Wolf Böwig im VHS-Foyer besichtigt werden. Die Ausstellung wird bei vielen BesucherInnen einen nachhaltigen Eindruck von der Plage des Krieges in Afghanistan, von Not und Erniedrigung durch die Kriegsherren hinterlassen. Hauptleidtragende des mehr als 18 Jahre währenden

Krieges sind Millionen Zivilpersonen, besonders Frauen und Kinder.

Die Situation afghanischer Frauen und Mädchen hat sich unter der Herrschaft der islamistisch-fundamentalistischen „Taliban“-Regierung in Kabul seit 1996 noch einmal drastisch verschärft. Dadurch ist eine neue große Gefahr auch für die Frauen und Mädchen ent-

*Rat der Afghanischen Flüchtlinge e.V. Arbeitsgruppe Hannover
c/o Pavillon, Lister Meile 4, D-30161 Hannover
Schreiben vom 26.09.1997

standen, die das Land verlassen haben, um ihr Leben und ihre Menschenwürde zu retten. Ihre Rückkehrgefährdung ist weiter gestiegen. Viele der Frauen, die in Deutschland Zuflucht vor Verfolgung suchen, werden bisher von den zuständigen Behörden abgewiesen oder ohne positive Entscheidung - oft jahrelang - in einen Zustand der Angst und Hoffnungslosigkeit gedrängt. Viele afghanische Flüchtlinge müssen wie Flüchtlinge aus anderen Ländern auch auf engstem Raum in Flüchtlingsunterkünften leben - oft jahrelang. Darunter leidet die Familien- und Intimosphäre für alle Beteiligten. Die Zukunftschancen unserer Kinder sind äußerst eingeschränkt, wenn sie z.B. keine Ruhe zum Lernen finden, weil sich ständig alle Familienangehörigen in einem Raum aufhalten müssen. Erwachsene erhalten keine Erlaubnis oder Chance zu Berufstätigkeit, kranke Familienangehörige müssen im gleichen Raum leben wie gesunde. Durch die Reduzierung der Asylbewerber-Leistungen wird der Spielraum aller Flüchtlinge weiter beschränkt, z.B. werden notwendige soziale Kontakte unmöglich, wenn es keine ausreichenden Mittel mehr für Fahrkarten gibt. Entscheidungen oberster Gerichte werden nur mit großer Verzögerung rechtskräftig bekannt gemacht. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat z.B. am 19.06.97 entschieden, daß die Taliban-Regierung als Zentralregierung in Afghanistan anzusehen ist und außerdem eine hohe Verfolgungsgefahr für Intellektuelle, Frauen, politische Oppositionelle besteht. Dieses Urteil sollte umgehend für Entscheidungen in Asylverfahren zugrunde gelegt werden. Eine demokratische Öffentlichkeit in Niedersachsen, d.h. die Aufmerksamkeit von Organisationen, Einzelperson, PolitikerInnen und Medien kann entscheidende Bedeutung für eine Verbesserung der Lage afghanischer Frauen und Mädchen bekommen. Als afghanische Frauen auf der Flucht begrüßen wir daher die Chance, im Rahmen der Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“, die am Internationalen Frauentag, dem 8. März 1997 von Pro Asyl e.V.

und dem Dt. Frauenrat initiiert wurde, auf die Situation der Frauen und Mädchen in Afghanistan und im Exil hinzuweisen. Zum 1. Informations- und Koordinationsstreifen niedersächsischer Organisationen am 21. Juni in Hannover haben wir den Bericht „Frauen auf der Flucht. Frauen und Mädchen in / aus Afghanistan: besonders gefährdet & besonders schutzbedürftig“ geschrieben. Zum 2. Treffen am 26.

September machen die folgenden Vorschläge - als ein Angebot, unser Anliegen für die Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“ zu einem Thema für lokale und landesweite Aktivitäten zu machen.

Uns ist sehr praktischen Schritten in dieser Kampagne gelegen,

wozu wir jede mögliche Kooperation anbieten.

„Verfolgte Frauen schützen!“

Vorschläge afghanischer Frauen für die Gestaltung der Kampagne in Niedersachsen

In Niedersachsen leben mehrere Tausend Flüchtlinge aus Afghanistan. Darunter sind viele Frauen, die als Journalistinnen, Ärztinnen, Autorinnen, Lehrerinnen usw. berufstätig waren. Wir stellen unsere Kenntnisse und unsere Zeit zur Verfügung, um exemplarisch an der Lage afghanischer Frauen und Mädchen für die Ziele der Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“ einzutreten.

Dazu schlagen wir vor:

1. Berichte zur Lage afghanischer Frauen und Mädchen in Afghanistan und im Exil;

Wir stehen als (deutschsprachige) Referentinnen zur Verfügung, z.B. für Gewerkschaftsgruppen, Frauengruppen, Kirchengemeinden, MigrantInnen- und Flüchtlingsinitiativen, politische Gremien, Medien

2. Lesung mit einer Autorin (Hamburg) oder Bericht einer Journalisten (Siegen) aus Afghanistan mit anschließendem Gespräch zu den Zielen der Kampagne

3. Vorbereitung und Mitarbeit an Afghanistan-Ausstellungen dazu kann die o.g. Fotoausstellung „Afghanistan - Menschenrechte in Trümmern“ über amnesty international gebucht werden - mit zusätzlichen frauenspezifischen Informationen durch uns

4. Beteiligung afghanischer Frauen als Sprecherinnen für Frauen im Exil bei Veranstaltungen der Trägerorganisationen der Kampagne in Niedersachsen; dabei kann die Lage afghanischer Frauen und Mädchen exemplarisch vorgestellt werden, um für die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtursachen einzutreten

5. Beteiligung afghanischer Frauen an Delegationen des Trägerkreises der Kampagne in Niedersachsen; damit sollen den politisch Verantwortlichen die Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen für Frauen auf der Flucht erklärt werden

6. Beteiligung afghanischer Frauen an der Auswertung der Kampagne, die bis zum 8. März 1998 durchgeführt werden soll; damit sollen Wege gesucht werden, das Thema weiterhin kontinuierlich öffentlich zu machen.

Wir hoffen, daß die großen Trägerorganisationen in Niedersachsen unsere Angebote zur aktiven Mitgestaltung der Kampagne wahrnehmen und bekannt machen können. Veranstalter außerhalb Hannovers sollten nach Möglichkeit die Fahrtkosten übernehmen.

In unserem jetzigen Zeitalter sollten Frieden, Demokratie und Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau herrschen. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß ohne die Teilnahme der Frauen keine Entwicklung des Friedens- und Demokratiesierungsprozesses einer Gesellschaft erfolgen kann.

Tag des Flüchtlings: 3. Oktober 1997:

PRO ASYL fordert Schutz für verfolgte Frauen

„Wer Menschenrechte vergißt, vergißt sich selbst!“:

Deutsche Politik ignoriert
Menschenrechte von Frauen

PRO ASYL Presse-Erklärung vom 1.10.1997

Schutz für verfolgte Frauen und die Anerkennung geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen als Asylgrund fordert die bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL anlässlich des diesjährigen Tags des Flüchtlings am 3. Oktober. Er steht unter dem Motto: „Wer Menschenrechte vergißt, vergißt sich selbst!“

Über 19 Millionen - mehr als 80 Prozent der Flüchtlinge in der Welt - seien Frauen und Mädchen, erklärte der Sprecher von PRO ASYL, Heiko Kauffmann. In den meisten Fällen seien Frauen auch vor einer geschlechtsspezifischen Verfolgung geflohen. Dazu zählt PRO ASYL: drohende Verfolgung wegen frauenpolitischen Engagements (z.B. gegen den Zwang von Kleidervorschriften oder zum Verschleiern), sexuelle Gewalt gegen Frauen, Verfolgung und Folter wegen politischer Betätigung von Frauen beziehungsweise ihrer Familienangehörigen, gezielte Verfolgung von Frauen aufgrund ethnischer, religiöser oder sozialer Gründe, Traumatisierungen durch gezielte und systematische Vergewaltigungen im Krieg, genitale Verstümmlungen.

Kauffmann warf der Bundesregie-

rung und der Regierungskoalition mangelnde Sensibilität und die Vernachlässigung des Menschenrechtsschutzes für verfolgte Frauen vor: „Wenn die Bundesregierung und die sie tragende Koalition - trotz entsprechender Vorschläge des UN-Flüchtlingskommissariats, des Europarates und eines einstimmigen Votums des Deutschen Bundestages (von 1990) für den Schutz verfolgter Frauen bisher noch keine dieser Empfehlungen umgesetzt haben, ist dies auch als Ausdruck der Mißachtung und Ignoranz von Menschenrechten für Frauen zu werten und stellt schon eine eklatante Form politischer, staatlicher und rechtlicher Diskriminierung von Frauen dar.“

PRO ASYL nennt dafür mehrere Beispiele:

a) Die existierende Schutzlücke für Flüchtlingsfrauen verdeutlicht etwa ein typischer Bescheid des Bundesamtes im Fall einer somalischen Asylantragstellerin. Sie hatte vorgetragen, daß im Rahmen der Auseinandersetzungen in Somalia Angehörige eines anderen Stammes drei ihrer Brüder erschossen und später sie und ihre Schwester vergewaltigt hätten. Aus der Entscheidung des Bundesamtes: „Die von der Antragstellerin vorgetragenen Repressalien und Schikanen durch Angehörige ... sind allein Auswirkungen der bürgerkriegsähnlichen Verhältnisse in denen es neben den militärischen Auseinandersetzungen auch zu einzelnen Übergriffen auf die Zivilbevölkerung kommt... Nach einhelliger Auffassung der Rechtsprechung ist somalischen Asylantragstellern die Asylgewährung im Sinne des Artikel 16a, Abs. 1, Grundgesetz, zu versagen, da politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung ist...“

Auch der Verfolgungsbegriff des § 51, Abs. 1, Satz 1 Ausländergesetz ... als staatliche Verfolgung die effektive Gebietsgewalt eines Staates voraus und ist somit für die Situation in Somalia auch nicht zutreffend...“

Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz sind zu verneinen, da die hierfür erforderliche individuell konkrete Verfolgung nicht vorliegt, viel-

mehr von einer lediglich allgemeinen Gefährdung aufgrund der Bürgerkriegssituation auszugehen ist.“ (Az: E 2003 231-273 vom 23. Februar 1996)

b) Entgegen aller Erfahrungen aus dem Krieg in Bosnien werten deutsche Gerichte Vergewaltigungen im Rahmen von Kriegshandlungen oft noch als nicht asylrelevante Exzesse einzelner. Beispiel Sri Lanka: „Die vorwiegend bei der Großoffensive... verübten Vergewaltigungen sind ... nicht dem Tatbestand an dem Staat zuzurechnenden Verfolgung, sondern dem Bereich der Exzesse einzelner zuzuweisen. Auch wenn die Kampfführung der Truppen insbesondere bei der Großoffensive allgemein durch Rücksichtslosigkeit und Brutalität gegenüber der Zivilbevölkerung bestimmt war, werden die Vergewaltigungen nach übereinstimmenden Auskünften den unteren Rängen der Streitkräfte zugeschrieben und mit - auch alkoholbedingter - Disziplinlosigkeit in Zusammenhang gebracht.“ (OVG NRW, Urteil vom 14.06.1996, 21 A 5046/94.A)

c) Eine Frau aus Afghanistan gibt zur Begründung ihres Asylantrages an, sie habe sich nach dem Einmarsch der Taliban in Kabul nur noch zu Hause aufhalten und nicht mehr zur Arbeit gehen können, nachdem eine Kollegin geschlagen und verschleppt worden sei.

Das Bundesamt prüfte überhaupt nicht die Frage, ob Frauen in Taliban-Gebieten besondere Verfolgungsmaßnahmen drohen oder etwa im Fall der Berufsausübung akut gefährdet sind (Entscheidung des Bundesamtes Februar 1997).

Eine andere Frau, die nach einer Demonstration gegen die Taliban für mehrere Tage festgenommen wurde und zur Begründung des Asylantrags angibt, mit der Herrschaft der Taliban und deren Fundamentalismus nicht einverstanden zu sein und die befürchtet, bei erneuter Aktivität gesteinigt und getötet zu werden, erhält vom Bundesamt kurz und knapp den Bescheid:

„Die Antragstellerin konnte eine

politische Verfolgung nicht glaubhaft darlegen. Soweit sie sich auf eine Festnahme im November 1996 in Kabul durch die Taliban beruft, kann sie daraus weiter nichts für eine Asylberechtigung herleiten, da sie freigelassen wurde und sich verpflichten mußte, nichts mehr gegen die Taliban und deren Vorstellungen zu unternehmen. Befürchtungen der Antragstellerin hielten sich allgemein. Die Antragstellerin hatte sich an die Sharia und die islamischen Regeln, kontrolliert durch die Taliban, zu halten. Eine konkrete Verfolgung ist ihr nicht mehr entstanden. Der Asylantrag war damit abzulehnen." (Entscheidung des Bundesamtes, August 1997).

Kauffmann dazu: „Die systematisch betriebene Diskriminierung von Frauen, der erzwungene Verzicht auf Berufstätigkeit und der rigide, mit schwersten Sanktionen belegte Zwang, sich dem fundamentalistischen Vorstellungen der Taliban willenlos zu unterwerfen, wird vom Bundesamt nicht einmal hinterfragt, sondern durch seine Entscheidung als Rechtens anerkannt.“

Laut PRO ASYL scheiterten sehr viele Frauen - wie in den genannten Beispielen - an den „Konstruktionsfallen“ des deutschen Asylrechts, das politische Verfolgung so eng definiert, daß spezielle Verfolgungshandlungen gegenüber Frauen als „nicht asyl-

hebliche Merkmale“ interpretiert werden.

Auch das Dogma einer ausschließlich vom Staat ausgehenden Verfolgung verursache eine immer größer werdende Schutzlücke, unter der Frauen - vor allem aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten - besonders hart zu leiden hätten.

Kauffmann: „Bei frauenspezifischen Verfolgungshandlungen kommt es oft zu gravierenden Fehleinschätzungen etwa in der Bewertung von Gewalttaten oder Verhaltensvorschriften gegenüber Frauen. Darin drücken sich erhebliche Defizite im Bewußtsein und Einfühlungsvermögen von Entscheidern und Richtern aus!“

Als völlig überzogen bewertet PRO ASYL auch die erhöhten Anforderungen an die Glaubhaftmachung. So werde die Aussage von traumatisierten Frauen, die über erlittene Gewalt und Vergewaltigungen nicht unmittelbar in der ersten Anhörung, sondern erst nach einiger Zeit berichten können, als „verspäteter Vortrag“ und „gesteigertes Vorbringen“ abgewertet.

„Völlig abwegig und unerfüllbar“ nennt Heiko Kauffmann den staatlichen Anspruch eines zügigen, minutiösen, detaillierten und möglichst widerspruchsfreien Berichts in den Fällen traumatisierter Frauen: „Hier ist die Politik in der Pflicht, daß die offenkundi-

gen Mängel des Asylverfahrens und die mangelnde Sensibilität der Entscheider und Richter nicht weiter den betroffenen Frauen angelastet wird!“

Dasselbe gelte für die Institution des Bundesbeauftragten, der grundsätzlich in positiven Entscheidungen Widerspruch einlege und damit das Leiden der Frauen und ihre Gefährdung noch verstärke.

PRO ASYL ruft Bürgerinnen und Bürger, Initiativgruppen zur aktiven Teilnahme an den vielfältigen Aktionen zum Tag des Flüchtlings auf. Bundesweit finden an diesem Tag über 80 Veranstaltungen statt, in deren Mittelpunkt die Situation von Frauen steht, die aus geschlechtsspezifischen Gründen verfolgt werden. Jede/r einzelne könne durch seine Unterschrift unter den Aufruf von PRO ASYL und dem Deutschen Frauenrat die bundesweite Kampagne „Verfolgte Frauen schützen“ aktiv unterstützen.



Kirchenbesetzung
in Saint Bernard

Frauenspezifische Verfolgung: ein Asylgrund oder Abschiebungshindernis?

*Gunter Christ**

Die Verfolgung von Frauen folgt in vielen Fällen anderen Regeln als die Verfolgung von Männern: Regeln, die sich vor allem aus der unterschiedlichen Zuweisung der Geschlechterrollen ergeben. Frauen stehen in einem anderen Verhältnis zur Öffentlichkeit und zum Staat, sie leben häufig andere Formen des Widerstandes, sie engagieren sich im sozialen Bereich, im Zuhören, Helfen und Unterstützen.

Die sozialen Pflichten, die Frauen vom öffentlichen Leben ausschließen und ihre Tätigkeit auf den familiären Bereich begrenzen, machen es für Frauen unmöglich, das Bild eines idealtypischen Flüchtlings, das eines politisch auch nach außen hin aktiven Menschen zu erfüllen. So wird frauenspezifische Verfolgung manchmal als nicht asylrelevant abgetan.

Der Begriff der politischen Verfolgung ist jedoch weit zu verstehen. In diesem Sinne äußert sich ein Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, der davon ausgeht, daß die Unterdrückung der Frauen, wenn sie nicht religiös begründet ist, und damit religiös motivierte Verfolgung darstellt, eine politische Haltung ist, die darauf abzielt, die Machtverteilung zwischen Frauen und Männern aufrechtzuerhalten.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil v. 15. 3. 1988, 9 C 278/86 ausgeführt hat, ist der Begriff der politischen Verfolgung nicht auf Angriffe auf die in Art Abs. 2 GK ausdrücklich

genannten persönliche Merkmale beschränkt. Die Definition der politischen Verfolgung wolle an solche menschlichen Eigenschaften und Verhaltensweisen anknüpfen, „die nach geschichtlicher Erfahrung am häufigsten und entscheidenden Anknüpfungs- und Bezugspunkte für die Unterdrückung und Verfolgung Andersartiger und Andersdenkender bildeten und weiterhin bilden.“

Dies seien Eigenschaften, „die den Betroffenen ohne eigenes Zutun, sozusagen schicksalhaft zufallen“

Wenn das Bundesverwaltungsgericht eine solche schicksalhafte Eigenschaft im Falle der Homosexualität bejaht, ist nicht ersichtlich, warum das Geschlecht, nämlich das Frausein als solches, das einem Menschen ganz offensichtlich ohne eigenes Zutun zufällt, nicht eine solche schicksalhafte Eigenschaft darstellen soll. Im übrigen ist es einhellig anerkannt, daß frauenspezifische Verfolgung unter das Merkmal „soziale Gruppe“ fällt. Das Exekutivkomitee des UNHCR hat mit Beschluß Nr. 39 aus 1985 anerkannt, „daß es den Staaten in Ausübung ihrer Souveränität freisteht, sich die Interpretation zu eigen zu machen, daß weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine „besondere soziale Gruppe“ im Sinne von Art. 1 A Abs. 2 der Genfer Konvention von 1951 darstellen.“

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß dem UNHCR durch Art. 35 GK ausdrücklich die Verantwortung zur Überwachung der Anwendung flüchtlingsvölkerrechtlicher Verträge zuerkannt worden ist. Demzufolge ist bei der Auslegung der GK besonderer Bedacht auf die Interpretation des UNHCR zu nehmen und hier sind insbesondere die Beschlüsse des Exekutivkomitees zu beachten.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. 11. 1991 sollte in diesem Zusammenhang auch noch betreffend die Asylrelevanz der Zwangsbescheidung erwähnt werden mit der Begründung, durch die Zwangsbe-

schneidung solle der Betroffene jedenfalls äußerlich zum Moslem gemacht werden und unter Mißachtung seines religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechtes werde er zum bloßen Objekt erniedrigt.

Im Rahmen der Änderung des Art. 16 GG a. F. und des Asylverfahrensgesetzes im Jahre 1993 hat der Bundesminister des Inneren zu Fragen der geschlechtsspezifischen Verfolgung als Asylgrund eine ausdrückliche Erklärung abgegeben dergestalt, daß nach seiner Auffassung geschlechtsspezifische Verfolgungen dann Ausdruck politischer Verfolgung sind, wenn sie vom Staat veranlaßt werden oder in dem Staat zurechenbarer Weise als Mittel politischer Unterdrückung erfolgen.

Es sind bereits einige Fälle von frauenspezifischer Verfolgung von verschiedenen Gerichten anerkannt worden.

So hat z.B. der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinen Urteilen v. 20. 09. 1990, A 14 S. 298/90 und v. 18.10.1991, A14 S. 276/90 ausgesprochen, daß Frauen gerade aufgrund ihres Geschlechts verfolgt werden, wenn sie nämlich die durch ihren Heimatstaat festgelegten sozialen Verhaltensregeln überschreiten. Der Verstoß gegen die bestehende politische Ordnung.

Des weiteren erkennt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil v. 6. 3. 1990, -9 C 14.89 - asylrelevante Verfolgung im Fall von Zwangsentführung und damit einhergehende Zwangsislamisierung christlicher Frauen durch muslimische Männer an. Diese Gefahr der Entführung und Zwangsverheiratung droht den Frauen gerade nur aufgrund ihres Geschlechts und stellt somit frauenspezifische Verfolgung dar. Im Hinblick auf Frauen, die etwa in islamistischen Ländern einem Berufsausübungs- und Ausgehverbot unterliegen, ist folgender Aspekt wichtig:

Auch Beeinträchtigungen der beruflichen Betätigung im Heimatland können nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes asylbegründend wirken, wenn die wirtschaftliche Existenz bedroht und damit jenes Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, das ein men-

Gunter Christ ist Rechtsanwalt in Köln

schenwürdiges Dasein erst ausmacht. Darüber hinaus ist es denkbar, daß neben der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz auch schon andere Beeinträchtigungen der beruflichen Betätigungen die Menschenwürde verletzen und damit asylrelevant werden können, etwa das Verbot einer die Persönlichkeit des Betroffenen in besonderem Maße prägenden beruflichen Betätigung oder die mit einer beruflichen Umsetzung verbundene gezielte Bloßstellung und Herabwürdigung des Einzelnen. Weitere frauenspezifische Verfolgungsgründe können nach Meinung des Verwaltungsgerichts Köln auch der nichteheliche Geschlechtsverkehr bzw. die Geburt eines nichtehelichen Kindes darstellen. So führt das Verwaltungsgericht Köln aus, daß eine Frau im Iran für die Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs mit einer Bestrafung nach den „hadd“ - oder „tazir“ - Gesetzen rechnen müsse. Das Strafmaß reiche von Auspeitschung über Steinigung bis hin zur Todesstrafe. Auch hier ist es die Eigenschaft weiblichen Geschlechts zu sein, an die diese unverhältnismäßigen Maßnahmen geknüpft werden.

Im Jahre 1993 beschloß die kanadische Regierung eine Reihe von geschlechtsspezifischen Richtlinien, wonach seitdem dort Frauen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als asylberechtigt anerkannt werden. Der UNHCR hat diese kanadischen Asylrichtlinien begrüßt und auch die anderen Konventionsstaaten aufgefordert, dem Beispiel zu folgen. Im Mai 1995 gab die oberste Flüchtlingsbehörde der USA, die ENS bekannt, daß sie die Asylanträge von Frauen künftig ebenfalls nach frauenspezifischen Kriterien begutachten werde. Dies entspricht dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention. Nach einer Anordnung des österreichischen Innenminister Caspar Einem vom August 1995 gilt in Österreich eine erlittene Vergewaltigung in Zukunft als Asylgrund im Sinne der Genfer Konvention. Der Erlaß hatte als aktuellen Hintergrund insbesondere die Kriegsverbrechen an Frauen im früheren Jugoslawien. Einem sagte dazu, die Vergewaltigung

von Frauen und Mädchen in den Kriegsgebieten werde auf unfaßbare Weise als Kriegsmittel eingesetzt - Österreich müsse alles tun, um in dieser Situation zu helfen. Anerkannt ist die Tatsache, daß frauenspezifische Verfolgung ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 AuslG ist. So etwa bei Verstoß gegen die Kleidervorschriften durch iranische Frauen, bei drohender Bestrafung durch Auspeitschung einer iranischen Frau wegen Geburt eines nichtehelichen Kindes oder bei einem Zustand weitestgehender Rechtlosigkeit in Afghanistan, sozialer Ausgrenzung und gesellschaftlicher Marginalisierung durch Ausgehverbot, Arbeitsverbot und Schulverbot. Im übrigen verstoßen Mißhandlungen, Körperstrafen, Vergewaltigung, Zwangsbeschneidung, Zwangssterilisation u.ä. gegen Art. 3 EMRK. Als unmenschliche Behandlung werden Maßnahmen

definiert „welche, wenn nicht tatsächlich Körperverletzungen, so doch wenigstens intensives physisches oder psychisches Leiden der ihnen unterworfenen Personen zur Folge“ haben. Als Folter wird definiert „vorbedachte unmenschliche Behandlung, die sehr ernstes und grausames Leiden hervorruft“. Dabei ist zu beachten, daß es für die Beurteilung der Schwere der erlittenen Maßnahmen keinen objektiven Maßstab geben kann. Die Beurteilung ist abhängig von sämtlichen Umständen des Einzelfalles, wie der Dauer der Behandlung, ihrer physischen und psychischen Folgen sowie in einigen Fällen von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers etc.“ und es ist kein Kriterium, ob wegen der Mißhandlung bleibende Schäden zurückgeblieben sind oder ärztliche Behandlung erforderlich wurde. ■

Illegalisierung und Kriminalisierung von MigrantInnen aus Osteuropa

*Polnischer Sozialrat e.V.**

Das Projekt ZAPO (Zentrale integrierte Anlaufstelle für Pendler und Pendlerinnen aus Osteuropa) des Polnischen Sozialrats in Berlin ist eine Antwort auf die verstärkte Zuwanderung aus mittel- und osteuropäischen Ländern. Vorherrschendes Muster dieser neuen - und nur bedingterwünschten - Migrationsform ist die Pendelmigration, d.h. daß diese Menschen keinen dauerhaften Aufenthalt begründen wollen und/oder können. Die Gruppe von PendelmigrantInnen ist äußerst heterogen und das individuelle Spektrum der Problematiken ist breit gefächert. Demgegenüber steht, daß die sozialen Dienste weder sprachlich noch thematisch auf diese Situation eingestellt sind. Das Projekt ZAPO bietet Hilfestellung und Beratung v.a. für folgende Personengruppen an: Werkvertrags- Saison- und anderen ArbeitnehmerInnen, Jugendlichen und Frauen aus Osteuropa, die hier in Abhängig-

keitsverhältnisse geraten. Migrantinnen aus Mittel- und Osteuropa. Die Auswirkungen und Folgen des Transformationsprozesses in den ehemalssozialistischen Ländern bekommen insbesondere Frauen in ihrem Lebensbereich zu spüren. Die Absenkung des bisherigen Lebensstandards, niedrige Löhne, hohe Arbeitslosigkeit und der Abbau sozialer Absicherungen veranlaßt viele Frauen, den Weg nach Westeuropa zu wagen, um sich und ihre Kinder besser versorgen zu können. Die Abschottungspolitik hier hat zur Folge, daß die Lebens- und Arbeitssituation der Frauen von Rechtlosigkeit bestimmt sind. Aus der Praxis der Beratungsarbeit bei ZAPOLA wissen wir, daß die Gefahr in Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse zu geraten,

* von polsorat@IPN-B.comlink.apc.org (über kmii)
Polnischer Sozialrat e.V., Kohlfurter Str.40,
D-10999 Berlin

für Frauen besonders hoch ist. Die Merkmale der Pendelmigration betreffen vielfach auch den Bereich der Heiratsmigration. Bedingt durch die geographische Nähe besteht ein dichtes Verwandtschafts- und Bekanntschaftsnetz zwischen hier lebenden PolInnen und AussiedlerInnen. Desweiteren lassen rege Reisetätigkeiten der Deutschen neue, persönliche Beziehungen entstehen. Soweit sich Frauen entschließen, Beziehungen in Deutschland zu leben, müssen sie auch bei einer Eheschließung mit einer möglichen Illegalisierung rechnen. Nach wie vor bekommt die Frau erst nach 4 Jahren Ehebestand ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Von dieser rechtlichen Regelung profitieren viele Männer. Oft erleben wir, daß die Frauen mit der Androhung der Scheidung und damit dem Verlust des Aufenthalts unter Druck gesetzt werden. In diesem Abhängigkeitsverhältnis sehen sich die Frauen oft gezwungen, für den Mann zu arbeiten sowie physische und psychische Gewalt auszuhalten. Inwieweit die neue Härtefallregelung (seit dem 31.10.97, gilt die Änderung des §19, wobei in Härtefällen die Ehebestandszeit auf ein Jahr verkürzt ist) Frauen schneller ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zubilligt, bleibt noch abzuwarten. Vielfach nehmen Frauen Kontakt zu unserer Beratungsstelle auf, die in Berlin leben, aber nicht heiraten können, da sie noch nicht geschieden sind oder die auch nicht heiraten wollen, da sie sich als Pendlerinnen zwischen Berlin und Polen bewegen. Offener Beziehungenstrukturen als die traditionelle Ehegemeinschaft sind nicht nur belegte Tatsachen in der soziologischen Forschung, sondern funktionieren in der Realität auch über die Grenzen hinweg, wie wir in unserer Beratungsarbeit erfahren können. Diesem Lebensalltag steht jedoch das Ausländergesetz gegenüber, das nur Ehefrauen einem vom Ehemann abhängigen Aufenthaltstitel erteilt. Allenfalls besteht die Möglichkeit, daß Frauen einen Aufenthaltstitel als sorgeberechtigter Mutter erhalten, wenn ihr Kind nach 1993 geboren ist und der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Wenn unverheiratete Frauen mit Kindern aus vorherigen Ehen oder vor dem Stichtag geborenen Kindern hier leben möchten, haben auch diese den Status von Illegalen, der sie von einem Schulbesuch ausschließt. Die Frauen, die sich für eine Partnerschaft hier entschließen, haben meist viel aufgegeben (Wohnung, Arbeit, FreundInnen). Ein großer Anteil der Frauen ist zwischen 40 und 50 Jahre. Oft können bzw. wollen sie nicht wieder zurück gehen und von Null anfangen. In der Arbeit erfahren wir, daß die Frauen oft nicht über ihre Rechte informiert sind, während die Männer die rechtliche Basis für ihre Interessen gut zu nutzen wissen. Der legale Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ist für Frauen aus Osteuropa fast ausschließlich auf Au-Pair-Aufenthalte und Saisonarbeitsverträge beschränkt. Die typischen Arbeitsbereiche, in denen Migrantinnen beschäftigt sind - private Haushalte, Reinigungsgewerbe, Betreuungs- und Pflegedienste sowie in der Prostitution - sind gekennzeichnet durch ungeschützte Arbeitsverhältnisse. Ein Aufenthaltsstatus läßt sich darüber nicht ableiten. Insbesondere Frauen aus der ehemaligen Sowjetunion finden sich wissentlich oder unter falschen Versprechungen in der Prostitution wieder, in dem Bemühen ihre soziale Lage zu verbessern. Der Weg ist zumeist typisch: Über die Finanzierung der Visa- und Reisekosten kommen sie hoch verschuldet hier her und sehen sich genötigt, ihre Schulden in der Prostitution abzarbeiten. Dazu kommen falsche Versprechungen bzgl. der Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten sowie die fehlende Information über die hohen Lebenshaltungskosten hier. Die restriktiven Ausländergesetze bestimmen die Rechtlosigkeit der Frauen, die Gewalt und Ausbeutung zum Arbeitsalltag der Frauen werden läßt. Sie werden illegalisiert und kriminalisiert - gegen die Profiteure wird kaum ermittelt. Frauenhandel findet in den Medien und in der Politik zwar zunehmend Aufmerksamkeit, im Vordergrund steht aber ein sicherheitspolitisches Interesse, das sich gegen Schlepperbanden und illegale Einreise richtet.

Die Bekämpfung des Frauenhandels wird gleichgesetzt mit stärkeren Kontrollen und der Forderung nach mehr Razzien, verachtsunabhängigen Kontrollen nach ASOG und der Legitimierung des großen Lauschangriffs. Restriktivere Gesetze verschärfen Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse der Frauen in der Prostitution. Bei der Bekämpfung von Menschenhandel fällt auf, in welchem Mißverhältnis die Ermittlung im Rahmen von organisierter Kriminalität und der tatsächlichen Verurteilungen stehen. Eine Erklärung für diese Tatsache ist, daß Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, wegen Verstoß gegen das Ausländergesetz in Abschiebehaft kommen und häufig abgeschoben werden ohne eine Aussage machen zu können. Derzeit ist der Abschiebeknast in Berlin überfüllt. Frauen, die vernommen werden und bereit sind, gegen Frauenhändler auszusagen werden kaum Hilfen angeboten. Die zeitlich befristete Duldung wird nicht aufgrund der traumatischen Erfahrungen erteilt, sondern nur abhängig davon, ob die Frauen für polizeiliche und juristische Ermittlungen benötigt werden. Spätestens nach Prozessende werden die Frauen abgeschoben, unabhängig davon wie gefährdet sie im Herkunftsland sind bzw. wie perspektivlos eine Rückkehr für sie geworden ist. Sie erleben ein zweites Mal, daß sie funktionalisiert werden, diesmal von staatlicher Seite. Es gibt keinen adäquaten Zeuginnenschutz und keine Unterstützungsangebote um Gewalterfahrungen verarbeiten zu können. Wir fordern, daß Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen gegen sozial- und tarifrechtliche Standards unabhängig vom Aufenthaltsstatus hier eingeklagt werden können. Nur so lassen sich arbeits-, sozial- und menschenrechtliche Konventionen einhalten.



I. 1. Rechtliche Situation in der BRD

Geschlechts-, insbesondere frauenspezifische Fluchtgründen finden weder im Asylrecht nach Art. 16a GG noch in den Abschiebenschutzbestimmungen des Ausländergesetzes Berücksichtigung. Das deutsche Asyl- und das Ausländergesetz gehen von einer rigiden Auslegung des Verfolgungsbegriffs des Genfer Flüchtlingskonvention (GK) aus. Die GK definiert Flüchtlinge als Personen, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen will; ...“(Art.1,Abs. 2 GK).

In der Bundesrepublik wird als verfolgt und damit als Flüchtling nur anerkannt, wer glaubhaft machen kann, daß die Verfolgung durch den Staat, staatsnahe Institutionen oder mit staatlicher Duldung erfolgt. Damit fallen viele Frauen nicht unter diesen Flüchtlingsbegriff.

Denn Frauen fliehen aus vielen Gründen:

- wie Männer vor „klassischer“ politischer Verfolgung wegen Betätigung in oppositioneller Weise
- weil sie wegen politischer Betätigung ihrer männlichen Verwandten Verfolgungsmaßnahmen, meist mit sexueller Gewalt verbunden, erleiden mußten
- wegen sexueller Übergriffe und Gewalttaten
- wegen drohende Genitalverstümmelung
- wegen drohender Zwangsabtreibung insbesondere weiblicher Föten
- wegen drohender Zwangsverheiratung
- wegen drohender Tötung nach Verletzung der „Familienehre“ oder Verstößen gegen für Frauen rigide Bekleidungs- und Verhaltensregeln z.B. in islamistischen Ländern wie dem Iran, Afghanistan
- wegen Berufs- und Arbeitsverboten

I. 2. Vorhandene Beschlüsse

Internationale Konferenzen und Abkommen haben eindeutig festgestellt, daß Frauenrechte Menschenrechte sind und daß damit jede Frau in der Welt ein Recht auf körperliche und seelische Integrität hat. Verletzungen dieses Recht zum Beispiel durch sexuelle Gewalt oder durch Verstümmelung der Geschlechtsorgane sind schwere Menschenrechtsverletzungen.

a) Die vierte Weltfrauenkonferenz in Peking hat 1995 eine Resolution verabschiedet, in der die Staaten der Welt aufgefordert werden, Möglichkeiten zu prüfen, „diejenigen Frauen als Flüchtlinge anzuerkennen, deren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sich auf die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen stützt, die in dem Abkommen von 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge und in dem dazugehörigen Protokoll aus dem Jahr 1967 (d.i. die Genfer Flüchtlingskonvention - ks/sk) aufgeführt sind, namentlich Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder anderer Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit.“

b) Schon 1984 hat sich das Europäische Parlament in einer Resolution dafür verwandt, Frauen als Flüchtlinge wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach der GK anzuerkennen, wenn sie wegen Verstößen gegen moralische oder ethische Regeln ihrer Herkunftsgesellschaften verfolgt werden erleiden

c) Das Exekutivkomitee des UNHCR (des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen) appellierte 1985 erstmal an die Mitgliedsstaaten der UNO, sich die „Interpretation zu eigen zu machen, daß weibliche Asylsuchende, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben, eine besondere Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention darstellen (Exekutivkomitee-Beschluß Nr. 39).

Eckpunkte für einen Antrag:

"Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtursachen als Grund zur Gewährung von Asyl bzw. Abschiebeschutz"

Ulla Jelpke/Katina Schubert/Sonja Kiesbauer

1993 beschloß das Exekutivkomitee in einer zusätzlichen Erklärung, daß Personen als Flüchtlinge anerkannt werden sollten, deren Anspruch auf den Flüchtlingsstatus aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung basiert (Exekutivkomitee-Beschluß Nr. 73).

d) Der Deutsche Bundestag beschloß 1990 einen von Frauen aller damals im Parlament vertretenen Fraktionen initiierten Antrag, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, „eine ausdrückliche Klarstellung ins Asylverfahrensgesetz aufzunehmen, wonach auch wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Frauen Asyl genießen“ (BT-Ds. 11/4150).

II. Strategische Überlegung:

Mit einer Änderung des Grundgesetzes zur Wiederherstellung des Grundrechts auf Asyl in der

vor dem 1.07.1993 geltenden Fassung bekommen wir das Problem der Ignoranz geschlechtsspezifischer Fluchtgründe nicht in den Griff.

Notwendig ist vielmehr, durch einfachgesetzliche Regelungen und Verordnungen geschlechtsspezifische Fluchtursachen im Asylverfahrens- und im Ausländergesetz als Anerkennungsgründe für Asyl bzw. einen Abschiebeschutz festzuschreiben sowie durch eine entsprechende Rechtsauslegung auf die Anerkennung jener Fluchtursachen als Asylgrund nach Art. 16 a zu drängen.

Dabei sollten wir uns weitgehend den Beschlüssen der Gleichstellung- und Frauenministerinnenkonferenz vom 26./27. Juni 1997 anschließen.

Es wird den Grünen und der SPD schwer fallen, einen entsprechenden Antrag abzulehnen. Selbst die CDU-Frauen dürften Schwierigkeiten in der Argumentation bekommen.

III. Forderungen des Antrags:

A. Einzelne Asylgründe sind weder in Artikel 16a GG, noch im Asylverfahrensgesetz oder im Ausländergesetz ausdrücklich einzeln benannt. "Orientierungspunkt ist daher die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (s.o.). Mit den Forderungen müssen wir erreichen, daß geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund sowie als Anerkennung politischer Verfolgung nach § 51 AuslG gilt (s. Punkte 1-4). Deshalb stehen die folgenden Forderungen gleichberechtigt nebeneinander. Sexuelle Gewalt als eine weit verbreitete Form politischer Verfolgung von Frauen bedarf dabei einer gesonderten Benennung (Punkt 3).

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die von ihr mitgetragenen Beschlüsse 39 und 73 des UNHCR-Exekutivkomitees sowie den entsprechenden Beschluß der Weltfrauenkonferenz 1995 umzusetzen und den § 51 des Ausländergesetzes (sog. Kleines Asyl) entsprechend auszulegen.

Danach sind Frauen, die in ihrem

Herkunftsland harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex ihrer Herkunftsgesellschaft verstoßen haben, als „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne der GK anzusehen und fallen deshalb unter die Schutzbestimmungen des § 51 Ausländergesetz (AuslG).

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, der klarstellt, daß geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe einen Rechtsanspruch nach § 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) darstellen (Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter/§ 51 AuslG)

3. Frauen, die durch sexuelle Gewalt wegen ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung verfolgt werden, sind als gefährdet im Sinne von § 51 AuslG anzusehen und haben deshalb Anspruch auf den Rechtsstatus nach § 3 AsylVfG.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) anzuweisen, daß Frauen, denen in ihren Herkunftsländern eine Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit aufgrund geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen oder sexueller Gewalt droht, Abschiebeschutz nach § 53 AuslG zu gewähren ist.

5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den Ländern Abschiebeschutzregelungen für Gruppen verfolgter Frauen zu erlassen.

B. Damit geschlechtsspezifische Verfolgung auch in den Asylverfahren selbst Anerkennung und Berücksichtigung findet, stellen wir die folgenden Forderungen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, daß die Asylverfahren von Frauen grundsätzlich von Einzelentscheidenden und Dolmetscherinnen durchgeführt werden, getrennt von ihren männlichen Familienmitgliedern. Den Asylbewerberin-

nen ist ein Widerspruchsrecht gegen die Befragung durch Frauen und die von männlichen Familienangehörigen getrennte Anhörung einzuräumen.

Auch erst nach der ersten Anhörung vorgetragene Einlassungen zu den Fluchtgründen sind im Asylverfahren zu berücksichtigen, wenn es sich um frauenspezifische Fluchtgründe handelt. Gerade vergewaltigte und schwer traumatisierte Frauen können erst nach geraumen Abstand über ihre schrecklichen Erlebnisse sprechen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in den USA, Kanada und der Schweiz erlassenen Richtlinien für die Anhörung geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen auf ihre Anwendbarkeit im bundesdeutschen Asylverfahren zu prüfen.



*Da kann ein renommierter, ex-sozialdemokratischer Schriftsteller wie Günter Grass noch so gut brüllen: seine Anprangerung der gegenwärtigen „demokratisch legitimierten Barbarei“ in der BRD wird wohl wirkungslos verhallen. Ganz anders in Frankreich, wo sich die Betroffenen selbst organisierten und dadurch eine Bewegung gegen Abschiebepolitik entfachten, in der auch Intellektuelle eine wirksame Funktion innehatten: die Sans-Papiers. (Red. *)*

Warum angesichts des ausbleibenden Widerstands gegen Abschiebungen in der BRD auf Frankreich blicken? Weil sich dort in den letzten beiden Jahren in der gegenseitigen Ergänzung von Selbstorganisation der Betroffenen und beginnender Solidarität weißer Franzosen und Französinnen eine Bewegung entwickelte, die zeitweise Massencharakter hatte und trotz ständig verschärfter Gesetze und Abschiebepraktiken die Zurücknahme einzelner Abschiebungen und Verschärfungen erreichen konnte. Was erreicht wurde, ist zwar viel zu wenig und es bleibt abzuwarten, ob sich die Abschiebe- und Bleiberechtspolitik der neuen sozialdemokratischen Regierung Jospin wirklich von ihren konservativen Vorgängern unterscheidet. Doch die Sans-Papier-Bewegung lehrt, wie aus einer nahezu aussichtslosen Defensive antirassistischer Politik heraus eine produktive Dynamik in Gang gesetzt wurde, die immerhin dem generellen Rechtstrend in Frankreich substantiell etwas entgegensetzen hatte.

Permanente Steigerung der Ausgrenzung: die Ausgangspunkte der Sans-Papiers

Die französische Assimilationspolitik gegenüber MigrantInnen ist schon lange ein Mythos. Heute gibt es ganz viele und unterschiedliche rechtliche Bedingungen für Flüchtlinge, die in Frankreich dauerhaft bleiben oder französische StaatsbürgerInnen werden wollen. Fast immer betrifft die rechtliche Diskriminierung MigrantInnen aus den ehemaligen afrikanischen und indochinesischen Kolonien Frank-

reichs. Schon zu Beginn der 80er Jahre beschloß die damals noch sozialdemokratische Regierung eine verschärfte Meldepflicht für AusländerInnen. In den 90er Jahren wurde die Asylgesetzgebung und -praxis verschärft. Seit dem „Lois Pasqua“ vom Januar 1994 haben selbst ImmigrantInnen der älteren Generation, die seit 15 Jahren in Frankreich leben, keinen automatischen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung mehr. Anfang 1997 schließlich wurde das „Loi Deb-ré“ verabschiedet. Es setzt fest, daß Menschen, die ihre nach Frankreich migrierten Verwandten und FreundInnen mittels eines Visums besuchen wollen, ihre Wiederausreise bei der französischen Polizei melden müssen. Außerdem werden mit diesem Gesetz Abschiebungen erleichtert und eine bisher auf AsylbewerberInnen beschränkte Ausländerdatei auf alle Personen ohne französische Papiere ausgeweitet. Statt der automatischen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Fällen, in denen sie bisher ohne Umstände gewährt wurde, wird nun eine Prüfung auf „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ vorgenommen, bevor wieder ein auf zehn Jahre befristetes Zertifikat ausgestellt wird. Das bedeutet praktisch eine Aufteilung in politisch „genehme“ und in auszugrenzende MigrantInnen, die etwa bei Streiks mitgemacht haben oder bei Demonstrationen gesichtet bzw. aktenkundig wurden. Insbesondere die Tatsache, daß viele länger in Frankreich lebende MigrantInnen bereits Kinder haben, die nach dem französischen Territorialrecht französische StaatsbürgerInnen sind, verkompliziert die Lage noch mehr: nach den neuen Gesetzen könnten zwar die Kinder bleiben, die Eltern aber abgeschoben werden. Lange Zeit sind die Gesetzesverschärfungen von den französischen BürgerInnen passiv und schweigend hingenommen, ja durch die tolerierte Polemik Le Pens und seine darauffolgenden Wahlerfolge sogar unterstützt worden. Und Anfang 1996 sah es auch nicht danach aus, als würde aus ihren Reihen substantieller Widerstand zu erwarten sein.

Von den „Sans-Papiers“ lernen!

Ohne die Selbstorganisation der Betroffenen kein substantieller Widerstand gegen Abschiebung

Bruno Weil*

Von St. Ambroise über St. Bernard zum zivilen Ungehorsam gegen das Loi Debré

Da geschah das Unerwartete. Am 22.3.1996, das „Lois Pasqua“ war seit zwei Jahren verabschiedet, besetzten rund 300 illegal in Frankreich lebende MigrantInnen ohne Aufenthaltspapiere („Sans-Papier“) die Pariser Kirche Saint-Ambroise und forderten die Legalisierung ihres Aufenthaltsstatus. Sie setzten sich damit der Gefahr ihrer Abschiebung aus, die sie jedoch einzeln und isoliert sowieso früher oder später ereilt hätte. Da begannen sie lieber kollektiv um ihr Bleiberecht zu kämpfen. Diese Kirchenbesetzung war nur der Auftakt für eine soziale Bewegung, die unmittelbar von den Betroffenen, den MigrantInnen ausging und auch im weiteren von ihnen bestimmt wurde. Explizit wurden französischen Anti-rassistInnen zur Solidarität aufgefordert, doch sollten sie sich separat organisieren und die MigrantInnen in ihren Aktionen nicht bevormunden. Am 20. Juli 96 gründeten sie die „Nationale Koordination der Kollektive der Sans-Papiers“, der sich Gruppen und AktivistInnen in

* Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Redaktion aus: *graswurzel revolution*, Ausgabe Oktober 1997, Kaiserstr. 24, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 / 2489663

mehreren Städten des ganzen Landes anschlossen. Der polizeilichen Räumung von Saint-Ambroise folgten Demonstrationen, ein Hungerstreik der Sans-Papiers-Frauen im Stadtteil Pajol, eine Besetzung des dortigen Bürgermeistersamts durch die Frauen, bis schließlich am 28.6.96 die Kirche Saint-Bernard besetzt wurde und 10 Sans-Papiers einen Hungerstreik bis zum Tode nach dem Vorbild der zeitgleichen Hungerstreiks in den türkischen Gefängnissen starteten. In dieser Zeit gewann die Bewegung die öffentliche Aufmerksamkeit, u.a. durch die Solidarisierung bekannter KünstlerInnen, SchauspielerInnen oder etwa den populären Priester Abbé Pierre. Am 23.8.96, nach 50-tägigem Hungerstreik, wurde die Kirche schließlich von der französischen paramilitärischen Spezialpolizei CRS brutal geräumt. Bis in den November hinein gab es Massendemonstrationen. Die selbstorganisierte Bewegung hatte die ihr eigene Dynamik entfacht, die auch durch harte Repression nicht mehr gebrochen werden konnte. Der Kampf hatte neben Opfern auch seine konkreten Erfolge errungen: Nach der St. Bernard-Besetzung sagte der Staat entgegen seinen ursprünglich proklamierten Absichten eine erneute Einzelfallprüfung der 300 St. Ambroise-BesetzerInnen zu. 104 haben inzwischen legale Aufenthaltspapiere, 26 wurden abgeschoben, die anderen leben noch immer illegal in Frankreich, werden aber nicht abgeschoben, obwohl das dem Gesetz nach möglich wäre. Ohne den Vorlauf der selbstorganisierten MigrantInnen wäre schließlich auch niemals die Massenmobilisierung gegen das „Loi Debré“ im Frühjahr dieses Jahres zustande gekommen. 59 Filmschaffende hatten einen Aufruf zum zivilen Ungehorsam veröffentlicht und klagten sich selbst wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz an. Sie erklärten, illegale MigrantInnen bei sich aufzunehmen und die ursprünglich von den gastgebenden Franzosen und Französinnen verlangte Meldung von ausländischen BesucherInnen zu verweigern. Innerhalb weniger Tage entstand eine neue Massenmobilisierung. Tageszei-

tungen veröffentlichten seitenweise Namen von Intellektuellen, die sich gegen das neue Ausländergesetz wandten – beim Zustand hiesiger Intellektueller undenkbar. In ganz Frankreich fanden Kundgebungen und Demonstrationen statt, Le Pens Front National befand sich plötzlich in der Defensive. Es war die Wucht des drohenden zivilen Ungehorsams der eigenen Bevölkerung, die zu einer signifikanten Änderung im Debré-Gesetz geführt hatte: nicht mehr die BesuchsempfängerInnen – darunter konnten viele französische BürgerInnen sein –, sondern die ausländischen BesucherInnen mußten ihre Wiederausreise nun bei der Polizei melden. Damit waren die MigrantInnen wieder leichter zu marginalisieren und so ging das Gesetz trotz Protestes durch.

Die Dynamik der Bewegung als Lehre für die BRD

Seit Jahren diskutieren die aus den Zeiten der Lichterketten, antirassistischen Notruftelefone und Massenblockaden gegen die Verschärfung des Asylrechts übriggebliebenen Gruppen – es sind wenige genug – über die in diesen widerstandslosen Zeiten günstigste Strategie, auch in der BRD wieder in offensiveres Fahrwasser zu kommen. Immer wieder stand dabei die Frage der Legalisierung von MigrantInnen im Mittelpunkt. BefürworterInnen der Legalisierung wurden oft als nicht radikal genug kritisiert, wobei die KritikerInnen betonten, ein Sich-Beziehen und Einfordern des legalen Aufenthaltsstatus würde sowohl die Asylrechtsänderung im Nachhinein akzeptieren wie auch die Forderung nach offenen Grenzen verunmöglichen. Die LegalisierungsbefürworterInnen wehrten sich gegen diese Zuschreibungen des Reformismus. Aus den Erfahrungen der Sans-Papier-Bewegung kann nun gelernt werden, daß diese Gegensätze künstlich sind und in dieser Weise auch falsch: erst eine Bewegung der Betroffenen selbst, die aus der Betroffenheit heraus zunächst die Legalisierung des Aufenthalts forderte, war fähig, durch die Bewegungsdynamik weit über die ursprünglichen Anlässe des Protests hinaus-

zugelangen. Die Sans-Papier-Bewegung in Frankreich will inzwischen ihre eigenen Forderungen mit denen abhängig beschäftigter ArbeiterInnen, von Deregulierung betroffenen TeilzeitarbeiterInnen in ungesicherten Arbeitsverhältnissen und allen gesellschaftlichen Randgruppen wie etwa auch der Obdachlosen verbinden, obwohl das ganz gewiß nicht einfach ist, wie bereits die Tatsache beweist, daß bei den Solidaritätsdemonstrationen für die Sans-Papiers ganz überwiegend nicht ArbeiterInnen, sondern Jugendliche, Mittelschichtangehörige, Intellektuelle und StudentInnen auf die Straße gingen.

Es ist also die ganz praktische Erfahrung der Sans-Papiers – die sich ebenfalls mit paternalistischen Kritiken weißer AktivistInnen auseinandersetzen mußten, ihre Forderungen würden das antirassistische Ziel der „freien Zirkulation“ unterminieren –, daß die staatliche Asyl- und Abschiebep Praxis die Menschen in die Illegalität treibt und daß der Widerstand dagegen auch die staatliche Politik in die Defensive zwingt. Das libertäre Element der Sans-Papier liegt dabei weniger in ihrer ursprünglichen Forderung nach Legalisierung, sondern in ihrer selbständigen Organisation, mit welcher sie sich weißem Paternalismus gegenüber zu behaupten wußten.

Eine solch libertäre Selbstorganisation der Betroffenen stößt allerdings in der BRD auf ganz andere Schwierigkeiten, von den Diskussionen innerhalb der antirassistischen Gruppen einmal gänzlich abgesehen. Denn die MigrantInnen hier sind weitaus weniger homogen und zur Zusammenarbeit bereit als in Frankreich. Die gemeinsame französische Sprache und vergleichbare Erfahrungen durch ihre Herkunft aus den ehemaligen französischen Kolonien sind eine immense Erleichterung für ihre grenz- und länderübergreifende Organisation gewesen. Und nicht nur dafür, sondern sie ermöglichte vor allem auch die Selbstvertretung gegenüber französischen antirassistischen Gruppen, der Presse und den staatlichen Institutionen. Hierzulande bekämpfen sich nicht nur innerhalb der größten

MigrantInnengruppe TürkInnen und KurdInnen, sondern haben auch Flüchtlinge aus anderen Ländern wie zum Beispiel dem ehemaligen Jugoslawien ganz andere Probleme, sprechen eine andere Sprache und haben daher große Hindernisse zur Zusammenarbeit zu überwinden. Dazu kommen die Sprachprobleme bei der Zusammenarbeit mit antirassistischen Gruppen und erst Recht bei der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Auftreten gegenüber deutschen Behörden. Wer sich nicht mit einem druckreifen Deutsch ausdrücken kann, wird häufig nicht ernst genommen – und auch antirassistische Gruppen sind davon nicht frei. Zum Teil kann auch keine Rede davon sein, daß MigrantInnen hier unorganisiert wären, aber ihre Organisation etwa in den KurdInnenprotesten zeigt doch eine stark autoritäre Fixierung und Steuerung, die nicht leicht aufzuweichen sein wird. Doch auch die Zusammenarbeit zwischen afrikanischen und chinesischen MigrantInnen in der Sans-Papier-Bewegung war nicht

leicht. Nur die Selbstorganisation der Betroffenen führt zu wirklichem Widerstand gegen Abschiebepolitik.

Ausgangspunkt einer solchen Selbstorganisation könnte wie in Frankreich zum Beispiel eine der vielen Kirchenasylaktionen sein.

Auch hier ist aber zu berücksichtigen, daß die Bewegungsfreiheit Illegalisierter hierzulande im Vergleich zu Frankreich viel stärker eingeschränkt und abgeschoben zu werden viel größer. Viele der sans-papiers wurden nach Aktionen verhaftet, landeten aber dennoch nicht in Abschiebehaft, da Formfehler begangen wurden, die zu ihrer Freilassung führten. Bei Festnahme infolge „rassistischer Kontrollpraxis“ – d.h. es werden nur Schwarze kontrolliert – auf offener Straße besteht in Frankreich eine große Chance, trotz illegalen Status wieder freigelassen zu werden – in der BRD wäre das undenkbar.

Dennoch: Ohne politische Strategien, die die praktischen Problemlagen von MigrantInnen und

die Realität ihrer Illegalisierung nicht aufgreifen, wird die deutsche antirassistische Szene nicht nur paternalistisch und unter sich bleiben, sondern auch keine soziale Bewegung werden.

Literatur:

Soeben ist zu den Sans-Papier eine ausführliche Dokumentation mit einer Chronik der Ereignisse und allen wichtigen Aufrufen sowie einer kritischen Diskussion über die Bedeutung der Bewegung erschienen, allerdings in französischer Sprache: IM'Média/REFLEX (das sind zwei antirassistische Zeitungsredaktionen) – Co-édition: Sans-Papiers. Chroniques d'un mouvement, Paris 1997, 130 S., 50 Francs. Zu bestellen über die Zeitung: Editions Reflex, 21, ter rue Voltaire, F-75011 Paris, bzw. Agence IM'Média, 26, rue des Maronites, F-75020 Paris.

Zusätzlich wurde für diesen Artikel zurückgegriffen auf: Cindy & Bert: La lutte de longue haleine – Der Kampf der 'Sans-Papiers' in Frankreich, in: Zeck, Rote-Flora-Zeitung, 5/97, S.7f.



Kirchenbesetzung
in Saint Bernard



Kirchenasyl

VOM TAG DER MENSCHENRECHTE
ZUM TAG DES FLÜCHTLINGS

Kirchenasyl Davenstedt erfolgreich

Peggy Kurpiers, ai Hannover

Petition für Familie Arslan erfolgreich

Im Juli 1996 ging die Familie Arslan ins Kirchenasyl in die St. Johanniskirche in Hannover-Davenstedt.

Ihr Asylantrag war abgelehnt worden, obwohl weder das Bundesamt noch das Verwaltungsgericht Hannover die von Emin Arslan in Polizeihaft erlittene Folter bestritten haben.

Zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 1996 wurde der Fall öffentlich gemacht; fast genau zum Tag des Flüchtlings 1997 hat der Bundestag am 1. Oktober die Petition einstimmig (!) positiv entschieden. Dies ist die erste positiv entschiedene Asylpetition (nicht nur von ai) beim Deutschen Bundestag seit Ende 1994.

Nach knapp 15 Monaten oder 447 Tagen im Kirchenasyl konnten Emin und Azize Arslan endlich aufatmen. Noch am 1. Oktober hat die Bezirksregierung Hannover - allerdings erst nach „gutem Zureden“ unsererseits gegenüber dem Innenministerium - den Haftbefehl aufgehoben.

Mittlerweile hat die Familie eine Duldung.

Der Petitionsausschuß ist der Kritik von amnesty international am Verfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gefolgt. Der Ausschuß stellte fest, daß das Bundesamt „allzu leichtfertig mit dem Schicksal, der körperlichen Unversehrtheit und dem Leben eines Menschen“ umgegangen ist. Die Petition wird an die Bundesregierung „zur Erwägung“ überwiesen, das Asylverfahren wegen der Verfahrensmängel zu wiederholen und die Fluchtgründe ernsthaft zu prüfen.

Am 8. Oktober ist der Bundestag - ebenfalls einstimmig - dem Votum des Petitionsausschuß gefolgt.

Für Familie Arslan ist die Sache noch nicht ausgestanden. Allerdings haben wir nun eine deutlich bessere Position als vorher.

Eine traurige Rolle hat in diesem Fall die niedersächsische Landesregierung gespielt, die sich offensichtlich zu keiner Zeit mit der Kritik am Verfahren oder der Verfolgungsgeschichte von Emin Arslan inhaltlich auseinandergesetzt hat.

setzt hat.

Die Bitte um die Erteilung einer Duldung während des laufenden Verfahrens wurde aus formalen Gründen immer wieder abgelehnt, obwohl dies rechtlich möglich gewesen wäre.

Auch noch nach dem positiven Ausgang der Petition hat ein Sprecher des nds. Innenministeriums gegenüber dem NDR seine Kritik am Kirchenasyl aufrecht erhalten.

Traurig auch die Rolle der niedersächsischen Landtagsabgeordneten von SPD und Grünen, die entweder darauf verwiesen haben, sie könnten im Innenministerium eh nichts erreichen bzw. den Fall überhaupt nicht weiter zur Kenntnis genommen haben. Erfreulicherweise haben sich ihre Kollegen aller Fraktionen aus dem Bundestag in beispielhafter Weise für die Familie engagiert! amnesty international bedankt sich bei allen Netzwerkmitgliedern, die sich für Familie Arslan eingesetzt haben!

Die vielen Unterschriften (3500 in kurzer Zeit), die verschickten Postkarten (6000?) und die Mahnwache zum vorgesehenen Abschiebetermin haben zu diesem Erfolg beigetragen.

Petitionsausschuß fordert Wiederholung des Asylverfahrens für kurdische Familie

Presseerklärung

der hannoverschen Bundestagsabgeordneten von SPD, CDU, Grünen u. FDP vom 1.10.97

Zur deutlich Kritik des Petitionsausschusses am Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) im Fall einer kurdischen Familie erklären Edelgard Bulmahn (MdB/SPD), Detlef Kleinert (MdB/FDP), Helmut Lippelt (MdB/Bündnis90/Die Grünen) und Friedbert Pflüger (MdB/CDU):

Als hannoversche Bundestagsabgeordnete haben wir gemeinsam im Petitionsausschuß interveniert zu Gunsten einer Familie mit türkischer Staatsangehörigkeit, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Glaubenszugehörigkeit. Die Petition wird u.a. von amnesty international und über 3000 BürgerInnen unterstützt.

Der Petitionsausschuß hat seiner heutigen Sitzung festgestellt, daß das BAFI „allzu leichtfertig mit dem Schicksal, der körperlichen Unversehrtheit und dem Leben eines Menschen“ umgegangen ist.

Der Ausschuß stellt fest, daß die ablehnende Entscheidung des BAFI über die Asylersuchen der Petenten zu beanstanden ist. Zu den Fluchtgründen des Petenten - er wurde 10 Tage inhaftiert, gefoltert und zwei seiner Cousins wurden ermordet - führt das BAFI lediglich aus: „Bei den von den Antragstellern geschilderten Maßnahmen hat es sich um Ermittlungen der türkischen Polizeibehörde im weitesten Sinne gehandelt“. Auch in anderen wesentlichen Punkten hat es das BAFI versäumt, die Fluchtursachen gründlich zu prüfen. Durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover wurde der Asylersuchen des BAFI dennoch als rechtmäßig bestätigt, so daß das Asylverfahren endgültig abgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuß hat die Petition heute trotzdem einstimmig an das Bundesinnenministerium

mit der Aufforderung zur Erwägung überweisen, das Asylverfahren wegen der offensichtlichen Verfahrensmängel zu wiederholen und die Fluchtgründe der Petenten dabei ernsthaft zu prüfen. Dies ist nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes von Abgeordneten aller Fraktionen aus dem Wahlkreis der Petenten zustande gekommen. Wir sind sehr froh, daß es zu diesem Votum des Ausschusses gekommen ist.

Wir erwarten deshalb von Innenminister Manfred Kanther, daß er für eine Wiederholung des Asylverfahrens Sorge trägt, damit eine gründliche Prüfung der Fluchtgründe ermöglicht wird, die nach unserer Auffassung nur zu einem Aufenthaltsrecht für die Petenten führen kann. Den Innenminister von Niedersachsen fordern wir auf, von der Bereits angedrohten Abschiebung Abstand zu nehmen.

21 Monate hat die junge Kurdin Aynur Sincar im Göttinger Kirchenasyl verbracht. Während ihrer Zeit in der Illegalität, allein auf die Helfer in den Kirchengemeinden angewiesen, hat sie zunächst ein totes und jetzt ein gesundes Kind zur Welt gebracht. Jetzt hat sie ebenso wie ihr Mann Mehmet eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis erhalten.

„Das Kirchenasyl hat ihr wahrscheinlich das Leben gerettet“, meint Ausländerpfarrer Peter Lahmann. Das bisher längste Göttinger Kirchenasyl sei erfolgreich gewesen, da es von fast allen Gemeinden des Kirchenkreises Unterstützung gegeben habe. 1995 war die jetzt 32jährige Aynur Sincar aus ihrem Heimatdorf Ikipinar im Südosten der Türkei nach Deutschland geflohen. Ihr Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgte wurde abgelehnt, der Abschiebungstermin auf den 23. November 1995 festgelegt.

Aynur Sincar tauchte unter und wurde Anfang vergangenen Jahres in den Schutz der Göttinger Kirchengemeinden aufgenommen. Von ihrem Lebensgefährten Mehmet Sincar, den sie nach islamischem Recht geheiratet hatte, erwartete sie ein Kind. Die Trauung in Deutschland war jedoch nicht möglich, da Aynur keine gültigen Papiere mehr besaß.

Mit Nurhats Geburt endete die Illegalität:

Kurbin lebte fast zwei Jahre lang im Schutz der Gemeinden

„Ohne den Einsatz vieler Helfer hätten wir niemanden so lange unterbringen können“, sagt Lahmann. Das erste Kind der „Illegalen“ wurde im Krankenhaus entbunden, kam jedoch tot zur Welt.

Die Helfer des Arbeitskreises „Flucht und Asyl“ schöpften neue Hoffnung, als im Mai dieses Jahres Mehmed Sincar eine Aufenthaltserlaubnis erhielt. So konnten sie einen Folgeantrag für Aynur Sincar stellen: Im September erhielt sie aufgrund der bevorstehenden Geburt eine befristete Duldung, so daß im Oktober die standesamtliche Trauung nur Mehmed in Münden möglich war. Am 11. Oktober wurde Sohn Nurhat („Lichtbringer“) in Göttingen geboren. Ende Oktober schließlich erhielt Aynur das sogenannte „kleine Asyl“. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, da sie bei ihrer Rückkehr in die Türkei Verfolgung ausgesetzt sei.

Quelle: Göttinger Tageblatt vom 12.11.97

Kirchenasyl geräumt:

Ist der Polizei nichts mehr heilig?

Interview mit Hildegard Grosse

Die Polizei hat in der vergangenen Woche ein Kirchenasyl in einem Benediktinerinnen-Koster bei Dinklage gestürmt und einen Familienvater in Abschiebehaft genommen. Was bedeutet die Verhaftung des Ukrainers für die weiteren Kirchenasylfälle in Niedersachsen?

Angst. Genau das hat sie ausgelöst. Angst und Unsicherheit deshalb, weil der Innenminister verlauten ließ, nur Andachtsräume seien vor dem Polizeizugriff geschützt. Wir müssen deshalb die Räumung anderer Kirchenasyle mit der gleichen Begründung befürchten. Flüchtlinge im Kirchenasyl halten sich nun aber einmal vor allem in Wohnungen oder anderen Räumen der Gemeindehäuser auf und nicht in Andachtsräumen. Wir wissen allerdings nicht, was das Innenministerium nun weiter vorhat.

Die Bezirksregierung Hannover sagte gegenüber der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, sie sei sich nicht darüber im klaren gewesen, daß man in ein Kirchenasyl eindrang.

Das halte ich für eine Falschaussage. Daß es sich dabei nur um eine Scheune auf Kirchengrund handelte, halte ich für einen Vorwand, denn bisher ist das immer respektiert worden. Und die Nonnen hatten immerhin das Kirchenasyl bei den Behörden ausdrücklich angekündigt.

Welche Reaktionen gab es von Seiten der Kirchenleitung?

Meines Wissens nach keine. Hier ist die katholische Kirche zuständig, aber Bischoff Voss aus Münster ist zur Zeit in Urlaub, und so gab es keine Stellungnahme.

Und Ihre Arbeitsgemeinschaft? Wie hat sie reagiert?

Wir haben sofort alle Hebel in Bewegung gesetzt. Ich habe die anderen Gemeinden informiert und zusammen mit dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat in Hildesheim eine Pressemitteilung formuliert. Der 1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Wolf Dieter Just, hat einen Protestbrief an Ministerpräsident Schröder geschrieben. Ich denke, die große öffentliche Resonanz hat das Innenministerium und die Bezirksregierung daran gehindert, ihre Pläne wie vorgesehen durchzuführen. Schließlich sollte die Familie schon am Montag abgeschoben werden. Heute sind die Ab-

tissin und einige Schwestern des Klosters im Innenministerium, um über die geplante Weiterwanderung nach Kanada zu sprechen. zwei kirchengemeinden dort haben ihre Zusage gegeben, die Familie aufzunehmen.

Welchen Stellenwert genießt "Asyl in der Kirche" in den Kirchen selbst?

Das müßte man die Kirchenmitglieder selbst fragen. Ich sehe uns als einen sehr wichtigen Teil der Kirche. Wir sind es überwiegend, die das Thema Flüchtlinge und Migranten in die Kirchen bringen. Deshalb sind wir ein ungeheuer wichtiger Teil der volklichen Kirche, die ja sonst eher an Resonanz in der Bevölkerung verliert. Was wir tun, führt zurück zu den Wurzeln der Kirche. Was die offizielle Kirchenführung angeht, so wünschte ich mir, daß sie dem verbalen. Eintreten für Flüchtlinge und Fremde auch Taten folgen ließe.

Thema Kirchenasyl
in der nds. Ausländerkommission am 2.6.97:

... weil das Ministerium damit anerkennen würde, daß es ein Kirchenasyl, d.h. eine Schutzmöglichkeit gegen ausländerbehördliche Vollzugsmaßnahmen, gibt.

Auf die Frage der Vorsitzenden der nds. Ausländerkommission an den Vertreter des Innenministeriums, welche kirchlichen Räume als Orte für die Gewährung von Kirchenasyl zu respektieren seien, antwortete dieser:

„Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich nicht genau definieren kann, was ein kirchlicher Raum im Sinne der Fragestellung der Vorsitzenden ist, in dem sogenanntes Kirchenasyl gewährt werden kann, weil das Ministerium damit anerkennen würde, daß es ein Kirchenasyl, d.h. eine Schutzmöglichkeit gegen ausländerbehördliche

Vollzugsmaßnahmen, gibt. Von seiten der Landesregierung ist aber bereits erklärt worden, daß polizeiliche Vollzugsmaßnahmen gegen Personen, die sich in kirchlichen Räumen und in kirchlichen Gebäuden aufhalten, nicht erfolgen, weil dies unverhältnismäßig wäre. Polizeiliche Vollzugsmaßnahmen werden dann nachgeholt, wenn die betreffenden Personen die kirchlichen Räume bzw. die kirchlichen Gebäude verlassen. Das ist die Auskunft, die ich geben kann, und das entspricht auch der Auffassung der Landesregierung, an der sich im übrigen nichts geändert hat.“

* Hildegard Grosse ist Sprecherin des AG Asyl in der Kirche; das Interview wurde geführt von Bettina Stang. Es erschien am 24.7.97 in "junge Welt"

Wir dokumentieren das folgende Schreiben des Nds. Innenministeriums, mit der Empfehlung, es laut zu lesen, - alleine oder vor Publikum.

Die obrigkeitsstaatliche Schreibe hält in ihrer vollkommenen Übereinstimmung von Form und Inhalt jedem Vergleich mit dem vergangenen miefigen DDR-Behördenjargon stand.

Oder waren es die 60-er Jahre im Westen?

Jedenfalls die bekannte Sprache hemmungsloser Bürokraten, die regieren dürfen. Red.

Es besteht mit den großen Kirchen des Landes Einverständnis darüber, daß es das Rechtsinstitut des Kirchenasyls im Sinne eines gegenüber dem staatlichen Asylrecht autonomen kirchlichen Asylrechts nicht gibt. Die Kirchen sind nicht befugt, Asyl zu gewähren. Dies ist allein Sache des Staates, der allein die Kompetenz besitzt festzustellen, wer politisch verfolgt ist und welche Maßnahmen nach Ablehnung eines Asylantrags gegen den Asylbewerber zu ergreifen sind. Diese Fragen können in einem Rechtsstaat nicht durch einzelne Pfarrer oder Mitglieder einer Kirchengemeinde rechtsverbindlich entschieden werden, sondern nur durch die dafür zuständigen staatlichen Organe, die allein auch nur den hierfür notwendigen Sachverstand besitzen.

Wird ein Asylantrag in diesem rechtsstaatlich geordneten Verfahren abgelehnt, ist der Betreffende zwingend verpflichtet, Deutschland wieder zu verlassen und in sein Heimatland oder in einen anderen Staat auszureisen. Tut er dies nicht freiwillig, muß dies von der zuständigen Ausländerbehörde durchgesetzt werden, d.h. die Menschen werden in Obhut genommen und außer Landes gebracht.

Wenn Pfarrer oder Gemeindeglieder einen Ausländer, dessen Asylantrag abgelehnt worden ist und dessen Abschiebung das Gesetz

vorschreibt, dem staatlichen Zugriff entziehen, so hat dies folgende rechtlichen Konsequenzen:

Es handelt sich um eine strafbare Handlung. Der Ausländer macht sich strafbar, weil er sich ohne Aufenthaltsgenehmigung und ohne Duldung im Bundesgebiet aufhält (§ 92 Abs. 1 Nr.1 AuslG). Durch die Aufnahme in den Kirchenräumen wird zu dieser Straftat Beihilfe geleistet (§ 27 StGB). Nach dem Legalitätsprinzip sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, diese Straftaten zu verfolgen.

Eine weitere Konsequenz des „Kirchenasyls“ besteht darin, daß der betroffene Ausländer von den öffentlichen Stellen keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr erhält.

Was die Durchsetzung der Ausreisepflicht besteht, ist der staatliche Zugriff in kirchlichen Räumen prinzipiell jederzeit möglich nach denselben Rechtsregeln, wie an jedem anderen Ort. Kirchliche Räume sind nicht exterritorial und nicht von der staatlichen Rechtsordnung ausgenommen.

In der Praxis der niedersächsischen Ausländer- und Polizeibehörden wurde allerdings bisher davon abgesehen, aus Anlaß einer Abschiebung in kirchliche Räume gegen den Willen des Inhabers des Hausrecht einzudringen. Dies bedeutet nicht, daß das „Kirchenasyl“ vom Staat in irgendeiner Form als „Rechtsinstitut“ anerkannt oder ihm auch nur eine gewisse Legitimation zugestanden wird. Die staatlichen Stellen verzichten vielmehr (einseitig) darauf, Zwangsmaßnahmen, die sich bei einer Abschiebung der Natur der Sache nach gegen Menschen richten müssen, in kirchlichen Räumen durchzuführen. Sie lassen sich hierbei leiten von dem Respekt und der Rücksichtnahme auf den besonderen Charakter des kirchlichen Raumes als einem „heiligen Ort“. Diesem Gesichtspunkt räumen sie im Rahmen einer Güterabwägung vorübergehend Vorrang ein gegenüber dem Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Funktions-

“Diese Fragen können in einem Rechtsstaat nicht durch einzelne Pfarrer oder Mitglieder einer Kirchengemeinde rechtsverbindlich entschieden werden, sondern nur durch die dafür zuständigen staatlichen Organe, die allein auch nur den hierfür notwendigen Sachverstand besitzen.”

**Hochachtungsvoll
Im Auftrage***

fähigkeit der staatlichen Rechtsordnung als Ausdruck des demokratischen Mehrheitsprinzips.

Welche Räume in diesem Sinne „geschützt“ sind, kann nicht abstrakt festgelegt werden. Keine Rolle spielt jedenfalls die Frage, ob die praktische Durchführung des „Kirchenasyls“ in irgendeiner Weise erschwert oder erleichtert wird. Wie zu verfahren ist, muß jeweils im konkreten Fall im Lichte der oben dargestellten Grundsätze entschieden werden. Ausschließen kann man jedenfalls normale Wohnungen, Wohnheime oder Obdachlosenunterkünfte, also Räumlichkeiten, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nichts mit dem kirchlichen Auftrag im engeren Sinne zu tun haben. Dabei spielt es keine Rolle, wer Eigentümer oder Mieter des Objekts ist oder auf welchem Gelände es sich befindet.

* Nds. Innenministerium in einem Schreiben von 08.1997

“Wie Sie sehen, stellt sich hier auch eine grundsätzliche theologische Frage, deren Beantwortung nicht staatlichen Stellen überlassen bleiben darf.”

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft

An die
Deutsche Bischofskonferenz
Mitglieder des Rates der EKD
und Leitungen der Evangelischen Landeskirchen

1. Oktober 1997

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Resolution von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Tagung zum „Ökumenischen Jahr der Solidarität der Kirchen mit den entwurzelten Menschen 1997“ (19. -21. September 1997 Evangelische Akademie Iserlohn).

Die Teilnehmenden standen stark unter dem Eindruck des Kirchenasyls in Uchte (Niedersachsen), das am 19.09* mit erschreckender Rücksichtslosigkeit beendet wurde. Es ist nach Nottuln (Westfalen), Saarbrücken und Dinglage (Niedersachsen) das vierte Kirchenasyl in diesem Jahr, das gewaltsam geräumt wurde.

In allen diesen Fällen wurde staatlicherseits argumentiert, daß es sich gar nicht um „Kirchenasyl“ gehandelt habe, weil die Unterbringung nicht in sakralen Räumen erfolgt ist. Man werde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aber weiterhin davon absehen, Kirchenasyl in sakralen Räumen gewaltsam zu beenden.

Hier erhebt sich die Frage, wer definiert, was Kirchenasyl ist.

Darf dies dem Staat überlassen bleiben?

Unserer Meinung nach werden Flüchtlinge nicht durch „heilige“ Räume geschützt, sondern durch die Gemeinde, die Menschen, die sich schützend vor die betreffenden Flüchtlinge stellen. In all den erwähnten Fällen hat es Beschlüsse der Leitungsorgane dieser Kirchengemeinden gegeben, Kirchenasyl zu gewähren. Unserer Meinung nach ist es dies, was zählen muß.

Wie Sie sehen, stellt sich hier auch eine grundsätzliche theologische Frage, deren Beantwortung nicht staatlichen Stellen überlassen bleiben darf.

In dem „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ heißt es:

„Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen daher nicht den Rechtsstaat in Frage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft. Sie verdienen für die ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung.“

Wir bitten Sie, in der gegenwärtig schwierigen Situation diese Zusage einzulösen. Wir erleben gegenwärtig von staatlicher Seite den gezielten Versuch, „Kirchenasyl“ praktisch unmöglich zu machen und die Kirchenasylbewegung zu entmutigen. Helfen Sie im Interesse der christlichen Beistandspflicht, diese letzte Möglichkeit für bedrängte Menschen, Zuflucht zu finden, zu erhalten.

Mit freundlichen Gruß

Dr. Wolf-Dieter Just
- Vorsitzender -

Der Fall Demir vermittelt wie wenige andere das Elend der Landespolitik, - und nicht nur der Landespolitik.

Das gewaltsame Aufbrechen des Kirchenasyls für die Familie Demir aus Uchte und die Informationen über Festnahme, Verhör und Folter Herrn Demirs beschäftigte auch den parlamentarischen Sektor mit einer Diskussion über Kirchenasyl.

Wir dokumentieren:

- den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- den Bericht von Frau Williams
- und den Debattentext im Nds. Landtag

ungekürzt. Den Bericht eines weiteren kirchlichen Flüchtlingssozialarbeiters lassen wir hier aus; es genügt, daß der Innenminister ihn öffentlich zitiert.

*Preisfrage übrigens:
Welcher der Landtagsredner ist selbst gelernter Pastor?*

Ein wichtiger - und keineswegs geliebter - Teil der Arbeit des Flüchtlingsrats ist die "antagonistische Zusammenarbeit" mit Regierungs- und Parteien-VertreterInnen. Natürlich funktioniert der Landtag wie ein Standesamt: die eigentlichen Entscheidungen werden von anderen Leuten anderswo getroffen; dennoch ist unser Handlungsspielraum sehr abhängig von den Möglichkeiten und Ergebnissen dieser Arbeit. Der Debatten-Text vermittelt zumindest einen Eindruck von den Schwierigkeiten, die offizielle Parteien-Politik von innen heraus zu verunsichern.

Und die Bedeutung des Kirchenasyls hat zumindest der Innenminister klar erkannt.

Damit der Eindruck beim Lesen nicht allzu parteilich wird: Die alles entscheidende Frage, warum es versäumt oder vermieden wurde, einen stichfesten Beweis für die Folter beizubringen, können nur die Beteiligten selbst beantworten... Red.

Debatte im Nds. Landtag:

Kirchenasyl in Niedersachsen

Der Fall Demir

Antrag

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Betr: Schutz des Kirchenasyls

Entschließung

Der Niedersächsische Landtag verurteilt die Verletzung eines Kirchenasyls in Uchte, Landkreis Nienburg, die Abschiebung einer kurdischen Familie, die neun Jahre in Niedersachsen lebte, in die Türkei und die menschenverachtende Behandlung dieser Familie durch niedersächsische Behördenvertreter und Polizeibeamte.

Er fordert die Landesregierung auf:

1. Das Kirchenasyl in allen Fällen in Niedersachsen zu respektieren.

2. Es den Kirchengemeinden zu überlassen, in welchem Rahmen sie diesen Schutz gewähren.

Begründung:

Am 19. September 1997 wurde mit Billigung des Niedersächsischen Innenministeriums in Uchte im Landkreis Nienburg gewaltsam ein Kirchenasyl beendet und eine achtköpfige kurdische Familie in die Türkei abgeschoben. Die Kirchengemeinde hatte den Eltern dieser Familie Schutz gewährt, weil ihrer Meinung nach die asylrechtlichen Aspekte nicht ausreichend gewürdigt worden sind. Obwohl drei Familienangehörige innerhalb eines Jahres von türkischen Sicherheitskräften ermordet und ein Bruder des Vaters aus politischen Gründen zu 36 Jahren Haft verurteilt wurden, wurde die Familie nicht als asylberechtigt anerkannt. Der Familie, die mehr als neun Jahre in Deutschland lebte, wurde wegen

fehlendem eigenen Einkommen kein Bleiberecht im Rahmen der Härtefallregelung zugesprochen.

Die Umstände, wie die Abschiebung vollzogen wurde, sind erschreckend. Nach Berichten des Evangelischen Pressedienstes öffneten morgens um 6.20 Uhr mehrere Polizeibeamte gewaltsam die Eingangstür des kirchlichen Gebäudes, in dem ein Kindergarten und eine Mitarbeiterwohnung untergebracht sind, und brachen anschließend die Wohnungstür auf.

Während die Ehefrau zusammenbrach und ins Krankenhaus eingeliefert werden mußte, flüchtete der Mann aufs Dach, um sich hinunterzustürzen. Als die Feuerwehr versuchte, ihn mit einer Leiter vom Dach zu holen, zündete

er sich in Panik sein Hemd an. Daraufhin setzte die Feuerwehr ihre Schläuche ein.

Kurz darauf transportierte man ihn gemeinsam mit der für reisefähig erklärten Ehefrau und den sechs Kindern, die aus der Wohnung der Familie geholt worden waren, in zwei Polizeibussen nach Frankfurt. Nach Angaben der Familie wurden die Eltern auf dem gesamten Weg mit Handschellen gefesselt und ohne Schuhe transportiert. Sowohl der Gang zur Toilette wurden ihnen verweigert wie auch Wasser. Auf das Weinen der Mutter und der Kinder reagierte ein Beamter mit dem Satz: „Ich kann euch auch ein deutsches Volkslied singen“.

Die Familie wurde gegen 20.00 Uhr ins Flugzeug gesetzt und erreichte über einen Transitflughafen gegen 2.00 Uhr Istanbul. Die beiden Beamten, die sie auf dem Transport begleiteten, weigerten sich, mit ihnen zu reden und unterhielten sich ausschließlich auf Englisch. In Istanbul angekommen,

wurden sie verhaftet und von der Flughafenpolizei zu einer anderen Station transportiert. Während nach einigen Stunden die Kinder freigelassen wurden, blieben die Eltern bis zu 48 Stunden in Gewahrsam und wurden erst nach Zahlung einer größeren Geldsumme freigelassen.

Getrennt von einander sind sie untergetaucht. Im Fall der Verhaftung droht dem Vater Schlimmstes. Die Kinder, die kurdisch und deutsch, aber kein türkisch sprechen, haben keine Chance, die Schule zu besuchen. Eine Rückkehr an den Herkunftsort ist nicht möglich, weil die Gefahr der Verhaftung dort noch größer ist als in der 20-Millionen-Stadt Istanbul.

Weil die Gefährdungssituation im Vorfeld bekannt war, hatte sich Ende Juli die Kirchengemeinde in Uchte entschlossen, der Familie Asyl zugewähren. Trotz mehrerer Gespräche mit Vertretern des Unterstützerkreises aus Uchte entschloß sich das Innenministerium

nach einer negativen Gerichtsentcheidung, den Aufenthalt in der Gemeinde nicht länger zu dulden. Mit Vermerk vom 16.09.1997 wurde dies am 18.09.1997 der Landeskirche mitgeteilt. Die Information an die Gemeinde auf dem Dienstweg erreichte diese erst nach der Abschiebung.

Einer einschränkenden Interpretation des Innenministeriums zufolge, handelte es sich in Uchte um kein „Kirchenasyl“, denn nur solche Räume seien vor dem Eingreifen von Polizeieinheiten geschützt, die „seelsorgerischen Zwecken“ dienten. Nicht berücksichtigt wird hierbei, daß eine Kirchengemeinde eine Schutzfunktion übernimmt und kircheneigene Räume zur Verfügung stellt.

Diese Interpretation ist eine eindeutige Mißachtung des Kirchenasyls.

Fraktionsvorsitzende

Bericht

Aufenthalt in der Türkei nach der Abschiebung der Familie Habib Demir aus Uchte (LK Nienburg) am 19.9.1997

Angelica Williams*

Am 23.09.1997 begab ich mich zusammen mit der Landtagsabgeordneten Frau H. Lippmann-Kasten (Bündnis 90/Die Grünen und Vorsitzende der Organisation PRISON WATCH) nach Istanbul. Der Bruder, Herr Sabri Demir, sowie andere Familienmitglieder waren in großer Sorge um das Wohlergehen der abgeschobenen Familie. Da bei der Ab-

schiebung der Familie nicht ermöglicht wurde, Kleidung und Hausrat mitzunehmen, übernahm ich die Familienangehörigen das Notwendigste Ihnen zu überbringen.

Am 24. 09. 97 hatte ich Gelegenheit, mit dem Vorsitzenden Herrn Ercan Kanan im Büro des IHD (Türkischer Menschenrechtsverein) zu sprechen und ich erfuhr, daß man über die Abschiebung der Familie im Vorfeld aus Deutschland informiert wurde. Über den Verbleib der Familie war dem IHD nichts bekannt. Im Falle des Auffindens der Familie wurde ich gebeten, Herrn Demir mitzuteilen, baldmöglichst Kontakt mit dem Büro aufzunehmen, um seine Rückkehr in die Türkei dokumentieren zu können. Der IHD konnte mir lediglich sagen, daß ihm auf Nachfrage bei der Flughafenpolizei die Auskunft erteilt wurde, Familie Demir sei nicht in Polizeigewahrsam. Seitens des IHD besteht keine Möglichkeit dies zu überprüfen.

Am Donnerstag dem 25. 09. 97 führte ich ein Gespräch im Generalkonsulat der BRD mit Herrn Dr. Stell. Der Generalkonsul erklärte zu Familie Demir, daß laut Auskunft der Flughafenpolizei die Familie am 20. 09. 97 in der Türkei eingetroffen und frei sei. Meine Nachfrage, ob diese Aussage überprüfbar sei, verneinte er.

Am 25. 09. 97 traf ich Herrn Habib Demir, nachdem er telefonisch Kontakt mit mir aufgenommen hatte. Er hatte von seinem Bruder aus Deutschland erfahren, daß ich mich in Istanbul aufhalte. Per Telefonkontakt wurde ich in ein heruntergekommenes Stadtviertel von Istanbul gelotst. Dort traf ich in einer 3-Zimmer Wohnung Frau Hazar Demir und die sechs Kinder, die dort, getrennt von ihren Ehemann und Vater, zusammen bei einer anderen Großfamilie, versteckt leben. Die Kinder erzählen mir, daß sie große Angst haben aus der Wohnung zu gehen, weil sie kein türkisch sprechen. Frau Demir und die Kinder müssen aus Sicher-

* Diakonisches Werk - Kirchenkreis Verden
Bericht vom 01. 10. 1997

heitsgründen ständig ihren Aufenthaltsort wechseln. Nach meinem Eintreffen bei Frau Demir und den Kinder mußte ich ca. 20 Minuten warten, bis Herr Habib Demir erschien. Aus Sicherheitsgründen lebt er von Frau und Kindern getrennt. Herr Demir wollte mir seinen Aufenthaltsort nicht benennen, um mich und sich selbst nicht zu gefährden. Er war physisch und psychisch in sehr schlechter Verfassung.

Die Abläufe von Samstag, dem 20. 09. 1997, berichtete die Familie wie folgt:

sie sei nach Ankunft auf den Flughafen von Istanbul in Polizeigewahrsam genommen worden. Die Kinder seien nach ca. 2 Stunden einem fernen Verwandten übergeben worden, der sich auf dem Flughafensgelände aufhielt. Frau Demir sei bis Sonntag vormittag getrennt von ihrem Mann von der Polizei festgehalten und verhört worden. Sie war nicht in der psychischen Verfassung über die Abläufe im Detail zu sprechen.

Herrn Habib Demir berichtete mir, er sei mit verbundenen Augen von der Polizeistation des Flughafens in eine andere Polizeistation gebracht worden. Herr Demir erzählte über seine Festnahme, er sei einem intensiven Verhör bzgl. seines 9jährigen Aufenthalt in der BRD unterzogen worden. Während des Verhörs sei er gedemütigt und geschlagen worden. Man habe ihn an den Fußgelenken aufgehängt und er erhalte Stockschläge auf seine Fußsohlen. Blutig verkrustete Spuren an den Fesseln waren sichtbar. Auf meine Nachfrage, welche Art von Fragen ihm gestellt worden sind, erzählte er, daß man genaue Aussagen über seine Kontakte und politischen Tätigkeiten in der BRD hören wollte. Ihm sei vorgeworfen worden, aktives PKK-Mitglied zu sein und man drohte ihm, er werde auch nach eventueller Freilassung nicht aus den Augen gelassen, um seine terroristischen Kontakte zu ermitteln.

Am 22. 09. 97 berichtete Herr

Demir mir, er sei durch Freikauf eines Mittelmannes (Höhe der Zahlung konnte er nicht nennen) am Montag vormittag aus dem Polizeigewahrsam entlassen worden. Eine Rückkehr in seine Heimatstadt Nusaybin sei aufgrund des Ausnahmezustandes, der neuen entfachten militärischen Kämpfe sowie der Verhaftungsgefahr durch die Anti-Terror-Einheit und das Militär lebensgefährlich.

In unserem Gespräch versuchte ich Herrn Demir von der Notwendigkeit zu überzeugen, unverzüglich Kontakt mit dem IHD (türkischer Menschenrechtsverein) und zu einem Arzt aufzunehmen. Die Angst, das Versteck zu verlassen

und sich damit der Gefahr einer erneuten Verhaftung auszusetzen, lähmten ihn jedoch so sehr, daß er diesem Vorschlag nicht zugänglich erschien.

Die schlechte Perspektive einer weiteren Schulbildung für die Kinder ist aufgrund nicht vorhandener türkischer Sprachkenntnisse vorgezeichnet. Die Lebensumstände des Familienvaters werden zu keiner auch nur annähernd familiengerechten Entwicklung führen können.

Sämtliche, oben erwähnten Gespräche wurden zusammen mit der Landtagsabgeordneten Frau Lippmann-Kasten geführt.

Tagesordnungspunkt 26:

Erste Beratung: Schutz des Kirchenasyls

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs 13/3305

Das Wort hat Frau Lippmann-Kasten.

Frau Lippmann-Kasten (GRÜNE):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Antrag auf Schutz des Kirchenasyls enthält eine Forderung, die eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte: das jahrtausende alte ungeschriebene Gesetz auf den Schutz des Kirchenasyls. Doch daß dieses Recht und dieser Schutz am Ende des 20. Jahrhunderts keine Selbstverständlichkeit mehr sind, haben wir hier in den vergangenen Monaten schon mehrfach erörtert.

Meine Fraktion hat sich trotz allem nunmehr entschlossen, einen eigenständigen Antrag hierzu einzubringen, weil trotz aller bisherigen Ankündigungen des Innenministeriums am 19. September ein Kirchenasyl im Landkreis Nienburg, in Uchte, gewaltsam beendet wurde. Mit ausdrücklicher Billigung der Spitzen des Hauses, wie mir aus dem Innenministerium mitgeteilt wurde, hatte das Innenministerium am 16. September, also drei Tage vorher, dem Antrag des Landkrei-

ses Nienburg auf die Abschiebung einer kurdischen Familie aus dem Kirchenasyl stattgegeben.

Meine Damen und Herren! Die Einzelheiten der Umstände der Abschiebung sind zum Teil in der Begründung unseres Antrages nachzulesen. Ich möchte das nicht wiederholen. Nicht in dem Antrag steht, wie Herr Demir von der türkischen Polizei nach seiner Inhaftierung und während seiner Ingewahrsamnahme verhört und gefoltert wurde und unter welchen Umständen er und seine Familie jetzt in der Türkei leben. Diese Umstände kann ich Ihnen genauestens beschreiben; denn ich habe gemeinsam mit einer Flüchtlingssozialarbeiterin des Diakonischen Werkes vor zehn Tagen diese Familie in der Türkei gesucht und gefunden. In dem Gespräch, das wir mit allen Familienmitgliedern führen konnten, wurde uns insbesondere von den Kindern eindringlich beschrieben, wie sie und ihre Eltern während der Abschiebung behandelt wur-

den. Dies finden Sie in der Begründung zu dem Entschließungsantrag. Nach mehrfachem Bitten, nach unserem Drängen erzählte uns dann auch Herr Demir, wie er während des Polizeigewahrsams zwei Tage und Nächte lang von der Polizei festgehalten wurde, wie man ihn an den Füßen aufgehängt hat, wie man ihm Schläge auf die Fußsohlen gegeben hat.

Wir konnten die Spuren dieser Folter sehen. Wir konnten die blutverkrusteten Knöchel mit eigenen Augen sehen. Wir konnten die Male an den Füßen sehen, die Schwellungen und die blauen Flecke überall am Körper. Zwei Tage und zwei Nächte lang wurde Herr Demir nach seiner Abschiebung aus Deutschland festgehalten, bis es einem Mittelsmann gelang, ihn durch die Zahlung einer größeren Summe freizukaufen.

Meine Damen und Herren, Frau Williams und ich haben die Spuren der Mißhandlungen mit eigenen Augen gesehen. Wir haben die Aussage, die unter Tränen und Zittern entstanden ist, auf Band aufzeichnen können. Wir waren erschüttert über die Bedingungen, unter denen die Familie lebt - versteckt, untergetaucht. Der Vater lebt getrennt von den sechs Kindern und der Frau, die sich tageweise in den Wohnungen von Verwandten und Freunden aufhalten. Sie sind ohne jede Perspektive, jemals wieder ein normales Leben, ein legales Leben in der Türkei führen zu können, ohne Perspektive, daß die Kinder die Schule besuchen können; denn dazu ist ein offizieller legaler Aufenthaltsstatus erforderlich. Sie sind in der ständigen Angst, verhaftet zu werden, und, wie man Herrn Demir bei seiner Entlassung aus der Haft angedroht hat, wenn man ihn das nächste Mal erwischen würde, getötet zu werden.

Meine Damen und Herren, soeben wurde hier vollmundig davon geredet, daß von rund 6.000 abgeschobenen Kurden lediglich bei einem dokumentiert worden sei, daß er gefoltert worden sei. Wir haben vor zehn Tagen spontan diese spektakuläre Abschiebung aus dem Kirchenasyl begleitet bzw. haben in diesem einen Fall recherchiert und sind auf

Spuren von Folter gestoßen. Ich frage mich, wie die Behauptung, daß von 6.000 Fällen nur in einem Fall eine Menschenrechtsverletzung begangen worden ist, noch aufrechterhalten werden kann, wenn wir schon bei einem recherchierten Fall Menschenrechtsverletzungen nachweisen können.

Meine Damen und Herren, Schutz im Kirchenasyl hat die Familie Demir erhalten, weil der Kirchenvorstand die Auffassung vertrat, daß in ihrem Fall nicht alle asylrechtlichen Aspekte ausreichend gewürdigt worden seien - Schutz aus humanitären Gründen, den das Ausländergesetz und die behördliche Praxis nur in äußerst seltenen Fällen gewähren. Ich sagte anfangs, daß die Unantastbarkeit des Kirchenasyls durch die Polizei ein ungeschriebenes Gesetz sei. Wir wissen auch, daß der Begriff Kirchenasyl kein Rechtsbegriff ist. Diese Bezeichnung hat sich aber eingebürgert.

Zwischen dem Innen- und dem Justizministerium hat es in diesem Jahr einen Schriftwechsel gegeben bezüglich der strafrechtlichen Relevanz der Gewährung von Kirchenasyl. Es ist festgestellt worden, daß die strafrechtliche Relevanz im unteren Bereich dessen angesiedelt ist, was überhaupt strafbar ist.

Anfang Juni dieses Jahres hat das Innenministerium erneut darauf hingewiesen, daß polizeiliche Vollzugsmaßnahmen gegen Personen, die sich in kirchlichen Räumen und in kirchlichen Gebäuden aufhalten, nicht erfolgen, weil sie unverhältnismäßig wären, und daß polizeiliche Vollzugsmaßnahmen erst dann nachgeholt würden, wenn die betreffenden Personen die kirchlichen Räume bzw. die kirchlichen Gebäude verließen.

(Sehr [CDU]: Das geschieht aus Pietät, Frau Lippmann-Kasten!)

Dieser Grundsatz ist in Uchte in eklatanter Weise verletzt worden. Die Interpretation des Innenministeriums, es handele sich in Uchte nicht um ein Kirchenasyl, denn nur solche Räume seien vor dem Eingreifen von Polizeieinheiten geschützt, die seelsorgerischen Zwecken dienen, ist eine klare Abweichung von der obengenannten Position.

(Sehr [CDU]: Ihr mißbraucht den Ausdruck „Kirchenasyl“!)

Unseres Erachtens - ich hoffe, daß sich auch die anderen Fraktionen in diesem Hause dieser Position anschließen werden - ist einzig und allein wichtig, daß eine Kirchengemeinde eine Schutzfunktion übernimmt und kircheneigene Räume zur Verfügung stellt. Nichts anderes enthält unser Antrag, und somit entspricht er der zumindest bis zum Juni dieses Jahres vertretenen Position der Landesregierung. Diese bitten wir Sie zu unterstützen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, angesichts dessen, was Familie Demir sowohl bei der Abschiebung hier im Lande als auch nach ihrer Ankunft in der Türkei passiert ist, habe ich am Montag dieser Woche den Innenminister gebeten, die sofortige Rückführung der Familie nach Deutschland einzuleiten. Sowohl Frau Williams vom Diakonischen Werk als auch ich sind bereit, im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung alles das, was wir in der Türkei gesehen und gehört haben, zu bestätigen.

Ich möchte diese Bitte jetzt noch einmal wiederholen; denn wir dürfen nicht tatenlos zuschauen, wie aus Deutschland abgeschobene Asylbewerber in der Türkei verhaftet und gefoltert werden. Es reicht nicht aus, wenn das Auswärtige Amt bei einer nachweislichen derartigen Behandlung im nachhinein lediglich bei der türkischen Regierung protestiert; denn hierdurch werden die betroffenen Personen, die abgeschoben und gefoltert werden, nicht geschützt.

Ich möchte Sie herzlich bitten, unseren Antrag zu unterstützen und sich auch dem Appell an die Landesregierung anzuschließen, Familie Demir zurückzuholen. Sie und auch andere müssen vor den Willkürmaßnahmen des türkischen Staatsapparates geschützt werden. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Milde:

Das Wort hat der Abgeordnete Biallas.

Biallas (CDU):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Kollegin, ich habe mir vorgenommen, zu Ihrem Antrag und nicht zu Ihrer Begründung zu spre-

chen, zumal Ihre Begründung mit Ihrem Antrag überhaupt nichts zu tun hat. Der Antrag, den Sie gestellt haben, widerspricht geltendem Recht. Wenn wir ihm zustimmen würden, dann würde das bedeuten, daß die grundlegenden Prinzipien unseres demokratischen Rechtsstaates ausgehebelt würden. Das ist mit uns nicht zu machen.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist eben das Problem bei Ihnen: Sie gaukeln den Menschen Rechtsspruch vor, tun so, als wollten Sie den armen Menschen zum Recht verhelfen, und begehen Rechtsbruch. Das ist Ihr Problem bei allen Anträgen, die Sie heute gestellt haben.

(Beifall bei der CDU)

Lassen Sie mich ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Kirchenasyl machen. Ein sogenanntes Kirchenasyl kann es in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat nicht geben. Es kann nicht akzeptiert werden.

(Frau Litfin [GRÜNE]: Das gibt es aber!)

Würde man es anerkennen, dann käme das einem generellen Mißtrauensvotum gegen die unabhängige Gerichtsbarkeit gleich. (Schröder (Bad Mündel) [GRÜNE] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

Präsident Milde:

Herr Kollege Biallas, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Schröder?

Biallas (CDU):

Nein, ich habe wenig Zeit, Herr Präsident! Ich möchte erst einmal meine Ausführungen machen. Vielleicht erübrigt sich dann auch die Frage.

Das deutsche Asylverfahrensrecht braucht sich in keiner Weise zu verstecken. Es gibt in Europa kein liberaleres, demokratischeres Asylverfahrensrecht als bei uns. Sie tun immer so, als wären wir ein Unrechtsstaat.

(Beifall bei der CDU)

Dieses Verfahrensrecht sichert jedem Asylbewerber ein individuelles Asylverfahren zu, und es sieht außerdem vor, daß jede Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung von Asylbewerbern durch unabhängige Gerichte erneut individuell überprüft werden kann. Sie wissen ganz genau, daß das sehr häufig geschieht.

Das führt aber - wie in diesem Fall auch - dazu, daß manche Verfahren dann eben unendlich lange dauern. Das ist ein Problem, über das wir auch einmal reden müssen.

(Beifall bei der CDU)

Das ist auch unbefriedigend für die Betroffenen. Denn bei den Betroffenen ruft das häufig die Erwartung hervor, daß man dann, wenn sich nichts bewegt, trotz Verfahrens unendlich lange bei uns bleiben kann. Wir müssen da gegensteuern.

Verehrte liebe Kollegin, wenn letztlich in einem Rechtsstaat entschieden worden ist, dann ist die Entscheidung des Gerichtes auch zu respektieren. Das gilt nicht nur für die Betroffenen, das gilt für alle Bürgerinnen und Bürger in unserem Staat. Es gilt auch für die Institutionen und damit auch für die Kirchen.

(Beifall bei der CDU)

Diejenigen, die dem Innenausschuß angehören, wissen auch, daß es ein Petitionsrecht gibt. Wir behandeln Woche für Woche Petitionen von Betroffenen. Sie werden doch wohl nicht bestreiten, daß diese Petitionen individuell überprüft werden und das Verfahren manchmal zusätzlich verlängern. Ich behaupte, daß sich das Verfahren sehen lassen kann. Wir brauchen damit zwar nicht anzugeben, wir müssen aber auch ganz gewiß kein schlechtes Gewissen haben. Ein schlechtes Gewissen müßten Sie haben, weil Sie so tun, als sei das nicht in Ordnung.

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, diejenigen, die das sogenannte Kirchenasyl gewähren, berufen sich darauf, den individuellen Fall besser beurteilen zu können als die unabhängigen Gerichte. Häufig werden sogar weitere Gründe genannt, die zumeist im abgeschlossenen Asylverfahren nicht vorgetragen worden sind. Daraus jedoch eine Kritik am geltenden Asylverfahrensrecht ableiten zu wollen, ist völlig abwegig. Denn die Gründe im Asylverfahren hat der Betroffene, der Antragsteller vorzutragen. Man kann nicht nach dem Verfahren kommen und sagen: Ich habe vergessen, die wesentlichen Gründe bei Gericht vorzutragen. Das geht auch nicht.

(Zustimmung bei der CDU)

Wer nun versucht, mittels Gewährung eines sogenannten Kirchenasyls einen rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber dem Zugriff von Justiz und Polizei zu entziehen, der begeht Rechtsbruch, nichts anderes.

(Zustimmung bei der CDU)

Wer sogenanntes Kirchenasyl gewährt, erfüllt Straftatbestände. Ich möchte Ihnen beispielhaft einige Straftatbestände aus manchen Fällen nennen: In § 257 StGB geht es um Begünstigung, in § 258 StGB um Strafvereitelung und in § 113 StGB um Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Das sind Straftatbestände, die verfolgt werden müssen.

(Beifall bei der CDU)

Wir würden unsere geltende Rechtsordnung ad absurdum führen, wenn wir das sogenannte Kirchenasyl akzeptieren würden. Täten wir es, dann würden wir denjenigen, die das sogenannte Kirchenasyl gewähren wollen, die Funktion eines Obergutachters einräumen, der sich aufgrund vermeintlich von ihm behaupteter weiterer Erkenntnisse herausnehmen könnte, die Entscheidung unabhängiger Gerichte entweder nicht anzuerkennen oder gar ganz außer Kraft zu setzen. Sie wollen mir oder dem Hohen Hause doch wohl nicht erzählen, daß das in irgendeiner Weise der rechtsstaatlichen Ordnung entspricht, meine Damen und Herren! Dies darf der Gesetzgeber nicht hinnehmen. Dagegen muß er entschieden vorgehen.

Mit freundlicher Genehmigung des Herrn Präsidenten möchte ich einen Satz des früheren Oberlandesgerichtspräsidenten Wassermann zitieren, damit Sie nicht denken, ich stünde mit meiner Auffassung Ihnen womöglich ganz allein gegenüber. Er schreibt in der „Welt“ vom 7. Juli 1997:

„Das Kirchenasyl fordert den Rechtsstaat heraus. Denn Kirchengemeinden, die sich zur Korrektur von Rechts- und Verfahrensfehlern im Anerkennungsverfahren berufen fühlen, stellen sich gegen die Verfassung, die eben dies dem Rechtsweg vorbehält.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Genau darum geht es.

(Beifall bei der CDU)

Ich gebe schon zu, etwas anders mag es in einem Unrechtsstaat sein. Darauf sind Sie ja eingegangen. So gewährte zum Beispiel die Kirche im Mittelalter Kirchenasyl, um Menschen vor Willkür zu schützen, wenn menschliche Grundrechte grob mißachtet wurden. Kirchasyl wurde seinerzeit individuell zum Schutz für Leib und Leben zugestanden. Nur, da gab es keine geltende Rechtsordnung wie heute bei uns, sondern das waren zum Teil Unrechtsstaatsverhältnisse. Das ist wohl etwas anderes, was nicht auf einen Rechtsstaat übertragen werden kann. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie inzwischen so verrückt geworden sind und nun auch noch das Mittelalter mit der heutigen Situation vergleichen wollen. Aber bei Ihnen ist man ja vor nichts gefeit.

(Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]: Sie haben doch Asylbewerber auch schon mit Maria und Josef verglichen!)

Nun nehme ich mal an, daß Sie sich schon vorstellen können, daß wir diesen Antrag ablehnen, insbesondere deshalb, weil auch die ganz überwiegende Zahl der Bürgerinnen und Bürger unserer Republik vom Rechtsstaat erwartet, daß das geltende Recht eingehalten und umgesetzt wird. Die Bürger erwarten, daß rechtskräftig abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber tatsächlich abgeschoben werden. Wir drängen darauf, daß die Landesregierung noch mehr als bisher dafür sorgt, daß die Abschiebungen nicht immer länger hinausgeschoben werden; denn das dient nicht gerade dem Rechtsfrieden in unserem Land.

(Zustimmung bei der CDU)

Damit auch das klar ist: Wir halten die Abschiebung, von der in Ihrer Begründung die Rede ist, für rechtmäßig. Ich habe auch Erkundigungen zu dem Wahrheitsgehalt Ihrer Schilderung eingeholt. Ich möchte es einmal ganz vorsichtig sagen: Ihre Schilderung ist sehr umstritten. Wenn Sie hier Polizeibeamte praktisch vorverurteilen, sie hätten in der Weise gehandelt, wie Sie hier geschildert haben, dann kann ich Sie nur warnen. Denn das ist auch eine Art und Weise Ihrer Politik, daß Sie Polizeibeamte, die ihren Auftrag erfüllen, vorweg verurteilen.

Auch das paßt nicht zu einem Rechtsstaat. Das sollten Sie mal lernen.

(Beifall bei der CDU - Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]: Das hat sich niemand ausgedacht! Die Kinder haben das erzählt! Sie sollten das einmal genau nachlesen und hinterfragen!)

Ich möchte Ihnen jetzt noch etwas sagen. Ein paar Monate haben Sie ja noch Zeit, hier etwas zu lernen.

(Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]: Von Ihnen bestimmt nicht!)

Der Rechtsfrieden beruht - das ist nun mal so in einem Rechtsstaat - auf Rechtstreue und nicht auf Ungehorsamkeit gegenüber dem Staat.

(Frau Harms [GRÜNE]: Das, was Sie predigen, ist christliche Nächstenliebe, oder was predigen Sie immer da vorne?)

Damit Sie hier nicht immer diese Fehleinschätzung verbreiten können, die Verfaßte Kirche wolle für alle Kirchengemeinden Kirchenasyl, möchte ich mit freundlicher Genehmigung des Herrn Präsidenten ein paar Abschnitte aus einer Verfügung - - -

Präsident Milde:

Herr Biallas, Sie brauchen keine Genehmigung von mir. Sie dürfen das tun.

Biallas (CDU):

Danke schön. Aber es freut natürlich, wenn das so ist.

Präsident Milde:

Ich wollte das grundsätzlich feststellen, weil das noch eine alte Praxis ist, die aber längst überholt ist.

Biallas (CDU):

Gut. - In einer Verfügung an alle Pfarrämter, alle Pastoren und alle Kirchenvorstände vom 6. Juni 1994 heißt es:

„Kirchengemeinden, die abzuschiebende Flüchtlinge durch eine vorübergehende Aufnahme in ihren Räumen dem staatlichen Zugriff entziehen, können sich theologisch und juristisch nicht auf ein anerkanntes Recht auf Kirchenasyl berufen.

Kirchengemeinden können sich bei der Entscheidung, das sogenannte Kirchenasyl zu gewähren, zu ihrer Rechtfertigung oder Entschuldigung nicht auf ein Widerstandsrecht gegen das ihrer Ansicht nach irrtümliche bzw. unrechtmäßige Verhalten des Rechtsstaates berufen.

Das sogenannte Asyl in der Kirche darf und will also nicht grundsätzlich und generell das Funktionieren des Rechtsstaates in Frage stellen, sondern für einen konkreten Einzelfall aus Gewissensgründen nach einer für die konkret betroffenen Menschen erträglichen Lösung suchen und nimmt dafür bewußt persönliche Risiken in Kauf. Da die Verantwortlichen weiterhin der Rechtsordnung unterworfen sind, müssen sie gegebenenfalls auch rechtliche Sanktionen auf sich nehmen."

Darin, verehrte Damen und Herren, bekräftigt die Hannoversche Landeskirche ausdrücklich ihre Rechtstreue. Auch die Verfaßte Kirche - das entnehme ich diesem Rundschreiben - wünscht definitiv nicht, was Sie in Ihrem Antrag fordern.

(Zustimmung bei der CDU)

Weil das so ist, ist das für uns ein weiterer sehr gewichtiger Grund, Ihren Antrag abzulehnen. Ich bin auch sicher, er wird abgelehnt. - Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Milde:

Das Wort hat der Herr Innenminister.

(Kuhlmann [CDU]: Herr Innenminister, Sie müssen nicht mehr reden! Besser können Sie es nicht machen!)

Glogowski, Innenminister:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Entschließungsantrag möchte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen offenbar die Abschiebung einer kurdischen Familie zum Anlaß nehmen, das Kirchenasyl grundsätzlich zu diskutieren. Ich stelle mich gerne dieser Debatte, obwohl ich meine, daß es gut wäre, das Institut des Kirchenasyls würde aus dem Parteienstreit herausbleiben, weil es sonst gefährdet würde. Aber wir wollen ja darüber diskutieren. Ich stelle mich, wie gesagt, dieser Debatte gerne.

Gestatten Sie, daß ich zunächst etwas zu dem vorgetragenen Fall sage. Die kurdische Familie - der Vater, die Mutter und Kinder - war im April 1988 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatte Asylanträge gestellt. Die Familie rief die Verwaltungsgerichte an. Infolge immer neuer Rechtsmittel sind im Laufe der

Jahre insgesamt zehn Urteile ergangen. Ich möchte das in der Reihenfolge sagen: Verwaltungsgericht Hannover 1990, Oberverwaltungsgericht Lüneburg 1991, Bundesverfassungsgericht 1991, Verwaltungsgericht Hannover 1996, Oberverwaltungsgericht Lüneburg 1997, Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht usw. Allein sechs Urteile sind in diesem Jahr ergangen. Ich sage das zur Rechtssituation, damit wir da etwas Klarheit haben. Alle diese zehn Urteile haben die Ablehnung der Asylgesuche durch das zuständige Bundesamt bestätigt. Während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes hat die Familie ausschließlich von Sozialhilfe gelebt. Obwohl die Familie schließlich vollziehbar zur Ausreise verpflichtet war, reiste sie nicht freiwillig aus. Ihr wurde daher für den April 1997 die Abschiebung angekündigt. Diese konnte jedoch nicht durchgeführt werden, weil die Familie zu diesem Zeitpunkt nicht in ihrer Wohnung angetroffen wurde.

Ein Unterstützerkreis der Familie bemühte sich nunmehr, eine Kirchengemeinde ausfindig zu machen, die bereit war, der Familie das sogenannte Kirchenasyl zu gewähren. Schließlich erklärte sich die Kirchengemeinde Uchte bereit, den Eheleuten ab dem 27. Juli 1997 Unterkunft in einer Mitarbeiterwohnung über dem kircheneigenen Kindergarten zu gewähren. Die sechs Kinder hielten sich nach wie vor in der elterlichen Wohnung auf, wurden von Landsleuten betreut und erhielten weiterhin Sozialhilfe. Das ist übrigens eines der ökonomischsten Kirchenasyle, die ich bisher kennengelernt habe. Während die Eltern herausgegangen sind, blieben die Kinder in der Wohnung, so daß weiterhin 3.000 DM Sozialhilfe gezahlt wurden. Die 1.200 DM für die Eltern entfielen. Ich sage nur, daß das sehr ökonomisch war, ohne das zu bewerten.

Die Aufnahme durch die Kirchengemeinde sollte es ermöglichen, den Ausgang eines weiteren einstweiligen Rechtsschutzverfahrens abzuwarten.

Nachdem das Verwaltungsgericht Hannover mit Beschluß vom 20. August 1997 den Rechtsschutzantrag abgelehnt hatte, fand auf

Vorschlag des Niedersächsischen Innenministeriums bei der Hannoverschen Landeskirche eine Besprechung statt, an der der Uchter Kirchenvorstand, der Superintendent, Vertreter der Landeskirche sowie der Bezirksregierung Hannover und des Innenministeriums teilnahmen. Das Innenministerium legte dar, daß nach der erneuten negativen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover über den nun schon dritten Asylfolgeantrag für die Ausländerbehörde keine Möglichkeit mehr bestehe, der Familie Demir den Aufenthalt in der Bundesrepublik zu ermöglichen. Es wurde dem Kirchenvorstand dringend angeraten, die freiwillige Ausreise der Familie zu organisieren. Das Innenministerium sagte hierzu jede erdenkliche Unterstützung der Behörden zu, z. B. daß für eine freiwillige Ausreise eine großzügige Frist eingeräumt werde, daß die Vertreter der Kirchengemeinde die Familie begleiten könnten und daß die deutsche Botschaft eingeschaltet werde, um die Ankunft in der Türkei zu beobachten.

Einige Tage später erhielt das Innenministerium die Nachricht, daß der Kirchenvorstand beschlossen habe, der Familie weiterhin Unterkunft zu gewähren, um die weitere verwaltungsgerichtliche Entscheidung über einen erneuten Asylfolgeantrag zu ermöglichen. Das wäre dann der vierte.

Das Innenministerium entschied daraufhin, daß nunmehr die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen die kurdische Familie durch die zuständige Ausländerbehörde zugelassen wird. Maßgeblich für diese Entscheidung waren folgende Gesichtspunkte:

Erstens. Mit Beschluß vom 20. August 1997 hatte das Verwaltungsgericht Hannover auf insgesamt 21 Seiten das asylrechtliche Vorbringen erneut umfassend bewertet und festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen. Neue Gesichtspunkte waren seitdem nicht vorgetragen worden.

Zweitens. Durch das Vorgehen der Kirchengemeinde Uchte entstanden der öffentlichen Hand, nämlich dem Landkreis Nienburg,

nach wie vor erhebliche Kosten. Es wurden nämlich nur die Eheleute durch die Kirche untergebracht und versorgt, während für die Miete der Wohnung und die Versorgung der Kinder nach wie vor Sozialhilfe beantragt wurde. Ich hatte die Summe genannt. Drittens. Bei dem Objekt, in dem die Eheleute untergebracht waren, handelte es sich nicht um Räume, die dem Gottesdienst oder der Andacht dienten oder die sonst etwas mit dem seelsorgerischen Auftrag der Kirche zu tun hatten. Es handelte sich vielmehr um ein Gebäude mit kirchlichem Kindergarten und einer darüberliegenden Wohnung. Der zuständige Referatsleiter fertigte hierüber einen Vermerk. Diesen Vermerk stellte er dem Gesprächspartner bei der Evangelischen Landeskirche zur Verfügung und rief diesen zusätzlich am nächsten Tag an, um sich zu vergewissern, ob dieser den Vermerk erhalten hatte. Auch Sie, Frau Lippmann-Kasten, haben auf Ihren Wunsch hin diesen Vermerk bekommen.

Einen Tag später wurde die Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde unter Mithilfe der Polizei durchgeführt, und zwar nach den mir vorliegenden Berichten wie folgt:

Die sechs Kinder der Familie wurden gegen 6 Uhr in der Wohnung angetroffen und in Gewahrsam genommen. Nach Klopfen an der Wohnungstür der Eheleute und mehrfacher Aufforderung, die Tür zu öffnen, baten die beiden Personen um Aufschub. Als nach fünf Minuten die Tür nicht geöffnet worden war, wurde sie von der Polizei von außen geöffnet.

Bei Betreten des Zimmers wurde festgestellt, daß der Mann aus dem Fenster geklettert war, auf der Dachkante stand und damit drohte, herunterzuspringen. Es war nicht möglich, ihn in das Zimmer zurückzuziehen.

Die Ehefrau ging mit einer Flasche auf die eingesetzten Beamten los. Ihr wurden daraufhin Handfesseln angelegt. Da sie ohnmächtig zu werden schien, wurde sie in das Krankenhaus Stolzenau gebracht und dort untersucht. Der Chefarzt bescheinigte ihre Haft- bzw. Transportfähigkeit.

Sowohl von Polizeibeamten als auch von Mitgliedern der Kirchengemeinde Uchte wurde der Ehemann mehrfach aufgefordert, das Dach zu verlassen. Er reagierte damit, daß er sein Hemd mit einem Feuerzeug anzündete und ankündigte, vom Dach zu springen. Daraufhin wurden von der Feuerwehr ein Rettungskissen sowie eine Drehleiter angefordert. Der Kurde löste einige Dachziegel und warf damit im Verlauf der Verhandlungen auf Polizeibeamte und Feuerwehrleute. Gegen 9.30 Uhr konnte er unter Einsatz der Drehleiter vom Dach geholt werden.

Bis dahin hatten sich bei dem Anwesen etwa 50 Landsleute versammelt. Sie beschimpften die Einsatzkräfte. Es kam zu mehreren kleinen Rangeleien. Man versuchte, mit Dachlatten und mit heruntergefallenen Dachziegelbrocken auf die Beamten einzuschlagen. Nach Festnahme des Ehemannes verlief sich die Menge.

Durch Dachziegel bzw. Ausweichbewegungen erlitten zwei Polizeibeamte leichte Verletzungen; ein Feuerwehrmann verstauchte sich den Fuß.

Die Familie wurde anschließend nach Frankfurt gebracht, um von dort gegen 19 Uhr nach Istanbul weiterzufahren.

Ich selbst wurde vom zuständigen Referatsleiter gegen 17 Uhr telefonisch über die Abschiebung unterrichtet. Sein Vermerk wurde mir ins Auto gefaxt.

Ein weiterer Antrag beim Verwaltungsgericht Hannover an dem Tage mit dem Ziel, die Abschiebung zu stoppen, wurde vom zuständigen Richter gegen 18 Uhr abgelehnt. Danach habe ich überhaupt keinen Grund mehr gesehen, meinerseits hier irgendeine Korrektur vorzunehmen.

Auf Wunsch der Kirchengemeinde wurde dem Flüchtlingsberater des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Stolzenau-Loccum ermöglicht, sich ebenfalls nach Istanbul zu begeben, um die Familie zu begleiten und zu beobachten. Er traf vor der Familie ein, hatte aber in der Nacht keine Möglichkeit mehr, mit ihr Kontakt aufzunehmen. - Das ist der offizielle Beobachter.

Zu dem weiteren Werdegang der Familie nach ihrem Eintreffen in

Istanbul liegen dem Innenministerium folgende Erkenntnisse vor:

Nach Mitteilung des deutschen Generalkonsulats, die sich auf eine Auskunft der Flughafenpolizei bezieht, ist die Familie ordnungsgemäß eingetroffen. Sie wurde unmittelbar nach Einreise in die Türkei freigelassen, da sie sich nach türkischem Recht keines Vergehens schuldig gemacht hatte.

(Zuruf von Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]) - Es geht ja weiter!

Der Flüchtlingsberater des Diakonischen Werks teilte mit, daß er am nächsten Vormittag von der Flughafenpolizei die Auskunft erhalten habe, daß die Familie angekommen sei, angehört wurde und seit 9 Uhr wieder frei sei und zu ihren Verwandten in Istanbul gegangen sei. Er, der Flüchtlingsberater des Diakonischen Werks, habe sich um die Adresse der Verwandten der Familie in Istanbul bemüht; durch einen Anruf nach Deutschland habe er jedoch erfahren, daß die in Deutschland lebenden Verwandten keinen Kontakt mit ihm wünschten. Aufgrund seiner Gespräche sei er davon überzeugt, daß der Familie nach ihrer Rückkehr nichts passiert sei.

(Zuruf von Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE])

- Ich sage nur, daß dies der erste Fall der Verweigerung der Kontaktaufnahme mit irgend jemandem seitens der Familie - außer Ihnen und der Betreuerin, Frau Williams - gewesen ist.

Das Innenministerium hat inzwischen nochmals das deutsche Generalkonsulat in Istanbul eingeschaltet und dieses gebeten, den Ehemann zu dem Vorwurf der erlittenen Folter zu befragen und ihn durch einen Vertrauensarzt des Generalkonsulats ärztlich untersuchen zu lassen. Leider teilen die hier lebenden Verwandten nach wie vor nicht den Aufenthaltsort des Ehemannes mit. Auch die Kirchengemeinde Uchte sowie der Flüchtlingsberater des Diakonischen Werks erhalten keinerlei Auskünfte über seine Adresse.

Für die Behauptung, der Kurde sei an den Füßen aufgehängt und geschlagen worden, und es sei eine größere Geldsumme gezahlt worden, um ihn freizube-

kommen, gibt es außer den Einlassungen der kurdischen Großfamilie und von Ihnen und von Frau Williams keine Belege. Ich habe vielmehr den Eindruck, daß die Familie und ihre Unterstützer systematisch verhindern wollen - das ist das Problem, vor dem wir stehen -, daß Kontakt zu dem Kurden aufgenommen wird. Ich kann nicht verstehen, wenn diesem Mann denn so etwas schlimmes angetan worden ist, daß er sich dem deutschen Generalkonsulat nicht stellt, daß er trotz Bitten nicht bereit ist, mit dem deutschen Generalkonsulat Kontakt aufzunehmen.

(Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]: Weil er Angst hat, wenn er auf deutsche Behörden trifft!)

- Wenn er wieder in die Bundesrepublik Deutschland will, dann wird es ihm nicht erspart bleiben, mit deutschen Beamten zu reden.

(Beifall bei der SPD und bei der CDU - Zuruf von Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE])

- Frau Lippmann-Kasten, ich kann im übrigen nicht bestätigen, daß Sie mit mir am Montag Kontakt aufgenommen haben, um ihn zurückzunehmen. Auch die anwesenden Beamten meines Hauses können das nicht bestätigen.

(Zuruf von Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]) - Ich habe einen solchen Brief nicht.

Ich kann Ihnen versichern, daß wir der Sache nachgehen werden. Zunächst möchte ich mich darauf beschränken, noch einmal darauf hinzuweisen, daß es - wie ich bereits ausgeführt habe - allen bisherigen Erkenntnissen und Erfahrungen widerspricht, daß aus Deutschland zurückkehrende Asylbewerber mißhandelt werden. Das ist gegen die bisherigen Erfahrungen.

Darum sage ich es Ihnen jetzt noch einmal deutlich: Lassen Sie es zu, daß Herr Demir mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei in Kontakt kommt und dann auch untersucht werden kann. Solange Sie das verhindern

- - -

(Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]: Das verhindere ich nicht! Ich versuche alles mögliche!)

- Aber die Familie verhindert das.
- Solange das verhindert wird, muß ich davon ausgehen, daß die Sachlage so ist, wie sie mir

die Beamten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses, aber auch die des Generalkonsulats darstellen und wie sie auch von der Kirchengemeinde dargestellt worden ist, damit das völlig klar ist.

Das heißt: Wir sind in der Situation, daß wir das nicht nachvollziehen können und daß nicht zugelassen wird, daß es nachvollziehbar gemacht wird. Das ist, wie ich ganz ehrlich sagen muß, für mich ein bißchen problematisch, da die Glaubwürdigkeit des einen oder anderen bei mir in den letzten Jahren doch außerordentlich gelitten hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich nun noch einige grundsätzliche Anmerkungen zu dem sogenannten Kirchenasyl machen.

Mit den großen Kirchen des Landes besteht Einvernehmen darüber, daß es das Rechtsinstitut des Kirchenasyls im Sinne eines gegenüber dem staatlichen Asylrecht autonomen kirchlichen Asylrechts nicht gibt. Das hat Herr Biallas hier auch schon korrekt vorgetragen. Die Kirchen sind nicht befugt, Asyl zu gewähren. Dies ist allein Sache des Staates, der allein die Kompetenz besitzt, festzustellen, wer politisch verfolgt ist und welche Maßnahmen nach Ablehnung eines Asylantrags gegenüber dem Asylbewerber zu ergreifen sind. Diese Fragen können in einem Rechtsstaat nicht durch einzelne Pfarrer oder Mitglieder einer Kirchengemeinde rechtsverbindlich entschieden werden, sondern nur durch die dafür zuständigen staatlichen Organe, die allein auch nur den hierfür notwendigen Sachverstand besitzen.

Dies ist in einem Rechtsstaat neben einem Verwaltungsverfahren natürlich ein gerichtliches Verfahren. Wird ein Asylantrag in diesem rechtsstaatlichen geordneten Verfahren abgelehnt, so ist der Betreffende zwingend verpflichtet, Deutschland wieder zu verlassen und in seinen Heimatstaat oder in einen anderen Staat, der ihn aufnimmt, auszureisen. Tut er dies nicht freiwillig, muß dies von der zuständigen Ausländerbehörde durchgesetzt werden. Das heißt, die Menschen werden in Obhut genommen und außer Landes gebracht. Die Landes-

behörden haben keine Möglichkeit, hiervon aus humanitären Gründen abzusehen.

Was die Durchsetzung der Ausreisepflicht betrifft, ist der staatliche Zugriff auch in kirchlichen Räumen prinzipiell jederzeit nach denselben rechtsstaatlichen Regeln möglich, wie an jedem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland auch. Kirchliche Räume sind nicht exterritorial und nicht von der staatlichen Rechtsordnung ausgenommen. In der Praxis der niedersächsischen Ausländer- und Polizeibehörden wurde bisher allerdings davon Abstand genommen, aus Anlaß einer Abschiebung in bestimmte kirchliche Räume gegen den Willen der Kirche als Inhaberin des Hausrechts einzudringen. Dies bedeutet nicht, daß das Kirchenasyl vom Staat in irgendeiner Form als Rechtsinstitut anerkannt oder ihm auch nur eine gewisse Legitimation zugestanden wird. Die staatlichen Stellen verzichten vielmehr einseitig darauf, in diesen Fällen Zwangsmaßnahmen in kirchlichen Räumen durchzuführen. Sie lassen sich hierbei von dem Respekt und der Rücksichtnahme auf den besonderen Charakter des kirchlichen Raumes als Ort der Andacht und des Gebets leiten. Diesem Gesichtspunkt räumen sie im Rahmen einer Güterabwägung vorübergehend Vorrang gegenüber dem Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtsordnung als Ausdruck des demokratischen Mehrheitsprinzips ein.

Welche Räume in diesem Sinne geschützt sind, kann nicht abstrakt festgelegt werden, sondern muß von der Ausländerbehörde jeweils im konkreten Fall entschieden werden. Nicht dazu gehören jedenfalls Wohnungen, Wohnheime oder Obdachlosenunterkünfte, gleichgültig, wo sie sich befinden und wer ihr Besitzer ist. Es kann doch nicht angehen, daß ein Kirchenvorstand oder ein Pfarrer an jedem Ort zu jeder Zeit ein Kirchenasyl festlegen kann. Das ist nicht möglich. (Beifall bei der SPD)

Bei der Unterkunft der kurdischen Familie in Uchte handelte es sich um eine ganz normale Wohnung in einem kirchlichen Gebäude über einem Kindergarten. Es

kann also keine Rede davon sein, daß es sich hier um Andachtsräume oder um der Seelsorge vorbehaltene Räume gehandelt hat. Von daher ist eine besondere Achtung vor diesen Räumen in diesem Fall nicht notwendig gewesen.

Über diese Grundsätze besteht mit beiden großen Kirchen Einvernehmen. Das heißt, die Kirchen selbst beanspruchen noch nicht einmal das, was hier offenbar von den Grünen gefordert wird, nämlich daß Kirchenvorstände letztlich allein und ausschließlich darüber entscheiden sollen, ob Recht und Gesetz durchgesetzt werden. Auch den Kirchen ist klar, daß sie damit dem Mißbrauch Tür und Tor öffnen würden.

Nach einer Umfrage bei den Bezirksregierungen gibt es in Niedersachsen zur Zeit 15 Kirchengemeinden, die ca. 65 Personen aufgenommen haben, um sie vor einer Abschiebung zu bewahren. Es wird behauptet, daß dies die größte Zahl in der Bundesrepublik Deutschland sei. Ich bin davon überzeugt, daß dies - wenn dem so ist - nicht an der über großen Härte der niedersächsischen Ausländerbehörden liegt, sondern vielmehr daran, daß bei uns im Lande die Kirchenasylbewegung besonders aktiv ist und es ihr immer wieder gelingt, Kirchengemeinden zu finden, die hierbei mitmachen. Es liegt auf der Hand, daß von staatlicher Seite darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß die Kirche immer wieder prüft, ob sie mit dem Kirchenasyl sorgfältig genug umgeht; denn insbesondere der sorgfältige Umgang mit dem Kirchenasyl sichert dieses Instrument auf Dauer, und zwar neben der Frage des Parteienstreits, wie ich eingangs deutlich gemacht habe.

Ich möchte an dieser Stelle sehr deutlich darauf aufmerksam machen, daß dies ein wesentlicher Gesichtspunkt ist. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sieht nun einmal vor, daß das letzte Wort die Gerichte haben. Ihr abschließendes Urteil ist von allen zu respektieren und kann im Interesse des Rechtsfriedens nicht immer wieder von neuem in Frage gestellt werden. Diese rechtsstaatliche

Grundordnung hat sich bewährt und wird auch weiterhin Grundlage für die ausländerrechtlichen Entscheidungen im Lande Niedersachsen bleiben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der Auffassung, daß sich sowohl der Staat auf der einen Seite als auch die Kirche auf der anderen Seite darüber im klaren sein müssen, daß hier kein Rechtsinstitut geschaffen wird, sondern daß es darum geht, die Rechtsordnung im Respekt voneinander in bestimmten Fällen vorübergehend außer acht zu lassen. Dies kann aber immer nur vorübergehend geschehen. Ich wäre sehr dankbar, wenn wir alle mit dem Gut „Kirchenasyl“, das in dem einen oder anderen Fall ein erneutes Nachdenken oder Korrekturen ermöglicht hat, außerordentlich sorgfältig umgehen würden. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD und bei der CDU)

Präsident Milde:

Zu Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Schröder (Bad Münster). Herr Kollege Schröder, Sie haben noch eine Restredezeit von einer Minute und 26 Sekunden. Ich wende aber vorsorglich § 71 unserer Geschäftsordnung an und gebe Ihnen eine Gesamtredezeit von drei Minuten. Angesichts der vorangeschrittenen Zeit bitte ich Sie jedoch, Ihre Redezeit nicht zu überschreiten. Bitte!

(Kuhlmann [CDU]: Der spricht so schnell, daß er in einer Minute das hinkriegt, wofür andere 15 Minuten brauchen!)

Schröder (Bad Münster) (GRÜNE):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Innenminister, ersparen Sie uns bitte Belehrungen darüber, daß in diesem Lande Behörden und Gerichte und nicht Pastoren über die Asylgewährung entscheiden. Das ist uns in der Tat bekannt.

(Biallas [CDU]: Dann frage ich mich, was Ihr Antrag soll!)

Was Sie in Ihren weitreichenden Ausführungen nicht dargestellt haben, ist, daß von Ihrem Hause aus seit geraumer Zeit der Begriff der kircheneigenen Räume, in denen Asyl gewährt wird, in zunehmenden Maße verengt wird, so daß wir befürchten müssen, daß Sie Kirchenasyl in Zukunft nur noch in den Fällen anerkennen

werden, in denen die Familie im Kirchengebäude auf dem Altar sitzt. Noch im Juni dieses Jahres haben Ihre Mitarbeiter vor der Ausländerkommission erklärt, daß Personen, die sich in kirchlichen Räumen oder in kirchlichen Gebäuden aufhielten, von polizeilichen Zwangsmaßnahmen verschont blieben, weil sie unverhältnismäßig wären. Diese Erklärung haben Sie jedoch im Fall Uchte einseitig aufgekündigt. Respekt vor dem Kirchenasyl bedeutet auch klare und belastbare Vereinbarungen zwischen den Beteiligten.

Ansonsten, Herr Minister, können mich Ihre Auskünfte inhaltlich natürlich nicht zufriedenstellen. Wir können uns damit aber auseinandersetzen.

Was ich nun aber gar nicht stehen lassen kann, sind die Ausführungen des Kollegen Biallas.

(Biallas [CDU]: Das kann ich mir vorstellen!)

Herr Biallas, Sie haben sich auf eine geradezu arrogante und blökende Art mit diesem schwierigen Thema Kirchenasyl auseinandergesetzt, (Beifall bei den GRÜNEN) die ich für einen ehemaligen Kirchenmann für geradezu unvorstellbar halte. Sie haben auch nicht für fünf Pfennig Sensibilität für die schwierige Gewissenssituation von Menschen gezeigt, die in einem Konflikt zwischen dem Gehorsam gegenüber dem Staat und seinen Gesetzen auf der einen Seite und der Christenpflicht auf der anderen Seite, Menschen vor Folter und Verfolgung zu schützen, stehen. Nicht für fünf Pfennig Verständnis haben Sie dafür gezeigt!

(Beifall bei den GRÜNEN - Kuhlmann [CDU]: Da verkennen Sie ihn völlig, Herr Schröder! - Biallas [CDU]: Da müssen wir uns noch ein bißchen besser kennenlernen! Sie haben nicht zugehört.)

Genau genommen habe ich auch nichts anderes erwartet. Mich hat auch nicht erstaunt, Herr Kollege, daß Sie sowohl meine Kollegin Lippmann-Kasten als auch eine völlig unbescholtene Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes der Lüge bezichtigt haben.

Eines kann ich aber auf gar keinen Fall stehen lassen. Sie haben wortwörtlich gesagt, alle Anträ-

ge, die wir als Fraktion Bündnis 90/Die Grünen heute eingebracht hätten, würden zum Rechtsbruch auffordern. Herr Biallas, wenn Sie auch nur einen Funken Anstand haben, dann sollten Sie sich für diesen Satz entschuldigen. - Schönen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Milde:

Zu Wort hat sich der Abgeordnete Heineking gemeldet. Herr Heineking, nach § 71 unserer Geschäftsordnung gewähre ich Ihnen eine Redezeit von drei Minuten.

Heineking (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Gegensatz zu Herrn Schröder halte ich die Ausführungen des Herrn Innenministers und meines Kollegen Biallas für sehr richtig.

(Beifall bei der CDU)

Ich möchte die einzelnen Ausführungen nicht wiederholen. Statt dessen möchte ich aus einem Schreiben des Landkreises Nienburg zitieren, in dem es u. a. heißt:

„Gleichwohl hatten die zuständigen Behörden den Kirchenschutz zunächst respektiert. Es war erklärtermaßen befristet bis zum 24. August 1997 beschlossen worden, um noch ein letztes, das zehnte gerichtliche Rechtsschutzverfahren zu ermöglichen.“ Innerhalb der Schutzfrist, nämlich am 20. August 1997, ist der angestrebte Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover für die Familie Demir allerdings mit negativem Bescheid ergangen. Die Behörden haben danach entsprechend den gesetzlichen Pflichten gehandelt. Die vollziehbare Ausreisepflicht der Familie Demir war in den gerichtlichen Entscheidungen entsprechend bestätigt worden. Das Bleiberecht belief sich also auf neun Jahre. Das heißt, für neun Jahre sind die Sozialhilfekosten und auch die Gerichtskosten für zehn Verfahren von unserem Land übernommen worden.

Die Umstände der Festnahme in Uchte werden von den Bürgern ganz anders geschildert, als Sie es hier dargelegt haben. Mir haben anwesende Uchter Bürger bestätigt, daß den Vertretern der Polizei und der Feuerwehr vor Ort kein Vorwurf wegen der Ausübung ihrer nicht leichten Arbeit

gemacht werden kann. Den Vorwurf von Bündnis 90/Die Grünen, hier sei in menschenverachtender Art und Weise vorgegangen worden, weise ich aufs Schärfste zurück.

Der Innenminister hat erklärt, daß sich Herr Demir einer vertrauensärztlichen Untersuchung nicht gestellt habe. Auch diese

Auskünfte liegen mir vor, Frau Lippmann-Kasten. Ich muß sie so übernehmen, wie wir sie bekommen haben. Wie der Herr Innenminister und mein Kollege Biallas werde deshalb auch ich Ihren Antrag ablehnen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Milde:

Meine Damen und Herren, ich

schließe die Beratung zu Punkt 26.

Es wird vorgeschlagen, den Antrag zur Beratung an den Innenausschuß zu überweisen. Wer dafür stimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist so beschlossen.

Presseerklärung



Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V.

Nds. Flüchtlingsrat - Lessingstr. 1 - 31135 Hildesheim
19.09.1997

Gewaltsame Kirchenasyl-Räumung in Uchte

Flüchtlingsrat: Glogowski soll zurücktreten

Die brutale Räumung des Kirchenasyls für Familie Demir in Uchte verdeutlicht, daß der niedersächsische Innenminister offensichtlich jedes Maß verloren hat. In dem Bestreben, sich als Saubermann und Scharfmacher zu profilieren, scheut Glogowski nicht davor zurück, das Kirchenasyl erneut anzutasten und wehrlose Flüchtlinge aus Kirchenräumen zu zerren.

Zur Begründung verwies das Innenministerium darauf, daß Familie Demir sich nicht in „Andachtsräumen“ aufgehalten hätte.

Nach moderner Kirchengauffassung ist Kirche dort, wo die Gemeinde versammelt ist. Diese Glaubenspräsenz an Kirchtürme oder an heilige Dämpfe zu binden, zeugt von einer geradezu esoterischen Religionsauffassung des Innenministeriums. Die zeitgeistige Variante mittelalterlicher Dogmatismen verlangt in der Konsequenz, daß sich Flüchtlinge im Kirchenasyl gefälligst in der Sakristei oder am Altar angekettet den Arsch abzufrieren haben.

Herr Demir ist nach unserer festen Überzeugung in großer Gefahr, in der Türkei politisch verfolgt zu werden. Uns liegen Informationen vor, die beweisen, daß Herr Demir in herausgehobener Stellung politisch tätig war. In einer ganzen Reihe von Zeitungsartikeln wird Demir als Kurdenaktivist namentlich benannt. Der am 20. August nach seiner Abschiebung festgenommene kurdische Flüchtling Ahmed Karakus sitzt noch heute in Nazilli / Türkei in Isolationshaft, weil er an der Düsseldorfer Kurdendemonstration teilgenommen hat, die von Demir mitorganisiert wurde.

Eine Stellungnahme des bekannten Gutachters Helmut Overdiek belegt die besondere Verfolgungsgefahr für Demir, der dem türkischen Geheimdienst mit großer Wahrscheinlichkeit als Gegner bekannt ist.

Trotz des noch laufenden Hauptsacheverfahrens vor dem VG Hannover hat Glogowski den Befehl zur Räumung der Kirche erteilt. Dies wird ihm sicherlich den Beifall jener Claqueure eintragen, die in Lübeck und anderswo Asyl gewährende Kirchen beschimpfen und mit Hakenkreuzen beschmieren.

Glogowski ist halt doch der bessere Beckstein.



Kurden

Quadratur des Kreises

Die kurdische Kulturveranstaltung am 15.11.97 in Hannover hat keine Schlagzeilen hervorge-rufen: weil, es ist "nichts" pas-siert. Nicht einmal eine einzige Personalienfeststellung... Alle Beteiligten sind nach Mitter-nacht - mit den jeweils gebote-nen Abstrichen - zufrieden nach Hause gegangen:

- die kurdischen Organisatoren
- die "Schirmherrschaft"
- der Veranstalter Flüchtlingsrat
- und wohl auch die Polizei

Diese Quadratur des Kreises war möglich gemacht worden, weil bei allen Beteiligten die "Realos" das Sagen hatten.

Dem Flüchtlingsrat ist es trotz Termindruck gelungen, diese Veranstaltung über SPD, Grüne und DGB politisch abzusichern. Und dies in Niedersachsen und vor der Landtagswahl!

Diese Absicherung war immerhin so stabil, daß sie - dank einer ge-lassenen Einsatzleitung - auch den Auftritt eines ERNK-Spre-chers aushielt, den die kurdi-schen Organisatoren entgegen aller Absprachen als "IHD-Spre-cher" "spontan" aufführen. Dies mag zuvörderst etwas über die internen Schwierigkeiten der PKK aussagen, sich auf solche Veranstaltungen einzulassen.

Unterm Strich:
nicht der Erfolg, aber ein Erfolg.
Und eine gute Grundlage für den nächsten Schritt.

George Hartwig

Presse-Einladung



**Förderverein
Niedersächsischer
Flüchtlingsrat e.V.**

Montag, 10.11.1997

Nds. Flüchtlingsrat veranstaltet Kurdisches Kulturfest als Großveranstaltung in Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Flüchtlingsrat veranstaltet am 15. November 1997 ein kurdisches Kultur-fest in der Stadion-Sporthalle Hannover. Sie ist für alle Interessierten offen. Wir erwarten ca. 4.000 BesucherInnen aus ganz Niedersachsen. Einzelheiten sind der beigefügten Einladung zu entnehmen.

Die kurdischen InterpretInnen und Gruppen kommen überwiegend aus der Türkei und aus Deutschland.

Die Schirmherrschaft haben auf unsere Bitte übernommen:
Hulle Hartwig, MdL, migrationspolitische Sprecherin der SPD-LT-Fraktion,
Vorsitzende der Ausländerkommission des Nds. Landtags
Heidi Lippmann-Kasten, MdL, migrpol. Sprecherin der Fraktion Die Grünen/
Bündnis'90, stv. Vorsitzende der Ausländerkommission

Die Veranstaltung in der Stadion-Sporthalle wird durch den einzigen existie-renden kurdischen Fernsehsender MED-TV im Rahmen des Kulturprogramms SOX U SENG weltweit live übertragen.

Wir haben die Leitung diese Veranstaltung mit dem vollen politischen und fi-nanziellen Risiko übernommen, weil die PKK-Hysterie in diesem - wie auch in anderen Bundesländern - die Durchführung kurdischer Kulturveranstaltungen durch die Betroffenen selbst nahezu unmöglich macht. Der Flüchtlingsrat ist der Überzeugung, daß diese Kulturveranstaltung zu einer Normalisierung des Umgangs mit Kurden in diesem Land beiträgt. Dies wird auch die künftige Ar-beit des Flüchtlingsrats erleichtern, die sich seit Jahren überwiegend mit den oftmals unglaublichen Problemen kurdischer Flüchtlinge in diesem Land befaßt.

Geboren bin ich in einem kurdischen Dorf bei Serhat (Mus). Aufgewachsen bin ich in der Bundesrepublik Deutschland und bin im Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeit.

Damals in meinem Dorf, als ich die Grundschule besuchte, wurde uns, den kurdischen Kindern die Muttersprache verboten. Wir waren gezwungen die türkische Sprache, Kultur und Literatur zu lernen.

Schon damals habe ich die Unterdrückung und Folter der türkischen Regierung miterlebt und zum Teil auf meinem eigenen Körper gespürt.

In der Schule mußten wir jeden Morgen vor Unterrichtsbeginn laut vorsagen, daß wir Türken, und damit ehrlich und fleißig sind. Es wurden extra Schüler beauftragt, die aufpassen sollten, daß keiner je kurdisch sprach, und wenn dies der Fall war, wurden diejenigen, auf brutalste Art bestraft und geprügelt.

Die Schulbildung war mangelhaft. Außer die Taten des Mustafa Kemal haben wir nichts Anderes gelernt. Es ist auch öfter zum Unterrichtsausfall gekommen, weil türkische Soldaten sich in der Schule Tage und Wochen aufhielten. Das Leben war sehr grausam, die Armut stieg an. Die Menschen wurden gefoltert und unterdrückt bzw. geschlagen, weil sie die türkische Sprache nicht sprechen konnten. Sie waren hilflos.

Nach der 3. Grundschul-Klasse kam ich als Arbeitertochter nach Deutschland. Die ersten zwei bis drei Jahre vergingen bis auf etwas Heimweh und Verständigungsschwierigkeiten wegen Deutschmangels ohne große Probleme.

Damals und auch heute war/ ist mir wichtig, daß meine Identität, Kultur und Sprache hier im Ausland nicht verloren gehen sollten. Deswegen nahm ich mehr Kontakt zu meinen Landsleuten auf, um die auch mir fremde Kultur kennenzuler-

nen und weiter leben zu lassen. Je mehr ich die kurdische Kultur kennenlernte, und je länger ich in Deutschland lebte, desto mehr fühlte ich mich fremd hier und als Außenseiterin.

Obwohl ich die deutsche Staatsangehörigkeit habe, werde ich immer wieder im Alltagsleben mit ausländerfeindlichen Handlungen konfrontiert. So warf mir z. B. ein Notdienstarzt vor, ich solle mich freuen, daß er überhaupt gekommen sei, mit der Begründung in der Türkei würden die Ärzte nicht nach Hause kommen. Womit er leider recht hatte. Aber ich erwiderte daraufhin, daß wir nicht in der Türkei und außerdem Deutsche seien. Aber wen interessiert das?

Oder als man mich nach meiner Identität fragt und ich mit Kurdin antworte, werde ich sofort mit der Arbeiter Partei Kurdstans (PKK) in Verbindung gebracht, was ich durchaus nicht negativ bewerte, aber dann anschließend als Terroristin dargestellt zu werden ist natürlich nicht sehr witzig. Und dem entsprechend habe ich aggressiv reagiert. Aber meine Reaktion wird wiederum als Befindlichkeit dargestellt. Zu ihrer Verteidigung fügen sie noch hinzu, daß sie im Grunde nichts gegen Kurden haben, aber sie sollten nicht auf deutschem Boden Krawall machen und Autobahnen sperren. Diejenigen, die dies täten, sollten in ihr Heimatland zurückgehen. Ich fragte, in welches Heimatland - das Land Kurdistan, das von den deutschen Panzern zerstört und dem Boden gleich gemacht worden ist?

Ich muß ehrlich zugeben, daß durch diese negativen Erfahrungen meine Identitätssensibilität immer mehr zunahm. Und ich fühlte mich noch fremder und noch weniger wohl in diesem Land, obwohl ich eigentlich hier aufgewachsen bin.

Die ausländerfeindlichen Taten entfernten mich so dermaßen von Integrationsgefühlen, so intensiv, daß ich mich noch mehr von den Deutschen und deren Einstellung ausschloß.

Wozu gehöre ich?

Jacqueline Duchat:

Ich habe den Text einer Kurdin bekommen, die nicht namentlich genannt werden möchte, die in der Türkei geboren, in Deutschland aufgewachsen ist, die Ausländerfeindlichkeit hier spürt, vor kurzem in der Türkei war, und die Repression dort auch zu spüren bekam und sich fragt, wo sie denn eigentlich hingehört.

Es ist ein Text, der die Situation eben nicht analytisch- abstrakt darstellt, aber auch keine bloße Betroffenheit schildert, sondern durchaus - wie ich finde - die Mechanismen, die genutzt und wirksam werden, aufzeigt.

Als ich diesen Sommer in meinem Dorf in Kurdistan war, um die Familienmitglieder und Bekannte zu besuchen, wurde ich von den türkischen Spezialeinheiten erniedrigt und beschimpft, und auch dort wurde die Verbindung zwischen mir und der PKK unterstellt und dementsprechend wurde ich behandelt.

Ich war gefangen in meinem Heimatland. Ich durfte ohne die Erlaubnis des türkischen Militärs nicht das Dorf verlassen. Ich wurde immer beobachtet, mit wem ich mich unterhielt und was ich sonst tat. Ich fühlte mich in einem Gefängnis ohne Wände.

Da frage ich mich: Wozu gehöre ich?

Eines weiß ich aber mit Sicherheit, daß ich zu den Menschen gehöre, die um ihre Befreiung und Unabhängigkeit und gegen die Unterdrückung kämpfen. In diesem Sinne sage ich: Es leben die internationalen Menschenrechte!

Schwarze Woche für die Menschenrechte

Auf den Friedenspreis für Yasar Kemal folgen Verhaftungen und Verurteilungen in der Türkei

Andreas Speck*

Im Rahmen der Frankfurter Buchmesse erhielt der kurdische Autor Yasar Kemal am 18. Oktober den Friedenspreis des deutschen Buchhandels. Während die deutsche Politik sich im Anschluß daran über die Laudatio von Günter Grass empörte, der die Abschiebepolitik der BRD als „demokratisch abgesicherte Barbarei“ bezeichnet hatte, reagierte die Türkei mit Verhaftungen und Verurteilungen von Menschenrechtlern. (Red.)

Nur zwei Tage der nach Preisverleihung an Yasar Kemal in der Frankfurter Paulskirche wurde in Ankara der Anwalt und Menschenrechtler Esber Yagmurdereli (52) nach einem Fernsehinterview direkt vor dem Studio von der Polizei festgenommen (FR, 22.10.97). Yasar Kemal und Yagmurdereli spielten beim Hungerstreik hunderter politischer Gefangener im letzten Jahr, der nach 69 Tagen und 13 Toten beendet wurde, eine entscheidende Rolle als Vermittler zwischen den Gefangenen und dem türkischen Staat (vgl. GWR 211). Yagmurdereli, der erblindet ist und zwischen 1978 und 1991 in 14 verschiedenen Gefängnissen inhaftiert war – davon sieben Jahre in Einzelhaft – drohen nun 23 Jahre Gefängnis.

Nur drei Tage später, am 23. Oktober, wurde der türkische Kriegsdienstverweigerer Osman Murat

Ülke, der bereits am 9. Oktober bei einem Gerichtstermin in Eskişehir festgenommen und ins Militärgefängnis gebracht worden war, zu insgesamt 10 Monaten Haft wegen Desertion, Befehlsverweigerung und Wehrflucht verurteilt. Bereits vorher war Osman wegen „Distanzierung des Volkes vom Militär“ und „wiederholter Befehlsverweigerung“ zu insgesamt 11 Monaten verurteilt worden. Eine weitere Anklage wegen Desertion wird vom Militärstaatsanwalt derzeit vorbereitet.

Ebenfalls verhaftet wurde der Vorsitzende des türkischen Menschenrechtsvereins (IHD), Arkin Birdal. Ihm wird „Separatismus“ bzw. die Unterstützung des „Terrorismus“ (d.h. der PKK) vorgeworfen.

Diese Ereignisse nur einer Woche werfen ein bezeichnendes Licht auf die Situation in der Türkei. Während aber in der Bundesrepublik von Seiten der offiziellen Politik Günter Grass wegen seiner Benennung der deutschen Unterstützung der Türkei angegriffen wird, wollen wir diese Ereignisse als Anlaß nehmen, einen Blick auf die Situation in der Türkei zu werfen.

Nach einem Bericht des Menschenrechtsvereins für 1996 kam es allein in diesem einen Jahr zu den folgenden Menschenrechtsverletzungen:

- 2395 Menschen wurden bei bewaffneten Auseinandersetzungen umgebracht;
- 59 Menschen wurden Opfer von Morden „unbekannter Täter“;
- 191 Menschen sind seit der Festnahme verschwunden;
- 17604 Menschen wurden nach der Festnahme gefoltert, auch wenn „offiziell“ nur 191 Fälle von Folter zugeben wurden;
- 109 Menschen wurden ermordet;
- 95 Bombenanschläge wurden von Kräften des Staates verübt;
- 67 Dörfer wurden entvölkert und in Brand gesteckt;
- 170 Menschen wurden aufgrund ihrer Überzeugung in die Gefängnisse gesteckt;
- 108 Vereine und Gewerkschaften wurden angegriffen;
- 97 Presse- und Publikationsorgane wurden verboten;
- 342 JournalistInnen wurden

festgenommen;

- 167 Zeitungen und Zeitschriften wurden beschlagnahmt. (1) Eine Verbesserung der Menschenrechtssituation ist auch nicht in Sicht; im Gegenteil. Exemplarisch zeigt das z.B. die Zahl der an den Folgen von Folter gestorbenen Gefangenen: 1990 starben an den Folgen der Folter neun Menschen, 1991 waren es 19, 1992 17 Menschen. 1993 stieg die Zahl der Folteropfer auf 29 Menschen, 1994 auf 34 Menschen und explodierte 1995 auf 122 Menschen. Für 1996 liegt die Zahl bei 190 Toten. (2) Es ist deutlich, daß sich die Situation vor allem im Zusammenhang mit dem seit 1984 andauernden Krieg in Kurdistan verschärft hat. Dieser Krieg, in dem bis heute vom türkischen Militär etwa 2 700 Dörfer entvölkert, in Brand gesetzt und niedergerissen wurden, wirkt sich jedoch nicht nur in den Krisengebieten in „Süddostanatolien“ (so der offizielle Sprachgebrauch) aus, sondern in der gesamten Türkei (vgl. GWR 203).

Vietnam-Syndrom in der Türkei

Es besteht wohl kein Zweifel, daß sich die Türkei im Krieg befindet, auch wenn der offizielle Sprachgebrauch „Terrorismusbekämpfung“ lautet. Im Gebiet des Ausnahmezustands im Südosten der Türkei (türkisch-Kurdistan) sind waren 1994 nach offiziellen Verlautbarungen 300 000 Soldaten und 170 000 Mitglieder von Spezialeinheiten stationiert. Die Zahl der paramilitärischen Dorfschützer betrug 56 000. Seit 1994 dürfte sich die Situation eher verschärft haben, so daß mit Sicherheit nicht weniger Soldaten im „Ausnahmezustandsgebiet“ stationiert sind. (3)

Bereits mehrfach ist die Türkei im Zusammenhang mit dem Krieg in die UN-Schutzzone für KurdInnen im Norden des Irak einmarschiert, um dort den Kampf gegen die PKK fortzusetzen. Der letzte Einmarsch begann am 14. Mai 1997 unter dem Titel „Operation Hammer“ mit 50 000 Soldaten. (4) Nicht nur bei diesem Einsatz kamen auch in Deutschland produzierte Waffen zum Einsatz: Neben Leopard I-Panzern konnten auf türkischen Fernsehbildern

* Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Redaktion aus: *graswurzel revolution*, Ausgabe Oktober 1997, Kaiserstr. 24, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 / 2489663

Faun-Panzertransporter und Daimler-Benz-Militärumomogs identifiziert werden (taz, 21.6.97). Unterstützt wurde die Invasion von den USA, die Daten aus Erkundungsflügen von AWACS-Aufklärern über den Nordirak zur Verfügung stellten (FR, 16.6.97).

Die Kriegssituation macht sich in einer Zunahme des sogenannten „Vietnam-Syndroms“ bei aktiven und ehemaligen Soldaten bemerkbar. Die Zahl der Selbstmorde in der Armee hat in den letzten Jahren zugenommen, ebenfalls die Brutalität innerhalb der Armee. Nach einer Doktorarbeit bei der Militärischen Medizinakademie Gülhane (GATA) kann bei 28 % der im Kriegsgebiet diensttuenden Soldaten bereits das „Vietnam-Syndrom“ festgestellt werden (5). Dieses äußert sich in einer Brutalisierung und Verrohung der entsprechenden Soldaten. Ahmet N., ein eingezogener Wehrflüchtiger berichtete über von einem „Spezialeinsatz“ zurückkommende Soldaten: „Als sie zurückkamen, waren sie nicht mehr wiederzuerkennen. Der Gesichtsausdruck von allen hatte eine aggressive und harte Erscheinung gewonnen. Die Inhalte der Gespräche hatten sich geändert. Ihre Aggressionen hatten zugenommen. Alle sprachen von ‘Töten’ und ‘Schießen’. Im Ergebnis steigt nach der Rückkehr von einer Operation in der ganzen Einheit die Gereiztheit und Aggressivität. ... Obwohl viele Soldaten nicht an Gefechten und Operationen teilnehmen, machen sie Fotos mit ihren Waffen und einer entsprechenden Atmosphäre, und schicken sie ihren Familien.“ (6)

„.... eine auf Blut und Eisen gründende Kumpanei“

Günter Grass' Kritik thematisierte in seiner Laudatio für den Friedenspreisträger Yasar Kemal die historische Waffenbrüderschaft zwischen Deutschland und der Türkei und die aktuelle Waffenhilfe für die türkische Armee im Krieg gegen die KurdlInnen. Die Waffenbrüderschaft reicht zurück bis 1878 und führte schließlich im Ersten Weltkrieg zur gemeinsamen Niederlage. In der Türkei entstand aus den Trümmern des

Osmanischen Reiches die Türkische Republik mit dem Kemalismus (7) als Staatsideologie, einer Ideologie, die kurz gesagt eine zwangsweise Westorientierung, einen extremen türkischen Nationalismus und einen damit verbundenen Militarismus beinhaltet. In Deutschland entstand aus dem Kaiserreich die Weimarer Republik, doch der Waffenbrüderschaft taten diese Veränderungen keinen Abbruch.

Und das gilt bis heute. Nach Informationen von SIPRI ist die Bundesrepublik nach den USA der zweitgrößte Waffenlieferant der Türkei. Geliefert wurden im Rahmen von NATO-Hilfsprogrammen und anderen Sonderprogrammen u.a. Nachtsichtgeräte für 9 Mio. DM (1989–91), 77 Leopard-1A3-Kampfpanzer, 300 BTR-Schützenpanzer (aus NVA-Beständen), 250 000 Kalaschnikows, 5 000 Maschinengewehre, 100 000 Panzerfäuste und 440 Mio. Stück Munition. Dazu kommt zahlreiche technische Hilfe für die Rüstungsproduktion. (8)

Neben dieser Hilfe im Rahmen der NATO gibt es Abkommen zu bilateraler Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe für Militär, Polizei und Geheimdienste. Bereits kurz nach dem Putsch von 1980 erhielt die türkische Polizei 1 Mio. DM Polizeihilfe, die später fortgesetzt wurde. Siemens stattete türkische Polizeiwachen mit Computern aus. Von 1974–1984 wurden 42 türkische Polizeikommissare eine Ausbildung bei der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup, und die 1987 gegründete türkische Eliteeinheit zur Terrorbekämpfung erhielt ihre Ausbildung zum Teil im Hauptquartier der GSG-9 in St. Augustin. Bereits auf das Jahr 1955 geht die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem türkischen Geheimdienst MIT zurück, die bis heute andauert. (9)

Ist es da etwa überzogen, wenn Günter Grass sagt: „Wir wurden und sind Mittäter. Wir duldeten ein so schnelles wie schmutziges Geschäft. Ich schäme mich meines zum bloßen Wirtschaftsstandort verkommenen Landes, dessen Regierung todbringenden Handel zulässt und zudem den verfolgten Kurden das Recht auf

Asyl verweigert.“ (10)

Es ist wohl kaum weit hergeholt, wenn die Bundesrepublik als Helfershelfer eines „schmutzigen“ Krieges bezeichnet wird. Beihilfe zum Massenmord!

„....demokratisch abgesicherte Barbarei.“

Grass schildert in seiner Laudatio die Beschreibung der nationalistischen und rassistischen Stimmungen, wie sie von Yasar Kemal in „Zorn des Meeres“ (11) vorgekommen wurde. Kemal schildert darin den Prozeß der Verinnerlichung des türkischen Nationalismus, der sich schließlich in einem rassistischen Wahn gegen alle anderen richtet – TscherkessInnen, KurdInnen, LasInnen, JüdInnen, GriechInnen, ArmenierInnen ... Dieser Wahn äußert sich am polizeilichen Stammtisch, an dem offenen Vernichtungsphantasien geäußert werden: „Sie sprachen ... wie sie eines Tages die Sozialisten abschlachten und das edle Blut der Türkei reinigen würden. ... Die minderwertigen Nomaden, Kurden, Tscherkessen, Juden und Einwanderer aus Griechenland seien der Ruin dieses Landes. Der Führer brauche nur den Befehl zu geben. ... Sie hätten säuberlich Buch geführt, die Führer: die Grauen Wölfe würden drei Millionen töten, fünf Millionen verbannen und aus Mittelasien die echten Türken, besonders die reinblütigen Kirgisen, unsere Väter, ins Land holen und die Türkei wäre mit einem Schlag gerettet.“ (12)

Doch Grass bleibt nicht bei der Beschreibung stehen, sondern schlägt Brücken zur Situation hier: „Mit diesem Zitat kommt der Rassenwahn, der am polizeilichen Stammtisch verkündete Völkermord zu Wort. Zwar ist von reinrassigen Türken und minderwertigen Kurden, Lasen, Juden, Tscherkessen die Rede, doch kommt es dem Leser vor, als spreche sich ein international besetzter, also auch deutschsprachiger Stammtisch so hemmungslos aus. Nicht nur Polizisten reden derart faschistisch freiweg; war es nicht ein deutscher Politiker von Rang, der vor einiger Zeit vor der ‘Durchrassung des deutschen Volkes’ gewarnt hat? Spricht nicht der in Deutschland

latente Fremdenhaß, bürokratisch verklausuliert, aus der Abschiebep Praxis des gegenwärtigen Innenministers, dessen Härte bei rechtsradikalen Schlägerkolonnen ihr Echo findet? Über viertausend Flüchtlinge, aus der Türkei, Algerien, Nigeria, denen nichts Kriminelles nachgewiesen werden kann, sitzen in Abschiebelagern hinter Schloß und Riegel, Schüblinge werden sie auf neudeutsch genannt. – Es ist wohl so, daß wir alle untätige Zeugen einer abermaligen, diesmal demokratisch abgesicherten Barbarei sind." (13)

Grass' KritikerInnen bestätigen eigentlich nur die Berechtigung der Kritik. Der parlamentarische Staatssekretär im Innenministerium, Eduard Lintner (CDU) widersprach dem „latenten Fremdenhaß" mit der Äußerung: „Da werden wir erstickt von lauter Flüchtlingen und Asylbewerbern, und das kann man wiederum der deutschen Bevölkerung nicht zumuten." (14) Ein Kommentar erübrigt sich wohl. Der rassistische Geist, der auch solchen Äußerungen spricht, die Mär der „Durchrassung des deutschen Volkskörpers" werden in solchen Äußerungen mehr als deutlich.

„Das Herz des Menschen ist voller Lebensfreude"?

Die Situation in der Türkei ist von einer „Logik der Gewalt" gekennzeichnet, nach der „beide" Seiten handeln: sowohl die türkische Armee als auch die kurdische PKK. Die türkische Linke bleibt ebenfalls dieser Logik verhaftet und schließt sich getreu dem Motto „Der Feind meines Feindes ist mein Freund" in der Regel kritisch den Forderungen der PKK für eine Lösung des Krieges an. Ähnliches gilt für die deutsche und internationale Unterstützungsszene. Der letzte Versuch, internationale Aufmerksamkeit für die Situation in türkisch-Kurdistan zu gewinnen, der „Musa Anter"-Friedenszug vom September 1997, zeichnete sich ebenfalls durch fehlende Kritik an der PKK aus, auch wenn der Vorwurf der PKK-Unterstützung, wie er sowohl von den deutschen Behörden als auch von der türkischen Regierung erhoben und als Begründung für das erfolgte Verbot genannt wurde, zu undifferenziert ist.

Eine Lösung für Kurdistan – für die Türkei – scheint weiter entfernt denn je. Die Türkei hat die

Schaffung einer „permanenten Sicherheitszone" im Norden des Irak angekündigt, um die PKK militärisch zu besiegen. Doch militärisch ist dieser Krieg nicht zu lösen. Eine Lösung ist nur möglich durch einen Ausbruch aus der „Logik der Gewalt".

Yasar Kemal äußerte in seiner Dankesrede seine Hoffnung auf Frieden: „Ich habe einen tief verwurzelten und, wie ich denke, unerschütterlichen Glauben an den Optimismus des Menschen. Das Herz des Menschen ist voller Lebensfreude. Wir kommen aus einem Dunkel und gehen in ein Dunkel, das ist gewiß; wir haben viel Böses, haben viele Kriege, viele Seuchen, viele Greuel erlebt, und dennoch heißt es, die Welt ist schön, wir wollen sie nicht missen. ... Die Lebensfreude im Menschen ist unsterblich. ... Und ich bin überzeugt, daß die auf dieser Erde so prächtiger Kulturen seßhaften Menschen meines Landes nicht in diesem Zustand verbleiben, daß sie diese fruchtbare Kulturlandschaft wieder zum Grünen bringen, daß wir früher oder später zu einer echten Demokratie gelangen ..." (15).

Anmerkungen:

- (1) Bericht des Menschenrechtsvereins für 1996, zitiert nach *Kýryk Tüfek* Nr. 3/97, 26. Februar 1997
- (2) Menschenrechtsverein (IHD), Sektion Istanbul: *Menschenrechte und Demokratie*. 1997
- (3) IHD Istanbul, a.a.O.
- (4) *Türkische Armee greift zum „Hammer"*, *ami*, 27 Jg., Heft 7/8, Juli/August 1997
- (5) *Demokrasi*, 7.4.97, nach *Kýryk Tüfek* Nr. 7/97, 1. September 1997
- (6) Interview mit dem Soldaten Ahmet N., *Kýryk Tüfek* Nr. 8/97, 1. Oktober 1997
- (7) Mustafa Kemal, genannt „Atatürk" (Vater der Türken) gilt als Gründer der modernen Türkei, die letztendlich militärisch in einem Krieg gegen die drohende Aufteilung des Landes unter England, Rußland,

Frankreich und Griechenland entstand. Mustafa Kemal war General der „jungtürkischen" Armee und wurde erster Präsident der Türkei. Auf ihn geht die Staatsideologie des „Kemalismus" zurück, und Atatürk-Standbilder und Portraits sind in der Türkei allgegenwärtig.

- (8) Antimilitaristies Onderzoekskollektief (AMOK): *Türkei-Connection. Wie die Türkei international aufgerüstet wird*. KOMZI-Verlag, Idstein 1996
- (9) Antimilitaristies Onderzoekskollektief (AMOK), a.a.O.
- (10) Günter Grass, *Frankfurter Rundschau*, 20.10.1997
- (11) Yasar Kemal: *Zorn des Meeres*. Unionsverlag Zürich, 490 S.
- (12) Yasar Kemal: *Zorn des Meeres*, zitiert nach Günter Grass, FR

20.10.1997

- (13) Günter Grass: *Laudatio auf Yasar Kemal*, *Frankfurter Rundschau*, 20.10.1997

- (14) *Frankfurter Rundschau*, 21.10.1997

- (15) Yasar Kemal: *Die Welt wird vom Wort regiert. Dankrede zum Friedenspreis des deutschen Buchhandels*. *Frankfurter Rundschau*, 21.10.1997

Der am 20. August 1997 aus Deutschland abgeschobene Kurde Ahmet Karakus wurde am Donnerstag, dem 6. November 1997, von dem Staatssicherheitsgericht in Izmir zu 3 Jahren und 9 Monaten schwerem Gefängnis verurteilt. Die zugrunde liegende Anklage war möglich geworden, weil deutsche Polizeibeamte nach Angaben der Familie ihren türkischen Kollegen nach der Landung einen Aktenkoffer übergeben hatten, in dem sich belastendes Material gegen Karakus befand. Demnach fielen der türkischen Polizei der handschriftliche Asylantrag Karakus', Fotos von einer Düsseldorfer Kurdistan-Demonstration sowie Quittungen über die Zahlung von Geldspenden an die „Kurdische Befreiungsfront ERNK“ in die Hände. Nach Angaben der Familie Karakus überhörten die deutschen Beamten ihre flehentlichen Bitten, den Inhalt des Koffers zu vernichten. Nach Darstellung der Karlsruher Polizei sei der Koffer in „gutem Glauben“ mitgegeben worden. Die Familie habe nicht den Versuch unternommen, ihn zurück zu erhalten. Vor dem Hintergrund des auf der Hand liegenden und nun bestätigten Risikos für Herrn Karakus muß diese Darstellung jedoch bezweifelt werden. Der Asylantrag, der Karakus in Deutschland vor der politischen Verfolgung schützen sollte, bescherte ihm nun Haft in der Türkei.

Ercan Demir, Ahmet Karakus' Rechtsanwalt, wirft den deutschen Behörden vor, seinen Mandanten wissentlich den türkischen Behörden ans Messer geliefert zu haben. Er könne sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die deutschen Behörden es geradezu darauf anlegten, daß mißliebige kurdische Flüchtlinge, welche mit rechtsstaatlichen Mitteln in der Bundesrepublik nicht belangt werden könnten, dann eben nach der erzwungenen Rückkehr durch die türkische Polizei bestraft würden.

Das Verhalten deutscher Grenzschützer werde, so PRO ASYL, offiziell als Einzelfall dargestellt. Es finde jedoch eine Parallele im Umgang deutscher Gerichte und Behörden mit kurdischen Asylbe-

werberinnen und Asylbewerbern. Mit oftmals lapidaren Begründungen würden die Asylanträge politisch aktiver Kurdinnen und Kurden abgelehnt. Erst kürzlich habe sich im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung im Asylverfahren eines Kurden vor der 7. Kammer des VG Hannover der Vorsitzende zur Furcht des Betroffenen vor drohender Folter mit den Worten geäußert: „Kurdische Männer halten viel aus“.

PRO ASYL befürchtet vor dem Hintergrund der in türkischen Gefängnissen weit verbreiteten Folter, daß Herrn Karakus auch in der Strafhaft menschenrechtswidrige und erniedrigende Behandlung droht. In einer ersten Reaktion forderte Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL, Bundesaußenminister Kinkel deshalb auf, sich sofort persönlich für den Verurteilten zu verwenden und die Sorge um seine körperliche Unversehrtheit zur Chefsache zu machen. Darüber hin-

Aus Deutschland abgeschobener Kurde zu jahrelanger Gefängnishaft verurteilt

PRO ASYL fordert eine Intervention von Bundesaußenminister Kinkel

PRO ASYL Presseerklärung vom 7.11.1997

aus forderte Burkhardt Bundesinnenminister Kanther auf, ein Ermittlungsverfahren gegen die an der Aktion beteiligten Polizisten und BGS-Beamten einzuleiten.

Schwere Vorwürfe an deutsche Behörden

Der Rechtsanwalt Ercan Demir wirft der deutschen Polizei vor, für die Mißhandlung und Inhaftierung des kurdischen Flüchtlings Ahmed K. verantwortlich zu sein.

Als Ahmed K. am 20. August in die Türkei abgeschoben wurde, hatte er nicht mal Zeit, sich umzuziehen. In Izmir übergaben Polizeibeamte den türkischen Kollegen auch seinen Aktenkoffer. Darin waren der Asylantrag, Zeitungsartikel und Fotos, die den 40jährigen als kurdischen Widerstandskämpfer erkennen lassen.

K. wurde deshalb sofort festgenommen. Er sei im Polizeipräsidium Izmir geschlagen worden, klagt sein türkischer Anwalt Ercan Demir: „30 Stunden wurde er im Stehen verhört - mit einer roten Binde vor den Augen. So mußte er auch sein Vernehmungsprotokoll unterschreiben.“

Inzwischen sitze Ahmed K. im Gefängnis von Nazilli. Wegen „Hilfeleistung an die Mitglieder der bewaffneten Bande“ drohen dem Familienvater jetzt bis zu fünf Jahre Haft. „Sein Gesundheitszustand ist sehr schlimm. Er hat Gelbsucht und Nierenprobleme“, berichtet der Anwalt.

Er wirft den deutschen Gesetzeshütern vor, seinen Mandanten wissentlich den türkischen Behörden ans Messer geliefert zu haben.

„Bei seiner Abschiebung“, so Demir, „hat er die Polizisten eindringlich gebeten, ihm seine Unterlagen wiederzugeben.“ K. habe immer wieder beteuert, daß er andernfalls große Schwierigkeiten in der Türkei bekomme.

Er habe den Eindruck, so Demir, daß die deutschen Behörden es geradezu darauf anlegten, mißliebige kurdische Flüchtlinge, die in der Bundesrepublik nicht belangt werden könnten, dann eben durch die türkische Polizei bestrafen zu lassen.

Der für Abschiebung zuständige Sprecher der Rastatter Polizei hatte zu den widersprüchlichen Aussagen lediglich bemerkt:

„Wie tief sind wir schon gesunken, daß das Wort eines türkischen Staatsbürgers mehr wert ist als das eines Polizisten?“

Quelle: Neue Presse vom 19. 09. 97

Interview mit Esber Yagmurdereli

von Heidi-Lippmann-Kasten*

Esber Yagmurdereli, 52 Jahre alt, war nach seinem Jurastudium sechs Jahre lang als Rechtsanwalt tätig und vertrat insbesondere Gewerkschaften und demokratische Organisationen. Unter dem

Vorwurf, Gründer einer illegalen Organisation zu sein, wurde er im März 1978 inhaftiert und zur Todesstrafe verurteilt, die später in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt wurde. Von 1978 bis 1991 war er in 14 Gefängnissen inhaftiert, sieben Jahre in Einzelhaft. Trotz seiner Erblindung betätigte er sich als Schriftsteller und Friedenskämpfer.

Nach seiner Freilassung 1991 wurde er wegen einer Rede, die er in Istanbul vor der Menschenrechtsorganisation IHD hielt, erneut zu 20 Monaten Haft verurteilt. Diese wurde nach einer Änderung des Anti-Terrorgesetzes im Herbst 1995 (im Vorfeld der Aufnahme der Türkei in die Zollunion, d V)

auf 10 Monate abgemildert. Nach dem kürzlich erfolglos beendeten Revisionsverfahren ist Esber Yagmurdereli nun erneut zur Fahndung ausgeschrieben. Im Fall seiner Verhaftung droht ihm eine Gesamtfreiheitsstrafe von 23 Jahren.

Yagmurdereli ist weltweit als Initiator verschiedener Friedensaktionen bekannt, so z.B. „Eine Million Unterschriften für den Frieden“ und „Eine Minute Dunkelheit für eine Zukunft in Licht“. Zur Zeit ist er untergetaucht. Trotz allem ist er bereit, in Interviews Stellung zu beziehen und auf die Wichtigkeit eines Friedens- und Demokratisierungsprozesses hinzuweisen.

In der Türkei gibt es massive Probleme: der Krieg in Kurdistan, Menschenrechtsverletzungen, hohe Arbeitslosigkeit, eine 80-prozentige Inflationsrate, große Armut, ökologische Probleme. Was ist für Sie vordringlich?

An erster Stelle hat die Türkei ein Demokratieproblem, es gibt Folter, willkürliche Inhaftierungen, alle demokratischen Organisationen und Parteien werden verboten. Jeder Mann auf der Straße weiß, daß Demokratie und Frieden das Hauptproblem in der Türkei sind. Als ich während der Unterschriftensammlung für „Eine Million Unterschriften für den Frieden“ auf den Straßen war, habe ich mit vielen Menschen geredet. Sie wissen, daß der Krieg in Kurdistan Schuld ist an der hohen Arbeitslosigkeit, der Inflation. Die Türkei braucht Frieden, danach kann man schrittweise alle anderen Probleme lösen. Und es muß möglich sein, seine Gedanken frei zu äußern. Wer in der Türkei für die Eigenständigkeit des kurdischen Volkes eintritt, kann wegen separatistischer Äußerungen zum Tode verurteilt werden. Freie Meinungsäußerung ist ein erster Schritt. In der Aktion „Eine Million Dunkelheit für eine

Zukunft im Licht“ haben Millionen von Türken ihre Meinung geäußert, schweigend und friedlich, indem sie eine Minute alle Lichter gelöscht haben.

Wie stellen Sie sich diesen Weg zur Demokratie und zum Frieden vor?

Ich habe mit vielen Abgeordneten gesprochen und mit Ministern. Das größte Problem ist das Verfassungsrecht und die Rechte des Militärs. Wir brauchen dringend Gesetzesänderungen, z.B. die Streichung des § 8 des Anti-Terror-Gesetzes (Terrorismus-Vorwurf, d. V).

Nach Ciller und Erbakan wurde in einigen westlichen Ländern in Ministerpräsidenten Mesut Yilmaz große Hoffnungen gesetzt? Doch offensichtlich hat sich bisher rein gar nichts geändert?

Yilmaz hatte eine Chance. Doch er hat viel versprochen und bisher nicht umgesetzt. Die Regierung versucht, ohne Gesetzesänderungen weiterzumachen. Sie ist gegen Veränderungen. Es sind nur leere Versprechungen, Yilmaz hat keine Macht.

Wie stellen sie sich die Unterstützung von außen vor?

Das Europäische Parlament und die Parlamente der einzelnen Staaten müssen die türkische Re-

gierung zwingen, etwas für den Demokratisierungs- und Friedensprozeß zu tun. Die Türkei braucht den Druck von außen. Die Europäische Union muß Gesetzesänderungen einfordern. Bundesaußenminister Kinkel hat mir vor einigen Wochen versprochen, zu helfen. Doch ich bin nur ein Beispiel von zigtausenden. Es gibt über 10.000 politische Gefangene in den türkischen Gefängnissen, gegen mehr als 5000 laufen Prozesse vor dem Staatssicherheitsgericht. Mein Fall ist nur ein Beispiel für den demokratischen Friedenskampf.

Die Türkei hat sich dem Westen zugewandt. Die EU muß jetzt einfordern, was die Türkei immer wieder versprochen hat. Oder sie muß die Türkei separieren und sie dem Osten überlassen.

Sehen Sie in absehbarer Zeit eine friedliche Lösung für den Krieg gegen das kurdische Volk?

Es gibt einen Weg, doch der Staat kennt diesen Weg nicht. Er ist gut organisiert, hat einen großen Apparat, um nationale Propaganda zu machen. Doch auch wir haben viele Instrumente, wir müssen sie nur positiv nutzen. Es gibt viele Intellektuelle in der Türkei, die bereit sind, zu vermitteln, zu intervenieren. Auch viele Abgeordnete haben meine Friedensappelle unterzeichnet. Doch insgesamt sind die Politiker nicht bereit, sie wollen keine De-

* Dieses Interview wurde am 27.9.97 an einem nicht benannten Ort in der Türkei von Heidi Lippmann-Kasten, MdL und Vorsitzende von Prison Watch International e.V. geführt.

mokratie. Der normale Mensch in der Türkei kennt keine Demokratie, er weiß nicht, was das bedeutet. Sie müssen sich erst klar werden darüber, was sie wollen.

Drei bis vier Millionen kurdische Menschen sind vertrieben, ins Ausland geflüchtet oder leben in Istanbul. Die Bedingungen dort sind sehr schlecht. Jeden Tag verlieren Menschen ihr Leben. Das kurdische Problem ist ein türkisches Problem. Es muß hier gelöst werden. Doch die politischen Parteien sind nicht bereit, die politischen Strukturen zu verändern. Auf lange Sicht bin ich optimistisch, doch nicht innerhalb der nächsten Jahre.

Wie stellen Sie sich die Unterstützung aus dem Ausland vor, z.B. aus Deutschland? Wäre die Aufhebung des PKK- Verbots ein Schritt zum Dialog?

Die Aufhebung des PKK-Verbots in Deutschland wäre hilfreich. Doch türkische Intellektuelle können hierfür nichts tun. Solidaritätsaktionen sollten aber genau überdacht werden. Der Friedenszug nach Kurdistan war wenig hilfreich. Er hat dem chauvinistischen Weg der türkischen Propaganda genützt. Alle Parteien, inklusive der MHP (Graue Wölfe) waren dagegen und konnte so ihre chauvinistische, nationalistische Propaganda machen. Solidaritätsarbeit sollte nicht losgelöst von den Menschen im Land geleistet werden.

Bei meinen Friedensaktivitäten achten wir darauf, daß sie ohne Repressionen des Staates ablaufen, wir geben dem Staat keine Chance, sie zu verbieten oder einzuschreiten. Man kann niemanden verbieten, abends um neun sein Licht auszuschalten. Uns ist wichtig, den Mann auf der Straße zu erreichen, seine Akzeptanz ist nötig. Auf der Straße bei unseren Unterschriftensammlungen für den Frieden reden wir über alles, über die Arbeitslosigkeit, über die Steuererhöhungen. Er weiß, daß sie durch das viele Geld, was für den Krieg und das Militär benötigt wird, verursacht werden. Wir brauchen Demokratie und wir möchten die Demokratie bekommen.

Ein Waffenstillstand ist nicht aus-

reichend, doch es ist der notwendige Schritt. Danach können wir diskutieren: über eine Generalamnestie, über freie Meinungsäußerung, über neue Ideen, neue Parteien können gegründet werden, ein neues Parlament, und darüber wie wir einen Weg finden, um mit den Völkern in Europa zusammenzukommen mit den selben Ideen und dem gleichen Weg für Demokratie und Frieden.

Die Bevölkerung ist sehr besorgt und die Spannung in der türkischen Gesellschaft ist sehr groß. Es findet eine Reorganisation innerhalb der Gesellschaft statt, in ein bis zwei Jahren werden wir soweit sein. Dann können wir Schritt für Schritt alles angehen.

Sie waren 14 Jahre lang in verschiedenen Gefängnissen inhaftiert. Im letzten Jahr gab es einen Hungerstreik der politischen Gefangenen und ein Todesfasten, bei dem 12 Menschen starben. Sie haben gemeinsam mit Yasar Kemal und Zülfü Levaneli zwischen der Regierung und den politischen Gefangenen vermittelt. Hat sich etwas verändert?

Hungerstreiks in den Gefängnissen sind das einzige Mittel um gegen die unmenschliche Behandlung zu protestieren. Ich war selbst an vielen Hungerstreiks beteiligt. Ohne das Todesfasten im letzten Jahr hätte man das Gefängnis in Eskesehir nicht verhindern können.

Der neue Justizminister hat am 14. Juli einen Erlass herausgegeben, wonach politische Gefangene künftig in Einzelhaft untergebracht werden sollen. Zur Zeit werden überall in der Türkei neue Trakte für Einzelhaft fertiggestellt. In Malatya läuft seit 24. August erneut ein Hungerstreik, in vielen Gefängnissen gibt es Protestaktionen. Was befürchten Sie für die nächsten Wochen?

Der neue Justizminister gehört zum rechten Flügel der ANAP. Er unterscheidet sich nicht viel von den MHP-Faschisten. Er war schon vor 10 Jahren, als ich inhaftiert wurde, Justizminister. Ich kenne ihn gut. Doch seine Bemühungen sind nicht erfolgreich, denn er kann es nicht managen. Er versucht, die politi-

schen Gefangenen zu verunsichern. Er schafft es nicht, mehr als 10.000 politische Gefangene, zu verlegen. Er kann sie nicht täglich hin und herschieben. Kein Staat hat soviel politische Gefangene, die er als Terroristen bezeichnet, wie die Türkei. Es sind keine Terroristen, es sind Menschen, die ein Recht auf Menschenwürde haben. Dafür kämpfen sie und es gibt eine Tradition und es gibt Regeln, sich zur Wehr zu setzen. Die Spannung in der Türkei ist sehr groß, und es gibt sehr viel Protest zu erwarten. In den Gefängnissen wird es wieder zu Hungerstreiks kommen, und auch wieder Tote geben.

In den nächsten Tagen werden Sie im Fernsehen eine Diskussion mit dem jetzigen und dem ehemaligen Justizminister haben. Haben Sie keine Angst, verhaftet zu werden?

Sie müssen Angst haben, mich zu inhaftieren, denn ich werde sie mit der Lage konfrontieren. Ich kenne die Psychologie des Volkes und der Regierung und ich werde deutlich meine Meinung sagen. Auf dem Papier habe ich 23 Jahre Haft zu befürchten, doch wenn sie mich festnehmen, werden es nicht mehr als 1 bis 2 Jahre sein. Denn bis dahin gibt es Gesetzesänderungen. Ich habe keine Angst, denn mein Beispiel und mein Problem findet viel Unterstützung, auf der Straße ebenso wie bei den Menschen, die mich im Fernsehen sehen. Jeder sieht wie verrückt es ist, wenn man mich zu 10 Monaten verurteilt und mich 23 Jahre ins Gefängnis stecken will. Der psychologische Kampf findet auf der Straße statt. Mein Beispiel und das vieler anderer gibt den Menschen Hoffnung. Ich lebe länger als die türkische Verfassung. Denn diese wird regelmäßig geändert. Ich überlebe auch diese Verfassung und das wissen sie.

Sie geben die Hoffnung für Demokratie und Frieden in der Türkei nicht auf?

Nein. Hoffnung zu haben ist gut, doch es reicht nicht. Für seine Hoffnung muß man kämpfen. Das tun wir.

Eren Keskin

"Ich appelliere an die deutschen Behörden, die Familie Sincar nicht abzuschieben!"

Die türkische Rechtsanwältin und Vizevorsitzende des Dachverbandes der türkischen Menschenrechtsvereine IHD, Eren Keskin, war auf Vermittlung des Nds. Flüchtlingsrats eigens nach Barsinghausen, einer Kleinstadt bei Hannover gekommen, um vor dem "Solidaritätskreis Die Brücke" über die Menschenrechtssituation in der Türkei zu referieren. "Die Brücke" betreut drei kurdische Großfamilien, die seit vielen Jahren in Deutschland leben, aber trotz abgelehnter Asylverfahren aufgrund von Abschiebestoppregelungen in Niedersachsen und der Stellung von Asylfolgeanträgen nicht abgeschoben werden konnten. Doch der letzte Abschiebestopp ging 1995 zu Ende, und die Folgeverfahren sind inzwischen auch abgelehnt. Der Landkreis Hannover drängt deshalb auf ihre Ausweisung. Dabei hatten sich die Innenminister der Länder auf eine Härtefallregelung geeinigt: Wer vor dem 1.7.1990 eingereist war, soll ein Bleiberecht erhalten, Abschiebestopps würden dafür aber nur noch gemeinsam beschlossen.

Den drei Familien war aber dieses Bleiberecht verwehrt worden. Sie hätten sich zu spät um Arbeit gekümmert, war die Meinung des Landkreises. Und Voraussetzung für die Erteilung eines Bleiberechtes aufgrund der Härtefallregelung ist die "wirtschaftliche und soziale Integration". Was in der Sprache der niedersächsischen Behörden bedeutet: Die Familie muß sich selbst versorgen können und sich nachweislich schon früh um Arbeit bemüht haben. Eine feste Arbeit konnten die Familien(väter) jedoch erst erhalten, als eine Aussicht auf ein Bleiberecht in Deutschland bestand. Seit 1996 können sich die Familien aufgrund der gefundenen Arbeitsplätze selbst versorgen. Also brachte der Nieder-

sächsische Flüchtlingsrat Petitionen für die drei Familien in den Landtag ein. Zwei davon wurden zurückgewiesen, woraufhin Sincars am 31. Juli abgeschoben werden sollen. Die siebenköpfige Familie hat daraufhin ihre Wohnung verlassen - eine Barsinghausener Kirchengemeinde hat sie aufgenommen. Damit sind jetzt zwei Familien in Barsinghausen im Kirchenasyl, denn Familie Aka, deren Petition ebenfalls abgelehnt wurde, befindet sich schon seit März im Schutz einer Kirche. "Großes Unverständnis" herrscht in der Gemeinde über die Entscheidung von Landkreis und Landtag, berichtet Pastor Otterstätter. In der Gemeinde habe es keinen Widerstand gegen das Kirchenasyl gegeben. Von Eren Keskin erhoffen sich die Familien und ihre Unterstützer nun weitere Informationen, die die Rückkehrgefährdung der Kurden belege. Die früheren Dörfer der Familien existieren nicht mehr. Sie wurden von der türkischen Armee im Kampf gegen die PKK zerstört. Auch Eren Keskin bestätigt, daß Kurden aus dem Bezirk der zwei befreundeten Familien besonders gefährdet seien. Der Herkunftsort ließe sich ohne weiteres aus dem Paß der Rückkehrer entnehmen. Insbesondere der Name Sincar sei den Sicherheitskräften bekannt, die schon zahlreiche Mitglieder der Familie ermordet hätten - unter ihnen der Abgeordnete der prokurdischen Partei DEP, Mehmet Sincar.

Die siebenköpfige Familie Sincar aus Türkisch-Kurdistan fand am Wochenende in der Christus-Gemeinde Egestorf in Barsinghausen Schutz vor ihrer Abschiebung. Der Landkreis Hannover hatte die Abschiebung für den 31. Juli angekündigt, nachdem eine an den niedersächsischen Landtag gestellte Petition erfolglos geblieben war. Mit Familie Sincar befinden sich nun bereits zwei kurdische Großfamilien in Barsinghausen im sogenannten "Kirchenasyl". Die mit Sincars befreundete Familie Aka hatte bereits im März Schutz in einer weiteren evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde im Ort gefunden. Sincars wie Akas waren vor elf Jahren nach Deutschland gekommen. Sie verfügten beide, wie Flüchtlingssozialarbeiterin

Marion Bahle-Schwarz vom Barsinghausener "Solidaritätskreis Die Brücke" berichtet, über eine eigene Wohnung und über einen festen Arbeitsplatz. Trotzdem sei ihr Antrag auf Gewährung eines Bleiberechtes aufgrund der sogenannten Härtefallregelung vom zuständigen Landkreis abgelehnt worden. Ebenfalls am Wochenende hatte die türkische Rechtsanwältin und Vizevorsitzende des Dachverbandes der Menschenrechtsvereine in der Türkei (IHD), Eren Keskin, bei einem Vortrag in Barsinghausen noch auf die Rückkehrgefährdung der Familie Sincar aufmerksam gemacht. Sie appellierte ausdrücklich an die deutschen Behörden, die Familie nicht abzuschieben. Zahlreiche ihrer Familienmitglieder seien bereits von türkischen Sicherheitskräften ermordet worden. Bedingung für die Erteilung eines Bleiberechtes aufgrund der Härtefallregelung ist, daß die Familie vor dem 1.7.1990 eingereist ist und "sich in die hiesige soziale, wirtschaftliche und rechtliche Ordnung eingefügt haben". Die ausreichende wirtschaftliche Integration habe der Landkreis aber nicht als gegeben angesehen. Die Familie hätte sich erst seit letztem Jahr um Arbeit bemüht, lautete der Vorwurf. Marion Schwarz macht dem gegenüber geltend, daß der Vater seinen Arbeitswillen schon vorher als Saisonarbeiter in der Landwirtschaft unter Beweis gestellt habe. Andere Arbeiten seien aufgrund der behördlichen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt nicht zu finden gewesen. In Niedersachsen sind inzwischen fünf Petitionen an den Landtag ergangen, in denen Familien die Gewährung der Härtefallregelung vom zuständigen Landkreis verweigert worden ist. Vier der Familien sind Kurden aus der Türkei, eine gehört der verfolgten Minderheit der Ahmadiyya in Pakistan an. Alle Familien haben fünf und mehr Kinder, weshalb sie lange Jahre auf Sozialhilfe angewiesen waren. Bei zwei kurdischen Familien hat der niedersächsische Landtag schließlich für die Berücksichtigung der Petition plädiert.

Der kurdischen Flüchtlingsfamilie C., deren rechtswidrige Abschiebung aus dem LK Schaumburg im Januar dieses Jahres im letzten Moment gestoppt werden konnte (s. FLÜCHTLINGSRAT Nr. 41, S. 22), droht erneut die Abschiebung in die Türkei. Obwohl Angehörige der Familie an mehreren Hungerstreiks und Demonstrationen teilnahmen, im kurdischen Fernsehsender MED-TV auftraten und wegen ihrer Teilnahme an exilpolitischen Aktivitäten in türkischen Tageszeitungen namentlich als PKK-Aktivistinnen und Separatisten diffamiert wurden, besteht nach Auffassung der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover keinerlei Gefahr politischer Verfolgung, ja nicht einmal die Notwendigkeit, die aufschiebende Wirkung der Klage auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens anzuordnen.

Zur Begründung verweist Richter Borchert u.a. auf den Fall Demir, der nach Auffassung des Richters „als Beleg dafür angesehen werden kann, daß auch wiederholte exilpolitische Aktivitäten ... nicht zu Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr in die Türkei führen.“ Die öffentlichen Verlautbarungen von Heidi Lippmann-Kasten und Angelika Williams, die nach ihrer Rückkehr aus der Türkei von Folterspuren am Körper von Herrn Demir berichteten, vermochten den Richter nicht zu einer Änderung seiner Rechtsprechung zu veranlassen. Im Folgenden veröffentlichen wir einen Ausschnitt aus der Entscheidung, in der sich die 7. Kammer mit anderen Berichten über abgeschobene und mißhandelte Flüchtlinge auseinandersetzt. Die Würdigung dieser Fälle spricht für sich:

„[...]“

Die immer wieder zitierten Fälle, in denen abgeschobene Asylbewerber unter Anwendung von psychischem Druck und physischer Gewalt verhört worden sein sollen, Murat Fani, „Rodi“ (dessen voller Name nicht genannt werden soll), Riza Askin, Ayhan Bugrahan und Hasan Kutgan, gebieten keine andere Beurteilung. Nach Auffassung von ai (Stellungnahme v. 19.07.1996) sollen vier Fälle abgeschobener Kurden, die nach der Abschiebung in der Türkei gefoltert oder mißhandelt wurden, dokumentiert sein, u.a. die von Riza Akin, Murat Fani und Ayhan Bugrahan. Nach den vom Auswärtigen Amt aufgrund durchgeführter Überprüfungen getroffenen Feststellungen liegen dagegen diese Fälle - bis auf eine Ausnahme, nämlich Riza Askin - entweder Jahre zurück oder wurden nicht durch unabhängige Beobachter bestätigt (Lagebericht v. 04.12.1996). Auch in seinem neuesten Lagebericht vom 18.07.1997 geht das Auswärtige Amt davon aus, daß bestätigende Hinweise, daß ein aus Deutschland abgeschobener Kurde bei Einreise in die Türkei mißhandelt wurde, nur in einem Fall vorliegen. Angesichts des Berichtszeitraums von mehr als vier Jahren und in Anbetracht der Tatsache, daß im Jahre 1994 aus

Deutschland 3.549 Personen in die Türkei, im Jahre 1995 2.610 Personen und im Jahre 1996 6.127 Personen abgeschoben wurden, ist die Anzahl der bekannt gewordenen, aussagekräftigen Referenzfälle viel zu gering, um die Sicherheit abgelehnter kurdischer Asylbewerber bei einer Einreise in die Türkei grundsätzlich in Frage zu stellen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 18.02.1997, a.a.O. und Urt. v. 28.08.1997, a.a.O.; Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 18.07.1997).

Der Fall Hasan Kutgan gibt ebenfalls keinen Anlaß, die vorstehend bezeichnete Rechtsprechung in Frage zu stellen (vgl. Auskunft d. Auswärtigen Amtes an VG Freiburg v. 09.04.1997; Beschl. d. OVG Nordrh. Westf. v. 09.06.1997 -25 A 2551/97 .A-). Anlaß für die Entscheidung der Sicherheitskräfte, Hasan Kutgan nach seiner Ankunft auf dem Flughafen Istanbul der zuständigen Abteilung gegen Terrorismusbekämpfung zu überstellen - dort wurde er offenbar unter Anwendung Folter verhört -, waren nicht exilpolitische Aktivitäten im Bundesgebiet. Grund dafür war vielmehr, daß der Kommissar der Flughafenpolizei Hasan Kutgan für einen politisch motivierten Mord in seinem Heimatdorf verantwortlich machte. Dieser Ab-

“Sie ist somit als Grundlage für eine Neubewertung der Rückkehrgefährdung nicht geeignet.”

Abschiebung in den Folterkeller?

Auszug aus einer Entscheidung des VG Hannover vom 26.09.97 (Az: 7 B 5593/97)

schiebefall rechtfertigt nicht die Annahme, Tausende von in den letzten Jahren abgeschobenen Kurden hätten ein vergleichbares Schicksal erfahren oder Kurden würden generell künftig nach ihrer Abschiebung menschenrechtswidrig behandelt. Eine derartige Vermutung läßt sich auch den Angaben von Frau Rechtsanwältin Eren Keskin, die Hasan Kutgan im Strafverfahren vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul verteidigt hat, nicht entnehmen. Auf die konkrete Frage, wieviele Personen nach der Rückkehr aus Deutschland oder aus einem anderen Land auf ähnliche Weise inhaftiert, mißhandelt oder angeklagt worden seien, hat sie lediglich darauf verwiesen, es existierten tatsächlich derartige Akten, ohne zugleich auch nur eine ungefähre Größenordnung zu nennen. An anderer Stelle ihrer Befragung erklärte Frau Keskin, vergleichbare Willkürfälle könnten bei den aus Kurdengebieten stammenden Personen tatsächlich vorkommen (vgl. OVG Nordrh.-Westf. , a.a.O. unter Hinweis auf das Protokoll d. VG.Freiburg über die Anhörung von Frau Keskin v. 14.03.1997). Diese eher zurückhaltenden Formulierungen sind nach Würdigung des OVG Nordrh.-Westf. kein Beleg dafür, daß für die große Zahl türkischer Asylbewerber kurdischer Volkszu-

gehörigkeit die Abschiebung in die Türkei mit einem nennenswerten Risiko verbunden ist. Zu derselben Beurteilung ist jüngst auch das OVG Lüneburg in Bestätigung seiner ständigen Rechtsprechung zur Rückkehrgefährdung kurdischer Asylbewerber gelangt (Beschl. v. 17.07.1997 - 11 L 3413/97 -).

Eine grundsätzlich andere Beurteilung gebietet auch nicht der jüngst bekannt gewordene Fall des Ahmet Karakus. Aufgrund des bisher bekannten Sachverhalts ist Ahmet Karakus nach Abschiebung in die Türkei verhaftet und unter dem Vorwurf der Hilfeleistung an die Mitglieder der bewaffneten Bande (PKK) angeklagt worden. Hintergrund hierfür ist offenbar, daß Karakus durch den Inhalt einer in Zusammenhang mit der Abschiebung an die türkischen Sicherheitsbehörden übergebenen Tasche, in der sich u.a. Spendenquittungen an die ERNK und Fotos von der Demonstration in Düsseldorf vom 26.04.1997 befunden haben sollen, belastet wurde. Im Unterschied zu allen anderen Abschiebungsfällen wurde somit im Fall Karakus den türkischen Sicherheitsbehörden bereits bei Einreise belastendes Material bekannt. Es ist nicht auszuschließen, daß der somit vorliegende Beweis der - finanziellen - Unterstützung der Organisation auch Grundlage für eine Verurteilung von Herrn Karakus sein kann. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß das Verfahren noch nicht abgeschlossen und dessen Ausgang daher offen ist. Auch wenn es letztlich zu einer Verurteilung von Karakus in der Türkei käme, ließe sich dieser Vorgang nicht auf die große Mehrzahl dem Abschiebungsvorgänge von Kurden in die Türkei übertragen in denen den türkischen Behörden gerade keine Informationen oder gar Beweise über separatistische Aktivitäten vorliegen. Auch der Rechtsanwalt Ercan Demir, der Herrn Karakus in dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren vertritt, bestätigt, daß nicht jeder Teilnehmer an einer Massendemonstration, der auf einem Foto zu erkennen ist, identifiziert und verfolgt werden kann und daß sich das geheimdienstliche Ermittlungsinteresse in erster Li-

nie auf Führungspersönlichkeiten und Organisatoren oppositioneller Aktivitäten im Ausland bezieht. Zwar erklärt der Rechtsanwalt Demir in der vom Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. gefertigten Niederschrift vom 16.09.1997 weiter, daß sich die Ermittlungen nicht auf den genannten Personenkreis der Führungspersönlichkeiten beschränkten, sondern auch kaum kalkulierbare Zufälle eine Rolle spielten. Da er andererseits aber nicht in der Lage ist, neben den oben bereits angesprochenen Fällen Kutgan, Fani, Askin und Bugrahan weitere Vorfälle zu benennen, bei denen abgeschobene Kurden allenfalls Verfolgungsmaßnahmen erlitten haben, und damit weiterhin keine ausreichende Anzahl von Referenzfällen bekannt ist, läßt sich diese Erklärung auf ihren Inhalt und ihre Tragweite nicht überprüfen. Sie ist somit als Grundlage für eine Neubewertung der Rückkehrgefährdung nicht geeignet.

Die Richtigkeit der vorstehenden Einschätzungen ist jüngst bestätigt worden durch die Abschiebung eines wie folgt exilpolitisch in Erscheinung getretenen kurdischen Volkszugehörigen: Teilnahme am Sternmarsch von Brüssel nach Straßburg vom 06. bis 20.03.1997, Presseberichterstattung u.a. in der Demokrasi vom 02.05.1997 unter Hinweis auf die PKK-Nähe, Mitwirkung bei der Organisation des Newroz-

Festes in Hamburg am 29.3.97, Werbung für diese Veranstaltung und Tätigkeit als Ordner unter Berichterstattung durch den Fernsehsender MED-TV, mehrfache Berichterstattung in der deutschen Presse. Teilnahme an der Kurdistan-Demonstration in Düsseldorf vom 26.04.1997 als norddeutscher Delegierter und Mitthelfer bei der Organisation, auf der über Telefon u.a. der PKK-Vorsitzende Öcalan im Bühnenbereich bei dieser Veranstaltung, wo er u.a. mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Exilparlaments Zübeyir Aydar und mit der MED-TV-Moderatorin Gülperi Alma auf Fotos abgebildet war. Nach Mitteilung des bundesdeutschen Generalkonsulats in Istanbul vom 22.09.1997 ist der betreffende Kurde unmittelbar nach seinem Eintreffen in der Türkei freigelassen worden, da er sich nach kurdischem Recht keines Vergehens schuldig gemacht hat. Doesser Fall kann als Beleg dafür angesehen werden, daß auch wiederholte exilpolitische Aktivitäten dann nicht zu Verfolgungsmaßnahmen bei Rückkehr in die Türkei führen, wenn jede einzelne Aktivität aus der Messe der Aktivitäten kurdischer Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland nicht herausragt.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO abzulehnen.

Borchert

IHD-Bilanz August 1997

Dem IHD sind im August 97 folgende Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und in Kurdistan bekannt geworden:

4 Morde "unbekannter Täter"
359 festgenommene Frauen
1.762 festgenommen Männer
61 festgenommene Kinder, davon ergingen später in "nur" 24 Fällen Haftbefehle.
22 festgenommene Journalisten und Reporter
33 verletzte Journalisten und Reporter
18 verletzte Vertriebsmitarbeiter von Zeitungen
4 Übergriffe auf Redaktionsräume
9 Verbote von Zeitungen und Zeitschriften
2 Verbote von Fernsehsendern und Radios

(Biji; Özgür Politika 16.9.97); Kurdistan-Solidarität Hannover
KURD-SOL-H@trilos.han.de; 6.10.1997, Elektronische Ausgabe

Da er andererseits aber nicht in der Lage ist, neben den oben bereits angesprochenen Fällen Kutgan, Fani, Askin und Bugrahan weitere Vorfälle zu benennen, bei denen abgeschobene Kurden allenfalls Verfolgungsmaßnahmen erlitten haben, und damit weiterhin keine ausreichende Anzahl von Referenzfällen bekannt ist, läßt sich diese Erklärung auf ihren Inhalt und ihre Tragweite nicht überprüfen. Sie ist somit als Grundlage für eine Neubewertung der Rückkehrgefährdung nicht geeignet.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich, M. K. (geb. 10.06.1974, türkische Staatsbürgerin), bin seit 1993 mit Ibrahim K. (ebenfalls türkischer Staatsbürger) verheiratet. Am 3.4.95 erkannte mich das Verwaltungsgericht Köln (Az 3K 3467/91 A) als politisch verfolgt im Sinne von Artikel 16 GG an. Die Entscheidung wurde am 9.5.95 rechtskräftig. Mein Mann hatte ein separates Asylverfahren, das aufgrund eines früheren Asylanspruchs in den 80er Jahren als Folgeantrag behandelt und abgelehnt wurde. So erhielt er trotz meiner Anerkennung nicht den gleichen Status, er wurde nur vom Ausländeramt des Landkreises Hannover geduldet. Laut Angaben der Ausländerbehörde sollte die Duldung meinem Mann ermöglichen, eine Arbeit zu finden, um damit die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu schaffen. Tatsächlich lehnte das Arbeitsamt es aber ab, eine Bewilligung für die Arbeit zu erteilen, die mein Mann gefunden hatte. Das Arbeitsamt hielt dabei Rücksprache mit dem Ausländeramt und versagte die Bewilligung aufgrund der Auskünfte des Ausländeramts. Als ich dann erkrankte und operiert werden mußte, war meine Arbeitsfähigkeit so eingeschränkt, daß ich bei meinem Arbeitgeber kündigte und nach Ablauf einer bestimmten Zeit auf Sozialhilfe angewiesen war. Mein Mann bezog 1995 zum letzten Mal Sozialhilfe, wohnte aber mit mir zusammen, so daß die Tatsache, daß ich Wohnungsgeld bekam, für ihn als Bezug von Sozialhilfe gewertet wurde. Dabei hätte die Wohnung für die Sozialbehörden genauso viel gekostet, wenn ich alleinstehend wäre. Dieser Trick, meinen Mann als Sozialhilfeempfänger darzustellen und gleichzeitig seine Arbeitsuche zu behindern, war dann im Januar 1997 ausreichender Vorwand für die Ausländerbehörde, meinem Mann die Abschiebung in die Türkei ab dem 11.1.97 anzukündigen. Der Widerspruch gegen diese Ankündigung hatte keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Hannover lehnte es auch ab, eine solche aufschiebende Wirkung zu erteilen, wiederum mit der Begründung, daß

mein Mann ja Sozialhilfe beziehe. Das Gericht unterstützte die Ansicht des Ausländeramts, es sei meinem Mann zumutbar, in die Türkei zurückzukehren, um von dort ein Visum auf Familienzusammenführung zu beantragen. Unseren Hinweis, daß Ibrahim K. in der Türkei die Einberufung zum Militär drohe (aus diesem Grund hat das Türkische Konsulat in Hannover auch nicht mehr seinen im Mai 97 abgelaufenen Paß verlängert), beschied der Oberkreisdirektor des Landkreises Hannover mit der Bemerkung, seine Behörde wolle schließlich nicht bei einer Wehrdienstentziehung mitwirken. Das Verwaltungsgericht meinte sinngemäß, daß die deutschen Behörden nicht dafür verantwortlich seien, wenn die türkischen meinen Mann zum Militär ziehen. Ich frage Sie: Mit welchem Recht zerstört der deutsche Staat meine Ehe? Es ist schließlich nicht dasselbe, ob jemand bei der Bundeswehr seinen Dienst leistet oder bei der türkischen Armee. Die türkische Armee bombardiert und verbrennt seit Jahren kurdische Dörfer in meiner Heimat, vergewaltigt meine Altersgenossen und hat die Eltern meines Mannes zu Flüchtlingen gemacht. Gerade kürzlich ist sie mit über 20.000 Soldaten 40 km weit in das Nachbarland Irak einmarschiert und hat dort Dörfer bombardiert. Daran soll sich mein Mann beteiligen? Ist das rechtens?

Petition an den nds. Landtag:

betrifft: Aufenthalt für meinen Ehemann

Ich bitte Sie, hier ein Machtwort zu reden und den für die Ausländerämter zuständigen Innenminister anzuweisen, meinem Mann einen legalen Aufenthalt in Deutschland zu erteilen, ohne daß er vorher abgeschoben und der türkischen Armee ausgeliefert wird. Mit einem solchen Aufenthalt kann er sich auch problemlos eine Arbeit suchen, um uns beide zu ernähren, denn meine Krankheit hat eine längerfristige Verminderung meiner Arbeitsfähigkeit zur Folge, was auch durch ärztliche Atteste bestätigt wurde.

Hochachtungsvoll, M. K.

Aus einem Schreiben von K.'s Rechtsanwalt:

Seit 1993 ist er mit M. K. verheiratet, hat ein Kind mit ihr, und seine Frau hat (in einem separaten Asylverfahren) 1995 eine Anerkennung nach Artikel 16 GG erhalten.

Es ist schon eine ungeheuerliche Verfassungsfeindlichkeit, dann dem Ehemann immer noch den Aufenthalt zu verweigern und von ihm zu verlangen, in die Türkei zurückzukehren und von dort ein Visum zwecks Familienzusammenführung zu beantragen.

Mal abgesehen davon, daß die Behörden auch dann ihr Bestes tun, eine Familienvereinigung zu torpedieren, wird Herr K. dort zum Militär eingezogen und ist dann erst mal für zwei Jahre weg. Schutz von Ehe und Familie?

Herr Heitmeyer und der Fundamentalismus

Justus Wertmüller*

"Weil sie in Deutschland nicht heimisch werden können, suchen türkische Jugendliche Trost im Koran und Geborgenheit im Islam. Wie anfällig sind sie dadurch für Fundamentalismus und radikale politische Ideologien?"

Das ist der unheilverkündende Waschzettel des Buches "Verlockender Fundamentalismus", das der Bielefelder Soziologe Wilhelm Heitmeyer mit zwei Mitarbeitern dieses Frühjahr herausgegeben hat.

Wir dokumentieren diesen Text gerade wegen der ungewohnten Fragestellungen zur Solidarität. (Red.)

Die mit 1200 türkischen Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren durchgeführte Studie fragt nach deren Verhältnis zu Religion, Tradition und sogenannten westlichen Werten. Sie interessiert sich also für Tendenzen zur Desintegration und daran anknüpfend natürlich für Gewaltbereitschaft und undemokratisches Denken. Nun sollten sich Linksradikale vor Demokraten und ihrer Gewaltfreiheit gewiß sehr in acht nehmen. Dennoch hat Wilhelm Heitmeyer erst einmal recht, wenn er feststellt: "Die politische Öffentlichkeit verfängt sich ebenfalls in einem bemerkenswerten Schematismus: der linksliberalen Verharmlosung des Problems der Ausbreitung von islamischem Fundamentalismus in den muslimischen Minderheiten steht eine rechtskonservative Dramatisierung gegenüber." Und daß er ein typisch sozialdemokratischer Integrator ist und vordergründig kein Hetzer, belegt der nachfolgende Satz: "Den ersteren können die Ausmaße nicht passen, den letzteren in der Regel nicht dessen Ursachen, nämlich die Sozialisationsbedingungen jener 'einheimischen Jugendlichen mit türkischem Paß' in der Bundesrepublik."

* Justus Wertmüller ist Redakteur der Zeitschrift "Bahamas". Der Beitrag ist zuerst erschienen in DER RECHTE RAND, Hannover. Wir danken für die Nachdruckgenehmigung.

Was Heitmeyer und Mitarbeiter empirisch nachweisen, überrascht eigentlich nicht wirklich. Die aus der Türkei stammende Minderheit in der BRD macht verstärkt in Community und geht auf Distanz zu dem, was sie für die Mehrheitskultur hält. Die türkische Gesellschaft islamisiert sich auch für Außenstehende sichtbar. Der fromme Backenbart und das weiße Käppchen als Nachweis abgeleiteter Hadsch (Pilgerfahrt nach Mekka; Anm.d.V.) bei den Männern und der enorme Zuwachs verschleiierter Frauen und immer kleinerer Mädchen, sind Ausdruck einer bedrückenden Entwicklung. Zahlreiche Moscheegründungen und damit einhergehend Koranschulen stoßen auf breite Akzeptanz. Was man dort lernen kann, schlägt sich in der reaktionären Hinwendung von zwei Dritteln der Befragten zum einfachen und gerechten Leben nieder. Schlechte Aussichten nicht nur für Frauen und Mädchen, sondern auch für jeden, der sich dem Identitätsdruck der Community entziehen will. So kann es auch nicht erstaunen, daß radikalislamische Vereinigungen wie die der "Refah-Partei" nahestehende "Milli Görüs" ("Nationaler Blick"), bei mehr als einem Drittel der Befragten gut bis sehr gut abschneiden und nur ein Drittel sich klar dagegen ausspricht. Genauso beliebt wie "Milli Görüs" ist die "Nationalistische Volkspartei" MHP des kürzlich verstorbenen Alparslan Türkeş und ihre Unterorganisation, die "Grauen Wölfe", die den Islamismus einfach in ihr faschistisches Programm integriert haben. Eine Ideologiefusion, die nicht nur auf ihren Meetings, wo neuerdings kaum mehr unverschleierte Frauen anzutreffen sind, sichtbar wird. Es verstärkt sich auch die praktische Koalition mit Radikalislamisten, wenn es um Angriffe auf alles, was linksliberal oder wirklich links ist, geht. Problematisch wird Heitmeyers Buch dort, wo von Gewalt und Identität geredet wird. Schon auf der empirischen Ebene ist es ihm nicht gelungen, Gewaltbereitschaft gegen die westlichen Werte oder ihre Träger nachzuweisen. Statt dessen lassen die Antworten der Befragten eher auf Autoaggression in die eignen Commu-

nity hinein schließen; als Resultat eines Rückzugs aus der deutschen Gesellschaft (in der sie tatsächlich sowieso nie akzeptiert waren). Ein Rückzug übrigens, der durchaus mit Namen wie Solingen in Verbindung steht, was in der Studie nur als Marginalie vorkommt.

Identitätsprobleme sind Heitmeyers eigentliches Steckenpferd. In Antifakreisen dürfte noch seine Erklärungen zu den Erfolgen der "Republikaner" und anderer rechtsradikaler Wahlparteien Ende der 80er Jahre besonders in traditionell sozialdemokratischen Wählerkreisen in Erinnerung sein. Die traditionellen sozialen Milieus mit ihren Wertvorstellungen und Bindungen erodierten, bemerkte der Soziologe zunächst völlig richtig. Daher komme es zu einer erheblichen Orientierungslosigkeit, die, gekoppelt mit erheblicher sozialer Desintegration (auch Massenarbeitslosigkeit genannt) eine starke Affinität für die "Bauernfängertricks" der Rechten erzeuge. Als Rettungsmittel schlug Heitmeyer damals vor, daß an Stelle der alten Milieus neue treten müßten, die im Stadtteil bis hinunter in die Familie neue Identität stiften sollten. Was er damit meinte, war damals wohl weder ihm noch seinen Nachbeteren so richtig klar. Seit aber Sybille Tönnies, die übrigens einer mit Heitmeyer vergleichbaren linken Akademikertradition entstammt, am 12.7.1996 in der "Zeit" die Desorientierten als in den Parks herumgammelnde, dosenbiertrinkende Nichtsnutze erkannte und ihnen den Reichsarbeitsdienst auf die Pelle wünschte, ist klar, wohin die Reise geht. Bedrohlicher noch wird der autoritäre Ruf nach Identität für diejenigen, denen schlimmeres als der Zwangsdienst droht, wenn praktische Heitmeyerei sich ihrer annimmt.

"Lange Zeit hat es in der Bundesrepublik keine angemessene und kontinuierliche öffentliche und politische Auseinandersetzung zu fremdenfeindlichen und rechtsextremistischen Entwicklungen gegeben. Nun deutet sich an, daß - abgeschirmt durch eben diese Ereignisse - Entwicklungen in Teilen der türkischen Bevölkerungsgruppe nur mangelhaft öffentlich thematisiert werden." Ein vorder-

gründig harmloser Satz, der jedoch Schlimmes birgt. Wenn die "Abschirmung" ein Ende hat und türkische "Sonderentwicklungen" öffentlich thematisiert und damit zum Ärgernis werden - wie es sich in der Ausländerkriminalitätsdebatte längst abzeichnet - kann ein derartiger "Diskurs" die weitere Marginalisierung durch die zu neuer Identität und damit Rasserseinheit drängende deutsche Mehrheitsbevölkerung und ihre Behörden bedeuten. Wer z.B. Ostberliner Normalbürger zwischen 15 und 75 mit Präferenzen für PDS oder CDU, SPD oder DVU nach ihrer Meinung über den Westberliner Stadtteil Kreuzberg befragt, bekommt die (noch) verhaltene Lust zum Pogrom, die sich im Osten nur schneller ausbreitet und freimütiger äußert, zu spüren. Nach "Istanbul", wie Kreuzberg bei denen in gar nicht freundlicher Absicht geheißt wird, setzt man freiwillig nicht nur keinen Schritt. Die dort lebenden Deutschen werden fürsorglich schon mal verwarnt, ihre (soweit vorhandene) Solidarität mit den türkischen Mitbürgern nicht auf die Spitze zu treiben, ansonsten könnte man keinen Unterschied mehr zwischen ihnen und ihren Protegés machen. Gleichwohl bleibt das empirische Material in Heitmeyers Buch richtig. Zwar muß grundsätzlich gelten: Auch radikale und antinationale deutsche Linke haben ihre türkischen Mitbürger nicht zu schulmeistern. Doch das heißt auch: Statt sich immer nur gedankenlos in wohlfeiler Solidarität mit den türkischen und kurdischen Genossen zu üben, wäre ein Schritt zu wirklicher Solidarität die Kritik an deren zumeist verheerender Politik. Denn die feiern das Fest der Ethnisierung heute noch brav mit - im Namen des echten, widerständigen Volkes und zum Wohlgefallen ihrer deutschen Genossen. In Volkstanzabenden und anderen Traditionsveranstaltungen haben Leninisten den Keim zur Wiederentdeckung der authentischen türkischen, kurdischen, alevitischen etc. Kultur gelegt und sind so mitverantwortlich für die von Heitmeyer abgefragten ideologischen Folgen.

Kurdischer Asylbewerber legte überraschend Geständnis ab:

Ich habe Dörfer mit NVA-Panzern beschossen

*medienagentur für menschenrechte**

Vor dem zweiten Senat des Oberverwaltungsgerichts Bremen hat ein 28 Jahre alter kurdischer Asylbewerber aus der Region Elazig gestanden, in den Jahren 1991 und 1992 als Mitglied der Spezialeinheit „Özel Tim“ an einem Panzer vom Typ BTR 60 ausgebildet worden zu sein. Auf Befehl habe er mit einem Panzer dieses Typs auch kurdischer Dörfer beschossen und zerstört. Panzer dieser Bauart stammen aus Beständen der ehemaligen Nationalen Volksarmee der DDR. Sie wurden von der Bundesregierung an die Türkei geliefert. Bisher hat die Bundesregierung stets bestritten, daß solche Panzer im Kriegsgebiet im Südosten der Türkei eingesetzt werden.

Der 28-jährige war nach eigenen Angaben 1986 der türkischen Armee als Berufssoldat beigetreten und hatte sich auf 15 Jahre verpflichtet. 1992 war er während eines Urlaubs desertiert und nach Deutschland geflohen. Sein Dienstgrad war der eines Unteroffiziers. Er war zuletzt in der Region Mardin stationiert.

Der 28-jährige überraschte mit diesem Geständnis nicht nur das Gericht, sondern auch seine 5 Rechtsanwälte. Sie vertreten ihn und einen weiteren 31-jährigen Kurden in einem Revisionsverfahren zur Anerkennung als Asylbewerber. Die beiden Kurden waren im vergangenen Jahr vom Verwaltungsgericht Bremen mit der Begründung anerkannt worden, daß der türkische Staat in den

kurdischen Regionen mit „gezielten Aktion gegen die gesamte dort lebende Bevölkerung“ vorgeht und Kurden in diesem Teil der Türkei eine politische Verfolgung droht. Dagegen hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Einspruch erhoben. Die Rechtsanwälte der Kurden vertreten die Auffassung, daß den Angehörigen der Volksgruppe der Kurden in der Türkei Gruppenverfolgung droht. Auch gebe es keine Fluchtalternative im westlichen Teil der Türkei. Das Geständnis über seine Mitbeteiligung bei der Zerstörung von kurdischen Dörfern durch deutsche Panzer legte der 28-jährige nur zögerlich ab. Auf die Frage, weshalb er diese Informationen bis heute zurückgehalten habe, sagte der 28-jährige wörtlich: „Ich hatte Angst, was mit mir passieren wird.“ Auch während der Verhandlung bat der Kurde mehrfach darum, Informationen über seine Person nicht an die türkischen Behörden weiterzuleiten.

Das Oberverwaltungsgericht sicherte Vertraulichkeit zu. Gleichzeitig sollen die Angaben des 28-jährigen überprüft werden. „Eine Garantie für Ihre Sicherheit können wir nicht übernehmen“, sagte die Vorsitzende der Kammer, Dreger.

** Postfach 1841, 27738 Delmenhorst,
Tel.: 04221/53948, Fax: 04221/54639
Autoruf: 0172-429 6289;
Peter Vogel vom 10.9.97*

Asylrecht ist Menschenrecht

Wieviel kostet ein Mensch?

*Initiative irakischer und iranischer Flüchtlinge im Lager Blankenburg und Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind aus einem Land gekommen, das reich an Öl und Bodenschätzen ist. Glauben Sie, daß alle Menschen, die aus dem Irak kommen und hier in der BRD Schutz suchen, aus Armutsgründen geflohen sind? Natürlich sagen wir als Antwort: NEIN! Denn: Niemand verläßt freiwillig seine Heimat, sein Zuhause, selbst wenn dieser Mensch in Armut lebt. Jeder geflüchtete Mensch hat einen berechtigten Grund, seine Heimat zu verlassen.

Es ist richtig, daß ein Teil des Iraks (Kurdistan) als sogenannte Sicherheitszone bezeichnet wird. Aber nirgendwo in dieser Welt ist es so unruhig und unsicher, wie in dieser Sicherheitszone. Diese sogenannte Sicherheitszone kann in vier Bereiche aufgeteilt werden.

Zwei dieser Gebiete sind in fester Hand der islamischen Bewegung und der Hisbolla (Partei Gottes). Sie stehen in direkter Verbindung zu der islamischen Republik Iran. Natürlich ist die Regierung des Irans gegen die Kurden eingestellt. Die zwei anderen Gebiete sind unter der Herrschaft der PDK (demokratische Partei Kurdistans), welche in Verbindung mit dem türkischen Regime steht und mit ihm zusammenarbeitet. Die Geschichte hat gezeigt, daß das türkische Regime sich gegen die Kurden stellt.

Die Gruppe PUK die ebenfalls abhängig von dem iranischen Regime ist, kämpft mit dem türkischen Regime gegen die PKK. Alles dies geschieht in unserem Land, in der sogenannten Sicherheitszone!

Man kann sagen, daß alle vier Gebiete Kriegsschauplatz des türkischen und iranischen Regime gegen die Kurden sind.

In Wirklichkeit arbeiten beide Regime (Türkei und Iran) zusammen, Hand in Hand. Sie haben ein gemeinsames Ziel: die Vernichtung der Kurden! Natürlich ist auch das irakische Regime aktiv an der Vernichtung der Kurden beteiligt.

Man kann sich selbst ein Bild machen, welche Chancen ein verfolgter Mensch dort hat, weiterzuleben.

Trotz vieler Gefahren während der Flucht, hat jeder von uns ein anderes Schicksal. Zu Fuß, mit dem Auto, mit dem Schiff oder auch mit dem Flugzeug - letztendlich haben wir ein Ziel: In ein Land zu kommen, wo die Menschenrechte beachtet werden. Wir sind jetzt hier in Deutschland, wo wir uns selbst ein Bild davon machen, was Zivilisation und Menschenrecht hier bedeutet. Wir sind jetzt an einem Ort in der BRD untergebracht der Heim, Lager oder Camp genannt wird. Das ist wie ein Gefängnis für uns. An diesem Ort die Würde der Menschen mit Füßen getreten. Mahlzeiten, Kleidung, Gesundheit und Mobilität zur Stadt sind Themen, die uns beschäftigen. Wir sind fast von der Außenwelt isoliert. Weder Nachrichten oder Zeitungen bekommen wir. Es gibt keine Kommunikation mit der Außenwelt. Unsere Lebensbedingungen sind menschenunwürdig. Unser Leben bedeutet hier nichts.

Die für uns zuständigen Behörden und Mitarbeiter versuchen uns zu vermitteln: wir sind hier nicht gewollt; gar nichts. Denn hier ist es wie in einer geschlossenen Anstalt: 3 Mahlzeiten am Tag, kein individuelles Leben, keine Privatsphäre. Nach ein paar Tagen haben wir durch unsere Erfahrungen hier im Lager gelernt,

was Demokratie, Menschenrechte und Freiheit in der BRD bedeuten. Ob wir hier leben, im Irak, in der Sicherheitszone oder in Blankenburg, unsere jeweilige Lebenssituation ist bittere Realität. Für uns ist das egal.

Diejenigen, die aus bestimmte Krisenregionen, durch Krieg und Verfolgung hierher fliehen, werden als sog. Wirtschaftsflüchtlinge bezeichnet.

Im Klartext:

Wir mußten durch für uns zwingende Umstände aus unserer Heimat fliehen. Dieses Gefühl von Heimat und Zuhause können wir nirgendwo in dieser Welt finden.

Zur Zeit gibt es viele Konflikte in Kurdistan, gefördert u.a. durch die Interessen der Europäer und Amerikaner in diesem Gebiet. Wir sagen : Die politische Situation im Irak hat sich nicht verändert. Aber die politischen Interessen der Bundesrepublik haben sich geändert. Mit diesem Brief rufen wir alle Menschenrechtsorganisationen auf, uns hier zu schützen und allen verfolgten Menschen Schutz zu geben.

Asylrecht ist unser Recht!!!

Die lange Verfahrensdauer für die Anerkennung als politisch Verfolgte (von 8 Monaten bis zu einem Jahr) mit ungewissem Ausgang macht uns kaputt.

Wir fordern sofortiges Handeln.

Dieses Heim, Camp oder Lager ist wie ein Gefängnis ohne Kommunikation mit der Außenwelt.

Wir fordern eine menschenwürdige Unterkunft.

Wir fordern von der bundesdeutschen Regierung und den deutschen Unternehmen keine wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit mit dem irakischen Regime.

Diejenigen, die Waffen, Giftgas und Minen an den Irak verkaufen, müssen als Folge dieses Handelns uns jetzt als politisch Verfolgte anerkennen:

Wir fordern für alle Kurden aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit und ihrer Verfolgung politisches Asyl.

* aus dem Demo-Aufruf vom 7.11.97 zum 10.11.97 in Oldenburg; an Medien, Menschenrechtsorganisationen, Parteien, Vereine und Initiativen; Kontakt: c/o ZAST Blankenburg, Klostermarkweg 24-26, 26122 Oldenburg

Auswirkungen der Sanktionen gegen den Irak auf die Gesundheit

Society for International Communication -GIV-*

Hunger und Unterernährung im Irak

Ein Bericht der Vereinten Nationen

Im Irak herrschen nach Uno-Angaben trotz jüngsten Nahrungsmittelimporten Hunger und Unterernährung. Die allgemeine Ernährungslage sei schlecht und Unterernährung offensichtlich im ganzen Land verbreitet, teilte die Uno am Freitag in Rom mit. Wie aus einem entsprechenden Bericht weiter hervorgeht, sind besonders die in Spitälern untergebrachten Kinder stark unterernährt. Die Ernten seien schlecht, da es an landwirtschaftlichen Geräten, Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln fehle. Iraks Nahrungsmittelproduktion wird in diesem Jahr auf 2,2 Millionen Tonnen geschätzt, das niedrigste Ergebnis seit 1991.

aus: NZZ, v. 11./12. Okt. 97

Wir geben nebenstehend einen Auszug aus einer umfangreichen Statistik über die gesundheitlichen Folgen des Embargos gegen den Irak wider.

Die Folgen des Embargos sind für die Zivilbevölkerung den Folgen einer militärischen Kriegsführung vergleichbar.

Die Kurden sind in ihrer Verfolgungssituation den Folgen dieses Hungerkriegs ganz besonders ausgesetzt. Red.

Ernährung und Umwelt im Irak

Sämtliche Zahlen der Todesfälle aufgrund des ökonomischen Embargos ausgesuchte Gründe (s.u.)

Altersgruppe			
Unter 5 Jahre		Über 5 Jahre	total
1989	7.110	20.224	27.334
1990(Aug/Dec.)	8.903	23.561	32.464
1991	27.473	58.469	85.942
1992	46.933	76.530	123.463
1993	49.762	78.261	128.023
1994	52.905	80.776	133.681
1995	55.823	82.961	138.784
1996	56.997	83.284	140.281
1997(Jan/Aug)	39.353	56.865	96.218
Total	338.149	540.707	878.856

Todesursache unter 5 Jahre

1. Respiratory infection
2. Diarrhoea u. Gastroenteritis
3. Malnutrition

Todesursache über 5 Jahre

1. Cardiac diseases
2. Hypertension
3. Diabetes mellites
4. Renal diseases
5. Liver diseases
6. Malignant neoplasms

Kindersterblichkeit 92,7 auf 1.000 Lebendgeburten

Neugeborene mit einem Gewicht unter 2,5 kg.

Monatl. Rate in %

1990	4,5
1991	10,8
1992	17,6
1993	19,7
1994	21,1
1995	22,05
1996	22,60
1997 January	23,7
1997 February	23,5
1997 March	21,3
1997 April	22,0
1997 May	20,7
1997 June	22,6
1997 July	23,8
1997 August	22,7

Absender: G.LANGE@LINK-GOE.de (GIV c/o Gerhard Lange)



Algerien

Algerische Flüchtlinge wehren sich verzweifelt gegen ihre Abschiebung **Erneut Abschiebungsstopp gefordert**

Immer wieder hatte sich der algerische Flüchtling M. durch verzweifelte Gegenwehr erfolgreich seiner Abschiebung widersetzen können. Erst beim vierten Versuch konnte das Landeskriminalamt einen zweifelhaften Sieg über den Flüchtling feiern: M. war erfolgreich nach Algerien deportiert worden.

Der Algerier H. befindet sich dagegen noch immer in der JVA Uelzen. Der fünfte Abschiebungsversuch über Bukarest und Istanbul scheiterte an der Weigerung des Flugpersonals in Istanbul, den sich heftig wehrenden Algerier auf dem Flug von Istanbul nach Algier mitzunehmen. Die Nerven aller Beteiligten liegen blank. H. klagt, vom BGS geknebelt und ins Gesicht geschlagen worden zu sein. Das Landeskriminalamt erklärte: „Irgendwann vor Ablauf der 18 Monate [längstmögliche Dauer der Abschiebungshaft] schaffen wir den.“ Die Behörde steht beim Vollzug von Abschiebungen nach Algerien vor großen Schwierigkeiten, weil BGS-Beamte „aus Sicherheitsgründen“ nicht nach Algier

mitfliegen und die Abschiebung daher auf Umwegen (meist über osteuropäische Länder) organisiert wird. Das Rücknahmeabkommen, welches den Einsatz algerischer Polizeikräfte zur „Sicherung der Abschiebung“ vorsieht, ist noch nicht in Kraft getreten.

Die Reaktion der Flüchtlinge M. und H. ist symptomatisch für die in niedersächsischen Gefängnissen einsitzenden Algerier, die fast alle von Angst vor Repressionsmaßnahmen nach ihrer Rückkehr erfüllt sind - zu Recht, wie z.B. amnesty international feststellt. Abgeschobene Flüchtlinge seien, so ai, in erheblichem Maße gefährdet, „Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Stellen zu werden oder gewaltsamen Übergriffen bewaffneter islamischer Oppositionsgruppen ausgesetzt zu sein“. Selbst das Auswärtige Amt bestätigt, daß „ausgewiesene oder abgeschobene algerische Staatsangehörige (...) bei der Einreise in Polizeigewahrsam genommen (werden), der mehrere Tage dauern kann“, und weist darauf hin, „daß es in Algerien auch zu Fällen von Folter kommt“.

Aus der Polizeigewalt entlassen, droht den Flüchtlingen der allgegenwärtige Terror der Straße. Fundamentalistische Terrorgruppen bekämpfen willkürlich alle, „die nicht auf ihrer Seite“ sind. Die Armee und von ihr aufgerüstete „Selbstverteidigungsgruppen“ säen ihrerseits im Namen der „Terrorismusbekämpfung“ Angst und Schrecken. Kein Tag vergeht, an dem nicht neue Horrormeldungen über

Massaker an algerischen Zivilisten in den Zeitungen stehen. 127 Tote gab es allein in den letzten drei Tagen. Die Konflikte zwischen der Regierung und verschiedenen oppositionellen Gruppen sind längst zum offenen Bürgerkrieg eskaliert.

Die Folgen in Form gezielter Attentate, mörderischen Bombenterrors und willkürlicher Massaker beider Lager tragen in erster Linie Intellektuelle, Journalisten, gesellschaftlich engagierte Frauen, Gewerkschafter und nicht zuletzt gerade die unbeteiligte Zivilbevölkerung. Zehntausende von Menschen sind bislang dem „heiligen Krieg“ und der „Terrorismusbekämpfung“ zum Opfer gefallen. Nach einheimischen Quellen sind bis zu 140.000 Tote zu beklagen. Viele wurden umgebracht, nur weil sie sich weigerten, mit dem einen wie dem anderen Lager zu kollaborieren.

Doch die Innenminister von Bund und Ländern zeigen sich vom Terror in Algerien weiterhin unbeeindruckt. Die Initiative des Landes Schleswig-Holstein, einen Abschiebungsstopp für algerische Flüchtlinge zu verhängen, wurde auf der letzten IMK abgelehnt. Wir protestieren gegen diese Ignoranz der Politik und fordern die Anerkennung eines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit für die betroffenen Flüchtlinge. Das Land Niedersachsen fordert wir auf, einen sechsmonatigen Abschiebungsstopp für algerische Flüchtlinge nötigenfalls im Alleingang zu verhängen.

Flüchtlingsrat Presseerklärung 26.08.97

Angesichts der verschärften Menschenrechtslage, täglicher Berichte über Morde, Massaker, Hinrichtungen und der weitgehend ungehinderten Ausbreitung des Terrors in Algerien fordert die bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL die unverzügliche Annullierung des Rückübernahmeabkommens mit Algerien, einen sofortigen Abschiebungsstopp sowie eine grundsätzliche Neuorientierung in der Flüchtlings- und Menschenrechtspolitik gegenüber den algerischen Machthabern.

Wie der Sprecher von PRO ASYL, Heiko Kauffmann erklärte, müsse eine menschenrechtsorientierte staatliche Flüchtlingspolitik endlich der Tatsache Rechnung tragen, daß der brutale Machtkampf zwischen radikalen Islamisten und Militärs immer mehr auf dem Rücken der Zivilbevölkerung ausgetragen wird: „Die Bundesregierung hat offensichtlich der Version der Militärs vertraut, nach den Wahlen vom 5. Juni 1997 habe sich das Problem des 'Restterrorismus' erledigt. Tatsache ist, daß sich seit den Wahlen die Spirale der Gewalt mit blutigen Massakern, Morden, Razzien und Anschlägen schneller drehte als je zuvor. Seit Juni sind über 1.500 Menschen bestialisch umgebracht worden, über 300 allein in den letzten 3 Tagen - und niemand kann mehr mit Gewißheit auseinanderhalten, wann die bewaffneten Terrorgruppen und wann die Militärs zuschlagen.“

Vor diesem Hintergrund müsse eine Weiterverfolgung des bereits mit den algerischen Behörden ausgehandelten Rückübernahmeabkommens als offene Parteinahme der Bundesregierung für die Militärregierung und ihre „staatsterroristischen Sicherheitskräfte“ gewertet werden: „Angesichts der barbarischen Grausamkeiten und des gigantischen Friedhofs in Algerien ist das Schweigen Bonns deprimierend und unerträglich.“

Kauffmann wies darauf hin, daß im neugewählten algerischen Parlament die Empörung über die „offensichtliche Verniedlichung der Sicherheitsprobleme von Millionen Algeriern“ immer lauter werde. Die neue französische Regierung habe unter Hinweis auf die Lage in Algerien eine Änderung ihrer Asylpolitik angekün-

digt, die von der neuen Regierung eingesetzte Expertenkommission habe es als nicht länger hinnehmbar angesehen, daß von islamisch-fundamentalistischen Bewegungen verfolgte Demokraten keinen Flüchtlingsstatus erhalten könnten, da ihre Verfolgung nicht vom Staat ausginge.

PRO ASYL erinnerte daran, daß das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen wiederholt auf diese Schutzlücke, die nicht im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention steht, hingewiesen hat. Kauffmann forderte angesichts der Entwicklung in Algerien energisch eine Änderung dieser „Konstruktionsfalle des deutschen Asylrechts“. Auch Flüchtlinge, die vor nichtstaatlicher Verfolgung fliehen, müßten in Deutschland Schutz finden.

Algerien: Terror ohne Ende

Rückübernahmeabkommen annullieren!

PRO ASYL

PRO ASYL forderte Bundesregierung und Parlament auf, sich mit der neuen französischen Regierung abzustimmen und in deutsch-französischen Konsultationen auf eine gemeinsame menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik hinzuwirken. Bis dahin müsse für algerische Flüchtlinge ein Abschiebungsstopp erlassen werden!

PRO ASYL PE 1.9.97

Europäische Staaten müssen die Abschiebungen nach Algerien einstellen

Zu einem Zeitpunkt, wo die barbarischen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung in Algerien ihren Höhepunkt erreicht haben, wo der mörderische Wahnsinn keine Grenzen mehr kennt und sich der algerische Staat täglich unfähig zeigt, die eigenen Staatsangehörigen zu schützen, bekräftigen France terre d'Asile und die unterzeichnenden Mitgliedsorganisationen des Europäischen Flüchtlingsrates ECRE (European Conference on Refugees and Exiles) ihre Haltung zur Behandlung algerischer Staatsangehöriger in den Staaten Europas.

In Übereinstimmung mit der Warnung des UNHCR „vor einer Abschiebung von algerischen Asylsuchenden“ vom 18. September 1997, mit der Empfehlung des konsultativen nationalen Menschenrechtsausschusses in Frankreich vom 01. Oktober 1997, in dem ein Moratorium „zur Einstellung von Abschiebungen nach Algerien“ befürwortet wird und mit der Initiative einiger deutscher Bundesländer, die Umsetzung des mit Algerien geschlossenen Rückführungsabkommens auszusetzen, appellieren die Unterzeichnerorganisationen an die europäischen Staaten:

1. Eine liberalere Visapolitik zugunsten derjenigen Algerierinnen und Algerier zu verwirklichen, die den in ihrem Heimatland began-

genen Grausamkeiten zu entfliehen versuchen;

2. Den Algerierinnen und Algeriern, die Zuflucht in unseren Ländern suchen, Schutz zu gewähren. Dieser Schutz sollte derjenige sein, den die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gewährt und sollte zumindest ein verlässliches Bleiberecht, eine Arbeitserlaubnis und Zugang zu sozialer und medizinischer Hilfe einschließen;

3. Vorläufig alle Rückführungsmaßnahmen nach Algerien einzustellen, solange die im Lande herrschende Situation eine Rückkehr in Sicherheit und Würde nicht erlaubt, unter Verweis auf die entsprechenden UNHCR-Empfehlungen, Art.33 der Genfer Flüchtlingskonvention zur Nicht-Zurückweisung und Art.3 der Europäischen Menschenrechtskonventionen, der Folter sowie inhumane oder erniedrigende Behandlung oder Strafen verbietet.

Erstunterzeichnende Organisationen

France terre d'Asile (FTDA)
Britischer Flüchtlingsrat (BRC)
Italienischer Flüchtlingsrat (CIR)
Portugiesischer Flüchtlingsrat (CPR)
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH / OSAR)
PRO ASYL, Deutschland

PRO ASYL
PE 28.10.97

Algerischer Flüchtling soll erneut abgeschoben werden

Barbarischer Umgang mit algerischen Flüchtlingen

Flüchtlingsrat fordert von der Landesregierung eine Aussetzung der Abschiebungen sowie die Unterstützung des hess. Antrags für einen Abschiebungsstopp auf der IMK

Presseerklärung Flüchtlingsrat 11.11.1997

Niedersachsen schiebt weiterhin Flüchtlinge nach Algerien ab: Morgen, am 12.11.1997, soll der algerische Flüchtling Hacene Lahoum zwangsweise in das von Terror, Mord und Verfolgung gezeichnete Land deportiert werden. Dies geschieht, obwohl das Land Hessen offiziell die Verhängung eines Abschiebungsstopps beschlossen und eine Debatte darüber für die nächste Innenministerkonferenz am 20./21.11.1997 in Schwerin angemeldet hat. Während andere

Bundesländer (u.a. Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) zumindest bis dahin Abschiebungen ausgesetzt haben, hält das nds. Innenministerium dies nicht für nötig. Die Ausländerbehörden wurden hier lediglich angewiesen, vor der Abschiebung von Frauen und Familien mit Kindern zunächst bis zur Innenministerkonferenz die Zustimmung des Innenministeriums einzuholen.

Lahoum lebte über fünf Jahre in Deutschland. Am 19.02.97 war er das erste Mal abgeschoben worden. In Algier angekommen wurde er vom algerischen Sicherheitsdienst verhört, drei Wochen lang inhaftiert und in dieser Zeit mehrfach mißhandelt. Danach wurde er zunächst freigelassen, jedoch regelmäßig von der Gendarmerie aufgesucht, die ihn nach dem Verbleib seines der Unterstützung der FIS verdächtigten Bruders fragte. In Panik und Angst vor weiteren Repressalien floh Lahoum im August erneut nach Deutschland - und wurde umgehend wieder in Abschiebungshaft genommen.

In den letzten Wochen und Monaten lesen wir fast täglich von menschenrechtswidrigen Übergriffen seitens islamischer Gruppierungen oder seitens der sogenannten Sicherheitskräfte des Militärregimes, die im Verdacht stehen, die furchtbaren Massaker an

Zivilisten tatenlos hinzunehmen. „Ist es denkbar, daß manche in der algerischen Führung ein Interesse daran haben, daß das Land nicht wirklich zur Ruhe kommt?“, fragt die FAZ am 15.09.97 und stellt fest: „Während in Nordalgerien der Terror wütet, werden auf den Ölfeldern im Süden gute Geschäfte gemacht. An ihnen waren und sind auch immer Vertreter des Staates und seiner Führung beteiligt.“ Tausende von Menschen wurden in den letzten Wochen auf bestialische Art und Weise ermordet, ohne daß die algerische Regierung nennenswerte Aktivitäten zur Verhinderung der Massaker unternahm.

Über den Verbleib abgeschobener Flüchtlinge weiß die deutsche Botschaft in Algerien buchstäblich nichts. In einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Grünen vom 5. September 1997 erklärte die Bundesregierung, die deutsche Vertretung sei „aus Sicherheitsgründen personell extrem ausgedünnt“, eigene Recherchen über den Verbleib von Flüchtlingen seien daher „nicht möglich“. Algerische Flüchtlinge werden aus Niedersachsen gewaltsam und ohne jede Möglichkeit der Überprüfung des weiteren Schicksals der Betroffenen abgeschoben. Das ist die „demokratisch legitimierte Barbarei“, von der Günter Grass sprach.

Pro ASYL zur IMK:

Versagen auf der ganzen Linie

Als „Versagen auf der ganzen Linie“ bezeichnete Heiko Kauffman, Sprecher der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL; den Beschluß der Innenminister, keinen Abschiebestopp für algerische Flüchtlinge zu erlassen.

Mit ihrer Auslegung und Interpretation, in Algerien herrsche keine Bürgerkrieg und die Gefahren seien allgemeiner Natur, folgten die Außenminister Ausflüchten und Fiktionen, nicht aber der brutalen algerischen Wirklichkeit mit barbarischen Massakern und Unmenschlichkeit.

ten von über 80.000 durchschnittenen Kehlen, zerschossenen Köpfen und geschundenen Körpern in den letzten Jahren.

„Die deutschen Innenminister verlieren in der Flüchtlingspolitik alle Maßstäbe und versuchen mit rechtlichen Konstrukten, eine barbarische Realität umzudefinieren und zu verharmlosen, damit sie sich ihrer Verantwortung und Verpflichtung zum Handeln entziehen und alle Zweifel und Regungen des Gewissens erfolgreich abwehren können“, sagte Kauffman.

Daher sei ein glaubwürdiges und entscheidendes Auftreten der Opposition in der Menschenrechts- und Flüchtlingspolitik jetzt besonders gefragt.

PRO ASYL fordert die rotgrünen Landesregierungen und SPD-regierten Bundesländer auf, das Thema „Algerien“ auf der Tagesordnung zu halten und von ihren Möglichkeiten als Bundesland unverzüglich Gebrauch zu machen, nach §54 Ausländergesetz einen Abschiebestopp für algerische Flüchtlinge für ein halbes Jahr zu erlassen.

Presseerklärung 24.11.97

Erste Beratung: Keine Abschiebungen nach Algerien - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs 13/3303

Der Antrag wird eingebracht durch Frau Lippmann-Kasten. Ich gehe davon aus, daß Sie auch die Redezeit für Ihre Fraktion mit in Anspruch nehmen werden.

Frau Lippmann-Kasten (GRÜNE):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die aktuelle Situation der blutigen Auseinandersetzungen in Algerien ist bekannt; denn es vergeht - so muß man leider sagen - kaum ein Tag, an dem es keine Meldungen hierüber gibt. Seit 1991 hat es in dem Krieg zwischen Regierung und islamistischen Fundamentalisten mehr als 50.000 Tote gegeben. Neu ist, daß die FIS einen Waffenstillstand verkündet hat, was in den nächsten Wochen und Monaten dazu führen könnte, daß die radikal-islamischen Gruppen nun auch noch übereinander herfallen und sich die Bedrohungslage weiter verschärfen wird. Verlierer in dem Kampf zwischen Fundamentalisten, Staatspolizei und Militär sind die Bevölkerung und die demokratische liberale Opposition, die von allen Seiten bedroht ist.

Nach den grauenvollen Meldungen über Massenhinrichtungen ganzer Dorfbevölkerungen in den vergangenen Wochen und Monaten hat das Land Schleswig-Holstein ein Konsultationsverfahren bezüglich eines Abschiebestopps nach Algerien eingeleitet. Durch unterschiedliche Regelungen haben mittlerweile verschiedene Bundesländer Abschiebungen ausgesetzt, alle unterhalb eines offiziellen Abschiebestopps. Obwohl einzelne Bundesländer durchaus die Notwendigkeit sehen, einen Abschiebestopp zu erlassen, scheuen sie dennoch davor zurück, weil die IMK im März 1996 dieses landeseigene Recht zugunsten des Konsultationsverfahrens aufgegeben hat. In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt gibt es deshalb derzeit Konflikte zwischen den rot-grünen Koalitionspartnern.

Die Regelung, daß sich mindestens zwei Drittel der Bundesländer - also elf Bundesländer - für einen Abschiebestopp aussprechen müssen, stellt eine eindeutige Selbstbehinderung der Länder dar, die im Gegensatz zur Bun-

desregierung den dringenden Handlungsbedarf in Algerien erkannt haben. Politische Reaktionen von seiten der Bundesregierung in Bonn bleiben aus. Ein neuer Lagebericht zur Situation in Algerien soll gestern vorgelegt worden sein. Ich kenne ihn allerdings noch nicht.

Bekannt ist mir jedoch die Situation, unter der die deutsche Botschaft in Algier mittlerweile mit sehr kleinem Personalstab arbeitet. Aufgrund der Gefährdung in ganz Algerien, aufgrund der Situation im gesamten Lande verlassen die Botschaftsmitarbeiter die Botschaftsräume so gut wie gar nicht mehr. Sie beobachten quasi nur noch vom Haus aus, was im Land vorgeht. Wie sie unter dieser Voraussetzung zu einer aktuellen Lageeinschätzung kommen sollen, ist fraglich. Selbst der UNHCR hat kein Büro mehr in Algerien und verfügt auch nicht über gesicherte Erkenntnisse über die dortige Situation.

Kaum Einbußen hat es allerdings im deutsch-algerischen Handel gegeben. Vielleicht ist dies ein Grund dafür, weshalb die Bundesregierung schweigt und sich weiterhin auf das Rücknahmeabkommen zur Abschiebung abgelehnter Asylbewerber konzentriert.

Meine Damen und Herren, mit ihrer auf der Innenministerkonferenz 1996 getroffenen Entscheidung, nicht länger alleinverantwortlich über Landesabschiebestopps zu entscheiden, haben die Innenminister die Verantwortung abgewälzt. Ein Kollege schiebt die Verantwortung auf den anderen. Seitdem es diese Zwei-Drittel-Mehrheitsregelung gibt, gab es so gut wie keine Abschiebestopps mehr.

Ich sage es noch einmal - wir haben hier auch schon häufig darüber diskutiert -: Der Innenminister hat auf einer Konferenz im Alleingang ein Landesrecht aufgegeben. Er hat sich freiwillig bereiterklärt, von der gesetzlich festgeschriebenen Möglichkeit des § 54 Ausländergesetz keinen Gebrauch mehr zu machen. Doch es gibt dieses Gesetz noch. Gleiches gilt für die Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen. Ich zitiere jetzt aus der Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine Petition des Abgeordneten Gabriel. Dort heißt es wörtlich: „Grundsätzlich ist auch nach

Niedersächsischer Landtag:

Abschiebestopp nach Algerien ?

Debatte am 13.11.1997

dem Beschluß der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder vom 29. März 1996 kein Land rechtlich daran gehindert, nach § 54 Ausländergesetz bis zu sechs Monaten einen Abschiebestopp zu verhängen, selbst wenn sich die übrigen Länder und das Bundesinnenministerium im Konsultationsverfahren ablehnend geäußert haben. Diese Regelung gilt für sechs Monate." Meine Damen und Herren, als wir schon im Jahr 1995 einen Antrag auf einen Abschiebestopp für algerische Flüchtlinge eingebracht hatten, sagte Herr Glogowski, die Lage in Algerien sei besorgniserregend, Niedersachsen könne aber keinen Alleingang unternehmen, da andere Länder nicht mitmachen wollten und sechs Monate nicht ausreichen, sondern den Menschen nur unnötig Hoffnung machen würden. Beschlossen wurde vom Landtag seinerzeit nicht die Verhängung eines Abschiebestopps, sondern beschlossen wurde, eine besondere Einzelfallprüfung auf individuelle Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 und 53 durchzuführen bzw. eine solche beim Bundesamt anzuregen. Hierdurch wurde zumindest der gute Wille gezeigt.

Doch die Regelungen nach diesen beiden Paragraphen greifen in diesem Fall nicht; denn wegen der bürgerkriegsähnlichen Situation in Algerien und der offensichtlichen Tatsache, daß der algerische Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger vor Massakern zu schützen, hat die Bedrohung eine andere Qualität. Der einzelne ist nicht wegen politischer Aktivitäten, wegen seiner Hautfarbe, wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder anderer individuell nachweisbarer Gründe

bedroht, sondern wegen der allgemeinbedrohlichen Lage für die gesamte Bevölkerung. Niemand in dem kürzlich überfallenen algerischen Dorf konnte vorher wissen, daß er oder sie am nächsten Tag massakriert werden würde. Deshalb kann hier nicht § 53 angewendet werden, sondern nur § 54 - ein Landesabschiebestopp aus politischen oder humanitären Gründen - bietet den algerischen Flüchtlingen, die sich hier aufhalten, den notwendigen Schutz.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Innenminister, der Gesetzgeber hat mit dem § 54 Ausländergesetz den Ländern eine Entscheidungsfreiheit über einen Abschiebestopp aus politischen oder humanitären Gründen gegeben. Wir fordern Sie auf, zur föderalen Eigenständigkeit zu stehen und von diesem Paragraphen endlich Gebrauch zu machen. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Goede:

Herr Kollege Collmann, Sie sind der nächste Redner.

Collmann (SPD):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! In der Tat, die aus Algerien berichteten Massaker sind für eine moderne, aufgeklärte Welt mehr als erschreckend und absolut nicht mehr nachvollziehbar. Da werden täglich nicht nur Angehörige der Sicherheitskräfte - ich nenne beispielhaft die Streitkräfte und die Polizei -, Intellektuelle, Journalisten und mißliebige Politiker massakriert, nein, in zunehmendem Maße fallen auch Zivilisten dem Terror zum Opfer.

Diesen Terror üben mittlerweile aber nicht mehr nur islamisch-fundamentalistisch bestimmte Gruppen aus. Auch die staatlich organisierte Gegengewalt fordert erhebliche Opfer. Zudem gibt es - das ist inzwischen auch belegt - unter den islamisch-fundamentalistisch bestimmten Gruppen blutige Fehden mit zahlreichen Opfern. In mehreren Fällen - das wissen wir sicherlich alle - wurden in einer einzigen Nacht die Einwohner ganzer Dörfer regelrecht abgeschlachtet; Frauen und Kinder nicht ausgenommen. Im Gegenteil: Ihre Wehrlosigkeit führte zu den menschenverachtendsten Grausamkeiten, die näher zu beschreiben sich grundsätzlich verbietet.

40.000 bis 60.000 Menschen verloren so seit 1992, dem Beginn der bis heute anhaltenden Terrorwelle, ihr Leben. In jüngerer Zeit - das belegen die Berichte - sind diese Terrorakte zudem auch noch brutaler geworden. Die genaue Zahl der Opfer zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht bekannt. Sie wird aber auf derzeit 400 bis 600 Menschen pro Monat geschätzt.

Der neue Demokratisierungsprozeß in Algerien, begonnen mit der Wahl des Präsidenten Zéroual, brachte keine Besserung - das müssen wir zu unserem Bedauern feststellen -; gleiches gilt auch für die Parlamentswahl, die im Juni dieses Jahres stattgefunden hat. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir wissen aus zuverlässigen Quellen, daß sich die algerische Exekutive nicht unbedingt eng an Recht und Gesetz hält. Personen, die man terroristischer Delikte verdächtigt, werden nicht unbedingt in den vorgeschriebenen Fristen dem zuständigen Richter vorgeführt. Aktivitäten gegen den algerischen Staat dürften ebenfalls der Verfolgung unterliegen. Das gilt jedoch nicht - auch das will ich anmerken - für das bloße Stellen eines Asylanspruchs.

Nun zum Stichwort „Folterungen“. Wir nehmen an, meine Damen und Herren, daß es in Algerien zu Folterungen kommt. Zahlreiche Hinweise darauf konnten nicht widerlegt werden. Andererseits fehlt aber auch ein konsequentes Verfolgen der Hinweise durch die algerischen Behörden, um die Vorwürfe aufzuklären. Meine sehr verehrten Damen und Herren, fest steht, daß sich Algerien grundsätzlich zur Rücknahme abgeschobener Staatsangehöriger verpflichtet hat. Uns ist allerdings unklar, ob es gegenüber Algeriern, die aus Deutschland oder anderen westlichen Ländern abgeschoben worden sind, zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.

Damit, meine Damen und Herren, sind wir beim Kern des Problems. Informationen zu Fragen der Beachtung der Menschenrechte sind derzeit in Algerien nur sehr bedingt zu erhalten. Das gilt für Menschenrechtsorganisationen ebenso wie für ausländische Botschaften - Frau Lippmann-Kasten hat bereits darauf hingewiesen -, die wegen der

prekären Sicherheitslage nur mit sehr verdünnter Personaldecke arbeiten können und deren Personal zudem nicht in der Lage ist, den Zentralbereich der Hauptstadt Algeriens zu verlassen, und zwar aus Gefährdungsgründen. Daher müssen wir uns mit einer abschließenden Bewertung des Antrags der Grünen sehr zurücknehmen. Die Diskussion des aktuellen, nun seit heute vorliegenden Lageberichtes des Auswärtigen Amtes halten wir dafür für unabdingbar. Ich kenne diesen Bericht ebenfalls nicht, aber daß er nun vorliegt, bietet eine gute Gelegenheit, in die Diskussion dieses Themas einzusteigen. Wir begrüßen - das will ich ausdrücklich anmerken -, daß das Innenministerium des Landes Niedersachsen eine genaue Prüfung aller in Rede stehenden Abschiebefälle veranlaßt hat - und das nicht erst gestern oder heute. Auch in den Fällen bereits abgelehnter Asylbewerber bitten wir angesichts der beschriebenen Situation um Zurückhaltung, bis eindeutige, gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Wir orientieren uns dabei u. a. an dem Verhalten unserer Nachbarn Niederlande und Belgien.

Meine Damen und Herren, abschließend noch ein Wort zu dem Antrag der Fraktion der Grünen. Wir bedauern es, daß Sie in Ihrer Antragsbegründung den Eindruck erwecken, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen hätten - Zitat aus der Antragsbegründung - „einen Abschiebungsschutz für algerische Staatsangehörige“ ausgesprochen, dem sich Niedersachsen anschließen möge. Unsere Nachprüfung ergab, daß z. B. Schleswig-Holstein lediglich das Konsultationsverfahren in dieser Frage eingeleitet hat, und Nordrhein-Westfalen sprach sich sogar eindeutig gegen einen Abschiebestopp aus - eine, so finde ich, bemerkenswerte Abweichung von Ihrer Aussage, Frau Lippmann-Kasten!

Ich habe nach Ihren Einlassungen allerdings den Eindruck, daß Sie damit auch Innenminister Gerhard Glogowski meinen und ihn in eine bestimmte Ecke stellen wollen. Das - das will ich hier schon ganz deutlich sagen - machen wir nicht mit. - Schönen Dank.

(Zustimmung bei der SPD)

Vizepräsidentin Goede:

Danke schön. - Herr Kollege Biallas, Sie sind der nächste Redner.

(Biel [SPD]: Pastor, jetzt predige nicht so lange! Kurz und bündig! Zack! - Gegenruf von Eveslage [CDU]: So wie Collmann, oder wie?)

Biallas (CDU):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist ja schon viel zur Lage in Algerien gesagt worden, offenbar auch sehr kundig. Ich will dem nichts hinzufügen. Es ist in der Tat bedrückend, wenn man erfährt, was sich da ereignet. Nun erfahren wir das natürlich nicht aus eigener Anschauung, sondern sind auf Berichte angewiesen. Wir sind darauf angewiesen, etwas in Erfahrung zu bringen. Darum haben wir uns auch zu bemühen. Das ist richtig so. Was Sie in dem Antrag jetzt fordern, sind zwei Dinge. Als erstes fordern Sie nach § 54 Ausländergesetz einen Abschiebungsstopp, zunächst einmal im Wege eines Alleingangs Niedersachsens. Als zweites fordern Sie den Innenminister dazu auf, sich dafür einzusetzen, daß sich alle Bundesländer diesem Abschiebestopp anschließen. Das sind zwei völlig verschiedene Dinge, die allerdings in die gleiche Richtung gehen.

Nun wissen Sie natürlich auch, daß ein ähnlicher Antrag von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag eingebracht worden ist.

(Jahn [CDU] und andere: Wortgleich!)

- Ob er wortgleich ist, konnte ich nicht herausfinden, aber in der Tendenz ist er ähnlich.

(Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]: In Schleswig-Holstein, in Hamburg, in Bremen und in Berlin auch!)

Es ist ja Ihre Art und Weise, zeitgleich überall immer dasselbe zu fordern. Nur das wollte ich sagen.

Das ist gestern im Innenausschuß des Deutschen Bundestages beraten worden. Dazu will ich etwas sagen, weil uns allen ja nicht klar ist, wie die gegenwärtige Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes ist.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Wir haben uns hier bisher an den Brauch gehalten, zunächst einmal das zu hören, was diejenigen im Auswärtigen Amt, die dort Ex-

perten sind, sagen.

Der Bericht, von dem ich weiß, stammt vom 30. September. Er ist also erst ein paar Tage alt. Darin wird die Einschätzung gegeben, daß die terroristischen Anschläge gegenüber den Vorjahren zwar willkürlicher und brutaler geworden sind - Herr Kollege Collmann hat das ja eben auch im einzelnen ausgeführt -; das Auswärtige Amt geht jedoch bisher davon aus, daß in Algerien keine Bürgerkriegssituation besteht.

(Frau Harms [GRÜNE]: Was hat Ihr Vorredner denn gerade beschrieben? - Unruhe bei den GRÜNEN)

Eine unmittelbare staatliche Verfolgung bestimmter Personengruppen wegen Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe findet nicht statt. (Schröder (Bad Mündel) [GRÜNE]: Im Vorgarten des Botschaftsgebäudes! - Schwarzenholz [GRÜNE]: Die können doch nicht aus dem Haus gehen! - Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]: Genau das habe ich gesagt: Die Bedrohung gilt für alle! - Unruhe) Auch eine mittelbare staatliche Verfolgung durch Dritte ist nicht bekanntgeworden.

(Frau Harms [GRÜNE]: Da hilft nur eigene Anschauung!)

Zurückgeführte Algerier sind keiner höheren Bedrohung ausgesetzt als andere Algerier, die in ihrer Heimat verblieben sind. Ich maße mir hier nicht an, jetzt festzustellen, daß das so ist. Ich habe das nur aus dem Bericht wiedergegeben, den wir zur Verfügung haben. Es ist eine Zusammenfassung dessen, was aus dem Bericht hervorgeht.

Nun gibt es zwei Möglichkeiten. Nach § 54 Ausländergesetz in Niedersachsen Abschiebungen für sechs Monate auszusetzen wäre eine Möglichkeit. Nur, was kommt dabei heraus? - Wenn das nicht mit den anderen Bundesländern abgestimmt ist, dann werden wir es erleben, daß unter den 5.400 rechtskräftig zur Abschiebung anstehenden Algeriern - so viele sind es im Moment - natürlich eine Wanderungsbewegung nach Niedersachsen einsetzt. Das können wir nicht für richtig halten.

Vizepräsidentin Goede:

Herr Kollege Biallas, ich darf Sie kurz unterbrechen? Gestatten Sie

eine Zwischenfrage von Herrn Schröder?

Biallas (CDU):

Selbstverständlich, wenn sie niveauvoll ist.

Vizepräsidentin Goede:

Bitte schön, Herr Schröder!

Schröder (Bad Mündel) (GRÜNE):

Haben die erstaunliche Feststellung, daß es in Algerien keinen Bürgerkrieg gibt, die Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes aus dem Vorgarten ihres Botschaftsgebäudes heraus gemacht, oder welche Erkenntnisse liegen dem zugrunde?

(Zurufe von der CDU: Dolle Frage!)

Biallas (CDU):

Herr Kollege, die Frage hält leider nicht das, was ich mir von ihr versprochen habe. Ich habe Ihnen gesagt, was ich wiedergebe, weil hier allgemeine Unkenntnis bestand. Ich habe weiter ausgeführt, daß ja wohl klar sei, daß eine Regelung, wie auch immer, nur gefunden kann, wenn ein Beschluß der Innenministerkonferenz umgesetzt wird, wenn sich also elf Bundesländer darüber einig werden. Dieses ist im Moment nicht der Fall.

Ich will noch etwas hinzufügen - das tuge ich auch, damit wir hier nicht in eine Schieflage im Wettbewerb um besondere Menschlichkeit oder Unmenschlichkeit kommen -:

(Frau Harms [GRÜNE]: Da geben Sie sich aber Mühe!)

Das große Problem ist doch, daß nicht nur in Algerien, sondern in vielen - insbesondere von islamischen Terrorgruppen beherrschten und dominierten - Ländern eine ähnliche Situation herrscht. (Präsident Milde übernimmt den Vorsitz)

Das ist nicht nur außerordentlich bedauerlich, das ist unmenschlich, da sind wir uns hoffentlich einig. Wir müssen nur hier im Landtag endlich einmal erkennen, daß es nicht unsere direkte Aufgabe ist, diese weltweiten Probleme in Niedersachsen zu lösen. Wir werden sie auch nicht über den Deutschen Bundestag lösen können.

(Schröder (Bad Mündel) [GRÜNE]: Die Frage ist, ob wir Schutz gewähren oder ausliefern!)

Ein letztes will ich Ihnen sagen: Ein weiteres Problem ist, daß im Moment zum Beispiel - -

(Zuruf von Schwarzenholz [GRÜNE])

- Herr Schwarzenholz, ich weiß ja, daß es schwierig ist, die Wahrheit zur Kenntnis zu nehmen, aber durch ständiges Geböcke hören Sie schlecht.

(Schwarzenholz [GRÜNE]: Es gibt keinen anderen Fall wie in Algerien! So etwas ist ja haarsträubend!)

- Ich will Ihnen mal sagen: Es gibt leider viele Fälle wie in Algerien. Nehmen Sie das doch einmal zur Kenntnis.

Es ist im Moment so, daß Frankreich weiterhin abschiebt. Wir können uns hier in der Bundesrepublik einigen, worauf immer wir wollen; solange es keine europäische Einigung gibt, werden wir erleben, daß selbst dann, wenn sich alle Bundesländer in welcher Richtung auch immer einig wären - insbesondere, wenn sie sagen, wir machen einen Abschiebestopp -, über die offenen Grenzen eine weitere Wanderungsbewegung von Frankreich in die Bundesrepublik einsetzt.

(Frau Lippmann-Kasten [GRÜNE]: Das ist doch Humbug!)

Meine Damen und Herren, damit haben wir überhaupt kein Problem gelöst.

Sie tun so, als würden die individuellen Gründe bei der Abschiebung nach Algerien keine Beachtung finden. Das stimmt so nicht. Nach wie vor ist die Rechtslage, daß, soweit in Deutschland weilenden Algeriern bei der Rückkehr in ihr Heimatland eine individuelle, konkret dargestellte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, auch im Moment ohne einen Abschiebestopp aus humanitären Gründen von einer Abschiebung abgesehen werden kann. Ich verahre mich dagegen, daß Sie Menschenrechtspolitik immer nur dadurch umsetzen wollen, daß Sie permanent neue Bleiberechtsregelungen fordern und nicht zur Kenntnis nehmen, daß unsere Asylgesetzgebung schon jetzt vorsieht, daß im individuell begründeten Einzelfall die Abschiebung auch ausgesetzt wird. Das gilt auch, wenn wir es jetzt nicht so machen, wie Sie es vorschlagen.

Wir werden sicherlich noch Informationen bekommen, wir werden auch im Innenausschuß und wo sonst noch überall die Rede davon zu sein hat, darüber reden. Ich warne davor, Schnellschüsse zu machen, die den betroffenen Menschen letztendlich

nicht helfen, sondern nur zu einer ungeklärten Rechtslage führen, die uns nicht hilft, und schon gar nicht den Menschen in Algerien. - Vielen Dank.

(Schröder (Bad Münders) [GRÜNE]: Da werden kleine Kinder zerstückelt, Herr Biallas!)

Präsident Milde:

Das Wort hat der Herr Innenminister.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Glogowski, Innenminister:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bedauerlicherweise wird das den Antragstellern nicht genügen, sonst könnte ich das gerne tun, zumindest in weiten Passagen. Es ist sicherlich so, daß wir täglich Schreckensmeldungen von Terroranschlägen in Algerien hören und sehen. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes vom Frühjahr dieses Jahres ist die innenpolitische Lage in Algerien wie in den vergangenen Jahren weiterhin durch die anhaltende gewaltsame Auseinandersetzung mit radikalen, islamisch-fundamentalistisch ausgerichteten Terrorbewegungen gekennzeichnet. Ihr fallen Angehörige der Sicherheitskräfte, Zivilpersonen, Intellektuelle, Journalisten und Politiker zum Opfer. Wir haben es also mit einer Terrorwelle zu tun.

Nach Schätzungen des Auswärtigen Amtes sind bei den Auseinandersetzungen seit 1992 ca. 40.000 bis 60.000 Menschen in Algerien umgekommen. Man mag daran sehen, daß sich dieses Land in einer erbitterten Auseinandersetzung und einem erbitterten Richtungsstreit befindet.

Die Erwartungen, die sich an die Wahl des Präsidenten Zéroual geknüpft hatten, sind so nicht erfüllt worden. Die Landesregierung hat wegen der prekären Situation in Algerien nach Beratungen im Landtag am 29. Juni 1995 die Ausländerbehörden in Niedersachsen angewiesen, algerische Staatsangehörige, denen die Abschiebung nach Algerien angekündigt wird, im Hinblick auf das Bestehen von Abschiebungshindernissen noch einmal anzuhören und vorgebrachte Abschiebungshindernisse anzuerkennen, wenn im Einzelfall erhebliche konkrete Gefahren gesehen werden, auch wenn diese Gefahren gleichzeitig einer ganzen Bevölkerungsgruppe drohen würden. Die Zuständigkeit

der Ausländerbehörden für die Prüfung individueller Abschiebungshindernisse bezieht sich allerdings nicht auf abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Für diesen Personenkreis ist das Bundesamt zuständig. Über diesen individuellen Schutz hinaus hat es Vereinbarungen zur Anordnung eines generellen Abschiebestopps nicht gegeben. Nach den letzten Terroraktionen, die der bewaffneten islamisch-fundamentalistisch ausgerichteten Gruppe GIA zugerechnet wurden, hat Schleswig-Holstein einen Antrag im Konsultationsverfahren, das vorhin schon angesprochen worden ist, gestellt, um zu einer gemeinsamen Einschätzung über die Anordnung eines bundesweiten Abschiebestopps zu kommen. So, wie ich die Sachlage kenne, wird es ihn aber nicht geben. Entgegen der Begründungen des Entschließungsantrages hat sich auch Nordrhein-Westfalen neben Hessen gegen den Erlass eines Abschiebestopps ausgesprochen und zur Begründung darauf hingewiesen, daß in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung der Abschiebungshindernisse vorgenommen wird und damit ein ausreichender Schutz für ausreisepflichtige algerische Staatsangehörige besteht. Der Bundesinnenminister hatte sich nach unserer Anfrage so verhalten. Niedersachsen hat sich hinsichtlich der Gefährdungssituation in Algerien der Haltung Schleswig-Holsteins angeschlossen und das Auswärtige Amt gebeten, einen aktuellen Lagebericht für Algerien zu erstellen. Ein neuer Lagebericht des Auswärtigen Amtes ist heute in meinem Hause eingegangen. Eine erste Durchsicht ergab, daß die Bediensteten der deutschen Botschaft aufgrund der terroristischen Gefährdung nach wie vor erheblichen Bewegungseinschränkungen unterliegen, so daß der Bericht über die Lage in Algerien, jedenfalls soweit es sich auf das Gebiet außerhalb Algiers bezieht, nicht auf eigenen Erkenntnissen der Botschaftsangehörigen beruht. Das Auswärtige Amt bezieht sich in der Lagebewertung deshalb auch auf den Menschenrechtsbericht des US-Außenministeriums und kommt insgesamt zu der Einschätzung, daß die terroristischen Anschläge zwar gegenüber

den Vorjahren willkürlicher und brutaler geworden seien, eine Bürgerkriegssituation jedoch noch nicht bestehe. In einigen Gebieten konkurrierte allerdings die Staatsgewalt mit terroristischen Kräften. Zurückgeführte Algerier sind nach Auffassung des Auswärtigen Amtes keiner höheren Bedrohung ausgesetzt als die in ihrer Heimat Verbliebenen. Nachfragen beim Bundesinnenministerium haben ergeben, daß dort weiterhin keine Notwendigkeit für die Anordnung eines Abschiebungsstopps gesehen wird, da bei bestimmten Personen, die in besonderem Maße durch Aktionen islamisch-fundamentalistischer Gruppierungen in Algerien bedroht seien, wie z. B. politisch engagierte Frauen oder Gewerkschafter, im Einzelfall über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen entschieden werden könne. Einen generellen Abschiebungsstopp für algerische Staatsangehörige wird es, wie ich es derzeit einschätze, nach diesen Erkenntnissen wohl nicht geben, es sei denn, wir werden auf der Innenministerkonferenz im November noch einmal darüber sprechen. Deshalb müssen alle algerischen Staatsangehörigen in ihren individuellen Verfahren besondere Gefährdungsgründe geltend machen, damit diese bei der Entscheidung über Abschiebungshindernisse einbezogen werden können. Ich kann nur appellieren, daß dieses im Einzelfall auch geschieht. Wir haben jedenfalls, soweit die Behörden im Land Niedersachsen betroffen sind, darauf gedrängt, daß dieses auch in ganz besonderer Weise geschehen wird. Ich mache im übrigen darauf aufmerksam, daß im Lande Niedersachsen im Jahre 1996 22 Algerier abgeschoben worden sind und im Jahre 1997 bisher 14. Es handelt sich also um einen überschaubaren Personenkreis, der auch in besonderer Weise überprüft werden kann. Ich meine auch nicht, daß wir in dieser Situation Familien mit Kindern abschieben sollten. Wir werden uns weiter sehr sorgfältig mit den Ausländerbehörden über diese Fragen unterhalten und auch sehr sorgfältig darauf achten, daß all das, was an individuellen Gefährdungen gegeben ist, auch mit einbezogen wird, auch aufgrund der besonderen Situation,

die es dort gibt. Ich möchte kurz etwas zur Frage des Konsultationsverfahrens sagen. Sie alle wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß wir die Möglichkeit haben, für sechs Monate einen Abschiebungsstopp zu verhängen. Diese Möglichkeit hätte ich ja, wenn es nach Ihren Vorstellungen gegangen wäre, schon im letzten Jahr verwirkt. Ich muß Ihnen sagen, daß die Praxis sehr deutlich gezeigt hat, daß ein solches Verfahren nicht vernünftig ist. Was machen wir nach den sechs Monaten? Einen Anschluß-Abschiebungsstopp kann ich nicht verhängen. Das heißt, es ist besser, ich einige mich mit dem Bundesinnenminister und den anderen Innenministern darauf, daß wir in dieser Frage zu einem vernünftigen Verfahren kommen, weil nur so sichergestellt wird, daß wir, wenn eine solche Gefährdungslage besteht, während des gesamten Zeitraums der Gefährdung auch tatsächlich die Möglichkeit haben, den Menschen hier Schutz zu geben. Ansonsten reicht das individuelle Verfahren aus, weil in dem individuellen Verfahren natürlich auch die besonderen Gefährdungslagen dargestellt werden können. Ich meine, daß damit alle Möglichkeiten gegeben sind, zum eigenen Recht zu kommen. Man sollte den Abschiebungsstopp für sechs Monate nicht überschätzen. Ich denke nur an das, was wir alle miteinander in bezug auf den Abschiebungsstopp für Kurden gemacht haben. Frau Lippmann-Kasten, ich meine, daß das jetzt gefundene Verfahren insgesamt - auch für die Betroffenen - sachgerechter ist. (Beifall bei der SPD)

Präsident Milde:
Das Wort hat die Abgeordnete Frau Lippmann-Kasten.

Frau Lippmann-Kasten (GRÜNE):
Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Biallas, hätten Sie geschwiegen, Sie hätten gut daran getan,

(Biallas [CDU]: Das könnte Ihnen so passen!)
weil Sie die sachliche Auseinandersetzung, die wir im Vorfeld geführt haben, auf eine sehr unsachliche Ebene gebracht haben.

(Beifall bei den GRÜNEN - Jahn [CDU]: Ach Quatsch!)
Sie haben hier so viele falsche Sachen gesagt.

(Biallas [CDU]: Ja, was denn?)
- Zum Beispiel, daß die Leute alle aus Frankreich herüberkämen. Sie müßten in Ihrer Funktion als Mitglied des Innenausschusses eigentlich wissen, daß es ein Schengener Abkommen gibt, wonach jeder, der über die Grenze kommt, nach Frankreich zurückgeschickt wird und hier überhaupt nicht die Möglichkeit hat, unter einen Abschiebungsstopp zu fallen. Hätten Sie also geschwiegen, Sie hätten wohl daran getan.

Herr Innenminister, ich habe noch zwei Fragen. Wie schlimm muß die Situation in einem Land eigentlich überhaupt sein, damit in der Bundesrepublik Deutschland Flüchtlinge vor der Abschiebung geschützt werden, damit Flüchtlingen ein Schutz gewährt wird, daß sie den Massakern, die dort alltäglich passieren, nicht anheimfallen können?

Meine zweite Frage bezieht sich auf Ihre Äußerung, es werde wohl keinen Abschiebungsstopp geben. Haben Sie keine eigene Position dazu? Können Sie uns nicht erklären, ob Sie sich für einen Abschiebungsstopp einsetzen werden oder nicht? Mit dieser Aussage, es werde wohl keinen Abschiebungsstopp geben, ziehen Sie sich zurück. Sie überlassen die Verantwortung wieder einmal Ihren Kollegen in den anderen Bundesländern und auch dem Bundesinnenminister. Ich würde mir von Ihnen wünschen, daß Sie eine klare Aussage treffen: Ja, Niedersachsen wird im Konsultationsverfahren für einen Abschiebungsstopp aller Bundesländer plädieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Milde:
Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe damit die Beratung zu Punkt 24.

Es ist vorgeschlagen worden, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an den Ausschuß für innere Verwaltung zu überweisen. Wer so beschließen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist so beschlossen.



Sozialabbau

Bilanz und Einschätzung der Flüchtlings-Sozialpolitik des Landes Niedersachsen 1997

„Es ist wohl so, daß wir
alle untätige Zeugen ei-
ner abermaligen, dies-
mal demokratisch abge-
sicherten Barbarei sind.“

Günter Grass

Der folgende Text ist der Beitrag des Nds. Flüchtlingsrats zur Sozialbilanz 1997 der Landesarmutskonferenz Niedersachsens. Dieser Text dokumentiert einen politischen Skandal. Die Flüchtlings-Sozialpolitik zeigt, wie dünn und brüchig die Decke des zivilen, demokratischen Rechtsstaats über der Barbarei ist. Und anders als barbarisch läßt sich die systematische Zerschlagung von Familien nicht bezeichnen.

Vorbemerkung:

Dieser Sektor der Sozialpolitik fällt - sozialpolitisch systemwidrig - überwiegend in die Verantwortung des Niedersächsischen Innenministers.

Die Flüchtlings-Sozialpolitik wird in Niedersachsen gegenwärtig erneut - wie schon einmal in den 80-er Jahren, als die Regierung Albrecht (CDU) Flüchtlinge mit Sammellager und Sachleistungen „abschrecken“ wollte -, zur Repressionspolitik gegen Flüchtlinge umfunktioniert.

Obwohl diese Politik bereits in den 80-er Jahren offenkundig gescheitert ist, setzt insbesondere der Nds. Innenminister alles dar-

an, die restriktiven Verfahrens- und Leistungsgesetze des Bundes in Niedersachsen ganz besonders restriktiv umzusetzen und auch die Kommunen in einer besonders restriktiven Handhabung zu bestärken.

Die Flüchtlings-Sozialpolitik des Landes orientiert sich im wesentlichen nicht an der Lebenssituation der betroffenen Menschen und an den noch vorhandenen humanitären Spielräumen, sondern am ideologischen Anspruch des derzeitigen Innenministers, den „Geist“ der Bundes-Asylgesetze von Abschreckung und Diskriminierung in Niedersachsen rückhaltlos umzusetzen.

Auf der Grundlage der nach wie vor gültigen Erklärung des Flüchtlingsrats zum Sozialbündnis von 1996 folgen einige Stichpunkte zur aktuellen Entwicklung:

Mit dem Nds. Aufnahmegesetz vom 1.7.1997 hat das Land anstelle der spitzen Abrechnung von Leistungen für Asylbewerber feste Pauschalen für die Kommunen eingeführt. Zugleich wurden die ohnehin niedrigen Mindeststandards für Unterbringung, Sozial- und Kinderbetreuung, sowie für die Sicherheit der Asylbewerber aufgehoben.

Immer mehr Kommunen können wesentliche soziale Notwendigkeiten wie Kindergarten-Aufwendungen und Sozialbetreuung aus der Pauschale nicht mehr erwirtschaften.

Das Nds. Aufnahmegesetz erzwingt somit noch schlechtere Wohn- und Lebensbedingungen für Asylbewerber. Es verschärft die soziale Isolierung und Ausgrenzung durch rapiden Abbau der SozialarbeiterInnen in Kommunen und Wohnheimen (ersatzlos oder zugunsten „billigerer“ Kräfte auf BSHG und ABM-Basis).

Zusammen mit der fortwährenden Einschränkung der dezentralen Flüchtlingssozialarbeit befin-

„Meine Familie ist vor
den Nazis nicht in die
Knie gegangen,
und ich lasse mich nicht
vom Flüchtlingsrat in die
Knie zwingen.“

Gerhard Glogowski

* Presse-Erklärung des Flüchtlingsrats vom 24.10.1997

den sich die ohnehin ungenügenden sozialen Beratungsmöglichkeiten für Flüchtlinge derzeit weitgehend in Auflösung.

Die z.Z. auslaufenden Verträge mit kommerziellen Wohnheimbetreibern nutzt das Land nicht zur Unterbringung von eigentlich dazu berechtigten Asylbewerbern in Wohnungen oder kleineren Wohneinheiten, sondern betreibt die längerfristige Unterbringung in den - zudem ungleich teureren - kasernenähnlichen Sammellagern der ZASTen. Eine eigenständige Lebens- und Haushaltsführung ist dort noch weniger möglich als bisher. Weitere Verelendung und Hospitalisierung sind die Folge.

Das neue Asylbewerberleistungsgesetz des Bundes sieht für volle 3 Jahre und nur in zwingend notwendigen, nicht aufschiebbaren Fällen eine gesundheitliche Notversorgung vor. Die Landesregierung hat diesem Gesetz zugestimmt und es in der Umsetzung weiter verschärft. Nach Auffassung des Landes sind Heil- und Hilfsmittel ebenfalls nicht zwingend notwendig. Diese ausdrücklich restriktiv zu handhabende medizinische Notversorgung wird verschärft durch die häufig rechtswidrige Praxis in den Kommunen und durch den Abbau von Fachpersonal in der Beratung und Betreuung. Die Auswirkungen in der Praxis sind unbeschreiblich.

Da das Land Leistungen zum Erhalt der Gesundheit und zur Minimierung von Beschwerden nicht in die zwingend notwendige medizinische Behandlung aufnimmt, werden notwendige Leistungen wie z.B. Zahnprophylaxe oder auch Krebsvorsorge regelmäßig abgelehnt. Es mehren sich die Fälle, in denen z.B. auch Sehhilfen grundsätzlich verweigert werden.

Immer häufiger führt die unverschuldete soziale Situation von Flüchtlingsfamilien in Niedersachsen zur Abschiebung oder zur Zerschlagung von Familien. Selbst geringfügiger Sozialhilfebezug führt in Niedersachsen z.B. dazu, daß ein Ehepartner abgeschoben oder in die Illegalität getrieben wird. Die katastrophalen mensch-

lichen Folgen sind ein Hohn für einen zivilisierten Sozial- und Rechtsstaat.

Die nds. Härtefallregelung von 1996 für langjährig hier ansässige Familien scheitert regelmäßig an der angeblich fehlenden „wirtschaftlichen Integration“; für Schikane und Denunziation sind Tor und Tür geöffnet. Die Bundesregierung wird mit dem totalen Arbeitsverbot vom 15.5.97 dem Land künftig zumindest diese Unmenschlichkeit abnehmen, weil damit auch offiziell jede legale Existenzsicherung durch eigener Hände Arbeit unterbunden wird.

Derzeit versucht das Land, den Kommunen rechtswidrig die Möglichkeit zu nehmen, Flüchtlingen die ohnehin gekürzten Sozialleistungen in Form von Bargeld auszuzahlen. Stattdessen versucht der Innenminister, den Kommunen entgegen der geltenden Gesetzeslage die - im übrigen teurere - Ausgabe diskriminierender „Gutscheine“ vorzuschreiben.

Fazit:

Die niedersächsische Flüchtlings-Sozialpolitik hat unter dieser Landesregierung einen Tiefpunkt erreicht. Dieser Sektor der Sozialpolitik ist zunehmend der Ordnungspolitik verpflichtet und verschärft das soziale Elend, anstatt es abzubauen. Staatlich herbeigeführte soziale Notlagen führen zu Abschiebung, Illegalisierung und Existenzvernichtung.

Die staatlich propagierte und forcierte soziale Ausgrenzung und Diskriminierung der Bevölkerungsgruppe der Flüchtlinge weit unter dem „deutschen“ Existenzminimum gewährleistet zudem ein „soziales Abstandsgebot“ und stellt einen wirksamen Hebel zur Entsolidarisierung der Gesellschaft dar.

Dieser Text ist eingeflossen in die Gesamtbilanz der Landesarmutskonferenz, die am 6.11.97 vor den Medien dem nds. Sozialminister übergeben worden ist. Text-Dokumentation siehe folgende Seite.

PRO ASYL prangert Praxis

Berlins an:

Verordneter Zwangseinkauf entwürdigt Flüchtlinge und schadet dem Ruf Berlins,

Die bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL hat in Schreiben an die Berliner Sozialsenatorin Beate Hübner und die SO-RAT GmbH, die Betreiberin der zwei „Sachleistungsmagazine“, scharf gegen die Berliner Praxis protestiert, Flüchtlinge nach der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes seit 1. Juni 1997 zum „bargeldlosen Zwangseinkauf“ in diesen Läden zu verpflichten.

Der Sprecher von PRO ASYL, Heiko Kauffmann, forderte die Sozialsenatorin und die SORAT-Geschäftsleitung auf, diese diskriminierende Praxis umgehend zu beenden.

Kauffmann bemängelte in seinem Schreiben u.a. das ungenügende und vergleichsweise teure Angebot von Frischwaren, ein völlig unzureichendes Angebot an Babynahrung, das Fehlen vieler Gebrauchsartikel und gravierende Mängel in der Organisation der Magazine. Flüchtlinge müßten Tagesreisen unternehmen, um einen Einkauf zu tätigen. Das Berliner „Zwangseinkaufssystem“ gehöre zu den bisher schlimmsten Entgleisungen im Europäischen Jahr gegen Rassismus.

„Wir halten es für nicht hinnehmbar, daß Menschen, die nach Verfolgung und Verlust der Heimat, nach vielfachem Leid und Entbehrungen hofften, in Berlin Zuflucht zu finden, auf diese Weise ausgegrenzt, bevormundet und in ihrer Menschenwürde mißachtet werden“, heißt es wörtlich in dem Brief an die Sozialsenatorin

Presseerklärung
23.09.1997

Bilanz der Sozialpolitik in Niedersachsen

Zum Besuch von Sozialminister Wolf Weber
bei der Mitgliederversammlung
der Landesarmutskonferenz Niedersachsen*

*Dieser Text wird hier vollständig
abgedruckt, um einen Eindruck
über die Arbeitszusammenhänge
des Flüchtlingsrats als Mitglied in
der Landesarmutskonferenz zu ge-
ben.*

*Die sozialpolitische Diskussion
wird für die Flüchtlingspolitik im-
mer wichtiger, - zum einen gibt es
- außer PRO ASYL - praktisch
kein migrationspolitisches Forum
auf Bundes- oder Landesebene,
zum anderen ist die Türöffner-
Funktion der deutschen Flücht-
lingspolitik für den generellen So-
zialabriß inzwischen allgemein
nachvollziehbar.*

*Wir erleben mit Freude, daß die
Initiative "Kein Mensch ist ille-
gal" über den Sans-Papiers-An-
satz nicht zu unterschätzende Wir-
kung auf die sozialpolitische Dis-
kussion auslöst.*

*Das vorliegende Papier weist deut-
liche Mängel auf: so fehlt z.B. die
Situation der Behinderten, aber
auch die der MigrantInnen in
Nds. Red.*

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Her-
ren,

die Landesarmutskonferenz trifft
sich heute bereits das dritte Mal
am "Buß-und-Bet-Tag" zu ihrer
Herbst-Mitgliederversammlung.
Dieser Tag hat eine symbolische
Bedeutung für die sozialpolitische
Entwicklung, die wir in den letz-
ten Jahren erleben mußten. Der

Tag steht für das Sonderopfer,
daß die Arbeitnehmer 1994 für
die Einführung der Pflegeversi-
cherung bringen mußten, dafür
daß die Kosten der sozialen Si-
cherung seitdem auch offiziell
nicht mehr zu gleichen Teilen von
Arbeitgebern und Arbeitnehmern
getragen werden. Faktisch hat
diese Entwicklung im Bereich der
Krankenversicherung durch die
schleichende Einführung und Er-
höhung von Eigenanteilen für
Medikamente bis zu Kranken-
hauskosten bereits viel früher be-
gonnen. Die Fachleute gehen da-
von aus, daß heute bereits über
60% der Krankenkosten von den
Arbeitnehmern getragen werden.

Wir leben in schwierigen Zeiten.
Die Arbeitslosenziffern erreichen
Rekordzahlen. Das Arbeitslosen-
geld, die Arbeitslosenhilfe und
auch die Renten sind in den letz-
ten Jahren so gut wie gar nicht
gestiegen, sondern vielfach ge-
sunken. Die Gewerkschaften sind
für ihre Arbeitnehmer zu äußerst
maßvollen Lohnabschlüssen ge-
zwungen. Sozialleistungen wer-
den gekürzt. Auf der anderen
Seite überlegt man, die Mehr-
wertsteuer zu erhöhen. Mit ande-
ren Worten: Ein immer größerer
Anteil der Bevölkerung ist im
wahrsten Sinne des Wortes "arm
dran".

Bundesweit standen 1993 den
131.000 Vermögensmillionären
2.269.000 Sozialhilfeempfänger
gegenüber, während 13 Jahre zu-
vor 67.000 Millionären "nur"
922.000 Sozialhilfeempfänger
gegenübertraten. Fünf Prozent
der privaten Haushalte verfügen
in Deutschland über mehr als ein
Drittel des gesamten privaten
Vermögens. Auch in Niedersachsen
läßt sich dieser Bundestrend
beobachten. Die Schere zwischen
Vermögenden und Ärmern öff-
net sich damit unaufhaltsam. Da-
her ist der Bedarf an sozialstaatli-
cher Intervention nicht von der
Hand zu weisen.

Auf diese Entwicklung, die zu-
nehmende Auflösung des sozial-
politischen Konsenses in unserer
Gesellschaft wollen wir hinwei-
sen. Die sozialpolitische Bilanz,
zu der wir uns hier heute verab-
redet haben, kann dabei den **Be-
richt über Reichtum und Armut in**

Niedersachsen, wie er gegenwär-
tig im Sozialministerium erstellt
wird nicht ersetzen und ihm
nicht vorgreifen. - Wir hatten
auch keine Reserven für eigene
Recherchen oder Analysen, son-
dern mußten diese Bilanz aus der
laufenden Arbeit heraus formu-
lieren. - Dennoch sehen wir diese
Bilanz auch als Beitrag zur Sozial-
berichterstattung, als einen Bei-
trag zu dem Kommunikations-
und Konsultationsprozeß, den sie
neben der Datenerhebung und -
analyse auch beinhalten soll.

Daß der Sozialminister sich die
Zeit nimmt, diese Diskussion mit
uns zu führen, ehrt uns nicht nur,
sondern zeigt auch, wie ernst er
selber diesen Kommunikations-
prozeß nimmt. - So haben wir
ihn übrigens auch kennengelernt:
als jemanden, der sich auch für
kleine Initiativen selber einsetzt
und als jemanden, der offenen ist
für neue Ansätze (wie z.B. die Ar-
muts- und Reichtumsberichter-
stattung, wie die Landesarmut-
skonferenz), wenn sie die
Bemühungen um sozialen Aus-
gleich verstärken können.

Kommen wir zur Sache: Die ge-
genwärtige soziale Situation ist
geprägt von einer immer noch
wachsenden Arbeitslosigkeit, ei-
ner teilweise dramatischen Aus-
bildungsplatzmisere. In der Folge
dieser Entwicklung wurden nicht
nur die Lohnersatz- und anderen
sozialen Leistungen für die Be-
troffenen reduziert, sondern es
werden auch sämtliche Säulen
der sozialen Sicherung in ihrer Fi-
nanzierungsgrundlage bedroht.
Die Landespolitik ist dem größ-
tenteils selber ausgeliefert, und
kann dieser Entwicklung aus ei-
gener Kraft kaum gegensteuern,
aber je näher die Politik an die
Menschen gerät, auf der Landes-
und auf der kommunalen Ebene,
um so deutlicher muß sie den Be-
troffenen zumindest Signale set-
zen, daß es auch anders ginge
und daß sie nicht im Stich gelas-
sen werden. - Hier dem bundes-
politischen Lamento von der an-
geblichen Notwendigkeit tiefer
Einschnitte ins soziale Netz noch
eins drauf zu geben, verunsich-
ert, enttäuscht und empört die
Menschen.

Vor diesem Hintergrund be-

* in Hannover am 19.11.1997

Sprecherin für die Landesarmutskonferenz: Wiebke Buchholz-Will,
(Frau Buchholz-Will ist übrigens stv. Vorsitzende des Nds. DBG)

grüßen wir nachdrücklich das Engagement des Sozialministers, über eine Bundesratsinitiative die Herausnahme der **versicherungsfremden Leistungen** aus der Sozialversicherung und deren Finanzierung aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu erwirken. Aber wir müssen die Landesregierung auch nachdrücklich zu weiteren Initiativen auf der Bundesebene, im Bundesrat auffordern im Hinblick auf:

- Sozialversicherungspflicht für 610-DM-Arbeitsplätze,
- Beitragspflicht zur sozialen Sicherung auch für Beamte und Selbständige,
- Durchsetzung von Steuererechtigkeit mindestens in dem Maße, daß die Länder nicht noch zusätzlich zu dem bestehenden zwei-Klassen-Steuerrecht für abhängig Beschäftigte und für Selbständige auf Betriebsprüfungen bei Betrieben und Selbständigen verzichten.

In dem Maße, in dem dies unterlassen wird, wird die gegenwärtige Entwicklung mindestens hingenommen, daß Reiche immer reicher und Arme immer ärmer werden. Dies bedeutet aber, daß die Standortfaktoren der sozialen Lebensqualität und des sozialen Friedens auf's Spiel gesetzt werden. Wer als arm, arbeitslos, krank, behindert oder alt immer weiter an den Rand gedrängt und als unproduktiv, unnütz und als bloßer Kostenfaktor diskriminiert wird, dem wird nach wirtschaftlicher und sozialer Ausgrenzung auch das Interesse an politischer Teilhabe genommen.

Daß angesichts der massiven Probleme der öffentlichen Haushalte die Landesregierung und der Sozialminister der Arbeitsmarktpolitik oberste Priorität eingeräumt und die Aktivitäten im laufenden Jahr sogar noch erweitert haben, wird von uns sehr begrüßt. Die Sozialen Betriebe, Dienstleistungsagenturen, Qualifizierung und auch die unabhängige Beratung von Arbeitslosen und SozialhilfeempfängerInnen sind wichtige Bausteine. Sie müßten aber noch verstärkt und in einigen Bereichen um weitere Bausteine zu einem Gesamtkonzept ergänzt werden:

Die Aufweichung der Standards

für eine gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung und der zögerliche Umgang mit diesem Modell wird von uns sehr bedauert. Angesichts des wachsenden Anteils von Langzeitarbeitslosen, die auch von dem Modell der Sozialen Betriebe nicht erfaßt werden können, bedarf es dringend der Entwicklung eines dauerhaft geförderten öffentlichen Beschäftigungssektors.

In dem Maße, in dem **Arbeitslosigkeit** sich zum Hauptgrund für Sozialhilfebedürftigkeit entwickelt hat und das vorgelagerte Sicherungssystem des Arbeitsförderungsreformgesetzes nicht mehr greift, sind die Kommunen und ihre Sozialämter zunehmend zu Ersatzarbeitsämtern geworden. - Hier bräuchte es eine Unterstützung der kommunalen Bemühungen insbesondere in konzeptioneller Hinsicht, um die Landkreise und Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung einer kommunalen Arbeitsmarktpolitik zu unterstützen, zumal diese Vorortbemühungen auch die regional angepaßtesten und effektivsten sein werden. Aber es müssen diesbezüglich auch Standards entwickelt und gesetzt werden, damit solche Anstrengungen nicht das Gesicht reiner Sparmaßnahmen bekommen. Das Sozialhilfegesetz ist ein HILFE-Gesetz für in Not geratene Menschen und Familien, und dieser Hilfecharakter des Gesetzes ist auszubauen und zu gestalten. Da alle Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramme doch nur einen kleinen Teil der Betroffenen erreichen können, ist aber auch an jene zu denken, die in der Arbeitslosigkeit leben müssen. Die (fiskalisch) unabhängige Beratung von Arbeitslosen muß in Qualität und Quantität ausgebaut werden. Außerdem, da die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik eine so begrenzte Reichweite haben, sollte überlegt werden, ob auf der Landesebene eine Initiative zur Arbeitszeitumverteilung gestartet werden kann. - Auch wenn die Länderhaushalte bei weitem nicht ausreichen können, die Massenarbeitslosigkeit angemessen zu bekämpfen, so können sie doch modellhaft vorführen, wie dies möglich wäre.

Im Bereich der **Gesundheitsförde-**

rung haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen seit Ende 1996 und Mitte 1997 verschlechtert. Dies trifft insbesondere sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Die Zugangsbarrieren zu medizinischen Dienstleistungen werden trotz geltender Härtefallregelungen höher. Die bereits existierende gesundheitliche Ungleichheit, was Krankheitshäufigkeit, -dauer und Lebenserwartung anbelangt, wird sich weiter verschärfen. Gesundheitsförderungsleistungen durch Krankenkassen wurden ganz aus dem Leistungskatalog gestrichen. Das Land Niedersachsen kann diese Entwicklung auf Bundesebene nicht kompensieren. Im Gegenteil, aufgrund der Haushaltslage des Landes wurden auch in diesen Bereichen Kürzungen vorgenommen.

Insbesondere für folgende Zielgruppen besteht dringender Handlungsbedarf:

- Gesundheitliche Versorgung von Obdachlosen;
- Gesundheitsversorgung von MigrantInnen;
- Gesundheitsförderung mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen;
- Suchtprävention und gesundheitliche Versorgung von Suchtmittelabhängigen
- Gesundheitsförderung von Alleinerziehenden (meist Frauen mit Kindern)
- Gesundheitsförderung in der Arbeitswelt aber auch für Arbeitslose

Alleinstehende Mütter (und Väter) sind besonderen sozialen Belastungen ausgesetzt. Dabei ist die Einelternfamilie mit rund 16% aller Familien im Westen und 26% im Osten eine gesellschaftlich weitgehend akzeptierte Lebensform. In weiten Teilen der Gesetzgebung und der politischen Entscheidungen findet sich diese Einstellung jedoch nicht wieder, denn hier geht es ums Geld, - um Familienförderung. Die Folgen sind drastisch:

- Alleinerziehende müssen meist aus dem Beruf aussteigen, die Beantragung von Sozialhilfe ist dann fast unausweichlich, da das Erziehungsgeld von DM 600,- zum Überleben nicht reicht.
- Ansprüche beim Arbeitsamt ver-

- schlechtern sich oder entfallen ganz.
- Stichtagsregelungen und verfehlte Öffnungszeiten der Kindergärten erschweren den beruflichen Wiedereinstieg.
- Immer häufiger erhalten die Frauen nach Rückkehr an den Arbeitsplatz "betriebsbedingte Kündigungen".

Bei Trennungen bleiben die Kinder zu 86% bei der Mutter. Nur 1/3 der Väter kommen ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern und nur 16% der gegenüber den Müttern nach, die die Versorgung der gemeinsamen Kinder gewährleisten. Die Mütter müssen dann für die Kinder Unterhaltvorschuß oder gar für sich und die Kinder Sozialhilfe beantragen. Mindestunterhaltssätze und auch Unterhaltvorschuß decken das Existenzminimum des Kindes nicht ab. - Der Staat zahlte 1996 1.557,04 Milliarden im Namen der Unterhaltspflichtigen. Von den Vätern zurückgezahlt wurden lediglich 232,08 Millionen. - Für alle Kinder über 12 Jahre oder wenn sie die Leistung bereits 6 Jahre erhalten haben, tritt vollständig die erziehende Mutter mit ihrem Einkommen bzw. das Sozialamt ein. 53% aller Kinder (418.142) die Sozialhilfe beziehen, haben eine alleinerziehende Mutter.

Weitere Faktoren, die **Frauen mit Kindern** zu einer "Hochrisikogruppe" machen:

- Frauen verdienen durchschnittlich nur 75% soviel wie Männer
- Frauenarbeitsplätze unterliegen stärker dem Arbeitsmarktswandel
- Frauen weichen nach der Geburt von Kindern in minderqualifizierte, unsichere Arbeitsverhältnisse aus.
- Ansprüche auf AFG-Mittel erschweren oder sind nicht ausreichend.
- Der Wohnungsmarkt stellt für Alleinerziehende ein besonderes Problem dar.

Durchschnittlich 38% ihres Einkommens müssen für Miete aufgebracht werden. Das Wohngeld entspricht seit Jahren nicht mehr den realen Mietpreisen.

- Die Besteuerung und die Sozialabgaben der Niedrigeinkommen

sind zu hoch. Das Existenzminimum wird nicht vollständig freigestellt.

Das Armutsrisiko liegt in der Potenzierung der Problemlagen. Denn der persönliche Einsatz der Frauen ist hoch. Immerhin 44,1% gehen auch in den ersten drei Lebensjahren des Kindes einer Erwerbsarbeit nach. Und bis zur Volljährigkeit der Kinder sind es sogar 63,9%. Erst wenn der Staat Abschied nimmt von einem Absicherungssystem über die Ehe und zu einer Förderung für Kinder und deren Erziehungspersonen kommt und wenn Väter die Verantwortung für ihre Kinder ernst nehmen, können Armut und die damit verbundenen Risikofaktoren überwunden werden.

Die **private Verschuldung** hat in Deutschland in den letzten 20 Jahren explosionsartig zugenommen, insbesondere die Verschuldung aus Konsumentenkrediten. Dies ist zurückzuführen auf gesellschaftlich bedingte Lebens- und Berufsrisiken verbunden mit dem Ausbau der Kreditwirtschaft und ihrer Marketingpolitik, eine Ausweitung des Kreditangebots, neue Formen der Ansprache des Kundenpotentials und nicht zuletzt auch auf den Übergang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

In der Verantwortung für die gemeinsame Lösung dieser gesellschaftlichen Probleme steht aber nicht zuletzt auch die Kreditwirtschaft. Wer die Inanspruchnahme solcher Produkte und Leistungen betreibt und fördert, kann sich notwendigen Lösungskonsequenzen nicht verweigern.

Dies gilt auch für die Forderung, jedem ein Girokonto auf Guthabenbasis zur Verfügung zu stellen. - Das Girokonto ist heute ein lebensnotwendiges Gut im modernen Wirtschaftsleben. Bei dessen Vorenthaltung werden Verbraucher von wesentlichen Chancen der Entfaltung ausgeschlossen. Wegen der sich häufenden Fälle von Kontoeröffnungsverweigerungen und Kontokündigungen insbesondere gegenüber verschuldeten Haushalten halten die Verbraucherverbände eine gesetzliche Regelung seit langem

für erforderlich.

Die eher als unverbindlich einzustufende Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses an alle angeschlossenen Institute, jedem auf dessen Wunsch ein Girokonto bereitzustellen, wird nicht durchgängig beachtet.

Es bleibt daher die Forderung an den Bund und das Land Niedersachsen bestehen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die jedem den Anspruch auf ein Girokonto gewährt.

Finanziell völlig überforderte bzw. bereits zahlungsunfähige Verbraucherhaushalte können mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1.1.1999 hoffen, nach dem Durchlaufen eines mehrstufigen Verfahrens, in dem eine angemessene Schuldenbereinigung durchgeführt wird, von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreit zu werden.

Wenn das sozialpolitische Ziel der Insolvenzordnung nicht von vornherein in unerreichbare Ferne rücken soll, muß den überschuldeten Verbrauchern bereits im Rahmen der außergerichtlichen Einigungsverhandlungen mit den Gläubigern ausreichend Hilfe zuteil werden. Die dazu erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen, die Einrichtung geeigneter Schuldnerberatungsstellen und die Qualifizierung des Personals (pädagogisch-präventiver, finanziell-rechtlicher Bereich) sind vom Bund und vom Land Niedersachsen sicherzustellen. Eine solche Unterstützung und Optimierung der Ausstattung sollte auch im eigenen Interesse des niedersächsischen Landeshaushaltes liegen, da Gerichte durch das Verbraucherinsolvenzverfahren nur dann entlastet werden können, wenn das Schuldenbereinigungsverfahren bereits außergerichtlich erfolgreich beendet wird.

- Darüberhinaus müssen auf der Landesebene dringend die erforderlichen Umsetzungs- und Ausführungsbestimmungen erarbeitet werden, um den Betroffenen Schuldner und Gläubigern gleichermaßen Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen. Durch diese Bestimmungen muß auch sichergestellt werden, daß gerade der Personenkreis der mittellosen Schuldner tatsächlich einen Zugang zum privat-Insol-

venzverfahren bekommt.

Die Gruppe der **sozial benachteiligten, verschuldeten oder bereits verarmten Verbraucher** kann oftmals ihre Interessen allein nicht wahrnehmen und wirkungsvoll vertreten. Um diesem Personenkreis die gleichen Chancen wie den anderen Teilen der Bevölkerung einzuräumen, die sie in die Lage versetzen, ihre Rechte erfolgreich durchzusetzen, bedarf es der Aufrechterhaltung und des Ausbaus von Verbraucherberatungsstellen mit ihren vielfältigen Leistungen. Sie brauchen eine gesicherte finanzielle Ausstattung, um im Bereich der gegenseitigen Austauschverhältnisse ihre zweifache Bedeutung effektiv wahrzunehmen:

Zum einen haben sie eine sozial integrative Funktion, indem Familien, deren Budget stark belastet ist, mit Konsum- und Rechtsberatung und mit Beratung zur Daseinsvorsorge versorgen, - Dienstleistungen, die am Markt für diese Zielgruppe sonst nicht erschwinglich wären.

Zum anderen bewirken die Verbraucherverbände mit ihrer generalisierenden und präventiv wirkenden Arbeit eine Marktregulierung und Bereinigung des kundenbenachteiligenden Anbieterverhaltens. Sie setzen Standards durch, die gerade auch den sozial schwächeren Verbrauchern zugute kommen.

Die positiven Auswirkungen einer präventiv ansetzenden Verbraucheraufklärung sowie der Beratung im Rechts- und Finanzdienstleistungsbereich entlasten die öffentlichen Haushalte im Ergebnis um ein Vielfaches des Betrages, der für die Vorhaltung der Einrichtung finanziell aufgewendet werden muß.

Gleiches gilt für die Mieterberatung. **Mieterschutz** ist nötiger denn je zuvor: Trotz der Entspannung auf dem Wohnungsmarkt nimmt die Wohnarmut zu! Die Mieten steigen immer noch schneller als die Lebenshaltungskosten.

Streichungen bei der Städtebauförderung, beim Wohngeld und beim sozialen Wohnungsbau versetzen dem Sozialstaat Schläge, die unzuträglich sind und

den sozialen Frieden gefährden.

Die Schere zwischen Wohnkosten und Nettoeinkommen der Haushalte hat sich immer mehr geöffnet. Jeder dritte Mieterhaushalt in der Bundesrepublik gibt etwa ein Drittel seines Nettoeinkommens für Miete und Nebenkosten aus. Nicht selten müssen in größeren Städten schon Wohnkostenanteile von 40 - 60% aufgewendet werden. Die verbleibende Kaufkraft der Haushalte - eine der Konjunktursäulen - wird dadurch immer schwächer. Allein durch die Wohnkosten werden viele Kleinverdiener, Rentner und Arbeitslosenhaushalte zu Sozialhilfeempfängern. - Eine Anhebung des Wohngeldes auf ein bedarfsdeckendes Niveau ist seit Jahren überfällig, wurde immer wieder angekündigt aber nicht durchgeführt. Es kann nicht angehen, nun auf dem Rücken der sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen Einsparungen vorzunehmen und die Kosten einseitig auf die Kommunen als Träger der Sozialhilfe zu verlagern. Hier ist die Initiative des Landes auf Bundesebene gefordert!

Mit den Einsparungen beim sozialen Wohnungsbau hat sich der Bund inzwischen fast vollständig aus seiner Verantwortung für den Bau von bezahlbaren Sozialwohnungen zurückgezogen. - Während 1993 noch 4 Milliarden DM ausgegeben wurden, waren es 1997 nur noch 2 Milliarden DM seitens des Bundes. Die erneute Kürzung auf dann nur noch 1,4 Milliarden DM bedeutet praktisch die Abschaffung des sozialen Wohnungsbaus durch die Hintertür. - Da das Land Niedersachsen nur noch die Gegenfinanzierung vornimmt und im übrigen seine Mittel ebenfalls drastisch kürzt, wird diese Entwicklung noch verstärkt. Gab es 1994 noch über 12.000 geförderte Wohnungen, so waren es 1996 nur noch ca. 4.000!

Neben der Schaffung neuer Sozialwohnungen muß aber auch ein möglichst großes Kontingent an preisgünstigen Altbau- und Sozialwohnungen erhalten bleiben. Die Belegungsrechte im Bestand müssen dringend ausgeweitet werden, damit die Städte

eine Manövriermasse für die vielen Haushalte behalten, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt mit angemessenem Wohnraum versorgen können.

Die Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf müssen weiterhin unter den besonderen Schutz der Länder gestellt werden, insbesondere nach dem Sozialklauselgesetz und nach der Zweckentfremdungsverordnung.

Ein dringender Handlungsbedarf liegt im Bereich der **wachsenden Wohnungslosigkeit**. Immer mehr Frauen und Männer leben in Niedersachsen ohne Wohnung. Im Januar 1996 waren es ca. 19.000 Menschen. - Die eben genannten Erfordernisse lassen sich auf diesen Bereich übertragen, die Problematik der Wohnungslosigkeit unterstreicht geradezu deren Dringlichkeit.

Darüberhinaus sind zur Unterstützung und Reintegration dieser Personen einige besondere Aspekte und Forderungen zu nennen:

- Die ordnungspolitisch motivierte "vertreibende Hilfe" aus Fußgängerzonen und Bahnhöfen muß abgeschafft werden.
- Die Sozialhilfe-Tagessätze sind in vollem Umfang auszus zahlen, und auf die diskriminierende Ausstellung von Gutscheinen ist zu verzichten.
- Eine menschenwürdige Notunterbringung von obdach- und wohnungslosen Menschen einschließlich der medizinischen und therapeutischen Grundversorgung ist sicherzustellen.

Eine Zuspitzung sozialer Probleme ist im Bereich der **Flüchtlings- Sozialpolitik** zu beobachten: Dieser Sektor der Sozialpolitik fällt, - u.E. systemwidrig -, überwiegend in den Bereich der "Sicherheit und Ordnung" und damit in die Verantwortung des Niedersächsischen Innenministers.

Die Flüchtlings-Sozialpolitik des Landes orientiert sich im wesentlichen nicht an der Lebenssituation der betroffenen Menschen und an den noch vorhandenen humanitären Spielräumen, sondern am ideologischen Anspruch,

den "Geist" der Bundes-Asylgesetze umzusetzen:

Mit dem Nds. Aufnahmegesetz vom 1.7.1997 hat das Land anstelle der spitzen Abrechnung von Leistungen für Asylbewerber feste Pauschalen für die Kommunen eingeführt. Zugleich wurden die ohnehin niedrigen Mindeststandards für Unterbringung, Sozial- und Kinderbetreuung, sowie für die Sicherheit der Asylbewerber aufgehoben. Immer mehr Kommunen können wesentliche soziale Notwendigkeiten wie Kindergarten-Aufwendungen und Sozialbetreuung aus der Pauschale nicht mehr finanzieren.

Durch rapiden Abbau von SozialarbeiterInnen in Kommunen und Wohnheimen, zusammen mit der fortwährenden Einschränkung der dezentralen Flüchtlingssozialarbeit und der Auflösung der ohnehin ungenügenden sozialen Beratungsmöglichkeiten für Flüchtlinge verschärft deren soziale Isolierung und Ausgrenzung.

Das neue Asylbewerberleistungsgesetz des Bundes sieht für volle 3 Jahre und nur in zwingend notwendigen, nicht aufschiebbaren Fällen eine gesundheitliche Notversorgung vor. Die Landesregierung hat diesem Gesetz zugestimmt und es in der Umsetzung weiter verschärft. - Nach Auffassung des Landes sind Heil- und Hilfsmittel nicht zwingend notwendig. Die ausdrücklich restriktiv zu handhabende medizinische Notversorgung wird verschärft durch die häufig rechtswidrige Praxis in den Kommunen und durch den Abbau von Fachpersonal in der Beratung und Betreuung.

Immer häufiger führt die unverschuldete soziale Situation von Flüchtlingsfamilien selber zur Abschiebung oder zur Zerschlagung von Familien. Selbst geringfügiger Sozialhilfebezug führt in Niedersachsen z.B. dazu, daß ein Ehepartner abgeschoben oder in die Illegalität getrieben wird. Die nds. Härtefallregelung von 1996 für langjährig hier ansässige Familien scheitert regelmäßig an der fehlenden "wirtschaftlichen Integration". Mit dem von der Bundesregierung erlassenen totalen Arbeitsverbot (vom 15.5.97) wird diese "wirtschaftliche Integration" aber aktiv verhin-

dert.

Derzeit versucht das Land, den Kommunen entgegen der geltenden Gesetzeslage die - im übrigen teurere - Ausgabe diskriminierender "Gutscheine" anstelle von Bargeld vorzuschreiben.

Die staatlich propagierte und forcierte soziale Ausgrenzung und Diskriminierung der Bevölkerungsgruppe der Flüchtlinge weit unter dem "deutschen" Existenzminimum gewährleistet zudem ein "soziales Abstandsgebot" und stellt einen Hebel zur Entsolidarisierung der Gesellschaft dar.

Diese Ausführungen können nur einen bruchstückhaften Einblick in die sozialen Notlagen in unserer Gesellschaft, in unserem Land geben. Sie können nur eine Teilbilanz sein.

Wir konnten hier nur Schlaglichter auf die wesentlichen Problemfelder werfen. Eine umfassende Bilanz die den Namen wirklich verdient und nicht nur, wie in unserem Fall, ein politisches Ereignis markieren soll, kann nur im Rahmen eines **umfassenden Berichtes über Reichtum und Armut in Niedersachsen** geleistet werden.

Dieser Bericht ist, - von allen Fraktionen des Landtages gemeinsam getragen -, vor einem Jahr durch eine Entschließung des Landtages auf den Weg gebracht worden. Wir brauchen diesen Bericht, um die sozialen Notlagen analysieren und gewichten zu können (gerade auch im Verhältnis zum Reichtum). So gesehen soll dieser Bericht eine Analyse und Steuerungsinstrument sein, um Prioritäten setzen und Konsequenzen formulieren zu können. Er soll aber auch ein Kontrollinstrument sein, daß die Auswirkungen die Effizienz und Effektivität sozialpolitischer Maßnahmen und Programme überprüft. Hierfür bedarf es den in der Landtagsentschließung geforderten "kontinuierlichen Kommunikationsprozeß über die soziale Situation in Niedersachsen", an dem uns mindestens genau so viel liegt, wie an dem Bericht als Analyse. - Der erste Berichtsteil, soweit wir informiert sind, ist weitgehend fertig gestellt. Die Formulierung (- soweit wir informiert sind -) deutet es an: Wir

fühlen uns nicht ausreichend informiert. Wir hatten zwar mehrere Gespräche und Beratungen, es gibt mittlerweile einen begleitenden Gesprächskreis für die Erstellung dieses Berichtes, der allerdings nur ein Mal getagt hat, und wir wissen daß im Ministerium enorm viel Energie und Arbeit in dieses Projekt gesteckt worden ist, aber wir haben auch das Gefühl, daß die Verwaltung immer noch Schwierigkeiten hat, nach außen offen, sozusagen mit offenem Visier zu arbeiten, daß sie Einflußnahme von außen eher befürchtet als befördert.

Und, Herr Minister, gerade weil wir Sie bisher ganz anders kennengelernt haben und weil wir auch mit diesem Bericht demonstrieren wollen, daß uns nicht an fundamentalistischer Kritik gelegen ist, sondern daran, unsere Qualifikationen und Kenntnisse über die Lebensbedingungen der sozial und ökonomisch Benachteiligten einzubringen in die Planung und Umsetzung sozialer Politik, - deswegen liegt uns so viel an der Installierung und Institutionalisierung dieses Kommunikations- und Konsultationsprozesses. Deswegen müssen wir nicht immer einer Meinung sein, aber es sind ja auch immer die anderen Meinungen, die uns befruchten.

Auf jeden Fall ziehen wir aber an einem Strang, wenn es darum geht, den Stellenwert der Sozialpolitik in einer sich insgesamt entsolidarisierenden Gesellschaft und Politiklandschaft zu verstärken!



Mehmet Ince ist z.Zt. 13 Jahre alt und lebt bei seiner Schwester Fatma Ince in der Stadt Lehrte. Die Eltern von Mehmet sind Mitglieder der türkischen Untergrundorganisation „DEV SOL“, sie haben keine Meldeadresse in der Türkei und haben ihren Sohn offenbar aus Angst vor Repressionen nach Deutschland geschickt. Infolge einer schweren Augenverletzung wurde Mehmet in der Türkei einmal operiert. Diese Operation sei, wie mir der Augenarzt Dr. Hilgendorf in einem Telefongespräch am 5.6.97 erklärte, fachkundig durchgeführt worden, jedoch sei die notwendige Nachbetreuung unterblieben. Jetzt hätten sich Komplikationen ergeben, die eine weitere Operation unbedingt erforderlich machten. Der Junge könne auf dem Auge unter 10% sehen. U.U. drohten irreparable Schäden (z.B. eine Netzhautablösung), was jedoch infolge der geschlossenen Linse z.Zt. nicht feststellbar sei.

Auf Intervention des Flüchtlingsrats erteilte das Sozialamt der Stadt Lehrte nach Vorlage des Attests von Dr. Hilgendorf zunächst den notwendigen Krankenschein und forderte Familie Ince auf, mit einer Überweisung des Arztes die MHH aufzusuchen.

Da Familie Ince die Überweisung an die MHH für eine Formsache hielt, suchte sie mit Mehmet Ince den Augenarzt Dr. med. Cord Feuerhake in Lehrte auf. Dieser verweigerte die Überweisung an die MHH und verständigte das Sozialamt von seiner Entscheidung. Zur Begründung erklärte Herr Feuerhake gegenüber dem Flüchtlingsrat am 16.6.97 telefonisch, seiner Ansicht nach sei die Behandlung von Mehmet nicht „dringlich unaufschieblich“. Er mache sich strafbar, wenn er das attestiere. Wörtlich: „Mir geht es darum, Geld zu sparen.“ Deutschland könne nicht das Sozialamt der ganzen Welt sein. Dies habe er auch dem Sozialamt mitgeteilt. Für den Fall, daß das Sozialamt die Behandlungskosten dennoch übernehme, drohte Dr. Feuerhake „mit einer Veröffentlichung im Spiegel oder in FOCUS“.

Mit Schreiben vom 13.06.97 widerrief das Sozialamt der Stadt Lehrte daraufhin die mit der Aushändigung des Krankenscheins erteilte Kostenübernahme für die Operation.

Der zwischen den Ärzten ausgetragene Streit dreht sich um die Frage, wieweit die Nichtbehandlung von Mehmet Ince zu unwiderruflichen Schädigungen des Auges führen kann. Was in der Auseinandersetzung jedoch überhaupt nicht berücksichtigt wird ist die Frage, welche allgemeinen Folgen es für ein Kind hat, nur auf einem Auge sehen zu können: Angefangen vom Schul- und Sportunterricht bis hin zur Sicherheit im Straßenverkehr ergeben sich im Fall einer weiteren Behandlungsverweigerung aufgrund des eingeschränkten räumlichen Sehvermögens nicht nur schwerwiegende Einschränkungen und mögliche Entwicklungsdefizite, sondern auch Gefahren. Wer übernimmt die Verantwortung, wenn das Kind auf dem Schulweg unter die Räder kommt?

“Es geht auch menschlich”...?

Verweigerung einer Augenoperation

Kai Weber

Verweigerung eines Hörgeräts

Ein weiteres Beispiel für die Verweigerung von Heil- und Hilfsmitteln stellt der Fall des syrischen Flüchtlings N. dar. Dem Mann, der unter Tinnitus und Schwerhörigkeit leidet, wurde ein Hörgerät verweigert. Sein erster Antrag auf Übernahme der Kosten für ein Hörgerät wurde unter Hinweis auf die damalige 1-Jahres-Frist abgelehnt. Nach Ablauf des Jahres stellte Herr N. erneut einen Antrag auf Gewährung der Hörhilfe, der jedoch nach Inkrafttreten des neuen AsylbLG erneut abgelehnt wurde. Im Ergebnis muß Herr N. mindestens vier Jahre darauf warten, um in der Bundesrepublik ein Hörgerät zu erhalten.

Der HNO-Arzt Dr. Kramer aus Hildesheim hat die Notwendigkeit eines Hörgerätes bestätigt. Laut

mündlicher Auskunft des Sozialamts werde jedoch „nur das Lebensnotwendige gewährleistet“. Nur wenn bei Nichtgewähren Folgeschäden zu befürchten seien, würde ein Hilfsmittel gewährt, und dies sei vorliegend nicht der Fall.

N. wohnt in einem Flüchtlingswohnheim in Hildesheim. Aufgrund seiner Schwerhörigkeit kann er sich mit seiner Umwelt praktisch nur schriftlich austauschen. Die Verweigerung eines Hörgerätes bedeutet für ihn die Isolation von seiner Umwelt für einen unzumutbar langen Zeitraum.

Veranstaltung zum "Tag des Flüchtlings" in Niedersachsen:

Die Änderung des Asylbewerber- Leistungsgesetzes zum 1. Juni 1997

Georg Classen

Stichworte zur Diskussion

Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit von Ausländern und Flüchtlingen

- faktisches oder tatsächliches Arbeitsverbot (AFG, AEVO) - auch bei mit Aufenthaltsbefugnis gesichertem Aufenthalt für die ersten sechs Jahre!
- Ausbildungsverbot (keine Berufsausbildung, kein Studium) (AuslG/AsylVfG/AEVO/BAföG/§ 26 BSHG)
- keine Sprachförderung (kein Geld für Deutschkurse)
- Zwangsverteilung und Trennung von hier schon länger lebenden Angehörigen, die ggf. in vielerlei Hinsicht helfen könnten (AsylVfG, § 32a AuslG)
- kein Kindergeld, kein Erziehungsgeld (BKGG, BErzGG)
- kein Zugang zur Krankenversicherung (SGB V)
- Wohnverbot (keine Mietkostenübernahme soweit das Sachleistungsprinzip nach AsylLG gilt, zwangseinweisung und Isolation in Lager (§/ AsylVfG), Zwangsverteilung auch bei vorhandener Wohnung, kein Wohnberechtigungsschein)

Personen, für die Leistungseinschränkungen des AsylbLG künftig gelten sollen:

- für Kriegsflüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 32/32a AuslG mindestens für die ersten 3 Jahre (bisher: Sozialhilfe gemäß BSHG)
- für Asylsuchende mindestens für die ersten 3 Jahre (bisher: nur im 1. Jahr, anschl. Sozialhilfe gemäß § 2 AsylbLG)
- für Ausländer mit Duldung mindestens für die ersten 3 Jahre (bisher: Sozialhilfe gemäß § 2 AsylbLG)
- für sonstige Ausreisepflichtige, d.h. alle Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus, z.B. mit (oder auch ohne) „Grenzübertrittbescheinigung“; in Abschiebehaft usw. (wie bisher)

Die Form der Leistung wird künftig weitgehend ins politische Ermessen der zuständigen Behörden gestellt:

1. Der in der ersten drei Jahren geltende Vorrang für Sachleistungen (nach § 3 AsylbLG) wird gelockert. Es soll den Sozialhilfeträgern überlassen werden, ob sie Sachleistungen oder Geldleistungen gewähren, ohne jedoch den Ausländern einen Rechtsanspruch auf Barleistungen zu geben.
2. Auch über die ersten drei Jahre hinaus kann die zuständige Behörde künftig eine Sachleistungsversorgung (nach § 2 AsylbLG) festlegen, wenn die Ausländer in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

Übergangsvorschrift

Die Leistungseinschränkungen des § 3 AsylbLG (Kürzung, Möglichkeit der Sachleistungsversorgung, Gemeinschaftsunterkünfte) gilt für alle Leistungsberechtigten unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer mindestens für drei Jahre ab Inkrafttreten der AsylbLG-Novelle (bis 31.05.2000).

Diese widersinnige, Konflikte geradezu provozierende Vorschrift (§ 2 Abs. 1 AsylbLG: drei Jahre

Bezug eingeschränkter Leistungen „frühestens beginnend am 1.6.97“) wurde auf Betreiben Berlins in der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses in die AsylbLG-Novelle eingefügt (vgl. TSP v. 28.4.97).

Umfang der abgesenkten Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz:

wie seit 1.11.1993 im 1. Jahr des Asylverfahrens (die Beträge wurden seitdem nicht erhöht!)

- **Kürzung** um 25 bis 60% gegenüber BSHG
Beispiel Alleinstehende: 531.- Regelsatz + mind. 70.- für Kleidung u.a. einmalige Beihilfen = 600.- mtl., gegenüber nach AsylbLG Sollwert der Sachleistungen einschl. einmaliger Beihilfen für Kleidung etc. 360.- DM zuzüglich Taschengeld von 80.- DM = 440.- DM mtl. Faktisch liegt der Wert der tatsächlich nur gelieferten Sachleistungen allerdings um bis zu 50% geringer. Hinzu kommen jeweils Unterkunft und Krankenversorgung (s.u.)

• Vorrang für Sachleistungen

- (aber auch Bargeldleistungen sind künftig zulässig!)
- für Ernährung, Kleidung, Körperpflegeartikel, Haushaltsenergie (Vollverpflegung oder Lebensmittelpakete samt Hygieneartikeln; ggf. auch lagereigene Magazine; nur dort, wo dies nicht möglich ist, „Kundenkontoverfahren“ oder Wertgutscheine), erbracht von Wohlfahrtsverbänden oder privaten Firmen

• Unterkunft

- Sachleistungen auch für Unterkunft, d.h. Kasernierung im Sammellagern statt privater Mietwohnungen, erbracht von Wohlfahrtsverbänden oder privaten Firmen

• Taschengeld (bei Sachleistungsversorgung)

- für persönlichen Bedarf wie Fahrgeld, Telefon, Papier, Porto, Zeitung, Rechtsanwalt, kulturellen Bedarf, etc.; faktisch auch für durch Sachleistungen nicht gedeckten Bedarf an Ernährung, Hygieneartikeln und Kleidung in Höhe von 80.-/Mo-

nat = 2,70 DM/Tag (bzw. 40.- pro Kind)

Die Folgen für Ämter und Versorger

- Die Leistungserbringer für Unterkunft und Versorgung (Wohlfahrtsverbände bzw. private Firmen) müssen den **Verwaltungsaufwand** für die Sachleistungen finanzieren (Essensanlieferung, -zuteilung, -zubereitung), ebenso Ihre **Profite**.
- die Sozialämter haben ebenfalls einen erhöhten **Verwaltungsaufwand** durch die Sachleistungen
- die Folge sind Mehrkosten statt Einsparungen, die Hilfe fließt in die Hände von privaten Versorgern und Wohlfahrtskonzernen, große Teile der Hilfe kommt bei den Flüchtlingen nicht mehr an
- durch die AsylbLG-Novelle werden vorraussichtlich massive Proteste gegen Lagerbetreiber und Sozialämter, Hungerstreiks und erhebliche Unruhe in den Unterkünften provoziert

Die Folgen für die Flüchtlinge

- da Versorger Verwaltungsaufwand und Profite meist aus der Sozialhilfe der Flüchtlinge finanzieren ist die Folge **zusätzliche Kürzung des Sachleistungswertes** auf häufig unter 50% des Existenzminimums nach BSHG,
- **mangelhafte Qualität** der Lebensmittel, kaum frische Ware, unbrauchbare Zusammenstellung der Ware, verdorbene Ware, mangelhafte Qualität der Unterkünfte
- die im Gesetz vorgesehene **Versorgung mit Kleidung** findet nur ausnahmsweise und in völlig unzureichendem Umfang statt, häufig wird rechtswidrig auf die Möglichkeit der Erbetteln von gebrauchter Kleidung in Kleiderkammern etc. verwiesen. Wohlfahrtsverbände betreiben regelmäßig entgegen den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (sh. Literaturliste!) Mißbrauch mit Spenden, wenn sie Bescheinigungen über ausgegebene Kleidung für die Sozialämter ausstellen und so mit der Hilfe gespendeten Kleidung nur dem Sozialamt helfen, So-

zialhilfeeleistungen einzusparen, anstatt den Flüchtlingen zu helfen.

- **Entmündigung und psychische Verelendung**, führt zusammen mit Belastungen durch das Arbeitsverbot und das Fluchtschicksal ggf. zur dauerhaften Arbeitsunfähigkeit
- **gesellschaftliche und soziale Isolation** durch Internierung im Sammellager und Zwangsverteilung: Trennung von hier und in anderen Ländern lebenden Angehörigen mit gesichertem Aufenthaltsstatus, fehlendes Geld für Kommunikation und soziale Kontakte (kein Fahrgeld für Fahrten zu Angehörigen, Freunden und Bekannten usw., keine Geld für Porto, Telefon

usw. für soziale Kontakte, kein Einkaufen in öff. Geschäften, kein Geld für kult. Veranstaltungen und Cafés/Gaststätten, etc.: Ausgrenzung und Isolation, die Flüchtlinge werden Objekt staatlicher Zwangsversorgung (totale Versorgung durch Lagerunterbringung und Sachleistungsversorgung)

- **keine anwaltliche Vertretung im Asylverfahren** (Fahrtkosten zu Anwälten und Anwaltskosten): Asylrecht und menschenwürdiges Überleben in dieser Gesellschaft nur durch illegales Einkommen (selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit, Betteln etc.) möglich.
- Folge: **Kriminalisierung und Abschiebung**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gesetzesantrag des Landes Berlin

Die Diskriminierung von Flüchtlingen ist der wohlfeile Aktivitäts- und Handlungsnachweis in Sachen "Gerechtigkeit" geworden: Gerd Schröder pries seinen modernen Gerechtigkeitskurs am Abend nach dem SPD-Parteitag in N3 an, indem er darauf hinwies, daß die SPD den Vorrang von Sachleistungen bei Asylbewerbern betrieben habe, daß aber bei den kleinen (deutschen) Renten nun Schluß sein müsse. WIR und die ANDEREN. Dieser Schaufenstereffekt einer ansonsten handlungsunfähigen Politik läßt sich nur mit der Salami-Methode aufrecht erhalten. Derzeitiger Vorreiter: das schwarz-rote Berlin. Den Entwurf hat uns Georg Classen gegeben. Zu diesem Antrag gibt es mittlerweile schon wieder einen Verschärfungsantrag... (Red.)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel 1

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. S 2022) wird wie folgt geändert:

1.) In § 1 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt;

„ **Leistungsberechtigte nach Ab-**

satz I Nr. 5, die sich in das Bundesgebiet begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu beziehen, haben keinen Anspruch.

Leistungen können gewährt werden, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabwiesbar gebotene Behandlung einer schweren Krankheit geleistet werden. Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nr. 6 werden mit Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nr. 5 gleichbehandelt."

2.) In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Das gilt auch in den Fällen, in denen die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 4 ausgeschlossen ist.“

Artikel 2

In § 120 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl I S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), wird

folgender Satz angefügt:

„ Das gilt auch in den Fällen, in denen die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgeschlossen ist.“

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nach der derzeitigen Rechtslage begründet die Zugehörigkeit zu einer der in § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) genannten Personengruppen und tatsächliche Anwesenheit im Bundesgebiet grundsätzlich die Voraussetzung für rechtmäßigen Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Gründe für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sind dabei nicht von Belang.

Während vor einer Leistungsgewährung an Ausländer, die nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) leistungsberechtigt sind und damit über einen verfestigten („besseren“) Aufenthaltsstatus verfügen als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, immer geprüft wird, ob als Motiv für die Einreise nach Deutschland der Bezug von Sozialhilfe anzusehen ist (UM-Zu-Regelung), enthält das AsylbLG keine entsprechende Vorschrift. Damit kommt es zu einer Besserstellung derjenigen, die einen ungesicherten ausländerrechtlichen Status haben, gegenüber denjenigen, die voraussichtlich für längere Zeit in Deutschland bleiben.

Der Zustrom von Ausländern, die illegal einreisen und trotz entsprechender Beratung keinen Asylantrag stellen und dennoch leistungsberechtigt sind, wächst

an. Ein Ausschluß der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG an diesen Personenkreis ist selbst in den Fällen, in denen der Antragsteller offen bekundet, daß seine Motive für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nur in der Gewährung von Sozialleistungen zu sehen sind, nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich.

Eine an § 120 Abs. 3 BSHG (Um-Zu-Regelung) orientierte Regelung im AsylbLG ist daher unbedingt erforderlich.

Im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 bis 4 AsylbLG zugrundeliegenden Sachverhalte sollte die Anwendung der Um-Zu-Regelung auf den Personenkreis der sich hier illegal aufhaltenden Personen beschränkt werden. So sieht z.B. bei Asylbewerbern grundsätzlich zunächst die Prüfung des Asylgesuches im Vordergrund, bei Flüchtlingen aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten der Krieg im Heimatland. Ist diese Prüfung / der Aufenthaltsgrund ausgelaufen, verliert der Betreffende auch den entsprechenden Aufenthaltsstatus.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 1 wird geändert. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 wird das AsylbLG um eine dem § 120 Abs. 3 BSHG vergleichbare Regelung ergänzt. Somit wird die Leistungsgewährung an Personen, deren Motive für die Einreise der Bezug von Sozialleistungen waren, grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Es soll zweifelsfrei ausgeschlossen werden, daß Personen, denen Leistungen unter Bezugnahme auf § 1 Absatz 4 AsylbLG versagt werden, Leistungsansprüche nach dem BSHG haben könnten.

Zu Artikel 2

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist unmittelbar mit Einsparungen verbunden.

Die Höhe der Einsparungen ist derzeit wegen fehlender Berechnungsgrundlagen nicht zu beziffern.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Am 9.10.1997 wurde dem Sozialausschuß des Stadtrates mitgeteilt, daß die Bezirksregierung Weser-Ems die Stadt Oldenburg aufgefordert hat, in Zukunft kein Bargeld mehr an Flüchtlinge auszugeben, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen. Stattdessen sollen die betroffenen Menschen, abgesehen von einem „Taschengeld“ in Höhe von bis zu 80.-DM, nur noch Wertgutscheine als Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen.

Der Arbeitskreis Asyl Oldenburg ist empört über diesen Versuch der Bezirksregierung, die Stadt Oldenburg zu dieser diskriminierenden und auch kostenträchtigen Regelung zu zwingen. Nach der geltenden Gesetzlage liegt es im Ermessen der Landkreise und kreisfreien Städte, ob sie Wertgutscheine oder Bargeld an Flüchtlinge ausgeben. Seitens der Landesregierung wird aber immer wieder über die Bezirksregierungen Druck auf die Landkreise ausgeübt.

Die Ausgabe von Wertgutscheinen stellt eine klare Diskriminierung der betroffenen Menschen

dar. Das Wirtschaften mit Gutscheinen bedeutet für diese Personen eine Bevormundung und Demütigung. Mit den Gutscheinen kann nur in bestimmten Geschäften eingekauft werden und man kann nur bestimmte Waren erhalten. Hinzu kommt noch, daß durch die zu erwartenden Probleme in den Geschäften beim Bezahlen mit Wertgutscheinen, die Fremdenfeindlichkeit gefördert wird. Die zusätzliche finanzielle Belastung des Haushaltes der Stadt Oldenburg durch die Gutscheinregelung beträgt bis zu 10% des ausgegebenen Gutscheinetrages. All das sind Erfahrungen die schon andere Städte und Landkreise in Niedersachsen gemacht haben. Für uns ist es unbegreiflich und menschlich überhaupt nicht verständlich, daß nach all den Erfahrungen und den bekannten zu erwartenden negativen Auswirkungen die Gutscheinregelung mit allen Mitteln durchgedrückt werden soll. Sollte die Stadt Oldenburg dem Drängen der Bezirksregierung nachgeben, so werden wir die daraus folgende Nachteile für die betroffenen

Bevormundung und Demütigung

Arbeitskreis Asyl Oldenburg*

Menschen hier nicht einfach hinnehmen, sondern diese Regelung in einer breit angelegten Umtauschaktion unterlaufen. Das Ergebnis wäre für die Stadt Mehrausgaben für einen gescheiterten offenen Diskriminierungsversuch von Menschen durch das Land Niedersachsen.

Wir appellieren deshalb an die Stadt Oldenburg, sich nicht dem Druck der Bezirksregierung zu beugen, die auf der einen Seite die Stadt zu immer weiteren Sparmaßnahmen zwingt und auf der anderen Seite zu sinnlosen Mehrausgaben aufgefordert, die das Klima in Oldenburg negativ beeinflussen.

* Pressemitteilung vom 12.10.97

Es gibt keine Sanktionen gegen Kommunen mit Bargeld-Zahlung

Hulle Hartwig, MdL

Vorsitzende der Ausländerkommission

Die Nachfrage des Flüchtlingsrats, inwieweit das Nds. Innenministerium Sanktionen anwenden wird, um die Ausgabe von sog. Wertgutscheinen anstelle von Bargeldzahlung durchzusetzen, beantworte ich wie folgt:

Nach meiner Rechtsauffassung hat der Gesetzgeber durch die eindeutige Formulierung im neugefaßten Asylbewerberleistungsgesetz diese beiden Leistungsgewährungen ausdrücklich gleichgestellt. Die Entscheidung ob Gutscheine oder Bargeld kommt damit zweifelsfrei den Kommunen zu. Die Bundestagsprotokolle weisen aus, daß es sich hierbei nicht etwa um eine unklare Formulierung oder um ein „redaktionelles Versehen“ im Gesetzestext handelt, sondern daß diese Stärkung der kommunalen Kompetenz und die Verwaltungsvereinfachung der Wille des Gesetzgebers war.

Die Auffassung des Nds. Innenministers, daß die Gutscheine Vorrang vor der Bargeldauszahlung hätten, entspricht seiner bekannten politischen Überzeugung, ist aber m.E. rechtlich nicht begründet.

Er hat infolgedessen zu keiner Zeit Sanktionen gegen die Kommunen angedroht, die sich seiner Meinung nicht anschließen. Anderslautende Behauptungen aus dem kommunalen Bereich entsprechen nicht den Fakten.

Die Ausländerkommission des Nds. Landtags hat sich immer wieder gegen die diskriminierende Gutscheine-Lösung ausgesprochen und für die Bargeldzahlung geworben.

Die Bargeldzahlung war schon unter dem alten Asylbewerberleistungsgesetz bei entsprechender Begründung möglich.

Nach der Novellierung ist die Bargeldzahlung nunmehr ohne besondere Begründung möglich.

Im übrigen wären die Kreistage bzw. die Stadträte schon aus finanziellen Gründen gut beraten, wenn sie die Ausgaben für die teure Gutscheine-Regelung aus den Haushaltsplänen streichen würden.

Mit freundlichen Grüßen

* Schreiben vom 2.11.97 an den Flüchtlingsrat

Oberbürgermeister Schmalstieg

Landeshauptstadt bleibt bei Bargeld

Schreiben an die Bezirksregierung v. 17.10.97

Sehr geehrter Herr Greifelt,

auch nach erneuter eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sehe ich keine zwingende Veranlassung zur Einführung des Wertgutscheinverfahrens. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18.09.1997 sind hierfür folgende Gründe maßgeblich:

Zunächst teile ich nicht Ihre Auffassung, wonach durch die Änderungen des AsylbLG zum 01.06.1997 die Möglichkeiten der Kommunen zur Gewährung von Barleistungen eingeschränkt worden sind. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG (alte Fassung) konnten an Stelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leitungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen erfolgen, soweit es nach den Umständen „der Unterbringung oder der örtlichen Gegebenheiten“ erforderlich war. Im gleichen Wert konnten auch Geldleistungen gewährt werden „wenn besondere Umstände der Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen entgegenstehen“.

Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen enthält § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG in seiner jetzigen Fassung nicht mehr. Hieraus ist ersichtlich, daß „das strenge Sachleistungsprinzip aus Gründen einer flexibleren Anpassung an die örtlichen Verhältnisse maßvoll gelockert worden ist“. Insoweit zitiere ich aus der Pressemitteilung Nr. 35 des Bundesministeriums für Gesundheit vom

24.04.1997 zum „Kompromiß zum AsylbLG und zu den Diskussionen um das Bundessozialhilfegesetz.“

Deshalb ist auch die Grundlage für die im Schreiben vom 20.03.1997 angekündigte Einführung des Wertgutscheinverfahrens weggefallen.

Ich kann im übrigen auch nicht bestätigen, daß das Wertgutscheinverfahren in Niedersachsen bzw. bundesweit in den von Ihnen genannten Städten praktiziert wird. Ich füge insoweit zunächst einen Vermerk über die entsprechenden Nachfragen in Dortmund, Dresden, Berlin, Lübeck, Mainz und München bei.

Nach den mir vorliegenden Informationen werden auch in den Städten Wilhelmshaven und Osnabrück bislang noch keine Wertgutscheine ausgegeben. Die Stadt Braunschweig ist zwar von der dortigen Bezirksregierung ebenfalls zur Einführung des Wertgutscheinverfahrens aufgefordert worden. Die Stadt Braunschweig wird aber in jedem Fall das Barleistungs-Prinzip beibehalten.

Durch die Neufassung des AsylbLG wurden erheblich mehr Personen erfaßt als vom alten Gesetz. Die Zahl hat sich von knapp 1000 Personen auf ca. 3500 Personen im Bereich der Landeshauptstadt Hannover erhöht. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1, wonach das AsylbLG in seine unmittelbaren Anwendung für alle Personen für zunächst für 3 Jahre gilt. Deshalb würden sich die im Schreiben vom 13.05.1997 genannten Kosten noch einmal erheblich erhöhen.

Ich kann auch nicht feststellen, daß für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover die Ausgabe von Bargeld einen zusätzlichen Anreiz darstellt, sich nach Hannover zu begeben und dort aufzuhalten. Die Zahl der Bürgerkriegsflüchtlinge ist rückläufig. Neue Asylbewerber werden der Landeshauptstadt Hannover z.Zt. nicht zugewiesen. Abgelehnte Asylbewerber aus anderen Kommunen sind in ihrer Freizügigkeit nach wie vor beschränkt, so daß

eine Übersiedlung nach Hannover nicht möglich ist.

Der von Ihnen insoweit angeführte Gesetzeszweck des AsylbLG wird meines Erachtens schon durch die Absenkung der Leistungen zum 01.06.1997 erreicht.

Sie appellieren an mich, nunmehr das Wertgutscheinverfahren unverzüglich einzuführen. Ich verstehe diese Aussage noch nicht als aufsichtsbehördliche Weisung. Für den Fall, daß Sie eine derartige Weisung in Erwägung ziehen, weise ich auf folgendes hin:

Gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG können anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von Geldleitungen gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Für den Fall einer Anweisung zur Einführung des Wertgutscheinverfahrens würde von Ihnen unterstellt, daß insoweit der Ermessensspielraum der Landeshauptstadt Hannover auf Null reduziert ist. Sie werden mir zustimmen, daß dieses tatsächlich nicht der Fall ist. Ich würde mich deshalb veranlaßt sehen, gegen eine solche Anweisung gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Es geht mir abschließend nicht darum, eine Umsetzung der Neufassung des AsylbLG generell zu verweigern. Angesichts der hiermit verbundenen erheblichen Mehraufwendungen sehe ich mich hierzu in dem von Ihnen gewünschten Umfang jedoch insbesondere im Hinblick auf die Konsolidierung des städtischen Haushalts nicht in der Lage. In der Genehmigungsverfügung Ihrer Behörde zum Haushaltsplan 1997 ist besonders auf die nach wie vor bestehende Verpflichtung der Landeshauptstadt Hannover hingewiesen worden, nur solche Ausgaben zu tätigen, die unerlässlich sind. Dies trifft für die mit der Einführung des Wertgutscheinverfahrens entstehenden Kosten jedoch nicht zu.

Nach alledem bitte ich Sie für meine Entscheidung um Verständnis
(Schmalstieg)

Niedersächsisches Innenministerium

14.11.97

Presseinformation

„AG „Rück“ des Innenministeriums“

Innenminister Gerhard Glogowski beantwortet im Niedersächsischen Landtag Mündliche Anfrage der Abgeordneten Lippmann (GRÜNEN)

Die Abgeordnete hatte gefragt:

Im Zuge der Debatte um eine „schnellere Abschiebung von Ausländern“ werden derzeit offensichtlich auf verschiedenen Ebenen Überlegungen zur Umsetzung dieses Zieles angestellt. So hat sich auf Bundesebene eine sog. AG Rück aus Vertreterinnen und Vertretern der Länderinnenministerien unter Federführung Niedersachsens zusammengefounden. Aber auch auf Landesebene sollen dazu mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet worden sein: Aufgabe einer dieser Arbeitsgruppen ist anscheinend die Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Identitätsklärung von ihre Identität nicht freiwillig preisgebenden Flüchtlingen. Unter anderem soll es sich um Maßnahmen handeln, die einen Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen sowie eine Aufgabenerweiterung der Sozialen Dienste bedeuten würde. Gleichzeitig soll über die Einrichtung von Abschiebungszentren (sog. „Aze“) , die an die ZaST`en angegliedert sind, nachgedacht werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird in diesem Zusammenhang auch über Maßnahmen wie Durchsuchung, Beschlagnahme, Erleichterung der Anordnung von Abschiebungshaft oder Taschengeldstreichung als mögliche Eingriffe in die Privatsphäre eines Flüchtlings nachgedacht?

2. Ist es richtig, daß der Sozialdienst im verstärkten Maße mit der Ausforschung der Identität der Betroffenen beauftragt werden soll?

Welche Überlegung gibt es hin-

sichtlich der Einrichtung von Abschiebungszentren?

Innenminister Gerhard Glogowski beantwortet namens der Landesregierung die Mündliche Anfrage wie folgt:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 14. Mai 1993 die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Rückführung“ beschlossen, die sich vorrangig mit praktischen Fragen der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer befassen soll. In dieser Arbeitsgruppe können alle Innenministerien und Innensenatsverwaltungen der Länder sowie die mit Rückführungsfragen befaßten Stellen des Bundes (insbes. Bundesinnenministerium und Auswärtiges Amt) mitarbeiten. Den Vorsitz nimmt seit ihrer Gründung das Land Nordrhein-Westfalen wahr das hierfür eine Geschäftsstelle im Innenministerium eingerichtet hat.

Ein besonderes Problem im Zusammenhang mit der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer besteht darin, daß diese in zunehmenden Maße ihre Herkunft verschleiern und auf diese Weise die Ermittlung des zur Rückübernahme verpflichten Staates verhindern. Es gelingt ihnen damit einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu erzwingen.

Die Arbeitsgruppe „Rückführung“ hat sich mehrfach mit dieser Thematik befaßt und zuletzt beschlossen, eine ausführliche Analyse der Problematik der Ausländerinnen und Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit vorzunehmen und entsprechende Lösungsansätze zu suchen. Eine Unterarbeitsgruppe bestehend aus den Ländern Bayern, Hamburg Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Grenzschutzdirektion hat inzwischen Vorschläge zur Rückführung von Ausländern mit ungeklärter Staatsangehörigkeit vorgelegt, die demnächst Gegenstand der Beratungen in der Arbeitsgruppe „Rückführung“ sein werden. Einer der Lösungsansätze sieht

Arbeitsgruppe „Rückführung“

Schnellere Abschiebung von Ausländern

*Nds. Innenministerium**

vor, ausreiseverpflichtete ausländische Staatsangehörige, die an der Klärung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit nicht oder nur unzureichend mitwirken, in Einrichtungen unterzubringen, damit die dort tätigen Bediensteten sich kontinuierlich und intensiv bemühen können, die Betroffenen zu veranlassen, an der Aufklärung ihrer Identität und der Ausstellung von Heimreisedokumenten mitzuwirken.

Das Niedersächsische Innenministerium hat eine Projektgruppe eingesetzt, die prüfen soll, ob ein solches Konzept in den Zentralen Anlaufstellen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit den ihnen angegliederten Gemeinschaftsunterkünften realisiert werden kann. Diese Einrichtungen bieten sich an, weil dort alle räumlichen Voraussetzungen und bei den Bediensteten der notwendige Sachverstand für die zahlreichen Kontaktaufnahmen und Betreuungsmaßnahmen vorhanden sind und die ausreisepflichtigen Ausländer problemlos erreichbar sind

* Presse-Erklärung vom 14.11.97, in der das MI gewohnheitsmäßig den Wortlaut der Anfrage und der Antwort veröffentlicht hat.

Die Arbeitsgruppe hat inzwischen ihnen Bericht vorgelegt. Über die Realisierung dieses Konzeptes wurde noch nicht entschieden.

Der von der Fragestellerin verwendete Begriff des sog. Abschiebungszentrums bezieht sich offensichtlich auf eine Einrichtung in den Niederlanden, dem Ausreiszentrum in Ter Apel. Die Projektgruppe hat diese Einrichtung kürzlich besucht, um die dort gewonnenen Erfahrungen bei der Erarbeitung des Rückführungskonzeptes in Niedersachsen berücksichtigen zu können.

Dies vorausgeschickt, beantworte

ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das dargestellte Konzept hat zum Ziel, die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer durch intensive Betreuung und Beratung zu veranlassen, ihre Identifizierung zum Zwecke ihrer Rückführung zuzulassen. Die von der Fragestellerin erwähnten Eingriffe in die persönliche Freiheit oder Privatsphäre sind nicht beabsichtigt, genauso wenig wie eine Erleichterung der richterlichen Anordnung von Abschiebungshaft. Letzteres wäre nur durch eine Änderung des § 57 des Ausländer-

gesetzes möglich. Die Landesregierung sieht hierfür jedoch keinen Anlaß.

Zu Frage 2:

Die Aufklärung der Identität der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer ist Aufgabe aller in den Einrichtungen tätigen Bediensteten. Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen dem Sozialdienst und der Ausländerbehörde, werden in dem noch zu erstellenden Konzept geregelt werden.

Zu Frage 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Ausländer- und Asylrecht

Praxisrelevante Entscheidungen

Kai Weber

BVerwG:

Antrag auf Familienasyl für Neugeborene muß unverzüglich gestellt werden

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 13.05.1997 - 9 C 35.96 - geregelt, unter welchen Umständen Kinder von Asylberechtigten Familienasyl nach § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG beanspruchen können:

- 1) Ein Anspruch auf Familienasyl besteht sowohl für im Ausland als auch für im Inland geborene Kinder Asylberechtigter
- 2) Ein Anspruch auf Familienasyl besteht unabhängig von dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Es kommt nicht darauf an, ob die im Bundesgebiet geborenen Kinder vor oder nach der Anerkennung der Eltern auf die Welt gekommen sind.
- 3) Ein Anspruch auf Familienasyl besteht jedoch nur, wenn der Familienasylantrag unverzüglich - d.h. in der Regel innerhalb von zwei Wochen - nach der Geburt gestellt worden ist.

BVerwG:

Yeziden aus kleinen Ansiedlungen im ostsyrischen Distrikt Hassaka unterliegen Gruppenverfolgung

Mit Beschluß vom 17.06.1997 - 9 B 492.97 - hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Bundesbeauftragten gegen die Nichtzulassung der Revision des OVG Lüneburg im Urteil vom 05.02.1997 zur Gruppenverfolgung für Yeziden aus kleinen Ansiedlungen im ostsyrischen Distrikt Hassake zurückgewiesen. Die Grundsatzentscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes Lüneburg ist damit rechtskräftig.

OVG Lüneburg:

Nach Ablauf von 2 Jahren können Geduldete Aufenthaltsbefugnis beanspruchen

Bereits am 16.08.1995 - 4 M 4710/94 - hat das OVG Lüneburg in einem Beschluß zum Leistungsbezug eines libanesischen

Flüchtlings mit Duldung nach AsylbLG die Verweigerung von Leistungen analog BSHG u.a. mit dem Argument begründet, der Betroffene hätten Aussicht, „unter den Voraussetzungen § 30 Abs. 4 (und 5) AuslG eine Aufenthaltsbefugnis zu erhalten mit der Folge, daß er nicht mehr leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist, sondern Anspruch auf Sozialhilfe nach § 120 BSHG hat“. Angesichts der Tatsache, daß Flüchtlinge, die aus faktischen Gründen nicht abgeschoben werden können und sich um Papiere bemühen, auch nach Ablauf von 2 Jahren i.d.R. keine Aufenthaltsbefugnis erhalten, ist diese Begründung bemerkenswert. Das Gericht führt aus:

„Ein anderes Ergebnis läßt sich hier auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, die Antragsteller, die zur Zeit keine Aussicht hätten, von der Botschaft des Libanon neue Ausweispapiere zu erhalten, würden sonst auf (unbestimmte) Dauer auf dem deutlich

gesenkten Leistungsniveau der §§ 3 ff. AsylbLG gehalten, obwohl das in der Regel auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt zugeschnitten sei. Diese Erwägung rechtfertigt es nicht, von einem Kernprinzip des Leistungsrechts des Asylbewerberleistungsgesetzes und des § 120 BSHG, nämlich der Verknüpfung von ausländerrechtlichem Status und Leistungsberechtigung, abzuweichen. Danach ändert (verbessert) sich die Leistungsberechtigung des Ausländers nur, wenn sich auch sein ausländerrechtlicher Status ändert (Scholl/Schieffer, ZAR 1994, 131, 134). Zwar haben die Antragsteller zu 1.) und 2.) nicht Aussicht, eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG zu erhalten, da auch diese - wie die Leistungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG - voraussetzt, daß der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Sie haben aber nunmehr die konkrete Aussicht, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht (also ab dem 18. Mai 1995) eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 (i.V.m. Abs. 5) AuslG zu erhalten. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis bewirkt, daß die bestehende Ausreisepflicht suspendiert und der Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet für die Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis rechtmäßig wird (Kloesel/Christ, Komm. zum AuslR, Stand: März 1995, § 30 Rd.Nr. 4). Die Antragsteller sind dann nicht mehr leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AsylbLG, sondern haben Anspruch auf Sozialhilfe nach § 120 BSHG. Voraussetzung ist, daß sie (weiterhin) zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses erfüllen, sich also weiterhin ernsthaft bei der Botschaft des Libanon um Ausstellung von Ausreisepapieren bemühen. Diese konkrete Aussicht auf Änderung ihres ausländerrechtlichen Status und damit ihrer Leistungsberechtigung rechtfertigt es, bis zum Ablauf der Zwei-Jahres-Frist des § 30 Abs. 4 AuslG die Leistungsbeschränkung der §§ 3 ff. AsylbLG aufrechtzuerhalten (angemerkt sei, daß die Antragsteller zu 1.)

und 2.) schon in Kürze - in einigen Monaten - die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis hätten erfüllen können, wenn sie alsbald nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes am 1. November 1993 die Klage gegen die Ausreisepflicht zurückgenommen hätten). ... "

OVG Niedersachsen:

Taleban üben in Afghanistan quasistaatliche Herrschaftsmacht aus
BVerwG Berlin:

Kein Asyl ohne „dauerhafte und stabile Herrschaft“

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 19.06.97 - 7 L 1459/97 - afghanische Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt. In Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung (Urteile vom 2.9.96 - 7 L 806 bis 808/96) geht das Gericht nunmehr davon aus, daß „die Taleban in den von ihnen beherrschten Teilen Afghanistans quasistaatliche Herrschaftsmacht ausüben“, und daß es „keine inländische Fluchtalternative mehr gibt“.

Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht am 4.11.1997 (Az. 9 C 34.96) in Abänderung einer ähnlich lautenden Entscheidung des hessischen VGH gemeint feststellen zu können, es bestehe in Afghanistan weiterhin keine „dauerhafte und stabile Herrschaft“ als Voraussetzung für die Asylanerkennung. Eine regionale und vorübergehende „Herrschaftsmöglichkeit“ reiche nicht aus. Die Entscheidung des BVerwG ist vom UNHCR heftig kritisiert worden. Der UNHCR teile die Ansicht des Gerichts nicht, daß es in Afghanistan keine staatlichen Institutionen gibt, die Menschen verfolgen könnten, erklärte eine UNHCR-Sprecherin dazu.

VG Hannover:

UN - Kinderschutzkonvention als Abschiebungshindernis

Das VG Hannover hat mit Urteil vom 11.04.1997 - Az. A 7174/96 - die Abschiebung eines minderjährigen Kindes unter Bezugnahme auf die UN-Kinderschutzkonvention untersagt. Dies ist des-

halb bemerkenswert, weil die Bundesregierung am 06.03.1992 eine Ratifikationserklärung mit dem Inhalt abgegeben hatte, die Konvention dürfe innerstaatliches Ausländerrecht nicht beschränken. Zur Begründung für seine Entscheidung führt das VG Hannover u.a. aus:

„ ... 3. Die Klage hat indes Erfolg, soweit der Kläger die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26.11.1996 begehrt. Das ergibt sich aus dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ vom 20.11.1989 (KRK), wie es am 05.12.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist und das durch Gesetz vom 17.02.1992 am 05.04.1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Der Kläger ist, da er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Kind im Sinne des Art. 1 KRK (abgedruckt in FamRZ 1992, 253 f.). Nach § 3 Abs. 1 KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt; gemäß Abs. 2 der Norm verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen erforderlich sind. Nach Art. 20 Abs. 1 KRK hat ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Vorgaben ist die gegenüber dem Kläger erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben. Nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag des Klägers sind seine Eltern etwa im März 1995 verhaftet worden, und er weiß nicht, an welchen Ort sie verbracht worden sind. Seit dieser Zeit hat er keinen Kontakt mehr mit ihnen gehabt, so daß zu befürchten steht, daß sie nicht mehr am Leben sind. Bei einer Durchführung der Abschiebung in sein Heimatland wäre er völlig auf sich selbst gestellt und insbesondere gezwungen, ohne Fürsorge, Schutz und Betreuung

durch die Eltern eine Unterkunft zu finden sowie seinen Lebensunterhalt - im ohnehin wirtschaftlich notleidenden Äthiopien - allein zu bestreiten. Ein solches „dem eigenen Schicksal überlassen“ steht mit den vorgenannten Regelungen der KRK nicht im Einklang, da es das danach vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl außer acht läßt (vgl. VG Arnsberg, Beschl. v. 07.05.1996 - 5 L 1598/95 A -, InfAuslR 1996, 285).

Danach kann auch die Ratifikationsurkunde der Bundesregierung vom 06.03.1992 (BGBl. 1992 II 990) - wonach die KRK innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet und nichts in dem Übereinkommen dahingehend ausgelegt werden könne, das das Recht der Bundesrepublik beschränke, Gesetze und Verordnungen über die Bedingungen des Aufenthalts von Ausländern zu erlassen - nichts ändern. Es ist bereits zweifelhaft, ob sie einen zulässigen Vorbehalt darstellt; jedenfalls spricht mehr dafür, daß sie mit Blick auf Art. 51 Abs. 2 KRK unwirksam ist (vgl. dazu Menzel, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 1996, 22ff. (23)).

Schließlich ergibt sich ein Abschiebungsverbot auch aus Art. 1 und 2 des von der Bundesrepublik ratifizierten Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 05.10.1961 - BGBl. II 1971, 217- MSA). Nach Art. 1 MSA sind die Behörden des Aufenthaltsstaats u.a. verpflichtet, Maßnahmen zum Schutze der Person des Minderjährigen zu treffen. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind nicht nur solche, die den eigentlichen Zweck der Vormundschaft betreffen. Vielmehr läßt sich aus Art. 1 MSA auch die Verpflichtung und das Recht herleiten, ggfs. ausländerrechtliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um den weiteren Verbleib eines ausländischen Kindes im Bundesgebiet zu sichern. Dies setzt freilich zwingend voraus, daß der weitere Verbleib des Kindes im Interesse des Kindeswohls zwingend geboten ist. Da diese Voraussetzungen jedoch im Falle

des Klägers erfüllt sind, unterliegt die Abschiebungsandrohung auch unter diesem Gesichtspunkt der Aufhebung (vgl. VG Frankfurt, Urt. v. 24.11.1993 - 5 E 11833/93 - NVwZ 1994, 1137).“

VG Stade:

Duldung für Bosnier kroatischer Volkszugehörigkeit aus Zenica

Das VG Stade hat mit Beschluß vom 17.09.1997 (Az. 5 B 1335/97) einem Bosnier kroatischer Volkszugehörigkeit aus Zenica - zunächst für einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten - eine Duldung gem. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG zugesprochen. Unter Bezugnahme auf den Lagebericht des Auswärtigen Amts von Mai 1997, eine Entscheidung des VG Göttingen vom 20.05.1997 (Az. 4 B 4215/97), die Zeugenaussagen der in Bosnien tätigen Bärbel Bohley vor dem VG Berlin am 06.08.97 (Az. 35 A 1814 und 1815/ 97), den Bericht des UNHCR Sarajewo zur behördlichen Registrierung von Rückkehrern (Stand Mai 1997) und weitere Unterlagen stellt das Gericht fest, es sei „äußerst fraglich, ob der Antragsteller bei einer Rückkehr in seine Heimatstadt registriert werden wird, wobei nach den vorliegenden Informationen die Chancen für eine Registrierung in einem anderen als dem letzten Wohnort des Antragstellers noch erheblich schlechter sind“ (S. 9).

Darüber hinaus hält es das VG Stade unter Bezugnahme auf den erwähnten Bericht des UNHCR Sarajewo für „äußerst zweifelhaft, ob der Antragsteller bei einer Rückkehr in seine Heimat die erforderliche Versorgung mit Lebensmitteln erfahren wird“, und äußert „generell Zweifel, ob eine Unterbringung in einer provisorischen Flüchtlingsunterkunft für das Winterhalbjahr überhaupt möglich ist.“ Auch eine medizinische Versorgung des Antragstellers bei einer Rückkehr sei als höchst zweifelhaft anzusehen. Es beständen für den Antragsteller angesichts der Arbeitsmarktsituation in Zenica und angesichts der fehlenden Berufsausbildung keine Möglichkeiten, nach einer Rückkehr die sich für ihn ergebenden Probleme durch eigene Erwerb-

stätigkeit zu verringern oder auszuschließen.

Darüber hinaus macht das VG Stade in seinem Beschluß „erhebliche Sicherheitsbedenken“ geltend: Von den ca. 200.000 Einwohnern Zenicas seien mehr als 180.000 Bosniaken moslemischen Glaubens. Angesichts der nach wie vor bestehenden Spannungen zwischen den unterschiedlichen Volksgruppen erhebe auch der UNHCR Bedenken gegen eine Abschiebung von Personen in ein Gebiet, in dem ihre Volksgruppe nicht in der Mehrheit sei.

AsylbLG, Sozialleistungen

VG Lüneburg:

Beteiligung an Unterbringungskosten rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat mit Urteil vom 26.06.1997 - Az. 6 A 123/95 - entschieden, daß die Heranziehung eines erwerbstätigen Asylbewerbers zur Zahlung von Kosten für seine Unterbringung in einem Wohnheim entsprechend den Sätzen, welche die kommunale Abgabensatzung in Anlehnung an den Ausföhrungserlaß des nds. MI vom 11.10.1994 vorsieht, rechtswidrig ist. Hierfür nennt das Gericht eine Fülle von Gründen:

- 1) Eine ausdrückliche Regelung darüber, wer aus welchem Grund wann Gebührenschuldner sein soll, fehlt in der kommunalen Abgabensatzung
- 2) Es fehlt auch eine hinreichend bestimmte Regelung des die Abgabe begründenden Tatbestandes. „An sich läge die Annahme nahe, daß derjenige das Heim benutzt, der dort wohnt. Nach § 3 Satz 3 der Satzung ist aber die Kostenbeteiligung auch bei Abwesenheit zu entrichten. Möglich wäre eine Nutzung auch durch solche Personen, die dort etwa besuchsweise übernachten ...“
- 3) Es fehlt „vollständig an einer vom Rat der Beklagten als Ortsgesetzgeber gebilligten Gebührenkalkulation, die Voraussetzung für eine rechtsfehlerfreie satzungsmäßige Festlegung des Gebührensatzes ist. ... Der Rat der Beklagten hat die Satzung entsprechend dem Muster der

Bezirksregierung Lüneburg mit den vorgegebenen Gebührensätzen beschlossen, ohne daß die Beklagte selbst die Kosten der Einrichtung nach § 5 Abs. 2 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und das voraussichtliche Gebührenaufkommen prognostiziert hätte. ... "

4) Es fehlt eine den Erfordernissen des § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG genügende Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Gebührenschuld.

5) Rechtlich bedenklich ist die Zusammenfassung verschiedener Flüchtlingswohnheime zu einer „öffentlichen Einrichtung“ mit einheitlichen Gebührensätzen. Aufgrund unterschiedlicher Betreiberverträge sind die erbrachten Leistungen „keineswegs als gleich einzustufen“.

6) Die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze für Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige ist mit § 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG nicht vereinbar. Die Höhe der Gebühr hat sich vielmehr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu richten.

Fazit:

Die auf der Basis kommunaler Abgabensatzungen erhobenen Kostenbescheide der Kommunen an erwerbstätige Flüchtlinge dürften nicht nur in Lüneburg rechtswidrig sein. Flüchtlinge, die für die Nutzung von 5 qm Wohnfläche in einem Flüchtlingswohnheim zu horrenden Kostenerstattungsleistungen in Höhe von 300,-- DM und mehr verpflichtet werden, sollten dagegen mit Widerspruch und Klage vorgehen.

Landessozialgericht NRW:

Bundeskindergeldgesetz verfassungswidrig ?

Das Landessozialgericht NRW hat mit Beschluß vom 06.12.1996 - Az. L 13 Kg 105/94 - dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt:

„Ist § 1 Abs. 3 Satz 1 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung des Art. 5 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21.12.1993 - (BGBl. I 2353) mit dem

Grundgesetz vereinbar?“

Die strittige Vorschrift im Kindergeldgesetz lautet: „Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist.“

Das Landessozialgericht hält – anders als das Bundessozialgericht (s. Urteil vom 25.07.1995 - 10 Rkg 13/93 -) – die Vorschrift für verfassungswidrig, da Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbefugnis aus systematischen Gründen ausgeschlossen werden. „§ 1 Abs. 3 Satz 1 BKG 1994 verletzt den Kläger in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit seinen Grundrechten aus Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und den Grundrechten seiner Kinder aus den Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“, so das Landessozialgericht NRW. Die ausführliche Begründung kann bei der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats abgerufen werden. Erinnert sei in diesem Zusammenhang noch einmal an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10.10.1996 (Az. C-245/94 und C-312/94), wonach zumindest alle nach § 51 AuslG als politisch Verfolgte anerkannte Flüchtlinge sowie türkische Staatsangehörige, die - ohne politisch Verfolgte zu sein - aus anderen Gründen eine Aufenthaltsbefugnis haben (z.B. aufgrund einer Alt- oder Härtefallregelung), Anspruch auf Familienleistungen wie Kindergeld (und Erziehungsgeld) beanspruchen können. Betroffene Flüchtlinge sollten unbedingt einen Antrag stellen und bei (zu erwartender) Ablehnung Rechtsmittel einlegen.

Sozialgericht Aachen:

Anspruch auf Teilnahme an einem deutschen Sprachkurs für Konventionsflüchtlinge (§ 51 AuslG)

Das Sozialgericht Aachen hat mit Beschluß vom 13.05.1997 (Az. S 9 Ar 67/95) entschieden, daß Flüchtlinge, die nach § 51 AuslG als politisch Verfolgte anerkannt sind, Anspruch auf einen Sprachkurs wie Asylberechtigte haben. Zwar werden Konventionsflüchtlinge nach § 51 AuslG nicht in

§62a AFG ausdrücklich benannt.

Das Gericht stellt jedoch fest:

„Die Nichtberücksichtigung der Konventionsflüchtlinge nach AuslG § 51 Abs. 1 ist gleichheitswidrig (Art. 3 Abs. 1 GG). § 62 a AFG ist insoweit in verfassungskonformer Auslegung zu ergänzen.

Die Rechtsstellung der Asylberechtigten und der übrigen Konventionsflüchtlinge ist im wesentlichen gleich (vgl. § 2 Abs. 1, 3 AsylVfG). Sogar die Voraussetzungen für das Erlöschen des Bleiberechts entsprechen sich (§§ 72, 73 AsylVfG). Einziger Unterschied von Bedeutung ... ist der erteilte Aufenthaltstitel: Der Asylberechtigte erhält eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, der „sonstige“ Flüchtling eine befristete Aufenthaltsbefugnis.

Dieser Unterschied rechtfertigt eine Ungleichbehandlung nicht.

...“

Sozialgericht Darmstadt:

Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs.4 AuslG

Das Sozialgericht Darmstadt hat mit Beschluß vom 19.08.1997 - Az. s-9/Ar-605/97A - festgestellt, daß die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 7 AEVO („besondere Härte“) unter bestimmten Umständen möglich ist.

PRESSEER-
**FÖRDERVEREIN
NIEDERSÄCHSISCHER
FLÜCHTLINGSRAT E.
V.**

Keine Abschiebung in den bosnischen Winter

Flüchtlingsrat fordert Abschiebungsstopp und Bleiberechtsregelung für bosnische Flüchtlinge

Bosnien-Herzegowina ist zu 50 - 60% zerstört. 80% der Menschen in Bosnien leben von humanitärer Unterstützung. 60% des Wohnungsbestandes ist zerstört oder stark beschädigt. Diese Zahlen lassen sich dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes entnehmen.

Zurückkehrende Flüchtlinge sind in besonderer Weise betroffen:

- Die Registrierung als Flüchtling oder Vertriebene/r ist Voraussetzung für eine Teilnahme an internationalen Hilfsprogrammen. Insbesondere Flüchtlingen, die nicht in ihren Heimatort zurückkehren können, wird jedoch - trotz gegenteiliger Verlautbarungen der bosnischen Regierung - immer wieder die Registrierung verweigert.
- In vielen Kommunen ist faktisch kein Wohnraum vorhanden. Selbst im Fall einer Registrierung erhalten die Betroffenen zwar einen Vertriebenenausweis, aber kein Dach über dem Kopf.
- Trotz gegenteiliger Beteuerungen erheben einzelne Kommunen noch immer eine „Kriegssteuer“ bis zu 300,-- DM für jeden Monat, den ein Flüchtling in Deutschland verbrachte.
- Die Versorgung mit Lebensmitteln ist ungesichert: Das Welternährungsprogramm unterstützt seit Beginn des Jahres aus akutem Geldmangel nur noch die am meisten Hilfsbedürftigen. In Bosnien wird gehungert.
- Die medizinische Versorgung zurückkehrender Flüchtlinge ist zweifelhaft
- Nach wie vor bestehen erhebliche Sicherheitsbedenken: Der UNHCR fordert die Aussetzung der Abschiebung von Flüchtlingen in Gebiete, in denen die Volksgruppe in der Minderheit ist. Nach wie vor besteht die Gefahr ethnischer Vertreibungen.

Fazit:

Den in Deutschland verbliebenen Flüchtlingen ist eine Rückkehr - insbesondere über die harten Wintermonate - nicht zumutbar. Es gilt, die Handlungsfähigkeit der Betroffenen zu stärken und ihnen Raum und Zeit zu geben, sich eine Lebensperspektive eigenständig zu organisieren.

Wir fordern die niedersächsische Landesregierung daher auf,

- * **einen Abschiebungsstopp nach § 54 AuslG über den Winter zu verhängen,**
- * **die Initiative für ein Bleiberecht für folgende bosnische Flüchtlinge zu ergreifen:**
 - **biethnische Familien und Personen mit multiethnischem Hintergrund**
 - **Vertriebene ohne Rückkehrmöglichkeit in ihre frühere Unterkunft,**
 - **Traumatisierte und Alte**
 - **Familien mit 5-jährigem Aufenthalt im Bundesgebiet**

Oppositionelle aus der demokratischen Republik Kongo mit ELIKYA jetzt im Internet

Das Internet zieht mehr und mehr Benutzer an. Professionelle Informatiker, Organisationen und Unternehmen haben darin das schnellste und kostengünstigste Instrument gefunden, um ihre Informationen auf größtmöglicher Ebene zugänglich zu machen.

Auch die zairische/kongolesische Gemeinschaft hat sich dazu entschlossen, dieses Mittel zu nutzen. Seit einem Monat präsentieren sie also ihre Zeitschrift Elikya (Hoffnung) unter der Adresse <http://www.elikya.de>. Die Veröffentlichung im Internet wird nach dem gleichen Prinzip wie die Zeitschrift fortgeführt, d.h. die Artikel erscheinen immer noch in französischer Sprache mit deut-

scher Übersetzung. Man findet dort auch alle bisherigen Ausgaben von Elikya.

Das besondere an der Internet-Version ist die neu hinzugekommene Rubrik "Am Rande der Aktualität", wo noch unveröffentlichte Artikel und Berichte über die Situation in der demokratischen Republik Kongo und über die Situation der in der BRD lebenden kongolesischen Flüchtlinge ihren Platz finden.

Eigentlich sollte die Zeitschrift viermal jährlich und auch regelmäßig erscheinen. Aus finanziellen Gründen wurde jedoch das vorgesehene Ziel so nicht erreicht. Abgesehen von der Unterstützung durch den niedersächsischen Flüchtlingsrat und Asyl e.V. sind es nämlich die Redakteure selbst, die für die entstehenden Kosten aufkommen müssen. Des-

Oppositionelle aus der demokratischen Republik Kongo

ELIKYA jetzt im Internet

Jean-René Kwaka Mbang
mbangu@bigfoot.com

halb ist die Präsentation im Internet nunmehr ohne Zweifel das ideale Mittel für ein regelmäßiges Erscheinen und das Erreichen einer internationalen Leserschaft. Die Adresse unserer Homepage lautet ganz einfach:
www.elikya.de

Zweites Asylverfahren erfolgreich

Flüchtlingsrat überzeugt Bundesamt

siehe auch Bericht in FLÜCHTLINGSRAT 46 S. 5

Der Antragsteller, türkischer Staatsbürger kurdischer Volkszugehörigkeit, hat bereits unter dem Az 1 785 243 -163 und 2 191 343 - 163 Asylverfahren im Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) durchgeführt. Das letztgenannte Verfahren wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichts Osnabrück, Az.: 5 B 276/97 vom 04.08.1997 eingestellt, der Beschluß ist rechtskräftig. Gleichzeitig stellte der Antragsteller erneut einen Asylantrag, der damit begründet wurde, daß er nunmehr im Besitz von Unterlagen sei, die beweisen würden, daß er bei Rückkehr in die Türkei mit einer Verurteilung nach § 169 des Türkischen Strafgesetzbuches zu rechnen habe. Diese Unterlagen habe er erst mit Hilfe des Zeugen Tayyar Gül erhalten, der durch seine Recherchen mit Hilfe von einigen Rechtsanwälten in der Türkei erst im Juni 1987 in Erfahrung gebracht habe, daß die türkischen Behörden Kenntnis von den Unterstützungshandlungen des Antragstellers bezüglich eines PKK-Anschlages auf Polizisten hät-

ten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens war gem. § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geboten, weil die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen.

Hiernach ist der Antrag zulässig.

Gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat sich die der ursprünglichen Entscheidung zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Antragstellers geändert.

Die vorgetragenen Tatsachen konnten nicht im Rechtsmittelverfahren des Erstverfahrens geltend gemacht werden, die Dreimonatsfrist aus § 51 Abs. 3 VwVfG wurde eingehalten. Die Voraussetzungen aus § 71 Abs. 1 AsylVfG liegen demnach vor. Der Antragsteller hat durch mehrere Zeugen,

deren Glaubwürdigkeit nicht angezweifelt wird, hinreichend belegt, daß er erst seit Juni 1997 von den jetzt vorliegenden neuen Beweismitteln Kenntnis hatte.

Dem Antrag auf Asyl wird entsprochen; der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, daß er im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit asylrechtlich relevanten Maßnahmen rechnen muß.

Der Antragsteller hält sich mithin aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates auf und ist daher als Asylberechtigter anzuerkennen.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) liegen gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG bei Asylberechtigten vor.

Wir dokumentieren nebenstehend die Begründung des BA-Bescheids vom 7.11.97, eingegangen beim Rechtsanwalt am 5.12.97.

Der Hintergrund wird mit dem Beitrag im letzten Rundbrief deutlich. Eine Kommentierung folgt.

CDU-Fraktion:

Niedersachsen - eines der attraktivsten Länder für Schlepper-Organisationen...

*Antrag der Fraktion der CDU - Drs 13/3323**

Der folgende Redebeitrag der CDU-Fraktion dient nicht zur Abschreckung, sondern soll eigentlich dafür werben, gerade auch mit denen zu reden. Red.

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erst jetzt ist ein „Antrag auf Erteilung der Einwilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1997“ des Innenministeriums vom 1. September 1997 bekanntgeworden, aus dem sich ergibt, daß die Landesregierung weitere 120 Millionen DM für Asylbewerber ausgeben will. Damit werden sich die Gesamtausgaben für Asylbewerber - gemeint ist hier die Erstattung an Kommunen - nach den derzeitigen Planungen der Landesregierung in diesem Jahr auf 337 Millionen DM summieren. 120 Millionen DM zusätzliche, angeblich „unvorhersehbare“ Asylbewerberkosten in Niedersachsen sind für ein Land, das, wie der Finanzstaatssekretär Ebisch festgestellt hat, „finanziell am Ende“ ist, kein „Klacks“, wie der Ministerpräsident in anderem Zusammenhang eine ähnliche Summe bezeichnet hat. Es stellt sich angesichts die-

ser Ausweitung der Asylbewerberkosten um mehr als 50 % die Frage nach der Glaubwürdigkeit dieser Landesregierung und ihres Ministerpräsidenten insgesamt in der Asyl- und in der Finanzpolitik überhaupt.

Durch den Asylkompromiß im Jahre 1993 ist es gelungen, die Zahl der Asylbewerber von rund 440.000 im Jahr 1992 auf heute gut 100.000 pro Jahr zurückzuführen. Ohne diesen Asylkompromiß hätten wir heute, so kürzlich der Niedersächsische Innenminister Glogowski, „eine andere Republik“ mit weiteren Millionen von Asylbewerbern. Hierzu wäre es dann gekommen, wenn es nach dem Willen der Schröder-Regierung gegangen wäre, da diese im Bundesrat dem Asylkompromiß nicht zugestimmt hat.

Der Rückgang der Asylbewerberzahlen, verbunden mit der Möglichkeit schnellerer Asylverfahren und Abschiebungen, ermöglicht den Bundesländern eine drastische Reduzierung der früheren Asylbewerberkosten. Dies gilt insbesondere angesichts dessen, daß nach wie vor noch nicht einmal 10 % der Asylbewerber tatsächlich politisch Verfolgte sind, die nach unserer Verfassung zum Schutz vor Verfolgung bei uns aufzunehmen sind und Schutz finden sollen.

Es war deswegen ohnehin schon kaum zu erklären, daß die Landesregierung in ihren Haushalt Ausgaben für Asylbewerber in Höhe von 217 Millionen DM aufgenommen hat. Fachleute sahen hierin einen Beleg dafür, daß die Asylpolitik der Landesregierung weiterhin „mehr aufs Bleiben als aufs Abschieben“ ausgerichtet ist, wie der frühere Bundesratsminister Trittin im Namen der Schröder-Regierung die Asylpolitik in einer Bilanz beschrieben hat. Ausdruck dieser Politik war z. B., daß die Schröder-Regierung durch Erlaß vom 18. Oktober 1990 rund 30.000 Asylbewerber ein dauerhaftes Bleiberecht gegeben hat, obwohl es sich bei rund 95 % dieses Personenkreises nicht um politisch Verfolgte handelte, die also zum großen Teil über kurz oder lang hätten abgeschoben werden müssen. Ausdruck dieser Politik war auch, daß die zunächst geltende Fas-

sung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Niedersachsen praktisch nicht angewendet wurde und Asylbewerber weiterhin statt Sachleistungen bzw. Gutscheinen Bargeld erhielten, mit dem Asylbewerber in die Lage versetzt wurden, Schlepperorganisationen zu bezahlen. Ausdruck dieser Politik war ferner die Tatsache, daß die Niedersächsische Landesregierung über Jahre hinweg eine Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Bundesrat mit der Folge blockierte, daß die Einsparung von Millionenbeträgen zunächst nicht möglich war. Die auch vom Rechnungshof beanstandete Millionenverschwendung für Asylbewerber in Niedersachsen war auch eine der Ursachen dafür, daß das Land Niedersachsen eines der attraktivsten Länder für Schlepperorganisationen zur Einschleusung von Asylbewerbern war und zum Teil 50 % mehr Asylbewerber aufnahm, als es dem Bundesdurchschnitt entsprochen hätte.

Aus der Begründung des Antrags des Finanzministeriums ergibt sich, daß die Landesregierung offenbar noch nicht einmal selbst auch nur annäherungsweise die Zahl der Asylbewerber bei Aufstellung des Haushaltsplanes zutreffend ermittelt hat. Denn in der Begründung heißt es:

„Bei der Veranschlagung ist von einer durchschnittlichen Zahl von Asylbegehrenden im Jahr 1997 von 22.800 ausgegangen worden. Tatsächlich werden sich im Jahresdurchschnitt voraussichtlich jedoch 29.000 Asylbegehrende im Land aufhalten; bereits der Anfangsbestand hat entgegen der Annahme von 24.800 bei 30.933 Personen gelegen.“

Ferner beruft sich das Innenministerium auf Verzögerungen z. B. bei der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, obwohl gerade die Niedersächsische Landesregierung für die Verzögerung der Verabschiedung dieses Gesetzes im Bundesrat mitverantwortlich ist. Die Landesregierung beklagt damit nunmehr in ihrem eigenen Antrag die SPD-Blockadepolitik im Bundesrat, die der Nestor der deutschen Historiker, Theodor Eschenburg, kürzlich als „machtpervers“ bezeichnet hat.

* Begründung des CDU-Abgeordneten Möllring zur Anfrage der CDU im nds. Landtag: „Asylbewerber - die Landesregierung will weitere 120 Millionen ausgeben“



Flüchtlingsrat Nds.

Fernstudiengang "Arbeitshilfen für die Beratung von Flüchtlingen"

In dem Fernstudiengang "Arbeitshilfen für die Beratung von Flüchtlingen", den wir gemeinsam mit dem ibbw durchführen, sind die letzten beiden "Lehrbriefe" erschienen.

Sie können zum Preis von 28,- DM pro Exemplar auch einzeln bestellt werden (ibbw, Weender Landstraße 6, 37073 Göttingen, Tel.: 0551/548220; Fax.: 0551/5482222).

Jan Bernert, Jens Fetkenheuer, Nils Pagels, Claudia Tunsch, Elke Wittrin:

Schulische und berufliche Bildung von Flüchtlingen

Aus dem Vorwort:

Der schulischen und beruflichen Integration von MigrantInnen und deren Kindern muß politische Aufmerksamkeit geschenkt werden, um der Gefahr dauerhafter Dequalifizierung, struktureller Benachteiligung, sowie dem Abdriften der MigrantInnen in den grauen Markt von Gelegenheitsarbeiten und ungesicherten Beschäftigungsverhältnissen entgegenzuwirken.

Flüchtlinge bieten einen Querschnitt durch alle Bildungsniveaus, von UniversitätsprofessorInnen oder WissenschaftlerInnen bis zu AnalphabetInnen sind alle Bildungsschichten vertreten. Aber egal welchen Bildungsgrad sie in ihrem Heimatland erreicht haben, sie haben meist viel gearbeitet, im Bereich ihrer Möglichkeiten viel erreicht und brauchten sich in al-

ler Regel nicht mehr weiter zu qualifizieren, um für ihre Lebensunterhalt zu sorgen.

Nun in einem fremden Land zu sein und sich eingestehen zu müssen, mit den bisher erlernten Fähigkeiten in vielen Fällen nicht sehr viel anfangen zu können, auch für einfache Tätigkeiten z.T. eine enorme Qualifizierung zu benötigen, führt zu starken Frustrationen und erfordert viel Mut, sich dieser Situation offensiv zu stellen. Gerade deshalb ist es so wichtig sich über diese Bereiche der Integration intensiv Gedanken zu machen und Konzepte zu entwickeln. Der erste Teil dieses Lehrbriefes, in dem die schulische Bildung von Flüchtlingen im Mittelpunkt steht, gliedert sich in folgende Abschnitte:

Kapitel 2. bietet eine Darstellung des Systems der schulischen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland. Neben der Beschreibung der unterschiedlichen Schularten des Bildungswesens wird die momentane Situation von MigrantInnenkindern und -jugendlichen im deutschen Bildungssystem einschließlich ihrer Verteilung auf die verschiedenen Schularten erläutert.

Die rechtlichen Grundlagen für eine Beteiligung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen am schulischen Unterricht stehen im Mittelpunkt des dritten Kapitels. In erster Linie handelt es sich in diesem Kapitel um die Schulgesetzgebungen der Bundesländer und ihre jeweiligen Richtlinien und Vorschriften zum Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher. Dieser Teil behandelt ebenfalls die Bestimmungen zur Förderung der schulischen Ausbildung.

In Kapitel 4. schließlich werden am Beispiel der Bundesländer Niedersachsen und Sachsen die vorhandenen Maßnahmen zur schulischen Integration von MigrantInnenkindern und -jugendlichen im einzel-

Bereits erschienen:

"Flüchtlinge aus dem Balkan" von Gabriele Yonan

"Afrika - ein Kontinent der Flüchtlinge?" von Klaus Stempel

"Die rechtliche Lage von Flüchtlingen im Asylverfahren" (AutorInnenteam des Flüchtlingsrats)

"Das Leistungsrecht" von Georg Classen

"Die Situation bleiberechtiger Flüchtlinge" von Karin Loos

"Psychosoziale Folgen der Flucht" von Gabriele Yonan

"Schulische und berufliche Bildung für Flüchtlinge" (AutorInnenteam Beratungszentrum für Flüchtlinge)

nen erläutert. Ausgewählte Beispiele für zusätzliche, z.T. integrative Maßnahmen, die im Mittelpunkt des Kapitel 5. stehen, ergänzen diesen Abschnitt. Im Unterschied zur schulischen Bildung stellt die berufliche Bildung einen wesentlich offeneren Bereich dar, da es wenig konkrete Regelungen gibt, wie die berufliche Qualifizierung und Bildung für Erwachsene aussehen soll. Es gibt explizit keine Vorschriften, was zur Integration in den Arbeitsmarkt, was zur persönlichen Qualifizierung getan werden muß. Es gibt lediglich Angebote, die bei entsprechendem Aufenthaltsstatus wahrgenommen werden können. Im Verlauf des zweiten Teils gibt es zunächst einen kurzen Rückgriff auf die verschiedenen Aufenthaltstitel und einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der beruflichen Bildung geben, bevor dann im einzelnen auf die verschiedenen Regelungen, Bedingungen und Möglichkeiten für die einzelnen Gruppen von Flüchtlingen eingegangen wird. Im gesamten Lehrbrief haben wir immer wieder auf Beispiele aus einzelnen Bundesländern zurückgegriffen, um exemplarisch die Umsetzung bestimmter Regelungen aufzuzeigen. Des weiteren dienen die Beispiele der Vereinfachung, Verdeutlichung und besseren Illustration der Thematik. Hierzu muß gesagt werden, daß es generell sehr schwierig ist, aus den verschiedenen Bundesländern die heraus zu filtern, die besonders exemplarisch sind und dann auch noch die gesellschaftlichen Realitäten der Bundesrepublik entsprechen. Geschrieben wurde der Lehrbrief von einem Autor/Innenteam, das aus aktuellen, ehemaligen und freien MitarbeiterInnen des Beratungszentrums für Flüchtlinge in Göttingen besteht.

Matthias Lange und Martin Weber-Becker:

Rassismus, Antirassismus und interkulturelle Kompetenz

Aus diesem Lehrbrief veröffentlichen wir im folgenden eine Zusammenstellung von Passagen zu einem der dort ausführlich behandelten inhaltlichen Schwerpunkte:

Matthias Lange und Martin Weber-Becker
Interkulturelle Kompetenz

Als "Interkulturelle Kompetenz" wird von uns jene Handlungsfähigkeit bezeichnet, die einer aktiven Politik der Anerkennung zugrunde liegt: Eine gesellschaftliche Praxis und eine Politik mit dem Ziel des Abbaus von Über- und Unterordnungsverhältnissen, von Mechanismen des Ausschlusses und der Hierarchisierung, denen Menschen und Menschengruppen auf der Grundlage "interpretierter Unterschiede" unterworfen werden. Denn, so Albert Memmi: "Der Rassismus beginnt erst mit der Interpretation der Unterschiede". Diese "interpretierten Unterschiede" zwischen Menschen und Menschengruppen können sich auf biologische oder kulturelle Merkmale beziehen, sie können an der Religion oder an der sexuellen Orientierung anknüpfen oder sich an sonstwelchen "Gründen" ausrichten, die gesucht und ange-

lich "im" Menschen bzw. "in" einer Menschengruppe gefunden worden sind.

Das Wort "aktiv" im Zusammenhang der von uns so genannten aktiven Politik der Anerkennung deutet bereits an, daß wir hier einen Unterschied machen wollen: Und zwar einen Unterschied zwischen den interkulturellen Kompetenzen, die auf "der Seite der Globalisierung" gebraucht werden, und den interkulturellen Kompetenzen, die auf "der Seite der Lokalisierung" gebraucht werden. Zur Erläuterung dieser Unterscheidung: Wir betrachten Lokalisierung auf der einen und Globalisierung auf der anderen Seite als zwei Seiten desselben Prozesses, und zwar eines Prozesses, der zu einer Art Spaltung geführt hat: Die Weltbevölkerung spaltet sich heute bereits in zwei Teile, in zwei Sorten von "Bevölkerung", die auf verschiedenen Seiten der Welt leben und jeweils nur die eine Seite sehen (können): "Einige bewohnen den Globus, andere sind an ihren Platz gefesselt."¹ Dieses Geschehen ist auf der Seite der Lokalisierung unter anderem dadurch geprägt, daß alle "Normalbevölkerungen" der Staaten dieser Welt praktisch ausgeschlossen sind von der Möglichkeit "auf der Seite der Globalisierung" zu leben und - wie Zygmunt Bauman sehr plastisch sagt - den Globus zu bewohnen.

Wir begreifen das Leben in der Lokalisierung als jene alltägliche Lebenswelt, die sich uns als "multikulturelle Gesellschaft" präsentiert. Der Alltag "der Normalbevölkerung" in der multikulturellen Gesellschaft ist "die andere Seite" der globalisierten Kapital- und Geldmärkte, findet auf dieser "anderen Seite" statt und ist auf ein Leben im Raum zurückgeworfen: Ein Leben, dem sich der real zugängliche Raum immer rascher verschließt und das mehr und mehr angefüllt ist mit überflüssiger Zeit.

Vor diesem Hintergrund erhält interkulturelle Kompetenz ihren Sinn als jene Handlungsfähigkeit, die Menschen und Menschengruppen dazu befähigt, den Versuch zu unternehmen, die real existierende bundesdeutsche "multikulturelle Gesellschaft" in Richtung auf Offenheit, Konflikt- und Kritikfähigkeit und Solidarität zu verändern. Eines der zentralen Probleme besteht in diesem Zusammenhang darin, die zerstreute Kraft "der Kulturen" zu bändigen. Denn genau in dem Maße wie "die Kulturen" auf der Seite der Globalisierung lediglich als ein Problem des wechselseitigen Verstehens und Anerkennens zum Zwecke erfolgsorientierter, supranationaler Kooperation zwischen Individuen, Institutionen, Gebietskörperschaften, Unternehmen erscheinen, genau in demselben Maße entfalten sie auf der Seite der Lokalisierung ihre "zerstreuende", entfremdende und fragmentierende Kraft.

Wir verstehen "Kultur" - allgemein gesehen - als Bezeichnung für die Lebensform des Vergleichs: "Kultur" ist die gesellschaftliche Form, in der der Vergleich gelebt wird. Aus einem solchen Verständnis von Kultur heraus wären Ansprüche auf "Authenti-

¹ Zygmunt Bauman, *Schwache Staaten. Globalisierung und die Spaltung der Weltgesellschaft*; in: Ulrich Beck (Hrsg.): *Kinder der Freiheit*, Frankfurt am Main (Suhrkamp) 1997 (= Edition Zweite Moderne), S. 327f.

zität" oder "Identität" nicht mehr begründbar. "Kultur" wäre nicht mehr und nicht weniger als die Form, in der Menschen Unterschieden Rechnung tragen, in der sie ohne Vorrangverhältnisse auskommen, und in der sie deshalb mit der Verschiedenartigkeit von "Werten" und Prioritäten zurechtkommen können. Dieses Verständnis von Kultur als die gesellschaftliche Form, in der der Vergleich gelebt wird, kommt der globalen Lebensweise sehr nahe; die Frage ist, welche Bedeutung es für die lokalisierte multikulturelle Lebenswelt hat. Und es zeigt sich, daß hier der Unterschied zwischen globalisierter und lokalisierter Lebensform sehr deutlich ins Auge springt, und zwar als ein Unterschied in der Wirkungsweise von "Identität": Auf der globalen Seite können "die Identitäten" in eine wechselseitige Kooperationsbeziehung gebracht werden - weil es offensichtlich gemeinsame Interessen gibt. Auf der lokalisierten Seite dagegen sind es genau diese "Identitäten", die Kooperation verhindern oder zumindest erschweren.

Aus diesem Grund sind interkulturelle Kompetenzen, verstanden als die Handlungsfähigkeit "der Lokaliserten", auf politisch bewußtere Formen des "Vermeidens" von Identitätskonstruktionen angewiesen, als dies bei den auf der globalen Seite notwendigen Formen interkultureller Kompetenzen der Fall ist. Und genau hier sehen wir die Bedeutung und die Aufgabe interkultureller Kompetenzen in der Lokalisierung: In der Fähigkeit, für die Offenheit der Situation einzutreten und Bedeutungskonstruktionen in der alltäglichen antirassistischen Praxis zu überschreiten.

Einer antirassistischen Politik geht es in erster Linie darum, diese Offenheit alltäglich zu machen, wobei Offenheit in unserem Zusammenhang ein anderes Wort für Anerkennung ist: Eine Anerkennung ohne Vorbehalte und ohne besondere "emotionale Gründe", aus eigenem Interesse für die Interessen eines Jeden: nicht bloß die Anerkennung der Andersheit der anderen, sondern der Legitimität ihrer Interessen und ihres Rechtes, diese Interessen respektiert und, wenn möglich, befriedigt zu sehen. Und interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, in jenem Feld von Konflikten eingreifend und verändernd zu handeln, das sich den Betroffenen als das Feld der Konflikte "zwischen" den Kulturen einer multikulturellen Gesellschaft darstellt.

Mit den Worten eingreifend und verändernd soll hier über das interkulturell kompetente Handeln zweierlei gesagt sein: einmal natürlich das gegen Ausschluß, Hierarchisierungen, Stigmatisierungen, Diskriminierungen und für Verständnis und Solidarität eintretende Handeln. Zum zweiten aber auch, daß es das der Kulturalisierung dieses Feldes kritisch gegenüberstehende Handeln ist. Ein Handeln, das sich an dem Ziel der Schaffung von "Offenheit" in allen Situationen orientiert und deshalb zum Beispiel "identitäre" Politiken von Betroffenen - "Selbstethnisierung" und alle Konstrukte, wie sie zum Beispiel Gruppenbildungen auf der Grundlage einer vorgängig definierten "antirassistischen Identität" darstellen - immer dann kritisiert, wenn sie sich in einem "Wir" gegen andere "Identitäten" abschließen.

Wenn man die Konzepte von interkulturellem Lernen, antirassistischen Trainings und interkultureller Kompetenz unter dem Gesichtspunkt der Unter-

scheidung zwischen Globalisierung und Lokalisierung durchmustert, dann stellt man häufig ein interessantes "Schwanken" dieser Konzepte fest. Denn im Grunde sind alle diese Konzepte vom Standpunkt der Globalisierung geprägt.

Vor diesem Hintergrund kann man sie jetzt nach ihrem "geplanten Einsatzort" sortieren, und stellt fest, daß einige dieser "interkulturellen Konzepte" ausdrücklich für einen Einsatz "auf der Seite der Globalisierung" konzipiert wurden: Für transnationale Managementtrainings, zu Werbezwecken, für die Produktentwicklung und so weiter auf dem globalen Markt der Weltgesellschaft.

Andere Konzepte - und mit solchen haben wir tagtäglich zu tun - wollen "Interkulturelles" den Menschen auf der Seite der Lokalisierung vermitteln, tun dabei aber so, als sei dem Leben "in" der Lokalisierung ein globalisiertes Leben zugänglich. - Aber genau hier liegt die Schwierigkeit, denn alle uns bekannten "interkulturellen Konzepte" stellen sich nicht der Frage, ob es einen Unterschied macht, "Interkulturalität" für eine globale Lebensweise oder für eine lokalisierte Lebenswelt zu vermitteln. Hier liegt sicherlich einer der Gründe dafür verborgen, daß diese Konzepte den politisch-eingreifenden Aspekt "interkulturellen Lernens" in der lokalisierten multikulturellen Gesellschaft unterbelichten.

Aus diesem Zusammenhang heraus verstehen wir die unterschiedlichen Ansätze des "interkulturellen Lernens" und des "antirassistischen Trainings" als den pädagogischen Aspekt einer aktiven Politik der Anerkennung. Beide Handlungskonzepte gehen vom gleichen Problem der Ausgrenzung von Minderheiten aus und beide verfolgen das Ziel der Aufhebung ausgrenzender Praktiken. Aus diesem Grunde können sie ohne weiteres nebeneinander bestehen. Das hat allerdings zur Voraussetzung, daß die jeweils unterschiedlichen Interessen, Motivationen und Perspektiven wechselseitig von allen Beteiligten konsequent offengelegt werden, und daß diese unterschiedlichen Interessen, Motivationen und Perspektiven als ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit mit den Angehörigen der Mehrheit wie der Minderheiten begriffen und einbezogen werden. Wenn wir davon ausgehen, daß Rassismus - ähnlich wie Geschlecht, Alter, Klasse, Behinderung und so weiter - zu gesellschaftlichen Aus- bzw. Einschließungsprozessen führt bzw. führen kann, dann können wir sehen, daß "Rassisten" nicht nur Subjekte von rassistischen Ausgrenzungsprozessen sind, sondern als Angehörige dieser oder jener Gruppe ebenso auch mögliche Objekte von Ausschließung sein bzw. werden können - und die Angst vor einer solchen möglichen Zukunft läßt eine Vielzahl von gesellschaftlichen Orten entstehen, in denen rassistische ad-hoc-Politisierungen mehr oder weniger akut auf der Tagesordnung stehen.

Antirassistische Ansätze verfolgen das Ziel, Machtkonstellationen zu verändern, die Praxis der Hierarchisierung und des Ausschlusses zu blockieren und in eine Praxis der Offenheit und des Anerkennens zu überführen. In einem ersten Schritt geht es hier darum, für ein aktives solidarisches Engagement in persönlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen Mut zu machen. Der Anspruch antirassistischer Seminare und Workshops sollte allerdings nicht zu

hoch angesetzt werden. Denn jener hohe Anspruch sich antirassistisch definierender Ansätze, der eigentlich nur politisch durchzusetzen ist, steht in krassem Widerspruch zu dem, was dann auf der praktischen Ebene folgt - und auch "nur" folgen kann. Vielleicht liegt die sich hier offenbarende Hilflosigkeit darin begründet, daß es keine "einfache" Methode, kein Patientenzepot gibt.

Wenn es richtig ist, daß der Antirassismus zwar nicht das 'System' der Macht verändert, wohl aber die Kräfteverhältnisse in ihm, dann könnte es sein, daß sich einige der pädagogischen Methoden des "interkulturellen Lernens" und des "antirassistischen Trainings" in der Theorie "zu viel" vorgenommen haben - mit der Folge, daß die Beteiligten in der Praxis immer das Gefühl haben, "zu wenig" zu machen. Und daß damit häufig vielleicht sogar das Gegenteil von dem erreicht wird, was gewünscht ist: Frustration und ein Gefühl der "Desillusionierung". Wenn man sich ständig selbst frustriert, dann kann man letztlich bestenfalls resignieren, schlimmstenfalls aber zu der "desillusionierten Einsicht" kommen, daß "da" vielleicht doch "was dran" ist, und daß "die" so ganz schuldlos an "ihrem Schicksal" ja nun doch nicht sind - so ein idealtypisch konstruierter Satz eines von Desillusionierung geprägten ehemals antirassistisch motivierten Menschen, wie er unserer Erfahrung nach in der einen oder in der anderen Akzentuierung häufig zu hören ist.

Für pädagogische Bemühungen ergibt sich daraus, daß es nicht nur darum gehen kann, die anderen besser zu verstehen, ihre Kultur kennen- und schätzen zu lernen, sondern zu lernen, die eigenen Bedürfnisse ausdrücken zu können, deren Befriedigung einzufordern und durchzusetzen. Darüber hinaus erschließt sich aus der potentiellen Möglichkeit, jederzeit selbst Opfer sein zu können, die in dieser Möglichkeit begründete Angst vor einer "entbehrlichen Existenz" nicht rassistisch, sondern oppositionell zu "politisieren" und immer dann aktiv einzugreifen, wenn andere Menschen als angeblich Fremde ausgegrenzt oder als Menschen minderen Werts und ohne Rechte behandelt werden. - Dies angesichts zunehmender individueller Konkurrenz, Verdrängung und Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsteile gegen die populistische Stimmungsmache zu vermitteln und durchzusetzen, ist die eigentliche und wohl schwierigste Aufgabe einer sich antirassistisch definierenden pädagogischen Arbeit.

Wir gehen davon aus, daß der Antirassismus alle liberalen und demokratischen Kräfte einschließt, denen am Abbau von hierarchischen Strukturen gelegen ist, und plädieren deshalb dafür, alles (auch alles pädagogisch, sozialpädagogisch, psychologisch und sozialpsychologisch) Mögliche zu tun, um gemeinsam die Kräfteverhältnisse so zu ändern, daß der Rassismus massenunwirksam wird. Parallel und in bewußter Ergänzung zu allen Ansätzen interkulturelles Lernen und antirassistischer Arbeit bedeutet das aus unserer Sicht die Forderung nach und aktives Engagement für die politische Durchsetzung einer positiv-konstruktiven Migrationspolitik. An die Stelle eines enthusiastisch propagierten Multikulturalismus, der häufig eher der eigenen Psychohygiene als den Interessen der EinwanderInnen dient, hätte in erster Linie die politische Forderung und Versuch der

Durchsetzung der rechtlichen und sozialen Gleichstellung zu treten, die erst die Voraussetzung für Pluralismus jedweder Art schaffen würde.

Ein solcher Versuch setzt voraus, daß antirassistische Maßnahmen nicht losgelöst vom Alltagsleben durchzuführen sind und in alle relevanten Bildungs-, Informations- und Erziehungskontexte (etwa in der Schule, an den Universitäten oder in Betrieben, usw.) eingebunden werden, weil genau hier gesellschaftliche Machtkonstellationen konkret erfahren werden können, sichtbar und spürbar sind. Nur wenn dies gelingt, bliebe die Analyse und der Bewußtwerdungsprozeß nicht auf einer abstrakten Ebene, und es bestünde die Chance, daß das konkrete Handeln in den Vordergrund tritt.

Wir kommen zum Schluß. Und wollen hier zunächst noch einmal betonen, daß es die deutsche Politik ist, die es zu ändern gilt, und daß zugleich die Bearbeitung von Fragen und Problemen, die sich aus dem konkreten Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen sozialen und kulturellen und so weiter Hintergründen ergeben, keinesfalls auf "die Politik" beschränkt werden kann. Es handelt sich hier nicht nur um Fragen der gesetzlichen Regelung und der formalen Rechte - sie sind die unverzichtbare Voraussetzung -, sondern es handelt sich immer auch um Fragen, die das Verhalten des einzelnen Menschen betreffen, die z.B. mit seinem individuellen Umgang mit "seiner" Kultur, mit seiner sozialen Lage, mit seinen Hoffnungen und Ängsten zusammenhängen.

Wir hatten das alltägliche Leben in der multikulturellen Gesellschaft als das Leben in der Lokalisierung bezeichnet, als ein Leben, das auf die Entwicklung lebbarer Zukünfte geradezu angewiesen ist. Zugleich hat sich die Gesellschaft zu einer nahezu perfekten "Übersetzungsmaschine" entwickelt, die jede soziale Streitfrage als eine private Sorge oder als eine private Pflicht interpretiert.

Vor diesem Hintergrund sollten wir unsere Aufmerksamkeit auf die Situation derer richten, die andere aktiv-hierarchisierend als "anderswertig" definieren. Denn der alltägliche Rassismus kann eine "authentische Form" der Identitätsgewinnung und des Selbstbewußtseins sein, und hier einzugreifen, um so den Rassismus massenunwirksam zu machen, heißt dementsprechend auch, die Bedeutung persönlicher Vorteile - soziale, psychische, politische und ökonomische Vorteile - zu thematisieren, die die rassistische Lebensform einem Menschen bietet, der "diese Form" gewählt hat.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß wir der Meinung sind, daß eine Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten, von Hierarchisierungen und politischen Konflikten systematisch in die Irre führt. Wir haben uns demgegenüber darum bemüht, einige der Fragen anzudeuten und einige der Rahmenbedingungen zu skizzieren, die politisch gestellt und die politisch geschaffen werden müssen, um dann über den angemessenen gesellschaftspolitischen Stellenwert zum Beispiel von Pädagogik und von Sozialpädagogik, aber auch der Kunst und des Theaters reden zu können.

In diesem Zusammenhang haben wir die Unterscheidung zwischen Globalisierung und Lokalisierung auf die Frage nach den interkulturellen Kompetenzen

übertragen. Denn die interkulturellen Kompetenzen, die auf "der Seite der Lokalisierung" gebraucht werden, sind nicht dieselben wie die auf der globalisierten Seite. Weil dem Leben in der Lokalisierung globalisierte Lebensformen verschlossen sind, müssen wir uns dem Problem stellen, daß es einen Unterschied macht, ob "Interkulturalität" für eine globale Lebensweise oder für die lokalisierte Lebenswelt gebraucht wird. Und bei dieser Sicht auf das Problem stellte sich heraus, daß in der "lokalisierten" multikulturellen Gesellschaft die politisch-eingreifenden Aspekte von "Interkulturalität" viel stärker im Vordergrund stehen müssen, und daß hier zugleich auch ein viel bewußterer Umgang mit den eigenen Formen für das Handeln - zumeist "Gruppenidentität" genannt - gefordert ist.

Der Unterschied zwischen globalisierter Lebensform und lokalisierter Lebenswelt ist wesentlich auch ein Unterschied in der Wirkungsweise von "den Kulturen" und von "Identität": Auf der globalen Seite gibt es offensichtliche gemeinsame Interessen, die gewissermaßen "von Natur aus" kulturübergreifend und weltumspannend zugleich sind, sodaß "die Identität"

ten" ohne große Probleme in eine wechselseitige Kooperationsbeziehung gebracht werden können. Auf der lokalisierten Seite dagegen sind es genau diese "kulturellen Identitäten" der Akteure, die Kooperationen und Solidarität blockieren, zerstreuen oder zumindest erschweren. Aus diesem Grunde sind interkulturelle Kompetenzen, verstanden als die Handlungsfähigkeit "der Lokalisierten", auf politisch bewußte Formen des "Vermeidens" von Identitätskonstruktionen angewiesen.

Eine interkulturell kompetente antirassistische Politik sollte in der Lage sein, die Spannung von Offenheit, Konflikt- und Kritikfähigkeit und Solidarität des Anerkennens alltäglich zu machen. Ein anderer Name für diese "alltägliche Spannung" ist integrative Gesellschaftlichkeit: Eine Gesellschaft der Gleichberechtigung, in der das Anerkennen ohne Vorbehalte und ohne besondere emotionale Gründe zur Normalität gehört: aus eigenem Interesse für die Interessen eines Jeden: nicht bloß die Anerkennung der Andersheit der anderen, sondern der Legitimität ihrer Interessen und ihres Rechtes, diese Interessen respektiert und, wenn möglich, befriedigt zu sehen.



Niedersachsen - Niederlande:

Transnationale Konferenz in Holten

Gudrun Mane

Vom 17. - 21.11.97 fand in Holten in den Niederlanden eine Konferenz zum Austausch über „Migrationsarbeit, Rassismus und Strategien gegen Rassismus im Ländervergleich“ statt, die inhaltlich und organisatorisch von dem Vluchtelingen-Werk AZC Alkmaar und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen getragen wurde. Die geplante Teilnahme einer französischen Gruppe ist leider in letzter Minute gescheitert. Aus den beteiligten Ländern nahmen jeweils fünfzehn Personen die ganze Woche lang teil. Hinzu kamen noch einige Tagesbesucher.

I. Europäische Asylpolitik

Europäische Regelungen gewinnen auch in Bezug auf die Fragen des Asyls zunehmend an Bedeutung. Dabei ist unstreitig eine Harmonisierung in Richtung auf das kleinste gemeinsame Niveau hin festzustellen. Federführend in

dieser Entwicklung sind die Regierungen einzelner Staaten, die sich in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Verhandlungen immer wieder durch restriktive Positionen hervortun. Ursächlich hierfür ist sicher auch, daß alle Staaten aufgrund der stärkeren Durchlässigkeit der Grenzen befürchten zum Hauptziel von Fluchtbewegungen zu werden, wenn sie sich durch eine humanere Flüchtlingspolitik von anderen EU-Staaten abheben.

Dies alles sind Schlagwörter, die in unseren Kreisen hinlänglich bekannt sind. Doch gibt es auch noch eine andere zumeist vernachlässigte Seite der europäischen Ebene. Es gibt auf europäischer Ebene Institutionen wie das Parlament, den Gerichtshof und verschiedene Kommissionen, die eben gerade nicht den Interessen einzelner Staaten verpflichtet sind. Notwendig wäre eine Demokratisierung der Entscheidungsprozesse über Asylfragen,

die langfristig möglicherweise einer Harmonisierung nach unten entgegenwirken könnte. Auch im Vertrag von Amsterdam wurde nur ein erster zaghafter Schritt in diese Richtung getan, indem wenigstens die Anhörung des Europäischen Parlamentes vorgesehen wurde, die wichtigen Entscheidungen jedoch nach wie vor auf der zwischenstaatlichen Ebene fallen. Hier ist die Einmischung von Parteien und Verbänden notwendig.

Während einer fünf-jährigen Übergangsphase sollen laut Amsterdamer Vertrag Mindeststandards für bestimmte Flüchtlinge betreffende Fragen festgelegt werden: Verantwortlichkeit für das Verfahren, Aufnahmen, Gewährung und Zurücknahme eines Status, zeitweiliger Schutz, Aufenthaltserlaubnisse usw. Auch hier gilt es, dafür zu sorgen, daß sich nicht erneut nur die Interessen der Regierungen der Einzelstaaten durchsetzen.

Es muß uns gelingen,
 - die Spielräume der europäischen Regelungen auszuloten, z.B. in Bezug auf die Rückschiebung das Recht auf Selbsteintritt des Staates in das Verfahren
 - und Ansatzpunkte für eine Durchsetzung positiver Regelungen zu finden. So gibt es z.B. zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, die die Abschiebung von Flüchtlingen, die als „gefährlich für die nationale Sicherheit“ eingestuft wurden, unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention verboten haben.

1.1. Wer kennt schon genau die Europäischen Regelungen?

Seit dem 1. September '97 ist die Dubliner Konvention in Kraft, die das Asylkapitel der Schengen Konvention ersetzt hat. Dies ist allerdings kaum bekannt. Die Dubliner Konvention legt unter anderem verbindlich den Staat fest, der für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Dies ist der Staat,
 - in dem ein Familienangehöriger (im engeren Sinne) des Antragstellers lebt, der als Flüchtling anerkannt ist,
 - oder für den der Flüchtling ein gültiges Visum besitzt,
 - in den er zuerst eingereist ist
 - oder in dem er zuerst einen Antrag gestellt hat.
 Aus familiären und kulturellen Gründen, oder wenn ein Staat eine Überprüfung des Antrags vornehmen möchte, ist eine abweichende Entscheidung möglich.

Inhalte und Bedeutung des Amsterdamer Vertrags habe ich oben kurz angedeutet. Wir müssen uns mit all dem auseinandersetzen, da es zunehmend an Bedeutung gewinnen wird.

1.2. Wer kennt schon Details der Entscheidungspraxis anderer Länder...?

Auch die Entscheidungspraxis der anderen Länder können für die Beratung von Flüchtlingen relevant sein. Es ist jedem Staat freigestellt, ein Verfahren zu be-

treiben, auch wenn ein anderer Vertragsstaat zuständig wäre. Die Bundesrepublik Deutschland macht von diesem Recht jedoch - unseren Informationen zufolge - nur dann Gebrauch, wenn sich in der Anhörung andeutet, daß eine Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet erfolgen wird und dieses Verfahren weniger Zeit in Anspruch nehmen wird als ein Übernahmeverfahren mit dem eigentlich verantwortlichen Staat.

Es wäre aber auch möglich, von diesem Recht des Selbsteintritts aus humanitären Gründen Gebrauch zu machen, wie dies z.B. in den Niederlanden in wenigen Ausnahmefällen geschieht. Um hier einen entsprechenden Weg zu finden, müssen jedoch den beteiligten Beratern zunächst Informationen vorliegen, in Bezug auf welche Länder oder speziellen Gruppen die Entscheidungspraxis über Asylgewährung und/oder Abschiebung so stark voneinander abweichen, daß es möglich erscheint, die eigene nationale Judikative oder Exekutive bei ihrer „Ehre“ zu packen.

Da solche Art von Informationen zur Zeit nirgendwo gesammelt und systematisch angeboten werden, haben die TeilnehmerInnen der Konferenz einen Brief verfaßt, der an ecre, elena und andere in Frage kommende Institutionen geschickt werden soll, und die Aufforderung enthält, für eine systematische Bereitstellung solcher Informationen zu sorgen.

Detailliertere Informationen zu den Verträgen werden im Rahmen der Konferenzdokumentation publiziert werden, die voraussichtlich gegen Ende des Jahres über die Geschäftsstelle zu beziehen sein wird.

2. Rassismus und Maßnahmen gegen Rassismus

Da dieses zentrale Thema im Rahmen der Abschlußdokumentation zum Antirassismus-Projekt eingehend behandelt werden wird, möchte ich hier nur mit wenigen Worten auf einen Teilas-

pekt eingehen und Interessierte ansonsten bis zum Erscheinen der Dokumentation verträsten. In mittlerer Ausführlichkeit wird das Ergebnis der Konferenz zu diesem Punkt zudem in der Konferenzdokumentation nachzulesen sein.

2.1. Antidiskriminierungsbüros, Antidiskriminierungsgesetze

Ein entscheidender Mangel für die Arbeit gegen Rassismus in der Bundesrepublik im Vergleich zu den Niederlanden ist, daß abgesehen von einigen speziellen Paragraphen im Gaststättenrecht oder Arbeitsrecht keine gesetzlich festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gegen Diskriminierung bestehen. Der Straftatbestand der Volksverhetzung erfaßt nur wirklich extreme Äußerungen. Gegen Diskriminierungen unterhalb des Niveaus der Volksverhetzung besteht keine Handhabe - und dies, obwohl die Bundesrepublik Deutschland sich mit der Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März '66 verpflichtet hat, gegen Rassendiskriminierung mit „allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften“ vorzugehen.

Die Anti-Diskriminierungs-Büros in den Niederlanden sind öffentliche, der Verwaltung angegliederte Institutionen, die zwar im Falle einer Beschwerde zunächst versuchen zu vermitteln, dies jedoch im vollen Bewußtsein, daß es bei Uneinsichtigkeit auch die Möglichkeit einer Sanktionierung gibt. Dies verleiht der Tätigkeit der Büros ein völlig anderes Gewicht. Sollte so etwas nicht auch in der Bundesrepublik Deutschland möglich sein? ■

Materialien und Broschüren Seminare und Veranstaltungen

Lange, Matthias/ Weber-Becker, Martin:

Rassismus, Antirassismus und interkulturelle Kompetenz, herausgegeben vom IBBW Göttingen 1997. 293 S., 28,-- DM + Porto. zu beziehen über die Geschäftsstelle

Das neue Arbeitserlaubnisrecht.

Überarbeitete Fassung für das Deutsche Rote Kreuz und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Stand: 24.10.97 (erste Fassung in: ZDWF-Asylmagazin 5/97). Erarbeitet von Stefan Kessler, Kölner Flüchtlingsrat. Z beziehen über die Geschäftsstelle.

Algerien - Infomappe Nr. 2 von algeria watch, Oktober 1997. Zu beziehen bei PRO ASYL

Lageberichte des Auswärtigen

Amts: Bundesrep. Jugoslawien (9/97), Bosnien-Herzegowina (9/97), Afghanistan (9/97), Indien (9/97), Burundi (9/97), Gambia (9/97), Algerien (9/97), Libanon (9/97), Kongo (9/97), Moldau (8/97), Jemen (8/97), Vietnam (8/97), Syrien (8/97), Ghana (8/97), Irak (8/97), Armenien (8/97), Aserbaidschan (7/97), Russ. Föderation (7/97), Kroatien (7/97), Iran (3/97). Merkblatt über das Gesundheitswesen in Bosnien-Herzegowina (8/97). Zu beziehen bei ai - Materialversand, Postfach 170229, 53108 Bonn.

Aktuelle Lageberichte und Informationen zur Situation in Sri Lanka: Dr. Frank Winkler, Walter-Flex-Str. 17, 51373 Leverkusen

Ukraine. Vor den Toren der Festung Europa. Die Vorverla-

gerung der Abschottungspolitik.

Publikation der Forschungsgesellschaft Flucht und Migration e.V. (FFM), Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin, Tel. 030-693 56 70, Fax 030-693 83 18, e-mail: FFM@IPN-B.comlink.apc.org.; <http://www.berlinet.de/mh/ffm>

Kongo: Beweisaufnahme des VG Aachen, Gespräch mit dem Sachverständigen Floribert Chebeya Bahizire, Leiter der kongolesischen Menschenrechtsorganisation „Stimme der Stimmlosen“ - V.S.V. vom 10.09.97, 9 Seiten. Zu beziehen über RA Jörg Hohberg, Theaterstr. 15, 52062 Aachen.

Kongo: Stefan Keßler, Die aktuelle Lage in der Demokratischen Republik Kongo, Stand: 1.10.1997, zu beziehen über den Kölner Flüchtlingsrat, Karthäusergasse 9-11, 50678 Köln, Tel. 0221-3382249, Fax 0221-3382237.

Kurdenverfolgung: Stellungnahme von RA Hans-Eberhard Schultz im Verfahren eines türkischen Kurden vor dem VG Göttingen **zur Frage der Gruppenverfolgung bei Kurden/innen aus der Türkei vom 06.II.1997**, zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats.

Kurdistan. Eine Einführungsbroschüre über die Situation von KurdInnen in der Türkei und der BRD. Aktion 3. WELT Saar, Weiskirchener Str. 24, 66674 Losheim, Tel. 06872 - 9930-56, Fax -57.

Film „Hungerstreik von KurdInnen in der St. Petri-Kirche

Dortmund“.

30-minütiger Dokumentarfilm über den Hungerstreik von 50 Flüchtlingen im Januar 1997. Zu bestellen beim Dortmunder Medienzentrum e.V., Braunschweiger str. 22, 44145 Dortmund, Tel. 0231 - 835350.

Afghanistan:

Beweisaufnahme des OVG Hamburg vom 20.06.1997, Vernehmung des Sachverständigen Herrn Dr. Danesch, Autor und Journalist aus Köln, zur Sicherheitslage in Afghanistan. OVG Bf I 2/97, 18 VG A 4458/95.

Nigeria: Auskunft von Dr. Dirk Konert, Institut für Afrika-Kunde, vom 25.04.1997 **zur Gefährdung exilpolitisch tätiger Personen im Fall ihrer Rückkehr nach Nigeria** an das VG Magdeburg im Verfahren A 1 K 121/96, zu beziehen über das Institut für Afrika-Kunde, Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg, Tel. 040 - 3562 520/523

Bosnien: Deportation from Germany. Ein Film von Ali Zahedi über Flüchtlinge in Sarajewo im Sommer 1997.

Der Film zeigt Sarajewo, die Zerstörung nach Jahren des Krieges. Er zeigt die Minensucher in dem Bemühen, das Chaos eines Krieges „aufzuräumen“. Und er zeigt die Flüchtlinge, die nach ihrer Abschiebung aus Deutschland in den Aufgangslagern stranden und verzweifeln nach einer Perspektive suchen.

Weitere Informationen: Ali Zahedi, Werkstattfilm, Kaiserstr. 24, 26122 Oldenburg, Tel. Und Fax 0441 - 12180.

Neuaufgabe Leitfaden für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, zu bestellen bei: Büro INNO, Donrather Str. 34, 53797 Lohmar, Tel. 02246-91 35 86, Fax 02246 - 913587, e-mail bjaenicke@t-online.de. Einzelheft 20,-- DM, ab 10 Hefte 12,-- DM

Gesetz zur Änderung ausländischer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften, BGBl. Teil I Nr. 72, 31.10.1997, zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats

Kubink, Michael, **Fremdenfeindliche Straftaten**. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1997, DM 88,--. Studie über die polizeiliche Registrierung und die justizielle Erledigung gegen Ausländer gerichteter Straftaten.

Gattiker, Mario (Hg.), **Flüchtlinge in Europa**. Caritas-Verlag, Luzern, 56 S., 1997. Bezug: Caritas, Löwenstr. 3, CH-6002 Luzern

Europäisches Parlament (Hg.), **Asyl in der Europäischen Union - Der Grundsatz „Sichere Herkunftsländer“**; November 1996, Studie von G.V. Veldhoen über alle EU-Staaten und die Standpunkte des UNHCR, ai und ECRE. Bezug: Generaldirektion Wissenschaft, B-1047 Brüssel, Tel. 032-22843684, Fax 032-22844955

Freie und Hansestadt Hamburg (Hg.), **Frauen auf der Flucht**; 85 S., 1997. Dokumentation eines juristischen Symposiums in Hamburg am 25.02.1997 über die Rechte der Frauen im Asylverfahren. Zu beziehen bei: Senatsamt

Materialien und Broschüren

Seminare und Veranstaltungen

für die Gleichstellung, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Tel. 040-3504-3326, Fax 040-3504-3341

Frauen: Ausarbeitung: „**Zur asylrechtlichen Behandlung geschlechtsspezifischer Verfolgung in ausgewählten Aufnahmelandern**“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, Fachbereich III (Verfassung und Verwaltung), Tel. 0228 - 16-22325, Reg.Nr. WF III - 9/97

ZDWF-Paket: Materialmappe zur Begleitung im Asylverfahren + Ratgeber soziale Beratung von Asylbewerbern + Asylverfahren nach dem Asyl-

VfG 1992, Gesamtpreis 26,-- DM, ab 10 Paketen 19,-- DM, ab 50 Paketen 16,-- DM, zu bestellen bei der ZDWF, Postfach 1110, 53701 Siegburg, Tel. 02241 - 50001/2, Fax 2241 - 50003

ZDWF-Informationsdienste: Angebote und Gebührenliste. Zu bestellen bei der ZDWF, Postfach 1110, 53701 Siegburg, Tel. 02241 - 50001/2, Fax 2241 - 50003

PDS Niedersachsen: „**Raus, und zwar schnell**“ (Schröder) **Zur Asyl- und Flüchtlingspolitik der niedersächsischen Landesregierung. Kleine Chronik seit Ende 1994.** Be-

zug: PDS, Elisenstr. 40, 30451 Hannover, Tel. 0511 - 442019, Fax 0511 - 444029.

Dokumentation zum Tod des rumänischen Asylbewerbers Mihai Sandu in Oldenburg am 26.7.1997, zu beziehen über Ali Zahedi, werkstattfilm, Kaiserstr. 24, 26122 Oldenburg, Tel. Und Fax 0441 - 12180.

„**Kein mensch ist illegal**“, **Rundbrief Nr. I**, zu beziehen über: AG3F, Metzgerstr. 8, 63450 Hanau, Fax 06181 - 184892, e-mail: AG3F@OLN.comlink.apc.org

Bündnis gegen Abschiebungshaft Tübingen:

Dokumentation über die Abschiebungshaft in Rottenburg. Herbst 1997, 68 S., 6 DM. Zu bestellen bei: Asylzentrum, Neckarhalde 32, 72070 Tübingen.

Fluchtlinie Oder-Neiße. Auf Tour entlang der deutschen Ostgrenze. Oktober 1997. Bezug: PDS im Bundestag, BAG Antirassismus, Kleine Alexanderstr. 28, 10178 Berlin

prison watch international (pwi), Rundbrief Nr. I, Oktober/November 1997. Zu beziehen über: Medienagentur für Menschenrechte (mfm), Pf 1841, 27738 Delmenhorst

Seminare und Tagungen

Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland.

Fachtagung vom 27. bis 29. April 1998 in der Evangelischen Akademie Hofgeismar. Anmeldeschluß: 15. März 1998. Anmeldung (bis zum 15. März) und weitere Infos: UMF Bayern, Dagmar Gerhard, Pinzberger Weg 26, 90425 Nürnberg, Tel. 0911/346061 oder 3505-142

2. africa film festival, Hannover 14.02. - 28.04.1998.

In Kooperation mit dem Haus der Kulturen der Welt in Berlin zeigen die Afrika-Initiative Hannover und das Kommunale Kino Hannover ca. 30 Filme des 15. Festival Panafricain du Cinéma et de la Télévision de Ouagadougou 1997, FESPACO, im Künstlerhaus Hannover.

Anmeldung & Kartenreservierung: 0511 / 168-44732.

Algerien: Woher kommt der Terror?

Bericht mit Salima Mellah, Publizistin im Pavillon am 03.02.1998, 20 - 22 Uhr.

Denn sie wissen, was sie tun ... - auf dem Weg in eine andere Republik?

Antifaschistische Konferenz am 23. und 24.01.1998 im DGB-Haus, Otto Brenner-Str. 1, 30159 Hannover
Veranstalter: Arbeit & Leben, Flüchtlingsrat Nds., Industrie-farramt, VVN-BdA

Fachtagung von PRO ASYL, ai, Connection e.V., Friedrich-Ebert-Stiftung am 27. Und 28.02.1998 in der Deutschen Landjugendakademie Bonn-Röttgen:

„**Flüchtlinge in Europa -**

Schutz bei völkerrechtswidrigen Kriegen“.

Verfolgung: JA! Asyl: NEIN! Asyl in Deutschland.

Seminar unter Leitung von Prof. Dr. Reinhard Meyers, Uni Münster, **zur deutschen und europäischen Asylgesetzgebung und -praxis.** Samstag, 17.01.97, 10.00 bis 17.30 Uhr im „Las Casa Haus“ in Braunschweig

Nds. Landeszentrale für politische Bildung: **Unser Umgang mit Angehörigen ethnischer Minderheiten.** Seminar für Polizeibeamte/-innen sowie Sozialarbeiter/-innen vom 26.01. bis 28.01.1998 in Bassum. Anmeldung und weitere Infos: Marianne Winkler, Tel. 0511 - 3901-279/280.

„**Rückkehr ausländischer**

Flüchtlinge in ihr Heimatland - aber wie?“

Seminar vom 28.01. - 30.01.1998 in Bad Boll. Näheres: Akademie in Bad Boll, Tel. 07164-790.

Grenzüberschreitung nach Nigeria.

Ein Seminar für junge, weltoffene Leute. 12. - 14.12.1997 in Hannover. Anmeldung und weitere Infos: Jugendumweltnetzwerk, Acim Riemann, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover, Tel. 0511 - 3940415.

Umsetzung der Agenda 21 in Niedersachsen, Vorstellung der Ergebnisse des Dialogprozesses der gesellschaftlich relevanten Gruppen und der Landesregierung,

Montag, 15.12.97, 9.15 bis 13.30 Uhr, Congress-Centrum Hannover - Glashalle -